

GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“

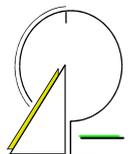
Beteiligung der Behörden und sonstiger Trä-
ger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

+

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

18.01.2019



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
2. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Forstamt Weser-Ems in Oldenburg
Gertrudenstraße 22
26121 Oldenburg
4. EWE NETZ GmbH
Zum Stadtpark 2
26655 Westerstede
5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
6. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
7. Ericsson Service GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 33, Luftverkehr – Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Bundesnetzagentur
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
6. Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
7. TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg – Nord
Im Dreieck 12
26122 Oldenburg
9. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Die im Umweltbericht dargestellten Untersuchungsmethoden in Bezug auf das Artenspektrum, Anzahl der Begehungen sowie Erfassungsmethoden entsprechen den Vorgaben des Nds. Leitfadens zum Artenschutz (Windenergieerlass vom 24.02.2016) und wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt.</p> <p>Gegebenenfalls unter der Beifügung von Nebenbestimmungen werden die erforderlichen Ausnahmezulassungen gem. § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG hinsichtlich des Regenbrachvogels, der Feldlerche und des Mäusebusards für das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt.</p> <p>Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren darzulegen.</p> <p>Ich rege einen Abgleich des Plangebiets (Flächenangaben) mit den entsprechenden Potenzialflächen aus der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede vom 14.03.2016/14.10.2016 an.</p> <p>Im Kapitel 3.2 der Begründung wird ausgeführt, dass das Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung westlich an die Geltungsbereiche angrenzend festgelegt ist. Diese Festlegung gilt aber auch für die nördliche Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 11. Die Begründung ist daher zu korrigieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Investor hat gegenüber der Gemeinde versichert, dass eine entsprechende Sicherung erfolgt ist.</p> <p>Die Anregung wurde dahingehend berücksichtigt, dass ein erneuter Abgleich der Flächen stattgefunden hat. Im Bereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und folglich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 kommt es lediglich zu kleineren Abweichungen zwischen der Potenzialfläche und des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes, was daran liegt, dass auf Ebene der Potenzialstudie eine Kartengrundlage in einem sehr großen und somit groben Maßstab verwendet wurde. Die Kriterien der Studie wurden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung, bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches verwendet. Auf Basis einer detaillierteren Plangrundlage wurde so der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstellt. Der Bebauungsplan wurde aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird redaktionell angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Eine textliche Festsetzung bezüglich Vorhaben, die nur zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet bzw. die zulässig werden, wenn der Vertrag entsprechend geändert wird, ist gem. § 12 Abs. 3a BauGB vorzunehmen.</p> <p>Zur besseren Transparenz sollten Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes/ Altablagerungen in das Plandokument aufgenommen werden.</p> <p>Die Planzeichnung ist um folgenden Vermerk zu ergänzen: "Gemäß § 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt."</p> <p>Meine untere Denkmalschutzbehörde bittet eine Beteiligung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalschutz, Abteilung Archäologie, sicherzustellen.</p> <p>Eine vollumfängliche Überprüfung der Planunterlagen in textlicher Hinsicht wurde nicht vorgenommen und obliegt der Verantwortung der Gemeinde.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, eine entsprechende Festsetzung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden mit auf der Planurkunde abgedruckt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der nebenstehende Vermerk wird auf der Planurkunde ergänzt.</p> <p>Der Anregung kann auf Ebene des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gefolgt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Vorbemerkung:</u> Im Bereich der Potenzialflächen Varel Süd und Rastede Nord wurden 2011 und 2013 mehrfach Regenbrachvögel, auch in nach KRÜGER et al. (2013) national bedeutsamer Anzahl, nachgewiesen. Aus diesem Grund wurde mit unserer Stellungnahme vom 08.09.2016 zu der Bauleitplanung gefordert, eine Überprüfung wo, in welcher Anzahl und in welchem Zeitraum Regenbrachvögel die Potenzialflächen und deren Umfeld auf dem Heim- und Wegzug nutzen und ob Windanlagen von dieser Art gemieden werden.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass, nachdem bei Raumnutzungsuntersuchungen im April 2016 mehrfach Regenbrachvögel in den Potenzialflächen Varel Süd und Rastede Nord registriert worden sind, großräumig überprüft werden sollte, ob es auch andere Flächen gibt, die von rastenden Regenbrachvögeln genutzt werden. Daraufhin wurde ab Anfang Mai 2016 eine Untersuchung zum Vorkommen von Regenbrachvögeln in verschiedenen potenziell geeigneten Suchräumen in der näheren und weiteren Umgebung durchgeführt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme: Das ökologische Gutachten wurde von dem Büro PD Dr. Klaus Handke erstellt. Der Heimzug wurde vom 04. - 20.05.2016 bei 9 Begehungen und bei 4 Zufallsbeobachtungen vom 22.04. - 02.05. 2016 aufgenommen.</p> <p>Da die Regenbrachvögel von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (42 Tage) ziehen, ist die systematische Erfassung des Heimzuges in einem Zeitraum von nur 17 Tagen nicht ausreichend. Zumal schon bei den Zufallsbeobachtungen im April eine nationale bzw. landesweite Bedeutung zu erkennen ist.</p> <p>Der Wegzug wurde vom 03.07. - 12.09.2016 bei 21 Terminen kartiert.</p> <p>Bei den 30 Zählterminen wurden an 23 Tagen insgesamt 472 Exemplare gezählt. Zudem wurden bei den 4 Zufallsbeobachtungen weitere 111 Exemplare gezählt.</p> <p>Insgesamt wurden 30 mal Regenbrachvögel in mind. Regionaler Bedeutung (> 5) registriert. Davon ergaben 2 Beobachtungen eine nationaler und 12 Beobachtungen eine landesweite Bedeutung.</p> <p>Selbst die nicht im vollen Umfang durchgeführte Kartierung bestätigt die hohe Bedeutung des Plangebietes von Varel Süd bzw. Rastede Nord für den Regenbrachvogel. Dort wurden die höchsten Rastzahlen ermittelt. Auf dem Heimzug konzentrierten sich fast alle Beobachtungen auf diese beiden Gebiete.</p> <p>Trotz der Beobachtung von Regenbrachvögeln in Windparks kann laut Gutachten eine Verlagerung bzw. Verdrängung von größeren Trupps durch WEA nicht ausgeschlossen werden. Somit ist fraglich, ob der schmale Niederungstreifen der Wapel nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort within sichtbar die sie störenden Anlagen stehen. Aus dem Gutachten geht leider nicht hervor, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der</p>	<p>Da die Untersuchung in 2016 (Heimzug) erst ab Anfang Mai untersucht worden war, wurde 2017 eine ergänzende Untersuchung zum Regenbrachvogel durchgeführt (PD Dr. Klaus Handke - Ökologische Gutachten (2017): Regenbrachvögel auf dem Heimzug im Bereich Jaderberg 2017. Ergebnisse einer großräumigen Bestandsaufnahme). Diese umfasste das Untersuchungsgebiet aus 2016 zzgl. Bereiche im Altjühdener Moor. Es wurde 2017 auf dem Heimzug an insg. 14 Tagen vom 08.04.2017 bis 19.05.2017 erfasst. Zusätzlich flossen Daten von rastenden bzw. überfliegenden Regenbrachvögeln, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen am Seeadler im Zeitraum 31.03.2017 bis 13.05.2017 als Zufallsbeobachtungen (N = 58) in Jader-Außendeich, Bollenhagen, Varel Süd und Rastede Nord erhoben wurden, in diesen Bericht mit ein.</p> <p>Insgesamt umfassten die Untersuchungen in 2016 und 2017 insgesamt 44 reguläre Termine, davon entfielen 23 Termine auf den Heimzug und 21 Termine auf den Wegzug. Zusätzlich gehen in 2016 Beobachtungen an weiteren drei Terminen auf dem Heimzug und 2017 Beobachtungen an weiteren zehn Terminen in die Bewertung mit ein, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen für Greif- und Großvögel gemacht wurden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Erfassungen nicht um vollständige Kartierungen gemäß den Methodenstandards für Rastvögel handelt. Hintergrund der Fragestellung war es, die Raumnutzung des Regenbrachvogels im betrachteten Gebiet zu verdeutlichen.</p> <p>Bei den Kartierungen auf dem Wegzug hat das Teilgebiet Jader Marsch eine ähnliche Bedeutung wie die Wapelniederung erreicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus dem in der Stellungnahme genannten Grund, dass eine Verlagerung / Verdrängung der Regenbrachvögel nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird für diese Art in die artenschutzrechtliche Ausnahme aufgrund der voraussichtlichen Annahme der Beschädigung der Ruhestätte gegangen. Zwar wurden in 2017, wie auch schon 2016, im Rahmen der gesonderten Regenbrachvogel-Untersuchung rastende Regenbrachvögel in der Nähe zu Windenergieanlagen des Windparks Hohelucht nachgewiesen. Insgesamt wurden 2016 und 2017</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für diese Art haben.</p> <p>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentliche Faktor, um Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren. Von dem Bau von WEA sind deshalb Gebiete grundsätzlich auszuschließen, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten. In diesem Zusammenhang sind die Abstandsregelungen aus der Arbeitshilfe des NLT „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ sowie der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (LAG VSW 2014)“ zu beachten.</p> <p>Mit Schreiben vom 17.08.2018 hat die Staatliche Vogelschutzwarte eine Stellungnahme zu der Problematik Wapelniederung als Vogellebensraum konkurrierend zur Windparkplanung, hier insbesondere zum Gutachten „Regenbrachvögel auf dem Heimzug im Bereich Jaderberg 2016 abgegeben.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird sich der Meinung der Fachbehörde für Naturschutz vollumfänglich angeschlossen.</p>	<p>vier Regenbrachvogel-Trupps in der Nähe zu WEA nachgewiesen, davon drei mit landesweiter und einer mit lokaler Bedeutung. Im Jahr 2016 wurden im WP Hohelucht einmal 18 und einmal 2 Ex. registriert (= landesweit bzw. lokal bedeutsame Anzahl). 2017 wurden 14 Exemplare am 22.04. und 10 Ex. am 02.05. in ca. 95 -150 m Entfernung zur nächstgelegenen WE des Windparks Hohelucht festgestellt (= jeweils landesweit bedeutsame Anzahl). Sie suchten dort Nahrung auf einer kurzrasigen Weide. Nichtsdestotrotz ist der Kenntnistand zu dem Verhalten von Regenbrachvögeln gegenüber Windenergieanlagen noch als lückig anzusehen und die Beobachtungen in 2016 und 2017 geben lediglich Hinweise zu einem Verhalten, dass nicht mit Meidung einhergeht. Aus Vorsorgegründen wird dennoch für diese Art in die Ausnahme gegangen, auch wenn die Erfassungen zur Raumnutzung auf eine Nutzung von Windparks durch Regenbrachvögel hinweisen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme des NLWKN weiter unten verwiesen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Siehe beigefügte Stellungnahme des NLWKN.</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung: Die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland weist darauf hin, dass im Vorentwurf RROP 2018 angrenzend an die Landkreisgrenze zum Ammerland ein Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Die naturschutzfachliche Eignung ist daher in enger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landschaftsrahmenplan und aktuellen avifaunistischen Gutachten abzustimmen.</p> <p>Die Gebietskulisse Nr. 106 „Wapel und Niederungsbereiche“ ist Teil der Entwicklungsfunktionsfähigkeit für den Biotopverbund und demnach auch Teil des regionalen Biotopverbundes Friesland.</p> <p>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Beigefügte Stellungnahme des NLWKN:</u></p> <p>Sie übersandten mir den Bericht von K. & P. Handke „Regenbrachvögel auf dem Heimzug im Bereich Jaderberg 2016 - Ergebnisse einer großräumigen Bestandsaufnahme“ (v. 22.09.2016, 10 Seiten, Ganderkesee) verbunden mit der Bitte um eine fachliche Einschätzung und Stellungnahme.</p> <p>Dazu sei folgendes ausgeführt:</p> <p>Methodik Im Kapitel „Anlass“ schreiben die Gutachter, dass durch ihre Untersuchungen u.a. überprüft werden solle, „ob Windenergieanlagen von dieser Art gemieden werden“. Allerdings ist die 2016 durchgeführte einfache Zählung von Regenbrachvögeln in verschiedenen Suchräumen zur Beantwortung einer solchen komplexen Fragestellung methodisch nicht ausgelegt bzw.</p>	<p>Im Landschaftsrahmenplan ist der genannte Bereich Nr. 106 „Wapel mit Niederung“ auf dem Gebiet des Landkreises Friesland mit der Angabe „Bedeutung für Biotopverbund, Gewässerschutz und Klimaschutzfunktion“ und „Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund, Erhöhung der Wasserretentionsfunktion“ in der Texttafel enthalten. Der nördliche Teilbereich des Geltungsbereiches Nr. 11 grenzt zwar direkt an diesen Bereich an, es sind durch die Planung aber keine Beeinträchtigungen des Biotopverbundes, des Gewässerschutzes und der Klimaschutzfunktion zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde der Bereich umfänglich avifaunistisch mit erfasst, bewertet und die Auswirkungen dargestellt. Kompensationspflichtige Auswirkungen ergeben sich für diesen Bereich durch diese Planung nicht.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt, gibt es für Auswirkungen auf den Regenbrachvogel durch Windenergieanlagen in Form von Verdrängungseffekten bisher keine belastbaren Nachweise. Die oben aufgeführten Beobachtungen am vorhandenen Windpark Hohelucht, wonach viermal Trupps von Regenbrachvögeln bis zu landesweiter Bedeutung in der Nähe der Windenergieanlagen festgestellt wurden, ersetzen keine jahrelangen systematischen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>kann mit dem gewählten Untersuchungsdesign überhaupt keine belastbaren Ergebnisse liefern. Denn zum Zwecke der Feststellung eines Meideverhaltens sind spezielle, systematische Untersuchungen (Vorher-Nachher-Studien sowie Vergleich zw. Windpark- und Kontrollflächen) mit einem deutlich höheren Untersuchungsaufwand etc. von Nöten. Alle Aussagen der Gutachter diesbezüglich sind insofern als nicht abgesicherte Meinungen aufzufassen. Die Untersuchungen von Handke & Handke liefern Ergebnisse zum Aufenthalt von Regenbrachvögeln während einer bestimmten Anzahl an Terminen (30) in zuvor ausgewählten Zähl-/Untersuchungsgebieten nicht mehr und nicht weniger.</p> <p>Zum Untersuchungszeitraum: Die von Handke & Handke durchgeführten Zählungen begannen in den Untersuchungsgebieten am 4. Mai (2016), damit jedoch etwa 4 Wochen zu spät, um den Heimzug der Art in Nordwestdeutschland vollständig abbilden zu können. Es ist daher möglich, dass an einzelnen Tagen vor dem 4. Mai bereits Regenbrachvögel in deutlicher höherer Anzahl die Gebiete zur Rast etc. nutzten, als die Ergebnisse ab dem 4. Mai nahelegen. Daran ändern auch die nicht weiter spezifizierten und für die Auswertung mit einbezogenen „Zufallsbeobachtungen“ nichts.</p> <p>Bewertung Die Verfasser wenden das Verfahren zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen (Krüger et al. 2013) falsch an. Nach Krüger et al. (2013) sind Lebensräume zu bewerten, nicht jedoch die jeweils einzelnen festgestellten Rasttrupps. Es ist im Sinne des Verfahrens - explizit! - unzulässig, lediglich Truppgrößen zu bewerten und als „lokal“, „regional“ usw. bedeutsam einzustufen. Stattdessen müssen die während einer Zählung in einem zuvor definierten (und ökologisch sinnvoll abgegrenzten) Zählgebiet festgestellten Individuenzahlen je Vogelart aufsummiert werden, die dabei ermittelte Maximalzahl aus den verschiedenen Zählungen ist für die Bewertung zu Grunde zu legen. Es ist nicht meine Aufgabe die Bewertung neu</p>	<p>Vorher-Nachher-Studien oder einen Vergleich zwischen Windpark- und Kontrollflächen. Sie geben aber Hinweise darauf, dass auch u. a. auch landesweit bedeutsame Trupps die Nähe von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich meiden. Aufgrund dessen werden diese Hinweise auch nicht für eine Argumentation für ein Weiterbestehen der Ruhestätte des Regenbrachvogels herangezogen, sondern weiterhin aus Vorsorgegründen für diese Art die artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt.</p> <p>Da 2016 der Heimzug erst ab Anfang Mai untersucht worden war, wurde 2017 eine ergänzende Untersuchung zum Regenbrachvogel durchgeführt (<i>PD Dr. Klaus Handke - Ökologische Gutachten (2017): Regenbrachvögel auf dem Heimzug im Bereich Jaderberg 2017. Ergebnisse einer großräumigen Bestandsaufnahme</i>). Diese umfasste das Untersuchungsgebiet aus 2016 zzgl. Bereiche im Altjühdener Moor. Es wurde auf dem Heimzug an insg. 14 Tagen vom 08.04.2017 bis 19.05.2017 erfasst. Zusätzlich fließen Daten von rastenden bzw. überfliegenden Regenbrachvögeln, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen am Seeadler im Zeitraum 31.03.2017 bis 13.05.2017 als Zufallsbeobachtungen (N = 58) in Jader-Außendeich, Bollenhagen, Varel Süd und Rastede Nord erhoben wurden, in diesen Bericht mit ein. Die Erfassungen beider Jahre zusammen bilden somit eine gute Grundlage, um eine Aussage zu dem Vorkommen von Regenbrachvögeln und der Nutzungshäufigkeit von Flächen in dem betrachteten Raum treffen zu können.</p> <p>Selbstverständlich ist der Gutachter dazu in der Lage, ein Bewertungsverfahren nach KRÜGER et al. (2013) durchführen, wie auch im Gutachten von 2017 zum Heimzug des Regenbrachvogels geschehen (S. 4, Tab. 1). Eine solche Bewertung war aber gar nicht Ziel der Untersuchung von 2016, dem ersten Gutachten zum Regenbrachvogel. Nachdem bei Raumnutzungsuntersuchungen im April 2016 mehrfach Regenbrachvögel in den Potenzialflächen Varel Süd und Rastede Nord registriert worden sind, sollte großräumig überprüft werden, ob es auch andere Flächen gibt, die von rastenden Regenbrachvögeln genutzt werden. Grundlage dieser Untersuchungen waren Suchräume und keine exakt abgegrenzten Flächen, die Grundlage einer Bewertung nach KRÜGER et al. (2013) darstellen. Eine Bewertung war</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>durchzuführen, doch ist es so möglich, dass das Kriterium für nationale Bedeutung häufiger und ggf. auch in weiteren Gebieten erreicht wurde.</p> <p>Interpretationen, naturschutzfachliche Aussagen Handke & Handke bestätigen die hohe - nationale - Bedeutung der Gebiete Varel Süd und Rastede Nord als Gastvogellebensräume für den Regenbrachvogel. Dies ist insofern zu betonen, als dass die Gebiete auch im Rahmen vorheriger Untersuchungen diese Bewertungsstufe erreichten und insofern klar als „<u>Gastvogellebensräume von nationaler Bedeutung</u>“ zu führen sind und von der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN auch entsprechend geführt werden.</p>	<p>nicht geplant und auch nicht sinnvoll, da es bei dieser Untersuchung nicht um einen Vergleich von definierten Flächen ging. Ziel der Untersuchung in 2016 war es erst einmal, das Vorkommen von Regenbrachvögeln großflächig nachzuweisen. In der Übersichtstabelle 2 im ersten Gutachten dienen die Angaben „landesweit“, „regional“ etc. daher nur als Orientierung, um zu zeigen, dass die verschiedenen Räume eine Mindestbedeutung für Regenbrachvögel besitzen. Auf der Grundlage des ersten Gutachtens 2016 konnten für die Heimzugsuntersuchungen im zweiten Gutachten 2017 vier Gebiete exakt abgegrenzt und mit vergleichbarem Aufwand untersucht werden. So war auch eine Bewertung nach KRÜGER et al. (2013) (Summe aller gleichzeitig gezählten Vögel je Gebiet) möglich. So ergab sich die nationale Bedeutung für die Jadermarsch, das Altjühdener Moor, das Dringenburger Moor und die Wapelniederung in Tabelle 1 (Büro Handke 2017). Deutlich wurde mit dieser Untersuchung, dass nicht nur die Wapelniederung, sondern auch deren Umfeld sowie die Jadermarsch (incl. des WP Hohelucht) für den Regenbrachvogel eine sehr hohe Bedeutung aufweisen, da mehrfach landesweit und national bedeutsame Rastzahlen erreicht wurden. Das war eine wichtige Erkenntnis aus dieser Untersuchung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bewertungsverfahren für Gastvögel gemäß KRÜGER et al. (2013) war ursprünglich auf die Identifizierung von international bedeutsamen Gastvogelgebieten nach der RAMSAR-Konvention ausgelegt. Grundsätzlich gilt die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in drei der letzten fünf Jahre, überschritten werden müssen, damit ein Gastvogelgebiet die entsprechende Bedeutung besitzt. Bei nur kurzzeitiger Untersuchungsdauer und –dichte sieht das Bewertungsverfahren vor, dass im Sinne des Vorsorgeprinzips davon ausgegangen werden muss, dass eine Bedeutung des Gebietes bereits bei nur einmaligem Überschreiten des Kriterienwertes gegeben ist. Diese Regelung ist im Rahmen der vorliegenden Eingriffplanung KRÜGER et al. (2013) anzuwenden und wurde entsprechend auch angewendet, wie aus den Unterlagen zu ersehen ist. Somit gilt also bereits die einmalig erreichte nationale Bedeutung für Teile der Wapelniederung, zumindest als sog. „vorläufige“ Bewertung. Dies bestätigt demnach die von der staatlichen Vogelschutzwarte anscheinend nur intern vorliegende Bewertung, die aktuell nicht im Umweltdatenserver des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz dargestellt ist.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Handke & Handke formulieren pauschal und verallgemeinernd, dass sich eine Meidung vorhandener Windparks nicht ergeben habe, da sie in einem sieben Windkraftanlagen (WKA) umfassenden Windpark zweimal Regenbrachvögel in kleiner Zahl gesehen hätten. Abgesehen von den eingangs hierzu gemachten Bemerkungen, bleiben die Gutachter die Auskunft schuldig, wie weit die Vögel jeweils von den Anlagen entfernt waren, ob zuvor stattgefundenen Störereignisse die Vögel ggf. in den Bereich der WEA gedrängt haben usw. Insofern ist diesen Angaben wie auch der pauschalen Aussage, dass Stromleitungen von den Vögeln „toleriert“ wurden, fachlich keine tiefere Bedeutung beizumessen.</p> <p>Nach Handke & Handke können Verdrängungseffekte auf den Regenbrachvogel durch den Bau eines Windparks „nicht ausgeschlossen werden“ - sie sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand sogar mehr als wahrscheinlich bzw. vorauszusetzen (s. hierzu auch meine Stellungnahme v. 6.6.2016). Dabei blenden Handke & Handke im Nachgang völlig aus, dass Gebiete, die als national bedeutsame Vogellebensräume identifiziert wurden, nach Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) und der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten von WKA freigehalten werden sollten (NLT 2014, LAG-VSW 2014). Dieser Grundsatz hat klar seine Berechtigung und im Fall der Wapelniederung kommt es so nicht überraschend zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i. d. R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und/oder Gastvogellebensraum. Insofern ist aus naturschutzfachlichen Erwägungen heraus zu empfehlen, die Pläne der Windenergiewirtschaft in der Wapelniederung aufzugeben.</p>	<p>Wie oben bereits ausgeführt, wurden 2017, wie auch schon 2016, rastende Regenbrachvögel in der Nähe zu Windenergieanlagen des Windparks Hohehucht nachgewiesen. Insgesamt wurden 2016 und 2017 vier Regenbrachvogel-Trupps in der Nähe zu WEA nachgewiesen, davon drei mit landesweiter und einer mit lokaler Bedeutung. Im Jahr 2016 wurden im WP Hohehucht einmal 18 und einmal 2 Ex. registriert (= landesweit bzw. lokal bedeutsame Anzahl). 2017 wurden 14 Exemplare am 22.04. und 10 Ex. am 02.05. in ca. 95 -150 m Entfernung zur nächstgelegenen WE des Windparks Hohehucht festgestellt (= jeweils landesweit bedeutsame Anzahl). Sie suchten dort Nahrung auf einer kurzrasigen Weide. Selbstverständlich ersetzen diese Beobachtungen keine systematischen Vorher-Nachher-Studien oder einen Vergleich zwischen Windpark- und Kontrollflächen. Sie geben aber Hinweise darauf, dass u. a. auch landesweit bedeutsame Trupps die Nähe von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich meiden.</p> <p>Für Auswirkungen auf den Regenbrachvogel durch Windenergieanlagen in Form von Verdrängungseffekten gibt es keine belastbaren Erkenntnisse. Da keine Erkenntnisse zu negativen Auswirkungen auf den Regenbrachvogel vorliegen, ist der Regenbrachvogel auch weder in den NLT-Empfehlungen noch dem LAG-VSW-Papier als windkraftsensibel Art enthalten. Neben den beiden genannten, jedoch unverbindlichen Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit Februar 2016 der Niedersächsische Windenergieerlass (WEE) zum Thema Windkraft vor, der für diejenigen Behörden verbindlich anzuwenden ist, soweit sie als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Auch in diesem Erlass ist eine Auflistung von WEA-empfindlichen Vogelarten enthalten, für die artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze gegeben werden. In dieser Liste der WEA-sensiblen Vogelarten ist der Regenbrachvogel ebenfalls nicht aufgeführt, wobei der Hinweis enthalten ist, dass die Liste nicht als abschließend zu betrachten ist. Ebenfalls sind avifaunistisch wertvolle Bereiche bzw. national bedeutsame Vogellebensräume auch nicht in den gemäß Tab. 3 „Überblick zu harten Tabuzonen“ des Windenergieerlasses von Windenergie freizuhalten Gebieten enthalten. Nichtsdestotrotz wurde aus Vorsorgegesichtspunkten im Umweltbericht ein Analogieschluss zu der verwandten Art des Großen Brachvogels durchgeführt und entsprechende populationsstärkende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausnahme, FCS-Maßnahmen) vorgesehen. Der Gemeinde</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Handke & Handke ziehen stattdessen einzig Ausgleichsmaßnahmen für die nicht weiter in Frage gestellte Realisierung des geplanten Windparks in Betracht. Diese sollten „im Umfeld im Bereich von Niederungen und Marschen erfolgen“. Allerdings stehen diese nicht unendlich zur Verfügung und es ist fraglich, ob der Verlust von derart wertvollen Rastlebensräumen überhaupt - und wie - kompensiert werden können. Das noch von Diekmann & Mosebach (2016) als möglicher Bereich für Ausgleichsmaßnahmen in Erwägung gezogene Dringenburger Moor hat sich durch die Zählungen von Handke & Handke als gar nicht von Regenbrachvögeln frequentierter Bereich erweisen (zumindest soweit auf den Karten erkennbar). Auf die sehr wahrscheinlich mangelnde Eignung dieses Moores als Gastvogellebensraum für die Art hatte ich bereits in meiner Stellungnahme v. 6.6.2016 hingewiesen und es zeigt sich dadurch einmal mehr, dass Bereiche mit einer derart hohen Bedeutung für den Regenbrachvogel nicht beliebig oft vorhanden sind und insofern konsequenten Schutz genießen sollten.</p> <p>Überdies scheint zweifelhaft, inwiefern der potenzielle Verlust eines national bedeutsamen Lebensraumes für Regenbrachvögel durch die von Handke & Handke als sinnvoll erachtete Anlage von 500-1.000 m² großen Blänken ausgeglichen werden kann, denn Regenbrachvögel benötigen in ihren Rast- und Durchzugslebensräumen primär Flächen zur Nahrungssuche (die nicht an Blänken erfolgt) und als solches Nahrungsgebiet wird die Wapelniederung von den Vögeln ja auch aufgesucht. Die vorgeschlagene Verortung der Ausgleichsmaßnahmen in das nicht im Nahbereich liegende EU-VSG „Marschen am Jadebusen“ im Landkreis Friesland ist indes abzulehnen. Die erwähnte Abschaltung von WEA - nur auf dem Heimzug - dürfte vermutlich ebenfalls keinen Ausgleich bringen, da ein Teil der Störwirkung der WEA auf die Vögel allein schon von ihrem bloßen Vorhandensein ausgeht (Vertikalstrukturen).</p>	<p>Rastede liegen somit keine Gründe vor, die gegen eine Weiterführung der Planung sprechen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2016 wurden im Bereich des Dringenburger Moores auf dem Wegzug zwei kleine Regenbrachvogeltrupps festgestellt. Da die Jader Marsch im Rahmen der Untersuchungen 2016 und 2017 allerdings stärker - fast so stark wie die Wapelniederung selbst - von Regenbrachvögeln frequentiert wurde, sollen die Kompensationsmaßnahmen in einem Bereich der Jader Marsch durchgeführt werden. Für den vorliegenden Windpark Wapeldorf-Heubült steht eine zusammenhängende Fläche mit einer Gesamtgröße von über 10 ha in der Jader Marsch zur Verfügung, auf der anteilig auf 9,6 ha Kompensationsflächen für den Regenbrachvogel vorgesehen sind. Diese zurzeit intensiv genutzten Grünlandflächen werden über entsprechende Bewirtschaftungsauflagen extensiviert, zusätzlich ist die Anlage einer Senke vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Gegensatz zum verhältnismäßig trockenen Frühjahr 2017 zeigte sich bei der Raumnutzungsuntersuchung von 2016 eine bevorzugte Nutzung von feuchtem Grünland, insbesondere am Rande feuchter Senken. Diese weithin sichtbaren Strukturen können daher eine optische Anziehungskraft auf die Regenbrachvögel auf dem Durchzug ausüben. Aus diesem Grund wird es als ausreichend angesehen, auf Flächen geringerer Größe, jedoch in optimaler Lage und Ausformung Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Flächen liegen innerhalb des Bereiches, der ebenfalls nachweislich als Rastgebiet für die Art von Bedeutung ist, wobei unmittelbar auf diesen Flächen bislang keine Regenbrachvögel kartiert wurden. Insofern ist hier eine Kompensation auf anteilig 9,6 ha für eventuell eintretende Beeinträchtigungen von Rastgebieten des Regenbrachvogels auf dem Frühjahrszug möglich, da auf den Flächen ein zusätzliches geeignetes Rasthabitat hergestellt wird. Abschaltungen oder ein Monitoring für die Art sind nicht vorgesehen, da erhebliche Verdrängungswirkungen oder ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht nachgewiesen wurden bzw. nicht wahrscheinlich sind und deshalb die Festlegung von Abschaltzeiten und/oder ein Monitoring weder angemessen noch verhältnismäßig wären. An den Kompensationsflächen wird daher festgehalten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zu guter Letzt ist das von Handke & Handke avisierte Monitoring von etwaigen Verdrängungseffekten eine vermutlich allein einem Gutachterbüro nutzende Maßnahme. Der Verlust eines bedeutenden Lebensraumes für Regenbrachvögel würde durch ein Monitoring nicht ausgeglichen und Auswirkungen von WEA auf Vögel - hier Regenbrachvögel - lassen sich heute schon an realisierten Windparks in von der Art ansonsten frequentierten Bereichen studieren.</p> <p>Bzgl. weiterer Aspekte erlaube ich mir auf meine Stellungnahme in selbiger Angelegenheit v. 6.6.2016 hinzuweisen, die fachlich so nach wie vor Gültigkeit besitzen.</p> <p>Nachstehend ist die Stellungnahme des Landkreises Friesland zur frühzeitigen Beteiligung vom 14.09.2016 aufgeführt:</p> <p><i>Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</i></p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></p> <p><i>Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</i></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p><i>Die Sondergebiete WEA 1 und WEA 2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Landkreis Friesland. Die Sondergebiete WEA 3, 4 und 5 befinden sich etwa 0,5 bis 1 km südlich der Kreisgrenze. Die Geltungsbereiche der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ befinden sich etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland.</i></p> <p><i>Bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgegangen werden, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Monitoringvorhaben dienen dazu Kenntnislücken, wie sie in diesem Fall in Bezug auf ein etwaiges Meideverhalten des Regenbrachvogels vorliegen, zu schliessen. Gemäß dem artenschutzrechtlichen Leitfaden zum niedersächsischen Windenergieerlass ist ein Monitoring ein geeignetes Konzept, um die Wirksamkeit von Maßnahmenkonzepten zu überprüfen. Ein Monitoring kann keinen Verlust des Lebensraumes ausgleichen, dies wird auch nicht in den Gutachten impliziert. Da die Datenlage zu einem etwaigen Meideverhalten von Regenbrachvögeln sehr lückig bis nicht vorhanden ist, können die Aussagen zu den gesicherten Erkenntnissen zu Auswirkungen von realisierten Windparks auf Regenbrachvögel nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Nachstehend ist der Abwägungsvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung aufgeführt:</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Luftfahrtbehörde hat keine Bedenken im Rahmen Ihrer Stellungnahme vorgebracht, so dass es offenbar keine Konflikte zwischen der vorliegende Planung und dem Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel gibt.</i></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt. Hinsichtlich der Einschätzung der Störwirkung und der Abwägung sollte auf Grund des interkommunalen Charakters der Planung Übereinstimmung zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede herrschen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ relevant.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Gemeinde Varel (angefügt).</i></p> <p><i>Des Weiteren sind nördlich des Plangebiets auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie ein sich teilweise damit überlagerndes Vorsorgegebiet für Trinkwasser und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich der letzteren Darstellung gemäß des interkommunalen Abstimmungsgebots Koordinationsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede, der inhaltlich als Abwägungsbelang einzustellen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Planung der Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeiten des Landkreises Friesland beschränkt, Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen.</i></p> <p><i>Auch hinsichtlich des Vorsorgegebiets für Trinkwasser muss geprüft werden, ob sich durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ Störwirkungen auf eine künftige Nutzung der Vareler Flächen zur Trinkwasserversorgung ergeben. Auch diese Störwirkungen wären dann in die Abwägung einzustellen. Hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, die etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland liegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Nordwestlich des Plangebiets ist auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Andere raumbear-</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die in der Stellungnahme erwähnte Vorgehensweise bereits angewendet. Da nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Windenergieanlagen die Ruhestätte des Regenbrachvogels nicht beeinträchtigen, wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgegangen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung beachtet.</i></p> <p><i>Die vorliegende Planung widerspricht den Ausführungen des RROP nicht. Was die kommunale Abstimmung angeht, so standen die Kommunen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat hier folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Rasteder Hoheitsgebiet werden Baugrund- und Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt, sodass es keine Widersprüche zum Vorsorgegebiet für Trinkwasser geben wird. Die Stadt Varel wird die gleichen Arbeiten im Rahmen der Windparkplanungen im Gebiet der Stadt Varel durchführen müssen.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>spruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Vorsorgebestimmung durch die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland die Planungen der Gemeinde Rastede insbesondere hinsichtlich der nicht untersuchten Störwirkungen auf den Regenbrachvogel (vgl. auch Stellungnahme Varel).</i></p> <p><i>Daher betrachtet die Untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht noch bestehenden interkommunalen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede.</i></p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p><i>Die Stadt Varel und die Gemeinde Rastede planen die Errichtung eines gemeinsamen Windparks Varel-Süd / Rastede-Nord.</i></p> <p><i>Die Planungsunterlagen wurden für das Gesamtgebiet erarbeitet.</i></p> <p><i>Somit kann die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde für den Bebauungsplan Nr. 219 B Windpark „Neuenwege“ der Stadt Varel auch für die hier vorliegende Planung der Gemeinde Rastede angewendet werden.</i></p> <p><i>Das Kabinett hat am 14.12.2015 nach ca. zweijähriger Erarbeitungszeit in den Ministerien den gemeinsamen Runderlass des MU, ML, MS, MW und MI „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergieerlass) beschlossen. Ebenso beschlossen wurde der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (sog. Leitfaden Artenschutz).</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Was die kommunale Abstimmung angeht, so standen die Kommunen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat hier folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert. Die Bedenken des Landkreises Friesland werden somit nicht geteilt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwar kann durch die Planungen in Varel und Rastede ein optisch zusammenhängender Windpark entstehen, allerdings ist jede Kommune alleine für seine verbindliche Bauleitplanung zuständig.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und sofern die Inhalte der Stellungnahme Inhalte des Bebauungsplans Nr. 11 betreffen, entsprechend abgewogen.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Sowohl der Windenergieerlass als auch der Leitfaden Artenschutz sind nunmehr verbindlich in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten und sollen daher bereits in der weiteren Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Der Windenergieerlass dient vorrangig dazu, den rechtlichen Rahmen hinsichtlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege aufzuzeigen, macht jedoch in Bezug auf fachlich begründete Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Brutplätzen und Rastgebieten keine konkreten Angaben, sodass in diesem Fall weiterhin das NLT Papier „Naturschutz und Windenergie“ (Stand Oktober 2014) sowie die Arbeitshilfe der Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand April 2015) anzuwenden und zu beachten sind.</i></p> <p><u>Stellungnahme:</u> <i>Bei der Änderung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine vorbereitende Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. In den Fällen, in denen keine vollständige ASP durchgeführt wurde, müssen im Genehmigungsverfahren die "offenen Punkte" abgearbeitet werden.</i></p> <p><i>Um eine naturschutzfachliche Stellungnahme zu dem Schutzgut Tiere abgeben zu können wurden die vorgelegten Fledermauskartierungen und die Brut- und Rastvogelerfassungen begutachtet.</i></p> <p><i>Nach dem Leitfaden zum Windenergieerlass sollten auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung für die zur Ausweisung vorgesehenen Potentialflächen geprüft werden, ob bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind und ob aufgrund der gebietsspezifischen, strukturellen Ausstattung der Flächen Aktivitätsschwerpunkte mit besonderer Bedeutung betroffen sein können. Da Informationen über bedeutende Fledermauslebensräume zumeist nicht von vornherein vorliegen, müssen entsprechend systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens für jedes Plangebiet durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Für den avifaunistischen Untersuchungsbedarf auf dieser Planungsebene sieht der Leitfaden vor, dass vorrangig vorhandene Daten, insbesondere</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird beachtet und der Windenergieerlass im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Zu Mindestabständen unter Berücksichtigung des NLT-Papiers bzw. der genannten Arbeitshilfe können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanungen keine abschließenden Aussagen getroffen werden, da konkrete Anlagenstandorte auf Flächennutzungsplanebene nicht dargestellt werden. Durch die zeitliche Trennung der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung mit der dadurch bedingten Erstellung zweier separater Umweltberichte bleiben die Aussagen daher gegenüber dem Vorentwurf grober.</i></p> <p><i>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Umweltberichtes wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt, welche jedoch aufgrund der Tiefenschärfe der Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend sein kann. Zu wesentlichen Elementen zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wie Anlagenstandorte, -typen sowie -höhen werden im Rahmen der 70. FNP-Änderung keine Aussagen getroffen, so dass eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gutachten zu den faunistischen Erfassungen entgegen dem Vorentwurfsstand nicht Bestandteil der Entwurfserfassung des Umweltberichtes der Flächennutzungsplanänderung sind. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der zeitlichen Trennung der Bauleitplanverfahren nunmehr ein separater Umweltbericht für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung erstellt wird. Die Gutachten, die den Anforderungen des Windenergieerlasses entsprechen, werden dem Umweltbericht zur verbindlichen Bauleitplanung beigelegt.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>der WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten (Abbildung 3 des Leitfadens) ausgewertet werden. Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Die Übersichtskartierung der Brutvögel sollte mind. 4 Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Hierbei sind insbesondere die gefährdeten Brutvögel des Offenlandes zu erfassen.</i></p> <p><i>Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen sind die Stufen 1-111 der ASP, soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten. Die Stufe I und Teile der Stufe II wurden abgearbeitet.</i></p> <p><i>Die in der Stufe II geforderte vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) ist im Detail noch durchzuführen.</i></p> <p><i>Die in der Stufe III geforderte Prüfung, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) Bundesnaturschutzgesetz (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen, ist noch abzuarbeiten.</i></p> <p><i>Eine mögliche Verdrängung (§ 44 (2) Störungsverbot BNatSchG) einzelner Arten und die damit einhergehende Notwendigkeit zur Bereitstellung von entsprechenden Ausweichräumen in der Umgebung ist noch zu prüfen und darzulegen.</i></p> <p><i>Für eine vollständige ASP sind folgende Standards zur Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von Windenergieanlagen-empfindlichen Arten gemäß Punkt 5 des Leitfadens einzuhalten:</i></p> <p><i>Für die Fledermausstandarduntersuchung ist eine Dauererfassung mit geeigneten Systemen, eine stationäre Erfassung (Horchkasten) und eine mobile Detektoruntersuchung erforderlich. In der Zeit zwischen Mitte April bis Mitte Oktober sind an mind. 14 Terminen Begehungen durchzuführen. Für die Brutvogelkartierung sind 12 Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Mitte März- Mitte Juli) durchzuführen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung eine Darstellung der voraussichtlichen Verbotstatbestände auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Eine Darstellung der Ausnahmeveraussetzungen sowie eine vertiefende Prüfung des Artenschutzes erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Untersuchungen entsprechen den nachfolgend genannten Anforderungen bzw. gehen noch darüber hinaus.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>In Kombination mit der Bestandserfassung sollte ein Mindestmaß an Raumnutzungsanalyse innerhalb des Regeluntersuchungsgebietes für Greif- und Großvogelarten (1.000 m Radius) durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind für die Entscheidung, ob eine vertiefende Raumnutzungskartierung erforderlich ist, mit heran zu ziehen.</i></p> <p><i>Für im Gebiet vorkommende kollisionsgefährdete oder störeffindliche Greif- und Großvogelarten sowie Gastvogelarten deren Brutplatz im Standarduntersuchungsgebiet (500 m bzw. 1.000 m) liegt und die Standardraumnutzungskartierung ergeben hat, das regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugrouten der Art vom Vorhaben betroffen sein können, sind artspezifisch und problembezogen vertiefte Raumnutzungsanalysen durchzuführen.</i></p> <p><i>Für die Rastvogelkartierung sind nach dem Leitfaden mind. 14-tägig bis max. wöchentlich eine Erhebung im gesamten Untersuchungsraum (1.000 m Radius) im Regelfall von der ersten Juli- Woche bis zur letzten April-Woche umfassen.</i></p> <p><i>Sollte von diesen Standards abgewichen werden, ist dies im Detail zu begründen.</i></p> <p><i>Bei der Durchsicht der eingereichten Unterlagen wurden zunächst die gewählten Grundlagen, d. h. die Methodiken, die Größe und Lage des Untersuchungsgebietes sowie die Kartiertermine mit den Forderungen des Windenergieerlasses und dem dazugehörigen Leitfaden abgeglichen. Brutvogelerfassung:</i></p> <p><i>Um die Wertigkeit eines Gebietes als Brutvogellebensraum festzustellen, ist eine Bewertung nach Behm & Krüger (2013) durchzuführen.</i></p> <p><i>Das Bewertungssystem fordert für die Flächenabgrenzung, dass die abzugrenzenden Gebiete eine ökologische Einheit bilden sollen. Als Grenzen sollten primär natürliche Strukturen im Gelände aber auch anthropogene Strukturen herangezogen werden.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Gastvogelerfassungen wurden in einem Zeitraum von Mitte Februar 2013 bis Anfang Februar 2014 durchgeführt. Das dem Erfassungsumfang zum Zeitpunkt der Kartierung zu Grunde gelegte NLT-Papier mit Stand von Oktober 2011 führt zu den Zeiträumen der Gastvogelerfassungen aus, dass die Gastvogelerfassung wöchentlich eine Erhebung auf der gesamten Fläche von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche umfassen sollte. Die Kartierungstermine, die für die vorliegende Planung wahrgenommen worden ist, bilden diesen Untersuchungszeitraum sicher ab.</i></p> <p><i>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung erfolgte nach der in der Stellungnahme aufgeführten Bewertungsmethode.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Eine willkürliche Abgrenzung losgelöst von jeglichen landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten ist unzulässig. Somit ist das Untersuchungsgebiet komplett zu bewerten. Die gewählte Abgrenzung und Schaffung von Teilräumen und das Freilassen einiger Bereiche, insbesondere der Windparkflächen ist im Detail zu begründen und auf das Bewertungsverfahren abzustellen.</i></p> <p><i>Nach den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) und der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Nds. Landkreistages (NLT 10.2014) ergeben sich folgende Abstände:</i></p> <p><i>Brutvogelgebiet mit regionaler Bedeutung 1.200 m. Zu Brutplätzen und Brutvorkommen der WEA-sensiblen Kiebitze und dem Mäusebussard 500 m.</i></p> <p><i>Gemäß Punkt4.3 des Windenergieerlasses stellt das Unterschreiten dieser fachlich vorgeschlagenen Schutzabstände eine Konfliktsituation dar. Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Dies ist im Rahmen der Artenschutzprüfung abzuarbeiten. Zu prüfen ist ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden (Raumnutzungsanalyse für die zwei betroffenen Arten im Radius von 1.000m) Rastvogelerfassung:</i></p> <p><i>Siehe beigefügte Stellungnahme des NLWKN.</i></p> <p><i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird sich der Meinung der Fachbehörde für Naturschutz angeschlossen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das gesamte Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt ist 18 km² groß (2.000-m-Radius um das Plangebiet). Eine Unterteilung war aus methodischen Gründen geboten. Bei der Abgrenzung der Teilgebiete wurde sich an die in der Stellungnahme erwähnten Kriterien gehalten - von einer willkürlichen Abgrenzung kann also nicht die Rede sein. In den freigelassenen Bereichen ist die Dichte an gefährdeten und damit bewertungsrelevanten Arten sehr gering - diese Gebiete liegen somit durchweg unterhalb einer lokalen Bedeutung. Sämtliche bewertungsrelevanten Teilbereiche wurden im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens ausführlich beschrieben.</i></p> <p><i>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den angegebenen Abständen um Empfehlungen handelt. Die Ermittlung und Darstellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt konkret auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, in welcher die Anlagenstandorte, -typen sowie -höhen festgesetzt werden.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anlage, Stellungnahme zur 25. und 35. FNP-Änderung sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Stadt Varel vom 19.09.2016:</p> <p>Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde</p> <p>Wegen des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs sowie der nahezu gleichlautenden Begründungen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, soweit nicht gesondert bemerkt.</p> <p>Die von den Planungen betroffenen Flächen sind im Jahr 2013 zunächst im Rahmen der Potenzialstudie der Stadt Varel als mögliche geeignete Potenzialflächen benannt worden. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung anhand einer Aufsummierung von Wertungskriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten festgestellt. Bei den grundsätzlich geeigneten Bereichen (Stufe I) wurde jedoch keine weitere Festlegung getroffen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme der Flächen erfolgen soll.</p> <p>Mag dies auf Ebene der Potenzialstudie noch hinnehmbar sein, so muss nach Auffassung unteren Landesplanungsbehörde die Erforderlichkeit der Planung und damit die Reihenfolge der Standortrealisierung sehr wohl begründet werden. Zu erläutern und städtebaulich zu rechtfertigen ist beispielsweise, warum die Fläche 3 „Almsee“ nicht den Vorrang erhält, obgleich sie ähnlich groß ist und an einen schon bestehenden Windpark angrenzt. Sie würde überdies eher dem Kriterium der Konzentration von</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde, untere Abfallbehörde, untere Immissionsschutzbehörde und der untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich sowohl auf die Verfahrensunterlagen zur Bauleitplanung im Bereich Varel-Rosenberg sowie Varel-Neuenkrüge als auch auf die Potenzialstudie der Stadt Varel, die nicht Gegenstand der vorgelegten Unterlagen zur Bauleitplanung im Bereich Windenergie Wapeldorf-Heubült waren. Die Unterlagen entfalteten für das Planvorhaben Windenergie Wapeldorf-Heubült keine Relevanz. Die Gemeinde Rastede hat eine gemeindeeigene Standortpotenzialstudie für Windenergieanlagenstandorte durchgeführt, welche alleinig Gegenstand der Verfahrensunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung ist, da in diesem Rahmen die Potenzialflächen, welche nunmehr durch die vorliegende Bauleitplanung konkretisiert werden, ermittelt wurden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte beziehen sich jedoch auf die Potenzialfläche der Stadt Varel, so dass die angesprochene Thematik in Bezug auf die Bauleitplanung der Gemeinde Rastede außen vor bleibt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Windenergieanlagen entsprechen als die erstmalige Entwicklung der beiden neuen Standorte.</i></p> <p><i>In beiden Planungen wird zudem auf den seit Februar 2016 gültigen Windenergieerlass hingewiesen. Dies geschieht allerdings nur selektiv in Bezug auf die Bewertung des Gastvogelvorkommens „Regenbrachvogel“- siehe hier auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Auch nur in Bezug auf diesen Punkt wird die Potenzialstudie der Gemein-de Rastede bzw. Aussagen daraus in Bezug zur eigenen Planung gesetzt, obwohl das interkommunale Vorgehen ein Kern der Planrechtfertigung darstellen soll. Im Fall der Fläche „Rosenberge“ (25. FNP-Änderung) wird zudem die Fläche anhand des Wegfalls nur eines Kriteriums vergrößert und erlangt erst hierdurch eine Eignung für bis zu zwei Anlagen.</i></p> <p><i>Für die Stadt Varel sieht das RROP 2003 eine mindestens installierte Leistung von 6 MW vor. Diese Leistung ist mittlerweile rund 30 MW mehr als erreicht. Für nunmehr neue Planungen gelten entsprechend höhere Anforderungen an die Erforderlichkeit.</i></p> <p><i>Diese insbesondere, da sich durch den Windenergieerlass 2016 auch die Rechtslage bedeutsam geändert hat. Ein selektives Zitieren bzw. Anwenden des Windenergieerlasses ist aus meiner Sicht hier unzureichend.</i></p> <p><i>Da es sich in diesem Verfahrensschritt um die frühzeitige Beteiligung der Behörden handelt, werden für das Planverfahren folgende Anforderungen gestellt:</i></p> <p><i>Zum einen muss sich die Stadt Varel damit auseinandersetzen, wie sich die eigene Potenzialstudie im Verhältnis zum Windenergieerlass und den dort genannten Kriterien bzw. Abständen verhält. Sie kann dabei auch an ihrer Potenzialstudie festhalten, sollte dann allerdings die Kriterien Windenergieerlass / Potenzialstudie (tabellarisch) gegenüber stellen, die heutigen Ausprägungen bzw. deren wesentlichen Änderungen benennen und nachvollziehbar dokumentieren, warum sie welche Wahl bezogen auf harte und weiche Kriterien getroffen hat. Ein selektives Vorgehen auf ein einzelnes Kriterium (Gastvögel) oder eine Ausprägung (Wegfall Wohn-nutzung) ist nicht ausreichend. Zudem muss die Stadt ihre Standortwahl in Bezug auf die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. „Zufällige“ Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da mit den beiden Planungen die Bauleitplanungen zu den Windparkvorhaben im Stadtgebiet Varel gemeint sind, betrifft die Stellungnahme nicht die vorgelegten Planunterlagen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Varel sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Rastede.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie sowie der Bauleitplanung zur Windenergie im Bereich Wapeldorf-Heubült der Gemeinde Rastede wurde der zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen gültige Windenergieerlass durchgängig beachtet und angewendet.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich allerdings nicht auf das Gemeindegebiet Rastede. Wie die Stadt Varel in ihrer Standortpotenzialstudie mit Kriterien, Abständen und einer Standortwahl umgeht, unterliegt der Abstimmung der Stadt Varel.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Ferner sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die interkommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielweise ist aus den vorlegten Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien angelegt worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B: Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</i></p> <p><i>Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.</i></p> <p><i>Hinweis der Gemeinde Rastede: In der Stellungnahme fehlten die Seiten 2, 4, 6 der Anlage. Die Stellungnahme wurde durch das betreuende Planungsbüro auf Wunsch der Gemeinde Rastede mit der Stellungnahme des Landkreises Friesland zu den Windparkplanungen der Stadt Varel für nördlich angrenzende Gebiete vervollständigt.</i></p> <p><i>Anlage, Stellungnahme des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte, vom 06.06.2016:</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kommunen standen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat hier folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert.</i></p> <p><i>Der Hinweis kann auf die Ausführungen und Auswirkungen der Windparkplanung der Gemeinde Rastede im Bereich Wapeldorf-Heubült bezogen werden. Im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Regenbrachvogel wird vorsorglich aufgrund einer unklaren Erkenntnislage von einer artenschutzrechtlich relevanten Störwirkung ausgegangen. Die genaue Abarbeitung des Tatbestandes sowie der Umgang damit erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sind nicht Inhalt der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Verfahrensunterlagen der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Ergänzung des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Prüfung um die Informationen zu den Kompensationsflächen und -maßnahmen, der Raumnutzungserfassung des Baumfalken, der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen sowie der zusätzlichen Erfassungen des Regenbrachvogels.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Mit Schreiben vom 08.03.2016 baten Sie um eine Stellungnahme bzgl. der naturschutzfachlichen Bedeutung der Wapelniederung auf dem Gebiet der Stadt Varel vor dem Hintergrund einer Standortsuche für Windenergieanlagen (WEA) bzw. im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Grundlage meiner Stellungnahme sind die mündlichen Ausführungen des Planungsbüros Diekmann & Mosebach zur avifaunistischen Bedeutung des Gebietes (gemeinsame Besprechung am 16.11.2015 hier im Hause) sowie die von DIEKMANN & MOSEBACH (2016)¹ erarbeitete Synopsis zum Thema „Bedeutung als Vogellebensraum und Lösungsmöglichkeiten etwaiger naturschutzfachlicher Konflikte“.</p> <p>Andere Unterlagen, z. B. die avifaunistischen Fachbeiträge aus dem Raum (SINNING 2013², DIEKMANN & MOSEBACH 2014³, liegen mir nicht vor.</p> <p>1. Bedeutung der Wapelniederung als Vogellebensraum</p> <p>Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (SINNING 2013) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2013) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung als Gastvogellebensraum.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechen (NLT 2014⁴), die Datenbasis insgesamt dennoch als vergleichsweise dünn zu bezeichnen ist. Die fachlichen Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (6 Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (ZANG 1995⁵. Dies</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahmen erwähnte Unterlage DIEKMANN & MOSEBACH (2016) in den Verfahrensunterlagen zu der Bauleitplanung Windenergie Wapeldorf-Heubült der Gemeinde Rastede nicht enthalten war, da sie in Bezug auf die vorliegende Planung keine Relevanz entfaltet haben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen avifaunistischen Gutachten, die für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna herangezogen wurden, vollständig den Verfahrensunterlagen zum Bauleitplanverfahren im Bereich Wapeldorf-Heubült beigelegt waren.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Informationen stimmen mit den Angaben in den Verfahrensunterlagen überein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenbasis entspricht dem niedersachsenweiten Standard für Gastvogelerfassungen im Rahmen von Windparkplanungen. Wie im Weiteren in der Stellungnahme ausgeführt wird, ist dieser Standard bei Eingriffsplanungen fachlich akzeptabel. Er wird allgemein angewendet und ist deshalb nicht als „dünn“ zu bezeichnen. Ergänzt wurden die durchgeführten Untersuchungen mit Sondererfassungen des Regenbrachvogels in 2016 durch das Büro Handke, um mehr Informationen zu dem Vorkommen, den bevorzugten Aufenthaltsorten und dem</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp ein Drittel eines Jahres. Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit „nur“ 16 Zählungen statt (13,9 %).</i></p> <p><i>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14% Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufwies. Vor diesem Hintergrund konstatieren KRÜGER et al. (2013⁶), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt die für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen; KRÜGER et al. 2013).</i></p> <p><i>Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (SINNING 2013) als auch 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2014) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach KRÜGER et al. (2010) als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen nationale Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen landesweite Bedeutung.</i></p> <p>2. Avifaunistisch bedeutende Vogellebensräume und Windkraft</p> <p><i>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentliche Faktor, um Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktio-</i></p>	<p><i>Zugverhalten des Regenbrachvogels zu erhalten. Die Unterlagen dazu werden im nächsten Verfahrensschritt den Verfahrensunterlagen beigelegt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Eingriffsermittlung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung das einmalig festgestellte Vorkommen des Regenbrachvogels in einer Trupfstärke nationaler Bedeutung herangezogen und beachtet.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte in der Beurteilung und bei der Herangehensweise zu den Auswirkungen des Regenbrachvogels keine Relativierung aufgrund der einmaligen Feststellung des national bedeutsamen Vorkommens. Die weiterführenden Untersuchungen haben des Weiteren gezeigt, dass auch in 2016 Bestände in der Größenordnung mit nationaler Bedeutung im Bereich der Wapelniederung festgestellt werden konnten. Es erfolgt ebenso eine Berücksichtigung der in 2013/2014 einmalig festgestellten Trupfstärke mit landesweiter Bedeutung für den südlich gelegenen Teilbereich des Plangebietes.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurde der naturschutzfachliche Belang eines Gastvogellebensraums mit nationaler Bedeutung weder als harte noch als weiche Tabuzone für die Ermittlung von Potenzialflächen berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche wurden die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den Gastvogelkar-</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge									
<p><i>nen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten.</i></p> <p><i>Zwei Windpark-Potenzialflächen der Stadt Varel, nämlich Teilfläche „B Neuenwege“ sowie Teilfläche „A Rosenberg-Süd“, liegen in einem Bereich der Wapelniederung mit nationaler Bedeutung für Gastvögel. Auch eine Windparkpotential-Fläche der Gemeinde Rastede, nämlich „Rastede Nord“, befindet sich in diesem Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ der Gemeinde Rastede in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Implikationen aus den o. s. Gebietsbewertungen sind bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages - kurz NLT-Papier (NLT 2014)- und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014⁷). In diesen beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen abgesteckt.</i></p> <table border="1" data-bbox="230 1086 1025 1294"> <thead> <tr> <th>Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten</th> <th>NLT-Papier</th> <th>LAG-VSW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung</td> <td>Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung</td> <td>Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tab.: Potenzielle Ausschlussgebiete, Abstandsempfehlungen bzw. Untersuchungsradien bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten</p>	Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW	Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	<p><i>tierungen berücksichtigt. Die nationale Bedeutung für den Regenbrachvogel führte aufgrund nicht gesicherter Erkenntnisse zu Verdrängungswirkungen nicht zu einem Ausschluss der ermittelten Potenzialflächen.</i></p> <p><i>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführte Literatur wurde neben weiterer Literatur wie u. a. dem Nds. Windenergieerlass bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen und beachtet. Es handelt sich generell um Empfehlungen, welche einzelfallbezogen überprüft werden müssen. Dies ist in den Verfahrensunterlagen geschehen.</i></p>
Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW								
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								
Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Allgemein gilt, dass wertvolle Vogellebensräume und Zugwege von WEA frei gehalten werden sollten (HÖTKER et al. 2004⁸, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z.B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015⁹). Dieser Grundsatz hat eindeutig seine Berechtigung und im Fall der Wapelniederung kommt es nicht überraschend zu einem Konflikt, bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i. d. R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und / oder Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit kurzem ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</i></p> <p><i>Gleichwohl spricht der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten für die Planungsebene artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze Bedeutung zu. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der Regenbrachvogel. Dies nicht deswegen, weil die Art gegenüber Windenergieanlagen irrelevant wäre, sondern die Art in Niedersachsen sehr selten ist und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt ist.</i></p> <p><i>Der ökologisch nahverwandte Große Brachvogel indes ist enthalten (und kann stellvertretend betrachtet werden) und für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflistung der im Windenergieerlass als sensibel gegenüber Windkraftanlagen eingestuften Vogelarten ist gemäß den textlichen Ausführungen nicht als abschließend anzusehen. Dennoch wurde in den letztjährigen Veröffentlichungen bspw. des Niedersächsischen Landkreistages in 2011 oder 2014 der Regenbrachvogel als windkraftsensible Art nie thematisiert. Die Art ist zuvor in Bezug auf Effekte durch WEA nie in Erscheinung getreten. Der Regenbrachvogel gilt zwar als eine seltene Art in Niedersachsen, dennoch ist der Seeadler mit 42 Brutpaaren, der Fischadler mit 14 Brutpaaren oder der Wachtelkönig mit 270 Revieren in Niedersachsen im Windenergieerlass als windkraftsensible Arten aufgeführt und diese Arten gelten ebenfalls als selten. Die Häufigkeit allein ist demzufolge kein alleiniger Grund als windkraftsensible Art eingestuft bzw. aufgelistet zu werden. Für den Regenbrachvogel lassen sich aufgrund dessen keine Rückschlüsse zu einer Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen ziehen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geringe Literaturdichte zum Verhalten des Regenbrachvogels gegenüber Windkraftanlagen wird in den Unterlagen das Verhalten des Großen Brachvogels aus Vorsorgeaspekten herangezogen. Die Verbotstatbestände werden entsprechend in den Unterlagen beachtet und dargestellt.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>3.Betroffenheit des Regenbrachvogels</p> <p><i>Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Aus Deutschland sind bislang keine an Windkraftanlagen verunglückte Regenbrachvögel gemeldet worden, aus Frankreich liegen zwei Feststellungen vor (DÜRR 2015a¹⁰. Bzgl. des Meideverhaltens von Regenbrachvögeln gegenüber Windkraftanlagen liegt nur eine ältere Studie vor, deren Ergebnisse nicht auf heutige Anlagenhöhen übertragen werden kann. Bei einer 42 m hohen Windkraftanlage mieden die Vögel einen Radius von 100 m um die Anlage (zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016).</i></p> <p><i>Es erscheint in diesem Fall hilfreich, im Sinne eines Analogieschlusses alternativ für den Großen Brachvogel ermittelte Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (DÜRR 2015a, b¹¹).</i></p> <p><i>Hieraus ergibt sich - wie beim Regenbrachvogel - zunächst unmittelbar keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (DÜRR 2016). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen. Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität selbstredend das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von HÖTKER (2006¹²) 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der Brutzeit betrug 222m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 178 m (HÖTKER 2006).</i></p> <p><i>Allerdings ist der Minimalabstand zur Bemessung der Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Störreizen nur bedingt aussagekräftig. Vögel zeigen</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird sich für den Regenbrachvogel, wie in den Unterlagen dargestellt, an der Schwesternart Großer Brachvogel orientiert.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden sämtliche Verbote des § 44 (1) BNatSchG für den Regenbrachvogel überprüft. Das Ergebnis ergab lediglich eine vorsorglich angenommene artenschutzrechtlich relevante Schädigung einer Ruhestätte.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte in den Unterlagen eine Auswertung, Betrachtung und fachliche Auseinandersetzung der in der genannten Literatur Hötker et al. (2006) aufgeführten Meideabstände.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angeführte Literatur bezieht sich auf überwinterte Gastvögel, unter Annahme einer Nicht-Gewöhnung</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>eine breite Amplitude von Meideverhalten; dieses ist von der artspezifischen Empfindlichkeit, der individuellen Körperkondition und Erfahrung, der Nahrungsverfügbarkeit im Rastgebiet, der Truppgröße etc. abhängig (Übersicht: KRÜGER 2016¹³. Selbst wenn sich einzelne Individuen einer Art z. B. bis auf 200 m einer WEA annähern, bedeutet das nicht, dass dieser Abstand auf die Mehrheit der Individuen der lokalen Rastpopulation dieser Vogelart übertragbar ist. Für diese kann der Abstand beispielsweise bei 400-500 m liegen- ein Wert, den HÖTKER et al. (2004) sowie HÖTKER (2006) als Synthese für empfindlichere Arten als realistische Größe für Planungen ableiten. Tatsächlich ist jedoch das Verhalten des Gros der örtlichen Rastbestände einer Art entscheidend (REES 2012¹⁴, Extremwerte (Minima wie Maxima) hingegen, oft hervorgerufen durch wenige Individuen, sind es nicht.</i></p> <p><i>GOVE et al. (2013)¹⁵ bezifferten nach umfangreicher Literaturlauswertung für rastende /durchziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meidung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktionsgaben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</i></p> <p><i>Die vom Gutachter zu Grunde gelegten Daten sind demnach nicht aufrecht zu erhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) potenziell entwertet.</i></p> <p><i>Fraglich ist, ob der schmale Niederungstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort weithin sichtbar die sie störenden Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</i></p>	<p><i>an Windenergieanlagen wird ein vorsorglicher kompletter Meidungsabstand „in der Größenordnung von 300 m“ sowie ein Störbereich von etwa 600 m auf der Grundlage von vorliegenden Studien formuliert. Die beispielhaft angeführten Studien stammen aus den Jahren 1991 bis 2006, hierbei wird nicht angeführt, auf welche Arten von überwinternden Wasser- und Watvögeln sich die Angaben beziehen. Es ist hieraus nicht ersichtlich, dass Erkenntnisse zum Regenbrachvogel vorliegen, die eine weiträumigere potenzielle Beeinträchtigung des Rastgebietes der Regenbrachvögel als max. 200 m (als Ergebnis des Analogieschlusses zum Großen Brachvogel) plausibel erscheinen lassen, zumal es sich bei dem Auftreten des Regenbrachvogels (trotz der bewertungsrelevanten Größe) um sehr kleine bis kleine Trupps handelt. Somit liegt auch keine potenzielle Entwertung auf größerer Fläche vor. Die weiterführenden Untersuchungen zum Regenbrachvogel in 2016 haben gezeigt, dass Regenbrachvögel auch im direkten Umfeld der Windenergieanlagen des Windparks Hohelucht im Vareler Stadtgebiet angetroffen worden sind. Diese Erkenntnisse sowie die defizitäre Literatur in Bezug auf diese Art rechtfertigen den für die Beurteilung zu Grunde gelegten Verdrängungsansatz von 200 m, an dem auch im Weiteren festgehalten wird.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vom Gutachterbüro Handke wird dazu ein Monitoring vorgeschlagen, welches die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel nach Errichtung der Windenergieanlagen ermittelt. Sollte es als Ergebnis des Monitorings erwiesenermaßen zu bisher nicht kalkulierten bzw. prognostizierten Effekten auf diese Art kommen, so ist im Rahmen des Genehmigungsbescheides die Genehmigungsbehörde jederzeit in der Lage, die Auflagen in Bezug auf den Betrieb der WEA zu ändern.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es sind aus gutachterlicher Sicht keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen Wertigkeiten bzw. Auswirkungen der WEA auf die Schutzgüter vorhanden, so dass die Planung zur Errichtung von WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült weiter verfolgt wird.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Wir empfehlen deswegen dringend, die Pläne der Windenergiewirtschaft in der Wapelniederung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Länders-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte in Deutschland aufzugeben.</i></p> <p>4. Umfang und Wirksamkeit als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ deklarierte Maßnahmen</p> <p><i>Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht - das entnehmen wir dem Schriftwechsel - auch für den Investor, dessen Gutachter und Rechtsberater außer Frage. Diese messen den betroffenen Flächen die Bedeutung einer „Ruhestätte“ im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Dieser Bewertung wird meinerseits nicht widersprochen.</i></p> <p><i>Strittig sind hingegen das im Falle einer windenergiewirtschaftlichen Nutzung zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, soll ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG abgewendet werden.</i></p> <p><i>Meines Erachtens wird - wie dargelegt - bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste seitens des Gutachters nicht vollumfänglich erkannt. Insofern sollte das Gutachterbüro gebeten werden, den rechnerischen Ansatz an die vorstehend genannten Auswirkungsradien anzupassen und eine berichtigte Berechnung vorzulegen.</i></p> <p><i>Als dann wäre seitens des Gutachterbüros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen zugrunde zu legen¹⁶:</i></p>	<p><i>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorgelegten Verfahrensunterlagen werden für den Regenbrachvogel keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder beschrieben. Unter dem Ansatz der sogenannten „überschießenden Ausnahme“ (vgl. „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden Württemberg) wird die Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG für die Art beantragt. Zu begründen ist dies damit, dass weiterführende Gespräche mit dem Landkreis Ammerland in Bezug auf das artenschutzrechtliche Vorgehen geführt worden sind. Aus Gründen der vom Landkreis gesehenen höheren Rechtssicherheit wurde der Weg der „überschießenden Ausnahme“ für die Planungen im Gemeindegebiet Rastede mit der dazugehörigen Darstellung der Ausnahmen für einzelne Arten vorgesehen und in den Unterlagen dargestellt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits dargestellt, ist nicht ersichtlich, dass Erkenntnisse zum Regenbrachvogel vorliegen, die eine weiträumigere potenzielle Beeinträchtigung des Rastgebietes der Regenbrachvögel als max. 200 m (Ergebnis des Analogieschlusses zum Großen Brachvogel) plausibel erscheinen lassen, zumal es sich bei dem Vorkommen der Art in der Wapelniederung um sehr kleine bis kleine Trupps handelt. Somit liegt auch keine potenzielle Entwertung auf größerer Fläche vor. Eine erneute oder angepasste Berechnung von Auswirkungsradien ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind in den vorgelegten Verfahrensunterlagen aufgrund der Darlegung der Ausnahmen, wie oben dargelegt, keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder angesprochen, so dass die aufgeführten Punkte in der Stellungnahme keine</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen unverzüglich aufnehmen können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</i></p> <p><i>Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein.</i></p> <p><i>Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.</i></p> <p><i>Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.</i></p> <p><i>Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit</i></p> <p><i>Die bisher vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen weisen in dieser Hinsicht beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten auf, die an der Machbarkeit und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Im Einzelnen:</i></p>	<p><i>Relevanz für das Planvorhaben zum Windpark Wapeldorf-Heubült haben. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen gemäß § 44 (5) BNatSchG der Abwendung des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Die Bereitstellung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann nur bei Anwendung des § 44 (5) BNatSchG erfolgen und nicht im Falle der in den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Beantragung der Ausnahme.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Regenbrachvögeln genutzt wurde bzw. wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächenweitere Individuen aufnehmen können.</i></p> <p><i>Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden, allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen teils unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum stark einschränkt.</i></p> <p><i>Ein bloßes Beibehalten der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung anerkannt werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen (jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden.</i></p> <p><i>Anders verhält es sich mit der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland. Aber auch auf damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese Vögel bereits heute im Bereich der Wapelniederung vorfinden.</i></p> <p><i>Letztlich bleibt auch unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dingenburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 16 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden kann. Denn es steht nicht zu erwarten, dass sich die Flächen von 16 ha durch die beschriebenen Maßnahmen zu einem „Regenbrachvogel-Eldorado“ entwickeln, die eine derart hohe Qualität besäßen und Attraktivität ausübten, dass sie auf die übrigen, umliegenden 164 ha ausstrahlten und diese somit davon profitierten. Damit zeichnet sich ab, dass die Ausgleichsflächen die ökologische Funktion der in Anspruch genommenen Flächen als Ruhestätte nicht umfänglich werden erfüllen können.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Das vom Gutachterbüro vorgeschlagene Monitoring an sich stellt keine vorgezogene Maßnahme dar. Überdies kommt ein Monitoring, z. B. der Regenbrachvogelbestände oder des Erfolgs der vorgeschlagenen Maßnahmen nur dann in Frage, wenn es als Instrument der Nachsteuerung genutzt würde (im Falle z. B. des sich nicht einstellenden Erfolgs der Maßnahmen Rückbau von Anlagen, Vergrößerung der Maßnahmenkulisse o. Ä.) .</i></p> <p><i>Kurzum: Die geplanten Maßnahmen stellen gegenüber dem vorhandenen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ eine substantielle Aufwertung dar.</i></p> <p>5. Zusammenfassung</p> <p><i>Die Planungen zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung im Grenzgebiet der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede befinden sich derzeit noch auf der Ebene der Standortsuche. Ein dafür avisiertes Raum -die Wapelniederung südlich von Neuenwege - ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; In Teilen ist er Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Grundsätze für eine Standortsuche und der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden vier Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen.</i></p> <p><i>Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet / Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand).</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen zu den avifaunistisch wertvollen Räumen stimmen mit den Angaben der Planunterlagen überein. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Ebene nicht mehr um eine Standortsuche der Gemeinde Rastede handelt, sondern um die Umsetzung konkreter Planvorhaben.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Weiterführung der Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen wird seitens der Gemeinde Rastede festgehalten. Die in der Standortpotenzialstudie ermittelten zwei Potenzialflächen, die der vorliegenden Planung zu Grunde liegen, sind für die Entwicklung von Windenergiestandorten geeignet. Die umfangreichen Erfassungen weisen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Konfliktlage auf, die einer Windenergienutzung zwingend im Wege steht. Weiterführende Erfassungen zum Regenbrachvogel haben die Annahme untermauert, dass die Art Windparks nicht zu meiden scheint. Über einen vorsorglichen Ansatz einer Verdrängungswirkung von 200 m, welche sich mangels Literatur zum Regenbrachvogel an der Schwesternart Großer Brachvogel orientiert, wird der prognostizierte Verlust an Ruheflächen ermittelt. Im Rahmen der Ausnahme wird anteilig eine Fläche von 9,6 ha als FCS-Maßnahmenfläche für den Regenbrachvogel mit attraktivitätssteigernden Maßnahmen bereitgestellt.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen überwiegend auf unbelegten Annahmen oder ein Erfolg ist gar unwahrscheinlich. Die Zweifel betreffen bereits wegen des zu gering gewählten Flächenansatzes und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung.</i></p> <p><i>Zudem sollte geprüft werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auftun, tatsächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel beschränken, oder nicht doch, was wahrscheinlich ist, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</i></p> <p>¹ DIEKMANN & MOSEBACH (2016): Konzept zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange und der Darstellung von Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf den Regenbrachvogel im Bereich Varel-Süd/Rastede-Nord. Stand: 07. März 2016. 29 S., Rastede.</p> <p>² SINNING, F. (2013): Brut und Rastvogelerfassung zum geplanten Windpark Herrenhausen. Unveröff. Gutachten i. A. der Gem. Rastede, Oldenburg.</p> <p>³ DIEKMANN & MOSEBACH (2014): Avifaunistischer Fachbeitrag Gastvögel zum geplanten „Windpark Varel-Süd / Heubühl“, Stadt Varel/Gem. Rastede. Unveröff. Gutachten i. A. von InnoVent, Rastede.</p> <p>⁴ NLT, NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). 37 Seiten, Hannover.</p> <p>⁵ ZANG, H. (1995): Regenbrachvogel <i>Numenius phaeopus</i>. In: Zang, H., G. Großkopf & H. Heckenroth (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Austernfischer bis Schnepfen. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. B, H. 2.5.</p> <p>⁶ KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform.d. Nat.schutz Niedersachsen. 33: 70-87.</p> <p>⁷ LAG VSW, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42.</p> <p>⁸ HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien.</p> <p>zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03. Michael-Otto-Institut im NABU, 75 Seiten. Bergenhusen.</p> <p>⁹ COMMONWEALTH OF AUSTRALIA (2015): EPBC Act Policy Statement 3.21 - Industry guidelines for avoiding, assessing and mitigating impacts on EPBC Act listed migratory shorebirds species. 23 Seiten. Department of the Environment.</p> <p>¹⁰ DURR, T. (2015a): Vogelverluste an Windenergieanlagen / bird fatalities at windturbines in Europe. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand vom: 16. Dezember 2015. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de</p> <p>¹¹ DURR, T. (2015b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand vom: 16. Dezember 2015. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de</p> <p>¹² HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Gutachten i. A. des LANUF Schleswig-Holstein. 40 Seiten. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen.</p> <p>¹³ Krüger, T. (2016): Der Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs.</p> <p>¹⁴ REES, E. (2012): Impacts of wind farms on swans and geese: a review. Wildfowl 62: 37-72.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorgelegten Verfahrensunterlagen keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Regenbrachvogel angesprochen oder vorgesehen werden. Das NLWKN kann keine Belege für die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel liefern, welche einen anderen Flächenansatz für den vorsorglich angenommenen Verdrängungseffekt begründen. In Bezug auf die Gebiets- und Maßnahmeneignung wird ebenfalls darauf verwiesen, dass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt, entstehen bei Umsetzung des Vorhabens neben dem Regenbrachvogel artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Feldlerche und den Mäusebussard aufgrund eines erhöhten Kollisionsrisikos. Weiterhin hat sich aus den mittlerweile abgeschlossenen Erfassungen zur Raumnutzung des Baumfalken ergeben, dass zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos Abschaltzeiten mit einem begleitenden Monitoring notwendig werden. Dies wird im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes in den Unterlagen ergänzt. Für weitere Arten hat die Überprüfung keine artenschutzrechtliche Relevanz ergeben.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>¹⁵ GOVE, B., R. H. W. LANGSTON, A. McCLUSKIE, J. D. PULLAN & I. SCRASE (2013): Wind farms and birds: an updated analysis of the effects of wind farms on birds, and best practice guidance on integrated planning and impact assessment. Report prepared by BirdLife International on behalf of the Bern Convention (T-PVS/Inf (2013) 15). 89 Seiten, Strasburg.</p> <p>¹⁶ Dies ergibt sich aus RUNGE, H. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben Umweltforschungsplan 2007 – Forschungskennziffer 3507 82 080 Endbericht FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.</p>	
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen besteht aus zwei Teilflächen. Teilfläche 1 liegt ca. 250 m nördlich, Teilfläche 2 liegt ca. 250 m südlich der L 820 „Spohler Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks.</p> <p>Das Plangebiet der Teilfläche 1 soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die L 820 „Spohler Straße“ erschlossen werden. Hierzu wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.</p> <p>Das Plangebiet der Teilfläche 2 wird an die Gemeindestraße „Vorderweg“ angeschlossen, die direkt in die L 820 „Spohler Straße“ einmündet.</p> <p>Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der Landesstraße 820 sind unmittelbar betroffen.</p> <p>Die NLStBV-OL hatte mit Datum vom 31.08.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem in Parallelaufstellung befindlichen Bauleitplanverfahren der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ Stellung genommen.</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

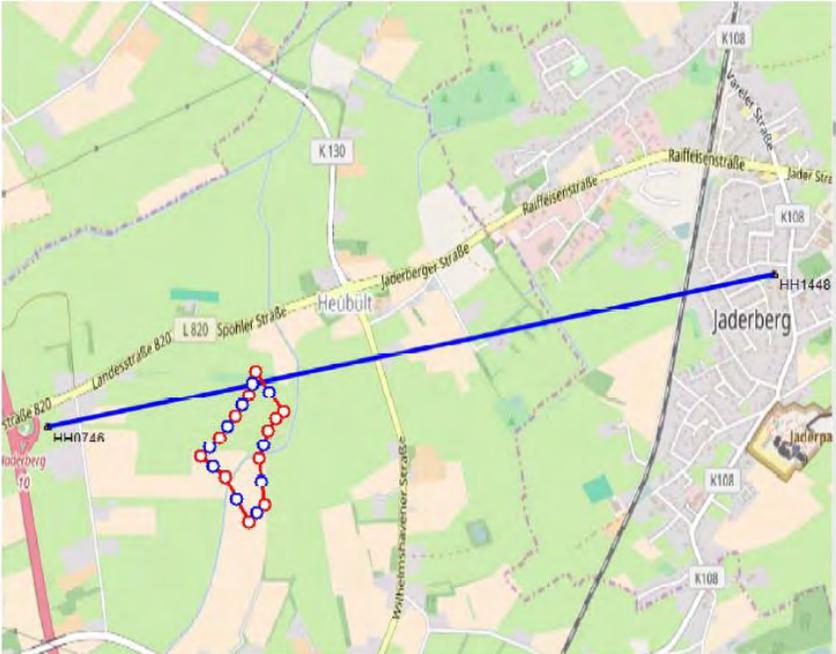
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Eine Abwägung der Gemeinde Rastede liegt vor. Die in meiner Stellungnahme gegebenen Anregungen und Hinweise werden im vorliegenden Entwurf der o. g. Bauleitplanung zum Teil berücksichtigt. Die Stellungnahme hat, soweit sachlich noch zutreffend, weiterhin Bestand.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Anschluss der neuen Gemeindestraße ist eine detaillierte Straßenfachplanung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) durchzuführen. <p>Eine solche Straßenfachplanung wird gegenwärtig durch das Ingenieurbüro K+R Ingenieure erstellt.</p> <p>Am 21.08.2018 sind mir hierzu Planunterlagen des Ingenieurbüros K+R Ingenieure zur Vorabstimmung zugegangen. Nach erster Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass diese zu vervollständigen sind und zudem weitere Detailabstimmungen stattfinden müssen.</p> <p>Augenscheinlich liegt der geplante Gemeindestraßenanschluss im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung der Maßnahme obliegt der Gemeinde.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Für den Anschluss der neuen Gemeindestraße an die L 820 „Spohler Straße“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen (und nicht mit dem Landkreis Ammerland) eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen. <p>Die detaillierte Straßenfachplanung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) wird Grundlage der Vereinbarung sein.</p> <p>Die Planung ist nach abgeschlossener Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p>	<p>Zu 1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Fachbüro wird die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Behörde durchführen.</p> <p>Zu 2: Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

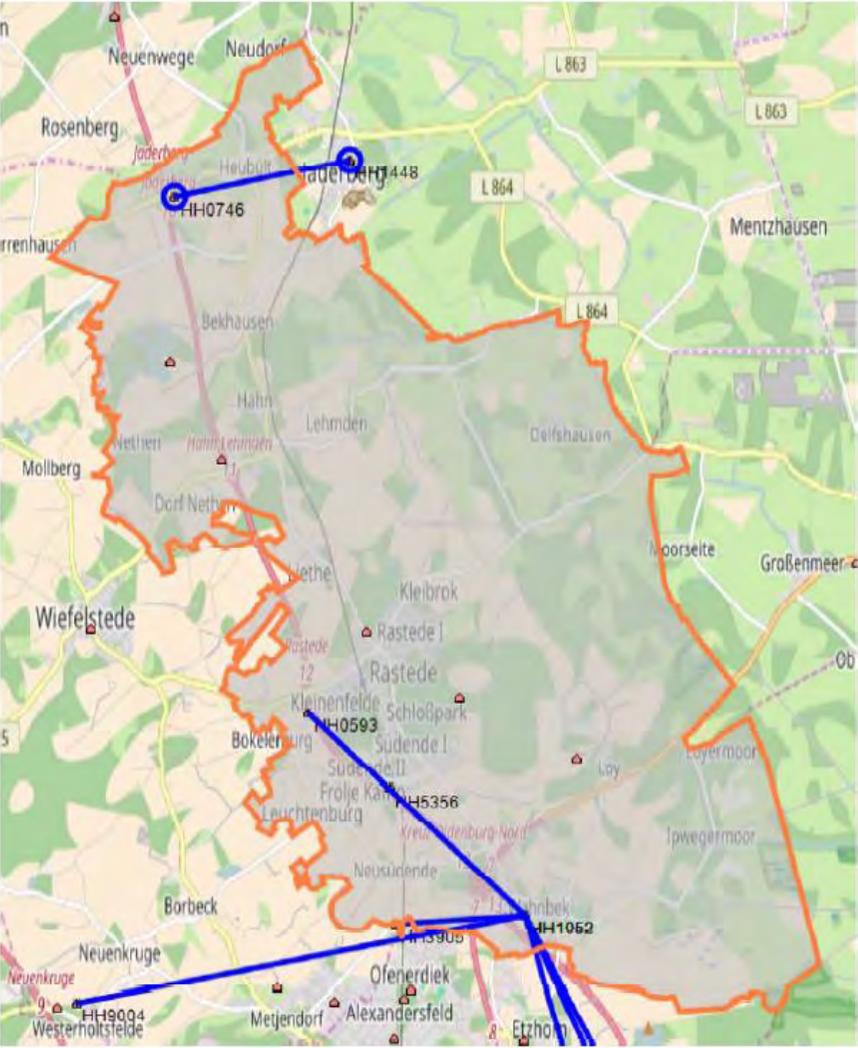
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Straßenbaulastträger gem. § 35 (3) des NStrG die Mehrkosten zu erstatten. Der Ablösungsbetrag für die erforderliche Mehrunterhaltung entspricht in etwa den Herstellungskosten der Maßnahme.</p> <p>Sämtliche Kosten für die Maßnahme sind von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>3. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht.</p> <p>Gemäß vorliegender Abwägung der Gemeinde Rastede wurde eine Anfahrtsprüfung durchgeführt, in der die für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden.</p> <p>Diese Anfahrtsprüfung ist der NLStBV – OL bisher nicht bekannt.</p> <p>Ich bitte um Vorlage einer Fahrtwegprüfung.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der für die Erschließung erforderliche Maßnahmen festgehalten sind. Diese Anfahrtsprüfung wird der Fachbehörde zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes sind uns keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen, Torf, Mudde, Schlick und Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis. Eine Baugrunderkundung (Geotechnische Bericht Stand Juli 2016, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe) mit entsprechenden Hinweisen zur Gründung liegt bereits vor. Demnach ist eine Gründung der WEA bei entsprechender Bauweise möglich.</p>
<p>Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p>	
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrassenbetreiber haben im Rahmen der Planung eine eigene Stellungnahme abgegeben. Dieser Stellungnahme wurde eine Abwägung gegenüber gestellt, die Richtfunktrassenbetreiber wurden somit im Rahmen der Planung und der Abwägung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge																		
<p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken</p> <table border="1" data-bbox="215 568 1077 756"> <tr> <td>Eingangsnummer</td> <td>23369</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Rastede, Landkreis Ammerland Gebiete 1: Wapel (WEA1 und 2)</td> </tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td> <td>NW: 8E0825 53N2019 SO: 8E0904 53N2000</td> </tr> </table> <p>Betreiber und Anschrift: Es sind derzeit keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet tätig.</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken</p> <table border="1" data-bbox="215 911 1077 1142"> <tr> <td>Eingangsnummer</td> <td>23369</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Rastede, Landkreis Ammerland Gebiet 2: Birkhauser Bäke (WEA 3, 4, 5)</td> </tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td> <td>NW: 8E0858 53N1948 SO: 8E0918 53N1922</td> </tr> </table> <p>Betreiber und Anschrift:</p> <table border="1" data-bbox="215 1203 1077 1362"> <tr> <td>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik</td> <td>Ziegelleite 2-4</td> <td>95448 Bayreuth</td> </tr> <tr> <td>Ericsson Services GmbH</td> <td>Prinzenallee 21</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> </table>	Eingangsnummer	23369	Für Baubereich:	Rastede, Landkreis Ammerland Gebiete 1: Wapel (WEA1 und 2)	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E0825 53N2019 SO: 8E0904 53N2000	Eingangsnummer	23369	Für Baubereich:	Rastede, Landkreis Ammerland Gebiet 2: Birkhauser Bäke (WEA 3, 4, 5)	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E0858 53N1948 SO: 8E0918 53N1922	Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik	Ziegelleite 2-4	95448 Bayreuth	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	
Eingangsnummer	23369																		
Für Baubereich:	Rastede, Landkreis Ammerland Gebiete 1: Wapel (WEA1 und 2)																		
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E0825 53N2019 SO: 8E0904 53N2000																		
Eingangsnummer	23369																		
Für Baubereich:	Rastede, Landkreis Ammerland Gebiet 2: Birkhauser Bäke (WEA 3, 4, 5)																		
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E0858 53N1948 SO: 8E0918 53N1922																		
Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik	Ziegelleite 2-4	95448 Bayreuth																	
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf																	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p>	
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.07.2018.; 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie Wapeldorf/Heubütt" und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.11 mit örtlichen Bauvorhaben. Aktenzeichen: 1.20/Planung</p> <p>Die Planungszone Wapel oberhalb des Modelflugplatzes ist frei von Richtfunk. Aber in der oberen Spitze der Planungszone am Bekhauser Bäke verläuft unsere Richtfunkstrecke HH0746-HH1448.</p> <p>Um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen muss ein Abstand von 25m rechts und links der Richtfunktrasse eingehalten werden. Es ist noch ein Bild beigefügt in dem alle Richtfunkstrecken, die im Bereich er Gemeinde Rastede verlaufen, dargestellt sind.</p> <p>Wir bitten Sie, dies in bei der Standortplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>In der Anlage "WP Wapeldorf_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke.</p> <p>Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein GeoDaten Programm geladen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Richtfunktrassen verlaufen alle in einem ausreichenden Abstand zu den geplanten Windenergieanlagenstandorten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung kommt</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>The map displays the geographical context of the planning boundaries. A prominent blue line connects the points HH074R and HH1448, crossing several streets. A red and blue dotted line forms a loop in the lower-left quadrant, likely indicating a specific area of interest or a proposed boundary. The map includes labels for various streets such as Raiffeisenstraße, Jader Straße, Heubult, Landesstraße 820, and Spohler Straße. The area is identified as Jaderberg, with several K108 and HH1448 markers.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.	
TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth	
<p>Stellungnahme vom 25.06.2016 (Herr Legler) behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an diesem Verfahren auch weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme vom 25.06.2016: <i>Der von ihnen geplante Windpark befindet sich südlich unserer obigen Höchstspannungsfreileitung (380-kV-Leitung Unterweser - Conneforde, Mast 63 - 66 (LH-14-302). Bei Ihrer weiteren Planung sind nach der DIN EN50341-1 die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</i></p> <p><i>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen unserer Gesellschaft sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <p><i>Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 (Entwurf) sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:</i></p> <p>$\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha Raum + \alpha LTG$</p> <p><i>Dabei ist</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,</i> • <i>$DWEA$ der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,</i> • <i>αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und</i> • <i>$\alpha Raum$ der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den</i> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abstand zwischen der bestehenden Freileitung und der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage beträgt rund 400 m (etwa das Vierfache des Rotordurchmessers). Gemäß der nebenstehenden Formel ist ein Mindestabstand von 96,3 m erforderlich. Dieser Abstand wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung deutlich eingehalten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Arbeitsraum aRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).</i></p> <p><i>Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</i></p> <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit N.N.-Angaben anzugeben.</i></p> <p><i>Zu Ihrer Information erhalten Sie Bestandspläne, aus denen Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.</i></p> <p><i>Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.</i></p> <p><i>An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Koordinaten sind den Planunterlagen vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg</p>	
<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Windenergie Wapeldorf/Heubült sollen zwei Sondergebiete im Bereich Heubült und Wapeldorf mit der Zweckbestimmung Windenergien (SO WEA) ausgewiesen werden. In den beiden Sondergebieten sind insgesamt 5 Windenergieanlagen geplant.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung ca. 10 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Die externe Kompensation soll in der Gemarkung Jade der Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch erfolgen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die die Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern vor Ort erfolgt und nicht zu betrieblichen Engpässen führt.</p> <p>Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutzten Grünland zu extensiven Dauergrünland genannt. Die Fläche kann als Mähwiese mit bis zu 2 Schnitten im Jahr landwirtschaftlich genutzt werden. Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es daher vor dem Hintergrund wachsender Flächenknappheit zu begrüßen, wenn die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben können und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden.</p> <p>Die Bewirtschaftung der zu den Kompensationsflächen benachbarten Nutzflächen darf durch die Maßnahmen jedoch nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn innerhalb der Kompensationsflächen die im Umweltbericht genannten weiterführenden Maßnahmen wie die Aufweitung von Gräben in Kombination mit einem Anstau des Wassers, der Anlage von Senken und dauerhaften Kleingewässern realisiert werden. Als Kompensationsziel wird im Umweltbericht in diesem Zusammenhang u. a. die Steigerung der Attraktivität der Kompensationsfläche als Rastplatz für Gänse genannt. Hiermit einhergehende Gänsefraßschäden auf zu der Kompensationsfläche benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu vermeiden bzw. gegebenenfalls zu entschädigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass für die vorliegende Planung lediglich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 9,6 ha benötigt wird.</p> <p>Eine Sicherung von Kompensationsflächen ist nur mit Einverständnis der Landeigentümer und durch langfristige vertragliche Regelungen möglich. Dabei wird sichergestellt, dass die Nutzung der Flächen dem Kompensationsziel nicht widerspricht. Die geltenden Nutzungsbedingungen und Bewirtschaftungsaufgabe sind dem Landeigentümer und dem jeweiligen Pächter der Kompensationsflächen bekannt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsflächen verbleiben in einer, wenngleich auch mit Bewirtschaftungsaufgaben versehenen, landwirtschaftlichen Nutzung und werden ihr nicht dauerhaft entzogen.</p> <p>Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt sich um eine Extensivierung der Flächen sowie die Anlage einer Senke/Blänke. Der Anstau von Wasser ist zwar als mögliches Entwicklungsziel angegeben, wird allerdings nicht in die Umsetzung kommen. Der Umweltbericht wird dahingehend verdeutlichend angepasst, dass allein eine Grünlandextensivierung sowie die Anlage einer Senke durchgeführt werden.. Es ist daher nicht von Beeinträchtigungen auf angrenzende Flächen auszugehen. Im Umweltbericht ist nicht genannt, dass die Kompensationsfläche als Rastplatz für Gänse aufgewertet werden soll, sondern lediglich beschrieben, dass die Flächen bereits aktuell von rastenden Gänsen aufgesucht werden. Sollte es zu entsprechenden nachweisbaren Schäden kommen, welche entschädigungspflichtig sind, so kann der Flächeneigentümer bei der zuständigen Stelle entsprechende Forderungen einreichen. Entschädigungspflichten in Verbindung mit der Anlage der Kompensationsflächen entstehen jedoch für die Kommune bzw. den Investor nicht.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind grundsätzlich Kompensationsmaßnahmen, die dazu führen, das Kompensationsflächen dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und/oder zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen führen zu vermeiden.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Kompensationsfläche wird auch zukünftig mit den entsprechenden genannten Bewirtschaftungsaufgaben landwirtschaftlich genutzt werden. Der Umweltbericht wird diesen Aspekt noch einmal verdeutlichend aufnehmen.</p>
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>In unserem Schreiben vom 25.08.2016 - Tia-456 /16/Sa/sbe - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p> <p>Stellungnahme vom 25.08.2016 <i>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Lediglich im Bereich der Zuwegung befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.</i></p> <p><i>Bei der oben genannten Planung ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungssachse muss mindestens 3,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen.</i></p> <p><i>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die genaue Lage der Leitung wird im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtigt. Die Erschließung erfolgt in Abstimmung mit dem OOWV. Die geltenden Normen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</i></p> <p><i>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungssingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</i></p> <p><i>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</i></p> <p><i>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westertede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</i></p> <p><i>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage der Leitungen wird abgefragt und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</i></p>

Anregungen von Bürgern

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 1 (BUND KG Ammerland):	
<p>Für die Zusendung der Unterlagen zu den o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den im Betreff genannten Verfahren der Gemeinde Rastede geben wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand, und der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.09.2016 dargestellt, halten wir insbesondere die Standorte Lehmdermoor und Wapeldorf/Heubült aus naturschutzfachlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen für vollkommen ungeeignet und schädlich. Wir halten es deshalb für geboten, von diesem Standorten Abstand zu nehmen.</p> <p>Ansonsten schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme des NABU Rastede vom 21.08.2018 an und machen sie auch für uns zu Eigen.</p> <p><i>(Die Stellungnahme des NABU Rastede vom 21.08.2018 inklusive vier weiteren Anlagen ist weiter unten in dieser Tabelle unter „Bürger 2“ abgedruckt).</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde kann bei der vorliegenden Planung keine Nicht-Eignung oder Schädigungen von Rechten Dritter erkennen. Die Planung beruht auf den aktuellen Rechtsgrundlagen und fachlich anerkannten Bewertungsgrundlagen. Aus diesem Grund hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgende Abwägung zu der Stellungnahme des NABU verwiesen.</p>
Bürger 2 (NABU Rastede):	
<p>Stellungnahme zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede</p> <p>Hiermit nehmen der NABU Niedersachsen e.V., der NABU Oldenburger Land e.V. und der NABU Rastede zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:</p> <p>Zunächst möchten wir uns für die Übersendung der gedruckten Ausfertigung unserer Eingabe aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der aktuellen Maßnahmen-CD bedanken! Wie schon in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung von uns vorgetragen, hat die Gemeinde Rastede mit den Änderungen ihres Flächennutzungsplanes und der entsprechenden</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>vorhabenbezogenen Bebauungspläne, mit denen sie den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Rastede-Wapeldorf, -Bekhausen sowie -Delfshausen ermöglichen will, im Rahmen ihrer Abwägungen zur Flächennutzungsplanung grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass durch Bau und Betrieb von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG verletzt werden. Im Folgenden wird von uns geprüft, ob die naturschutzfachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen oder es zu Kollisionen mit dem Naturschutzrecht kommt.</p> <p>Zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11:</p> <p>In den Abwägungsvorschlägen 2018 (<i>Diekmann & Mosebach, S. 47</i>) wird davon gesprochen, dass die „Standortpotenzialstudie für Windparks“ des Planungsbüros Diekmann & Mosebach „bezogen auf die vorliegende Planung keine Relevanz entfaltet habe“. Das ist nachweislich falsch. In der Begründung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans vom Januar 2018 (<i>Diekmann & Mosebach</i>) wird unter 3.4 folgendes zitiert: „Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Rastede im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ erfolgt auf Grundlage der Standortempfehlungen der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (<i>Diekmann & Mosebach, März 2016 und Aktualisierung Oktober 2016</i>) die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde“.</p> <p>Wie aus diesem Gutachten und den im Weiteren noch behandelten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (VBB) mit Umweltbericht eindeutig hervorgeht, sind die gesamten Plangebiete 1.1 und 1.2 („Rastede Nord“) Gastvogel-Lebensraum von nationaler Bedeutung, die Plangebiete 2.1 und 2.2 („Bekhausen Nord“) Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Außerdem sind die Plangebiete gem. RROP des Landkreises Ammerland tlw. als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung gekennzeichnet.</p>	<p>Der zitierte Abwägungsvorschlag bezieht sich lediglich auf die Tatsache, dass die Standortpotenzialstudie nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 ist. Hingegen ist sie Bestandteil der Unterlagen zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und damit selbstverständlich Grundlage der Standortdarstellung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (<i>SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016</i>), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (<i>SINNING 2013</i>) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (<i>DIEKMANN & MOSEBACH 2013</i>) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung.</p> <p>Die Untersuchungen entsprachen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechend NLT 2014, die Datenbasis muss insgesamt dennoch als etwas „dünn“ bezeichnet werden. Fachliche Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidritzel (sechs Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (<i>ZANG 1995₁</i>). Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp einem Drittel eines Jahres. Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit lediglich 16 Zählungen statt (13,9 %).</p> <p>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14 % Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufweisen würde. Vor diesem Hintergrund konstatieren (<i>KRÜGER et al. 2013²</i>), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde 2016 eine gesonderte Untersuchung zum Regenbrachvogel durchgeführt, 2017 wurde ergänzend der Frühjahrsdurchzug erfasst. Diese Untersuchungen sind Bestandteil der öffentlich ausgelegten Unterlagen (Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 zum Umweltbericht). Es wurde 2016 an 30 regulären Terminen erfasst, 2017 an weiteren 14 Terminen. Zusätzlich fließen weitere Daten von rastenden bzw. überfliegenden Regenbrachvögeln, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen am Seeadler 2016 und 2017 anfielen, in diese Berichte mit ein. Somit liegt eine umfangreiche Datenbasis vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen avifaunistischen Gutachten, die für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna herangezogen wurden, vollständig den Verfahrensunterlagen zum Bauleitplanverfahren im Bereich Wapeldorf-Heubült beigelegt waren. Die Datenbasis (Erfassungen im wöchentlichen Turnus) entspricht dem Leitfaden Artenschutz zum niedersächsischen Windenergieerlass für Gastvogelerfassungen im Rahmen von Windparkplanungen, dort sind mindestens 14-tägige bis wöchentliche Erfassungen gefordert. Wie im Weiteren in der Stellungnahme ausgeführt wird, ist dieser Standard bei Eingriffsplanungen fachlich akzeptabel. Er wird allgemein angewendet und ist deshalb nicht als „dünn“ zu bezeichnen. Ergänzt wurden die durchgeführten Untersuchungen mit Sondererfassungen des Regenbrachvogels in 2016 und 2017 durch das Büro Handke, um mehr Informationen zu dem Vorkommen, den bevorzugten Aufenthaltsorten und dem Zugverhalten des Regenbrachvogels zu erhalten.</p> <p>Die zitierte Regelung im Rahmen des Gastvogel-Bewertungsverfahrens nach <i>KRÜGER et al. (2013)</i> ist im Rahmen der vorliegenden Eingriffsplanung anzuwenden und wurde entsprechend auch angewendet, wie aus den Unterlagen zu ersehen ist, somit gilt also bereits die einmalig erreichte nationale Bedeutung für Teile der Wapelniederung, zumindest gemäß Bewertungsverfahren als sog. „vorläufige“ Bewertung. Bei den gesonderten Regenbrachvogel-Erfassungen 2016 wurden im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches mehrere Trupps mit max. landesweiter Bedeutung nachgewiesen, im südlichen Teilbereich gab es keine Nachweise. 2017 wurde im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches 4x lokal und 1x regional bedeutsame Trupps und südlichen Teilbereich je 1x regional und landesweit bedeutsame Trupps festgestellt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>vorläufige Bewertung, ansonsten gilt für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen (<i>KRÜGER et.al.2013</i>). Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (<i>SINNING 2013</i>) als auch 2013 (<i>DIEKMANN & MOSEBACH 2014</i>) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach <i>KRÜGER et al. (2010)</i> als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen nationale Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen immerhin noch landesweite Bedeutung.</p> <p>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentlichste Faktor, die möglichen Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu umgehen. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten. Die Windparkpotential-Fläche „Rastede Nord“, befindet sich in einem solchen Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung. Hinsichtlich der Gebietsbewertungen bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen sind zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages – kurz NLT-Papier (<i>NLT 2014</i>) – und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014₃). In beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen dargelegt.</p>	<p>Für Auswirkungen auf den Regenbrachvogel durch Windenergieanlagen in Form von Verdrängungseffekten gibt es keine belastbaren Erkenntnisse. Da keine Erkenntnisse zu negativen Auswirkungen auf den Regenbrachvogel vorliegen, ist der Regenbrachvogel auch weder in den NLT-Empfehlungen noch dem LAG-VSW-Papier als windkraftsensibile Art enthalten. Neben den beiden genannten Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit Februar 2016 der Niedersächsische Windenergieerlass zum Thema Windkraft vor, der für diejenigen Behörden verbindlich anzuwenden ist, soweit sie als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Auch in diesem Erlass ist eine Auflistung von WEA-empfindlichen Vogelarten enthalten, für die artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze gegeben werden. In dieser Liste der WEA-sensiblen Vogelarten ist der Regenbrachvogel ebenfalls nicht aufgeführt, wobei der Hinweis enthalten ist, dass die Liste nicht als abschließend zu betrachten ist. Ebenfalls sind avifaunistisch wertvolle Bereiche bzw. national bedeutsame Vogellebensräume auch nicht in den gemäß Tab. 3 „Überblick zu harten Tabuzonen“ des Windenergieerlasses von Windenergie freizuhaltenen Gebieten enthalten (S. 209f). In Kapitel 2.10 „Weiche Tabuzonen“ des WEE wird ausgesagt, dass eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen nicht zulässig ist (S. 193). Um solche pauschalen Mindestabstände handelt es sich jedoch bei den in beiden genannten Papieren aufgeführten Abständen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge									
<table border="1" data-bbox="210 264 1077 480"> <tr> <td>Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten</td> <td>NLT-Papier</td> <td>LAG-VSW</td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung</td> <td>Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung</td> <td>Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> </table> <p data-bbox="210 496 1077 536">Tab.: Potenzielle Ausschlussgebiete, Abstandempfehlungen bzw. Untersuchungsradien bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten</p> <p data-bbox="210 568 1077 871">Wertvolle Vogellebensräume und Zugwege sollten von WEA frei gehalten werden (<i>Hötger et. al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014</i>); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung. So kommt es nicht überraschend im Fall der Wapelniederung zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und/oder Gastvogellebensraum.</p> <p data-bbox="210 903 1077 1086">Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</p> <p data-bbox="210 1118 1077 1422">Gleichwohl bringt der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten artspezifische Empfehlungen für die Planungsebene für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der Regenbrachvogel. Dies nicht deswegen, weil die Art Windenergieanlagen tolerieren würde, sondern die Art ist in Niedersachsen sehr selten und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt. Der ökologisch verwandte Große Brachvogel indes ist enthalten, kann stellvertretend betrachtet werden. Für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. <u>Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das</u></p>	Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW	Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	<p data-bbox="1205 264 2085 815">Nichtsdestotrotz wurde aus Vorsorgegesichtspunkten im Umweltbericht ein Analogieschluss zu der verwandten Art des Großen Brachvogels durchgeführt und entsprechende Maßnahmen (Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, FCS-Maßnahmen) vorgesehen, was aber nicht heißt, dass Verdrängungseffekte mehr als wahrscheinlich oder sogar vorauszusetzen wären. Vielmehr können solche lediglich nicht ausgeschlossen werden. Dies entspricht dem Ansatz der sogenannten „überschießenden Ausnahme“ (vgl. „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden Württemberg). Zu begründen ist dieses Vorgehen damit, dass Gespräche mit dem Landkreis Ammerland in Bezug auf das artenschutzrechtliche Vorgehen geführt worden sind. Aus Gründen der vom Landkreis gesehenen höheren Rechtssicherheit wurde der Weg der „überschießenden Ausnahme“ für die Planungen im Gemeindegebiet Rastede mit der dazugehörigen Darstellung der Ausnahmen für einzelne Arten vorgesehen und in den Unterlagen dargestellt.</p> <p data-bbox="1205 1126 2085 1182">Wie oben erwähnt, wurde ein Analogieschluss in Bezug auf den Umgang mit dem Regenbrachvogelvorkommen vorgenommen.</p>
Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW								
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								
Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><u>Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.</u></p> <p>Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Hierbei ist hilfreich, die alternativ für den Großen Brachvogel ermittelte Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (<i>DÜRR 2015a, b11</i>). Hieraus ergibt sich – wie beim Regenbrachvogel – zunächst keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (<i>DÜRR 2016</i>). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen. Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann. Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von <i>HÖTKER (2006)</i> 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der Brutzeit betrug 222 m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 178 m (<i>HÖTKER 2006, GOVE et al. 2013</i>) bezifferten nach umfangreicher Literaturlauswertung für rastende/durchziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meidung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktion gaben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</p> <p><u>Die Datengrundlagen des Planungsbüros sind demnach nicht aufrechtzuerhalten.</u> Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (<i>DIEKMANN & MOSEBACH 2016</i>) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die geschilderten Sachverhalte sind dem bearbeitenden Planungsbüro bekannt.</p> <p>In der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede (<i>DIEKMANN & MOSEBACH 2016</i>) ist in Bezug auf den Regenbrachvogel ein Vorbehalt formuliert worden, mit dem Hinweis, dass die Empfindlichkeit der Art gegenüber Windenergieanlagen nicht bekannt ist, von 200 m ist dort nicht die Rede. Im Umweltbericht wird die Abgrenzung des angenommenen Einwirkungsbereiches des geplanten Windparks auf die Rastgebiete des</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>als insgesamt 165 ha (<i>DIEKMANN & MOSEBACH 2016</i>) potenziell entwertet.</p> <p>Fraglich ist, ob der schmale Niederungsstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort weithin sichtbar störende Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</p> <p><i>Handke (2016, 2017)</i> bestätigt in seinen Raumnutzungsgutachten für die Rast- und Zugzeit des Regenbrachvogels die bis zur nationalen Bedeutung reichenden Individuenzahlen in der Wapelniederung westlich und östlich der A 29.</p> <p><u>Umfang und Wirksamkeit der als „Ausgleichsmaßnahme“ deklarierten Maßnahme</u> Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht offenbar auch für den Investor fest. Man misst den betroffenen Flächen die Bedeutung einer Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Diese Einschätzung wird hier geteilt. Strittig sind hingegen das zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, um einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG zu vermeiden.</p>	<p>Regenbrachvogels erläutert. Diese stützt sich auf Beobachtungen in dem betreffenden Landschaftsraum. Hier wird aufgrund der Ergebnisse der gesonderten Regenbrachvogel-Erfassungen eine vorsorgliche Meidedistanz von 150 m zu den nächstgelegenen WEA zugrunde gelegt (Abstände zu WEA im bestehenden Windpark Hohelucht betragen 90 bis 150 m).</p> <p>Eine vollständige Entwertung des Raumes, auch durch eine eventuelle Barrierewirkung eines Windparks, ist nicht zu erwarten. Windenergieanlagen können dazu führen, dass die Vögel ausweichen und die Anlagen umfliegen, wenn der Park nicht sowieso unterhalb des Rotors durchfliegen wird. Eine Barrierewirkung würde sich dagegen ergeben, wenn der Windpark eine Wirkung dergestalt entfaltet, dass die Vögel bspw. daran gehindert werden, ein Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24. März 2003 1 LB 3571/01). Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, kann demgegenüber nicht genügen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Juli 2009). Das Plangebiet befindet sich nicht in direkter Linie zwischen zwei Vogelschutzgebieten. Da sich das nächstgelegene, von Rastvögeln stark frequentierte Vogelschutzgebiet nördlich des Geltungsbereiches am Jadebusen befindet und sich im Landesinneren keine Rast- oder Nahrungsgebiete in einem Schutzgebiet befinden, ist bei Umsetzung des Projektes keine Barrierewirkung zu erwarten.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorgelegten Verfahrensunterlagen werden für den Regenbrachvogel keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder beschrieben. Wie weiter oben bereits ausgeführt, wurden aber aus Vorsorgegesichtspunkten populationsstärkende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, FCS-Maßnahmen) für den Regenbrachvogel vorgesehen, obwohl der Regenbrachvogel weder in den genannten Fachpublikationen noch im Windenergieerlass als windkraftsensible Art erwähnt ist und auch keine diesbezüglichen Erkenntnisse vorliegen. Dies geschieht im Umweltbericht auf der Grundlage eines Analogieschlusses zu der verwandten Art des Großen Brachvogels. Dies bedeutet aber nicht, dass negative Auswirkungen voraussetzen oder wahrscheinlich sind. Vielmehr können solche lediglich nicht ausgeschlossen werden. (Prinzip der „überschießenden“ Ausnahme“/höhere Rechtssicherheit, siehe weiter oben.)</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>U. E. wird bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste nicht vollumfänglich erkannt. Sodann wäre noch überzeugend darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit der Ausgleichsmaßnahme tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen wesentlich:</p> <p>a) Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein. Die betroffenen Individuen müssen unverzüglich aufgenommen werden können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</p> <p>b) Für Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder –eigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein.</p> <p>c) Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die Populationsgröße nicht dezimiert wird.</p> <p>d) Die betroffenen Individuen müssen den im räumlichen Zusammenhang neu geschaffenen Lebensraum nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.</p>	<p>Im Gegensatz zum verhältnismäßig trockenen Frühjahr 2017 zeigte sich bei der Raumnutzungsuntersuchung von 2016 eine bevorzugte Nutzung von feuchtem Grünland, insbesondere am Rande feuchter Senken. Diese weit hin sichtbaren Strukturen können daher eine optische Anziehungskraft auf die Regenbrachvögel auf dem Durchzug ausüben. Aus diesem Grund wird es als ausreichend angesehen, auf Flächen geringerer Größe, jedoch in optimaler Lage und Ausformung Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Flächen liegen innerhalb des Bereiches, der ebenfalls nachweislich als Rastgebiet für die Art von Bedeutung ist, wobei unmittelbar auf diesen Flächen bislang keine Regenbrachvögel kartiert wurden. Insofern ist hier eine Kompensation auf anteilig 9,6 ha für eventuell eintretende Beeinträchtigungen von Rastgebieten des Regenbrachvogels auf dem Frühjahrszug möglich, da auf den Flächen ein zusätzliches geeignetes Rasthabitat hergestellt wird.</p> <p>Die unter Punkte a) bis e) der Stellungnahme geschilderten Anforderungen beziehen sich auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), nicht auf die im Rahmen der Planung durchzuführenden FCS-Maßnahmen. Dennoch soll hier etwas dazu gesagt werden: Ein direkter funktionaler oder räumlicher Bezug zur betroffenen Ruhestätte und Wiederherstellung ihrer ökologischen Funktion (für dieselben betreffenden Individuen) ist bei FCS-Maßnahmen nicht gefordert. Das Ziel von FCS-Maßnahmen ist es, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt (vgl. auch BVerwG 09.06.2010, 9A 20.08). Die Maßnahmen zielen also insoweit darauf ab, dass das Nettoergebnis für die betroffene Art bzw. deren Populationen mindestens neutral bleibt (aus FELLEBERG, NuR 2016).</p> <p>Diese Anforderung der schnellen Herstellbarkeit erfüllen auch die genannten FCS-Maßnahmen. Durch die Anlage von Senken werden die extensiv genutzten Grünlandflächen für die Zugvögel von weitem erkennbar sein und das neue Rasthabitat wird unmittelbar nach Herrichtung zur Verfügung stehen und genutzt werden können.</p> <p>Wie die Untersuchungen 2016 und 2017 zeigen, nutzen die Tiere nachweislich z.B. auch Ackerflächen zur Rast- und Nahrungssuche und halten sich auch in relativer Nähe von vorhandenen WEA auf. Eine gesicherte Abgren-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>e) Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, kann man nicht von einer gelungenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen. Soweit erkennbar, werden weder Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte zur Erfolgskontrolle eingesetzt. Ein Monitoring sollte dazu dienen, Unsicherheiten zu erkennen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen sind beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten erkennbar, die an der Machbarkeit bzw. Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme zweifeln lassen. Dazu wird ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich mag die Jader Marsch bzw. Teile davon den Lebensbedingungen des Regenbrachvogels in seiner Aufenthaltsdauer als Rastvogel bzw. Durchzügler geeignet sein. Die Frage, die zu klären ist, ob und unter welchen Bedingungen die als „populationsstärkende“ FSC-Maßnahme mit 9,6 ha herzustellende extensiv genutzte Grünlandfläche rechtzeitig geschaffen werden kann, welche Vorbelastungen die vergleichsweise kleine Fläche hat, ob das Umfeld ähnlichen Anforderungen wie in der Wapelniederung entspricht und nicht zuletzt, ob gerade diese Fläche von den Vögeln angenommen wird. • Mit der Grünlandfläche in der Jader Marsch (der genaue Standort wird nicht angegeben, Nähe Hohelucht?) ist keineswegs der räumliche Zusammenhang gewährleistet. Es dürften zwischen den präferierten WKA-Flächen in der Wapelniederung und der Jader Marsch mindestens vier km Luftlinie liegen. Außerdem wurden auf der noch mit Senken herzurichtenden Fläche bislang keine Regen- 	<p>zung der „zerstörten“ Habitatgröße ist daher kaum möglich. Es wird von einer Anziehungswirkung der vorgesehenen FCS-Maßnahmen in der Jadermarsch ausgegangen, die sich in grundsätzlich geeigneten und auch bereits durch die Art frequentierten Bereichen befinden (Grünlandareal im Landschaftsschutzgebiet). Der Raum wird daher nachweislich durch die Art angenommen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Tiere sich ausschließlich auf den Kompensationsflächen niederlassen, sondern auch verstärkt in deren Umgebung. Durch die Extensivierung unmittelbar auf der Fläche wird das Nahrungsangebot deutlich verbessert und somit die Population (durchziehende Tiere) gestärkt.</p> <p>Es ist aufgrund der obigen Schilderungen nicht ersichtlich, warum ein Erfolg der Maßnahme nicht hinreichend wahrscheinlich sein soll.</p> <p>Es obliegt der Genehmigungsbehörde, Auflagen etc. zu erlassen. Diese Regelungen sind kein möglicher Inhalt und Gegenstand einer gemeindlichen Bauleitplanung.</p> <p>In unmittelbarer Nähe der Kompensationsflächen wurden sowohl auf dem Wegzug im Sommer 2016 als auch auf dem Heimzug 2017 mehrere rastende Trupps von Regenbrachvögeln nachgewiesen, die Jader Marsch besitzt insgesamt eine ähnliche Bedeutung für die Art wie die Wapelniederung. Eine hohe Eignung der Flächen ist somit gegeben. Außerdem wurden die Kompensationsflächen im Vorfeld hinsichtlich ihrer Eignung und Aufwertbarkeit mit dem Landkreis Wesermarsch abgestimmt. Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Marschen am Jadebusen - Ost", das vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten sowie ihrer Lebensräume des im Gebiet des Landkreises Wesermarsch liegenden Teils des Vogelschutzgebietes V 64 (DE 2514-431) „Marschen am Jadebusen“ dient.</p> <p>Dem Umweltbericht sind die Flurstücke der Abbildung 25 sowie einer entsprechende Übersichtskarte zur Lage aller Kompensationsflächen im Raum der Abbildung 23 zu entnehmen. Die Kompensationsflächen wurden aufgrund der Ergebnisse der Erfassungen in den Jahren 2016 und 2017 vom Büro Handke zu der großräumigeren Verteilung der Regenbrachvögel zwischen Jadebusen und Wapelniederung als geeignet eingestuft. Die Kompensationsflächen befinden sich zwischen bereits genutzten Rastplätzen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>brachvögel kartiert. Insofern ist die angedachte Kompensation keineswegs als gesichert anzusehen und bedarf einer Überprüfung, bevor mit dem Wege- und Anlagenbau begonnen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird auch der derzeitige Zustand der Fläche in der Jader Marsch nicht beschrieben. Eine bloße Erhaltung der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung angesehen werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr für die Dauer der Schädigungen zu erbringen. Dauergrünland darf aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden. Bei einer möglichen Umwandlung von Acker in Extensivgrünland verhält es sich anders. Aber selbst damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese bereits heute in der Wapelniederung vorfinden. • Weiterhin bleibt unklar, wie nur 9,6 ha Grünland ökologisch und funktional so aufgewertet werden sollen, dass diese als Ausweichgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden können. Es ist höchst zweifelhaft, dass sich auf einer Fläche von nicht einmal 200 x 500 m (100.000 m²) durch die beschriebene Maßnahme ein für Regenbrachvögel attraktiver Standort entwickelt. Damit ist sehr zweifelhaft, dass die Ausgleichsfläche je die ökologische Funktion der beanspruchten WKA-Flächen als Ruhestätte umfänglich wird erfüllen können. 	<p>des Regenbrachvogels und sind daher über die entsprechenden Aufwertungen in der Lage populationsstabilisierend zu wirken. Eine bereits vorhandene aktuelle Nutzung der Flächen als Rastgebiet würde der Möglichkeit der Aufwertung der Flächen zur Stärkung der Population entgegenstehen. Bei den FCS-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die eine Stabilisierung der Population in ihrem Verbreitungsgebiet durch Verbesserung von bisher ungeeigneten Lebensräumen erzeugen und nicht einen vorhandenen Zustand fixieren. Die genannte Entfernung zwischen den Windenergieanlagen und den Flächen für die FCS-Maßnahmen stellt kein rechtliches Problem dar und steht der Eignung der Flächen nicht entgegen. Die Flächen werden sowohl als Kompensationsflächen als auch für FCS-Maßnahmen als geeignet angesehen. Die für diese Einschätzung erforderlichen Prüfungen wurden über die Bestandserfassungen der Biotopstrukturen auf den Flächen sowie die Erfassungen zu dem Raumverhalten der Regenbrachvögel bereits durchgeführt. Einer erneuten Überprüfung bedarf es nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 5.3.3. – Beschreibung der Kompensationsflächen wird eine Darstellung des aktuellen Bestandes der Biotoptypen in Text und zeichnerischer Darstellung vorgenommen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Grünlandextensivierung in Zusammenhang mit der Anlage einer Senke werden die Flächen für die genannten und verrechneten Schutzgüter aufgewertet. Ein reiner Erhalt und Sicherung der bisherigen Nutzung ist damit nicht vorgesehen. Eine Sicherung der Flächen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Dauer des Eingriffs.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten FCS-Maßnahmen populationsstärkend funktionieren. Ein gleichwertiger funktionaler und/oder flächenmäßiger Ersatz der beanspruchten Ruhestätte ist dabei nicht Intention dieser Maßnahmen. Das Ziel von FCS-Maßnahmen ist es, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt (vgl. auch BVerwG 09.06.2010, 9A 20.08). Die Maßnahmen zielen also insoweit darauf ab, dass das Nettoergebnis für die betroffene Art bzw. deren Populationen mindestens neutral</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorschlag in Anlage 10 UB, vorsorglich eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG (Ausnahme vom Tötungsverbot) im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für den prognostizierten Verlust des Rastplatzes des Regenbrachvogels zu beantragen, zeigt einmal mehr die Hilflosigkeit der Planer und der Gemeinde und die Absurdität, die selbst ermittelten, ausschließenden Kriterien für den Bau von WEA in der Wapelniederung, ungeachtet der öffentlichen Ablehnung eines solchen Schritts zugunsten eines ausschließlich profitorientierten Investors durchzusetzen. <p>Somit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen gegenüber dem derzeitigen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ einen adäquaten Ausgleich darstellen.</p> <p>Wie auch von den an der Planung beteiligten Büros kartiert, sollten u. E. neben den intensiven Betrachtungen zum Regenbrachvogel die weiteren im Niederungsgebiet der Wapel vorkommenden Brut- und Rastvogelarten erwähnt werden, die zwar keine landesweite oder nationale, aber regionale und lokale Bedeutung erreichen und somit das Bild eines hochsensiblen Natur- und Lebensraumes abrunden. So erreichen uns Belegfotos von größeren Ansammlungen nahrungsuchender Weißstörche, werden uns von Beobachtungen der Rote-Listen-Arten der in Niedersachsen und Bremen</p>	<p>bleibt (aus FELLEBERG, NuR 2016). Die Eignung der Flächen und der dazugehörigen Maßnahmen wurde über umfangreiche Untersuchungen im Vorfeld bestätigt, so dass eine für die Planung ausreichende Sicherheit für eine zukünftige Nutzung der Flächen durch Regenbrachvögel besteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorsorgeprinzip wird in dem Fall der Beantragung der Ausnahme (richtigerweise allerdings in Bezug auf die Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, nicht in Bezug auf das Tötungsverbot) für die Art Regenbrachvogel zur Anwendung gebracht, da im Sinne des Naturschutzes eine worst-case-Betrachtung angezeigt ist. Wie dargestellt, bestehen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf eine tatsächliche Meidung des Gebietes von Regenbrachvögeln bei Nutzung der Flächen als Windpark. Nichts anderes ist auch in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) enthalten, dort ist in Bezug auf den Regenbrachvogel ein Vorbehalt formuliert worden, mit dem Hinweis, dass die Empfindlichkeit der Art gegenüber Windenergieanlagen nicht bekannt ist. Eine Hilflosigkeit der Planer bzw. der Gemeinde liegt diesem Vorgehen damit nicht zu Grunde. Das Vorgehen ist der planerischen Weitsicht und dem Verantwortungsbewusstsein der Kommune geschuldet. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurden sämtliche öffentliche Belange dargestellt und in Bezug auf die Vereinbarkeit bei Umsetzung des Vorhabens bewertet. Ein Ausschluss der Flächeneignung für die Windparknutzung ist demzufolge nicht abzuleiten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie den oben ausgeführten Erläuterungen zu entnehmen ist, ist die fachliche Eignung der geplanten Maßnahmen begründet, so dass an den Flächen und Maßnahmen festgehalten wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführten Brut- und Rastvogelerfassungen und Raumnutzungserfassungen gehen mit den Anforderungen des Artenschutzleitfadens zum niedersächsischen Windenergieerlass konform. Alle im Rahmen der Erfassungen ermittelten Arten wurden aufgeführt und unter Berücksichtigung ihrer Planungsrelevanz weiter betrachtet. Das Vorkommen und die Wertigkeiten der genannten Arten wurden im Rahmen des Umweltberichtes damit bereits entsprechend berücksichtigt. Sämtliche Auswirkungen auf die</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>gefährdeten Brutvogelarten, u. a. von Seeadlerüberflügen (Rote-Liste-Status (RL) 2), Weißstörchen (RL 3), Wanderfalken (RL 3), Rohrweihen (RL V), Turmfalken (RL V) und den weniger im Bestand, aber durch WEA gefährdeten Mäusebussarden und Sperbern berichtet.</p> <p>Der nach erfolgreichem Schlupf (<i>mündl. F.-O. Müller, NABU Wesermarsch</i>) aufgegebene Seeadlerhorst befindet sich innerhalb des empfohlenen Suchraums (<i>NLT 2014: 6 km</i>) nur ~ 4,153 km und nicht wie bei Diekmann & Mosebach ~ 6 km vom geplanten WEA-Standort Rastede Nord entfernt.</p> <p>Die Untersuchung der Brutvögel im unmittelbaren Plangebiet ergab nach <i>Diekmann & Mosebach (2014, „Varel Süd“)</i> keine relevanten Daten, obwohl mehrere Brutpaare Rohrammer und Schwarzkehlchen im bzw. am Rande des Planbereichs festgestellt wurden. Obwohl das Schwarzkehlchen inzwischen aus der Roten Liste entlassen worden ist, ist sie wie auch die Rohrammer eine geschützte Art. Die Schwarzkehlchen-Bestände gehen aktuell wieder leicht zurück (eigene Beobachtungen NABU Rastede). Im Untersuchungsgebiet wurden nach <i>Handke 2016</i> (Untersuchung an Greif- und Großvogelarten in Rastede-Nord) 15 Greif- und Großvogelarten nachgewiesen: Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke, Baumfalke, Sperber, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Graureiher, Silberreiher, Kranich, Weißstorch und Schwarzstorch. Neben den täglich anwesenden Arten Mäusebussard und Turmfalke wurden vor allem Graureiher regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Auch die Rohrweihe wurde als Nahrungsgast an den meisten Beobachtungstagen (9 Termine) notiert. Der Weißstorch trat als regelmäßiger Gast erst nach der ersten Grünlandmahd (ab Juni) im Gebiet an fünf Terminen auf.</p> <p>Als potenzielle Schlagopfer durch WEA sind Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule in der Literatur bekannt (<i>Dürr 2013</i>), Kiebitze allenfalls in der Zeit der Balzflüge und während des Zugs.</p> <p>Zum Tötungsrisiko von durch WEA gefährdeten Vogelarten liegt ein differenziertes Gutachten für den vergleichbaren Landkreis Osnabrück vor (<i>Schreiber et al., 2016, „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“</i>), dass insbesondere für die</p>	<p>Avifauna wurden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß den rechtlichen Vorgaben ermittelt und bewertet. Für die Angaben der Stellungnahme fehlen nachvollziehbare Belege, d.h. konkrete Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Angaben sowie Aufzeichnungen in Karten. (Weiter unten werden an entsprechender Stelle Ausführungen zu einzelnen Arten gemacht.)</p> <p>Im Seeadler-Bericht aus 2016 ist lediglich geschrieben, dass sich ein Seeadlerbrutpaar <i>innerhalb eines Radius von 4 bis 6 km</i> um die geplanten Windparks angesiedelt hat.</p> <p>Die genannten Singvogelarten Rohrammer und Schwarzkehlchen reagieren nicht empfindlich auf Windenergieanlagen, daher sind sie für die Eingriffsbewertung bzw. für eine Kompensation nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Umweltbericht (Anlage 8 zum Umweltbericht) ausgeführt, sind Abschaltungen für Feldlerche und Mäusebussard nicht zielführend:</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>konkret im Bereich Wapelniederung vorkommenden Brut- und Gastvogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Baumfalke, Waldohreule, Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke, Weißstorch und Seeadler Möglichkeiten der Kollisionsvermeidung aufzeigt.</p> <p>Im Folgenden werden einige Beispiele zitiert: Sofern sich bei der Feldlerche ein Revier mit dem Wirkraum des Rotors überschneidet, ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Für eine weitgehende Vermeidung dieses Risikos sind Abschaltungen von Mitte März bis Mitte Juni erforderlich, die tageszeitlich zumindest bis zum frühen Nachmittag reichen müssen. Von der Abschaltung ausgenommen werden können höchstens Phasen mit starkem Wind, mindestens mässigem Niederschlag und niedrigen Temperaturen. Eine Tabelle gibt wieder, welche Minderungen des Kollisionsrisikos im Mittel erreichbar sind, wenn in bestimmtem Umfang die Anlagen während der Stunden mit den für den Feldlerchengesang günstigsten Bedingungen abgeschaltet würden.</p>	<p>„Weiterhin kommen Abschaltungen als konfliktvermeidende Maßnahmen nicht in Betracht, denn zu berücksichtigen ist dabei eine Korrelation zwischen dem Effekt von Abschaltzeiten, d. h. der Beantwortung der Fragestellung, ob es möglich ist, über Abschaltzeiten das Kollisionsrisiko der im Nahbereich vorkommenden gefährdeten Arten unter die Signifikanzschwelle zu senken und der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens.</p> <p>Die Feldlerche hat aufgrund ihres Verhaltens eine hohe bis sehr hohe Gefährdungsphase für ungefähr vier Dekaden ab Anfang April. Dieser geht voraus bzw. schließt sich eine jeweils dreidekadige Phase mit mäßig bis hohem Gefährdungspotenzial an (SCHREIBER 2016), so dass eine Zeit von ca. dreieinhalb Monaten eine mindestens mäßige Kollisionsgefährdung beinhaltet. Tageszeitlich sind die Vormittagsstunden von besonderer Bedeutung. Geringer Wind, geringe Bewölkung, hohe bis mittlere Temperaturen und wenig Niederschlag begünstigen die Gesangsaktivitäten der Art (SCHREIBER 2016).</p> <p>Beim Mäusebussard sind laut SCHREIBER (2016) die Monate März, April und Mai als Monate mit einem hohen bis sehr hohen Gefährdungspotenzial einzustufen, denen sich die Zeit von Anfang Juni bis Ende der zweiten Dekade August als mit mäßig bis hoher Gefährdung anschließt. Tageszeitlich liegen die Schwerpunkte der Flugaktivitäten der Art in der Mitte des Tages. Witterungsmäßig sind leichte Winde, niedrige Bewölkung und wenig Regen sowie höhere Temperaturen förderlich (SCHREIBER 2016).</p> <p>Nach den oben dargestellten Informationen zu den artspezifischen Verhalten ergäben sich aufgrund der Dauer und Überlappung durchgängige Abschaltzeiten über drei Monate von mindestens Anfang März bis Ende Mai, ggf. mit Erweiterungen bis zum 20. August. Dies bedingte ein Abschaltvolumen von rund 552 Stunden pro Windenergieanlage bei dem kürzeren Zeitraum bis Ende Mai und 1.038 Stunden bei Abschaltmodalitäten bis in den August. Damit gäbe es erhebliche Ertragseinbußen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die ungefährdete Art Mäusebussard in einer so hohen Anzahl im Gebiet vorkommt, dass davon auszugehen ist, dass es zu Erweiterungen der über SCHREIBER (2016) vorgeschlagenen Zeiten kommen kann, um die unterschiedlichen Brutzeitpunkte der jeweiligen Exemplare ausreichend berücksichtigen zu können. Aufgrund der unterschiedlichen Aktivitätszeiten der Arten wäre ca. ein Viertel des Tageszeitraumes betroffen und durch die Aktivitätsreichweite der Arten auch sämtliche Anlagen. Zusätzlich dazu kommen die Abschaltzeiten für Fleder-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Beim Baumfalken dürfte mit dem Freihalten von 500 m-Abständen von WKA zu Brutplätzen des Baumfalken sowie dem Freihalten von Flugwegen zu Nahrungsgebieten im 3 km-Radius (<i>NLT 2014, LAG VSW 2015</i>) bereits ein großer Schritt zum Schutz dieses Greifvogels getan sein (vgl. <i>Langgemach und Dürr 2014</i>).</p> <p>Während der Brutzeit des Mäusebussards lässt sich das Kollisionsrisiko um etwa ein Drittel senken, wenn die Anlagen während der 400 risikoreichsten Stunden abgeschaltet bleiben. Falls darauf verzichtet werden soll, sind 10 ha optimierter Nahrungsflächen pro betroffenem Brutpaar vorzusehen. Diese Flächen müssen von der Lage her weiter als 500 m von den WKA entfernt sein und so platziert sein, dass die WKA auf dem Weg von und zu den Nestern nicht durchfliegen werden müssen (vgl. <i>Schreiber et al. 2016</i>).</p>	<p>mäuse sowie für die gefährdete Art Baumfalke hinzu, welche innerhalb eines vollständig anderen Zeitraumes im späteren Sommer bzw. Herbst liegen.</p> <p>Die Abschaltzeiten für die wesentlich gefährdeten Fledermäuse, für den Baumfalken sowie Abschaltzeiten, welche durch den Schattenwächter ausgelöst werden, bedingen neben der in der Nacht aus Immissionsschutzgründen gedrosselt laufenden Anlage WEA5 bereits deutliche Ertragsminderungen für den Windparkbetreiber. Bei so weitreichenden Abschaltungen wie oben erläutert, würde die Wirtschaftlichkeit des Projektes gemäß den obigen Erläuterungen nicht mehr gegeben sein. Demgegenüber wird bei Realisierung des Projektes mit dem Mäusebussard eine Art betroffen, die lokal in einem günstigen Erhaltungszustand ist und für die trotzdem, ebenso wie für die Feldlerche, zusätzlich populationsstärkende Maßnahmen vorgesehen werden. Zusätzliche Abschaltzeiten für die hier betrachteten Arten Mäusebussard und Feldlerche stellen daher keine zumutbare Alternative dar.“</p> <p>Für den Baumfalken werden im Umweltbericht Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten genannt. Hierbei müssen WEA, die im Umkreis von 500 m um den Horst eines Baumfalken stehen, um das Kollisionsrisiko für den Baumfalken unter die Signifikanzschwelle zu bringen ab dem Zeitpunkt drei Wochen nach dem Schlupf der Jungen für sechs Wochen tagsüber abgeschaltet werden, bis die Jungen abgezogen sind. Der konkrete Zeitraum ist abhängig vom Schlupftermin. Weiterhin werden Anforderungen an ein erforderliches Monitoring des Baumfalken genannt. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des nachgelagerten BlmSchG-Verfahrens verbindlich geregelt.</p> <p>Die Forderung von 10 ha Kompensationsfläche pro betroffenem Brutpaar des Mäusebussards ist fachlich nicht zu bestätigen. SCHREIBER kann die Flächengröße von 10 ha auch in der zitierten Quelle aus 2016 fachlich nicht begründen (SCHREIBER 2016, S. 27f). Die Kompensationsflächen für den Mäusebussard liegen in ausreichender Entfernung zu den geplanten Windparks.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ähnliche Abschaltmaßnahmen sind erforderlich beim Turmfalken, wobei hier für 400 Stunden nur ca. 20 % des Tötungsrisikos gemindert wird.</p> <p>Die Waldohreule wird durch ihre nächtlichen Beuteflüge ebenfalls durch WEA gefährdet, insbesondere dann, wenn ihr Nistplatz, wie dargestellt, am Rande der Wapelniederung liegt.</p> <p>Der Weißstorch ist eine der am stärksten durch Kollisionen mit WKA gefährdeten Arten. In der aktuellen Fundstatistik werden für Deutschland 52 Kollisionsopfer genannt, von denen 13 aus Niedersachsen stammen. Aus dem europäischen Ausland sind weitere 42 Fälle bekannt. Die Beobachtungen des Absturzes eines Jungvogels deuten auf Verwirbelungen als Absturzursache hin. Mehrere Funde mit ähnlichem Verletzungsbild sprechen für regelmäßige Abstürze mit dieser Ursache. Ob es aerodynamisch tatsächlich Wirbelschleppen sind, wird kontrovers diskutiert, was aber die Verluste insgesamt nicht in Frage stellt (<i>LANGGEMACH UND DÜRR 2015</i>).</p> <p>Ein dem Brutgeschehen zuzurechnendes Tötungsrisiko ergibt sich grundsätzlich ab der Ankunft im Revier (ab Ende Februar) bis zum Abzug (spätestens September). Während der gesamten Brutzeit muss das Tötungsrisiko als hoch eingestuft werden. Das Risiko erhöht sich für die Störche besonders bei der Verfolgung von Rivalen, Thermikflügen und in den ersten Wochen nach dem Ausfliegen der Jungstörche (<i>Schreiber et al., 2016</i>).</p> <p>Im Ergebnis kommt auch <i>Handke</i> (s.o.) zu dem Schluss, dass es ohne z. T. längere Abschaltzeiten zu gefährlichen Kollisionen von Greif- und Großvögeln kommen wird.</p>	<p>Der Turmfalke, welcher in 2013 in einem Mindestabstand von ca. 705 m gebrütet hat, nutzt die Teilflächen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes regelmäßig. Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen an Greif- und Großvogelarten 2016 wurde jedoch festgestellt, dass er sich hauptsächlich unterhalb der Rotorhöhe fliegend im Gebiet bewegt, so dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko erkennbar ist.</p> <p>Die Waldohreule stellt gemäß Windenergieerlass keine windkraftsensible Art dar, es gibt auch keine aktuellen Kenntnisse für eine Empfindlichkeit oder eine besonders hohe Kollisionsgefährdung, da die Art meist niedrig fliegend über ihren Nahrungsflächen jagt.</p> <p>Für den Weißstorch ist nach den Ergebnissen der Raumnutzungsuntersuchung 2016 das Kollisionsrisiko gering, da er zum einen nicht im Untersuchungsgebiet brütet. Aufgrund dieser Tatsache sind die genannten Verhaltensweisen, die eine höhere Kollisionsgefährdung nach sich ziehen können, hier nicht wahrscheinlich. Zum anderen wurde der Weißstorch im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen an Greif- und Großvogelarten 2016 nur in verhältnismäßig geringen Zeiträumen in Höhenklasse II (Rotorbereich) nachgewiesen (22 Min. von 136 Std.).</p> <p>HANDKE (2016) trifft als Ergebnis der Raumnutzungsuntersuchung die Aussage, dass nur für Mäusebussard und Baumfalke eine erhöhte Gefährdung durch den geplanten Windpark vorliegt und empfiehlt für den selteneren Baumfalken ca. sechswöchige Abschaltzeiten während der Endphase der Brut für die dem Horst nächstgelegenen Anlage. (Ausführlicheres zum Baumfalken siehe weiter oben.)</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir werden im Weiteren auf die Einbeziehung der beiden Gutachten bestehen. Weiterhin sollte es im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung Bestandteil der weiteren Planungsschritte sein.</p> <p>Schlagopfer Fledermäuse Es ist nachgewiesen, dass bundesweit besonders während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer, aber auch standortspezifisch ganzjährig mit erhöhten Schlagopferzahlen bei einigen Fledermausarten zu rechnen ist. Seit 2002 wird zur Dokumentation von Verlusten an WEA von der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg eine Fundkartei geführt, deren Funde im Wesentlichen auf zufälligen Kontrollen beruhen. Entsprechend dem Stand Sommer 2017 stellen Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>N. leisleri</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Rauhautfledermaus (<i>P. nathusii</i>) und Mückenfledermaus (<i>P. pygmaeus</i>) mit 94,4 % die am häufigsten in der Bundesrepublik verunglückten Arten dar. Diese sieben, von 25 in der BRD vorkommenden Fledermausarten, jagen artspezifisch im freien Luftraum und gelangen somit leicht in Reichweite der Rotorblätter. Zudem ist für mindestens fünf dieser Arten bekannt, dass sie saisonal migrieren und deshalb zusätzlich eine hohe art-spezifische Gefährdung besteht. Während der Zugzeit ist auf Grund des vermutlich breitbandig stattfindenden Zuges (<i>Meschede et al. 2017</i>) an allen Windparks mit Schlagopfern zu rechnen. Ohne Abschaltzeiten ist in Deutschland von einem Schlagopferaufkommen von bis zu einer viertel Million Fledermäuse pro Jahr auszugehen ist (<i>vgl. VOIGT et al. 2015</i>).</p> <p>Wie aus dem Fachbeitrag Fledermäuse (<i>Diekmann & Mosebach „Varel Süd“, 2013 und Frey et al., 2016, Anl. 9, Fledermäuse Süd</i>) hervorgeht, sind auf den überplanten Flächen Bereiche untersucht worden, die als Funktionsräume hoher und mittlerer Bedeutung für diese Artengruppe relevant sind. Insbesondere sind die Kollisionskonflikte im Sommer und Spätsommer/Herbst am größten. Bei einem etwaigen Betrieb von WEA innerhalb oder näher als 200 m plus Rotorlänge zu diesen Funktionsräumen sind danach einzig Abschaltzeiten als geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen möglich und daher frühzeitig einzuplanen. Die Sommerpopulationen mit dem Nachwuchs als auch die durchziehenden Arten</p>	<p>Die Gutachten von <i>Schreiber</i> und <i>Handke</i> sind im Umweltbericht bzw. in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Umweltbericht (Anlage 8 zum Umweltbericht) bereits einbezogen worden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Abendsegler, Rauhaut- und Mückenfledermaus sind einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Dieses kann nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten der WEA bei Temperaturen über 10°C Umgebungstemperatur und Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s vermieden bzw. vermindert werden. Eine Kompensation ist auf andere Weise nicht möglich. Die Aufgabe eines möglichen Betreibers wird es sein, diese Abschaltzeiten einzuhalten und für Nachprüfungen zu dokumentieren.</p> <p>Zusammenfassung Der für Planungen der Gemeinde Rastede avisierte Raum zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; in Teilen ist er Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels als Rast- und Zugvogel. Vor dem Hintergrund der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen. Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet/Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand). Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurde vom Gutachterbüro eine Ausgleichsmaßnahme in der Jader Marsch in einer Größenordnung von 9,6 ha vorgeschlagen. Jedoch ist die skizzierte Maßnahme nicht überzeugend; sie beruht überwiegend auf unbelegten Annahmen oder der Erfolg scheint eher unwahrscheinlich. Die Zweifel machen sich fest an dem zu gering gewählten Flächenansatz und dem fehlenden räumlichen Zusammenhang. Außerdem ist die Gebiets- und Maßnahmeneignung insgesamt fraglich. Zudem wird von uns nach wie vor vertreten, dass sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auf tun, nicht nur auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel beschränken, sondern es sind, wie beschrieben, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen. Die Erwirkung einer Ausnahme vom Tötungsverbot stellt den Naturschutz völlig auf den Kopf und wird von uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Zum Regenbrachvogel ist weiter oben bereits ausführlich ausgeführt worden, auch zu der sog. „überschießenden Ausnahme“ für den Verbotstatbestand der Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Die für den Regenbrachvogel vorgesehenen FCS-Maßnahmen besitzen eine ausreichende Prognosesicherheit und sind geeignet, die negativen Auswirkungen des Vorhabens entsprechend den spezifischen Gegebenheiten auszugleichen.</p> <p>Auch zur Eignung wurde weiter oben weiter ausgeführt. Die Eignung der Flächen und der dazugehörigen Maßnahmen wurde über umfangreiche Untersuchungen (Bestandserfassungen der Biotopstrukturen auf den Flächen sowie die Erfassungen zu dem Raumverhalten der Regenbrachvögel) im Vorfeld bestätigt, so dass eine für die Planung ausreichende Sicherheit für eine zukünftige Nutzung der Flächen durch Regenbrachvögel besteht.</p> <p>Die Darstellung der Wertigkeiten des Untersuchungsraumes bzw. des Geltungsbereiches als auch der erheblichen Umweltauswirkungen, auch für die weiteren festgestellten Vogelarten, geschieht umfänglich in den Verfahrensunterlagen; dort sind auch die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Deshalb wird dringend empfohlen, die Windenergiepläne in der Wapelniederung auszusetzen. Der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden.</p> <p><u>Zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12 „Windenergie Lehdermoor“:</u></p> <p>Grundlage unserer Stellungnahme sind eigene Beobachtungen im Rahmen der Stellungnahmen zum ROV und BVWP zur A 20, dem Gutachten des Planungsbüros Diekmann & Mosebach vom 08.03.2016 und mehrjährige mit vielen Beweisfotos unterlegte Beobachtungen einer ornithologisch sehr engagierten Anwohnerin aus dem Alten Lehdermoorweg. Der Bereich Lehdermoor wird zwischen Lehdermoorgraben und Geestrandtief im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen. Daraus folgt naturgegeben, dass es sich um einen potenziellen Lebensraum für die überwiegend stark gefährdeten Wiesenvögel, die in den letzten 20 Jahren um ca. 80 % im Bestand abgenommen haben, handelt; wir es also hier mit einem hochsensiblen Natur- und Lebensraum zu tun haben. Das Planungsbüro hat als wertgebende Arten (RL = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, s. S. 8) dort Braunkehlchen (RL 2), Gartenrotschwanz (RL V) und Rauchschwalbe (RL 3) festgestellt. Zu denken gibt, dass weitere wichtige wertgebende Vogelarten keine Erwähnung finden, die von der niedrigen Empfindlichkeit (Punktzahl 5) zu einer hohen Empfindlichkeit (Punktzahl 15) führen müssen. So sind auch hier wie in der Wapelniederung große Ansammlungen von Regenbrachvögeln als Gastvögel beobachtet worden. Auch der in unserem Raum sehr seltene Ortolan (RL 2) ist in den letzten beiden Jahren in der Brutzeit festgestellt worden (Belegfoto). Ferner sind im Planungsgebiet Braunkehlchen (RL 2), Rotmilan (RL 2), Seeadler (RL 2), Rohrweihe (RL V), Weißstorch (RL 3), Wanderfalke (RL 3), Turmfalke (2015: RL V) auf der Nahrungssuche beobachtet und z. T. fotografiert worden. Sogar der Wachtelkönig (RL 2) ist hier in der Brutzeit verhört worden. Die Aufzählung mag nicht vollständig sein, zumal wir davon ausgehen, dass auch Kiebitz (RL 3), Feldlerche (RL 3), Mehlschwalbe (RL 3), Wiesenpieper (RL 3), Goldammer (RL V), die schilfbewohnenden Arten</p>	<p>Aus diesen Gründen hält die Gemeinde an ihren Planungen fest.</p> <p>Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf die 71. Flächennutzungsplanänderung sowie den dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und wird im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens abgearbeitet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Teich-, Schilf- und Sumpfrohrsänger und viele andere in den übrigen Rasteder Mooren gebieten brütenden Offenland bzw. Halboffenlandarten (z. B. Fitis, Zilpzalp, Neuntöter, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Wachtel) ihren Lebensraum in diesem Moorengebiet haben, um nur einige der wichtigsten Vertreter zu nennen. Die Aufzählung allein der z. T. auf Fotos dokumentierten Rote-Listen-Arten rechtfertigt u. E. eine Einstufung des Gebietes in die höhere Wertstufe 15 (hohe Empfindlichkeit), erst recht, wenn das seit 2015 in Delfshausen brütende Storchenpaar in die Betrachtung einbezogen worden wäre. Der bei <i>Sinning 2017</i> im Jahre 2016 mit Flugbewegungen kartierte Weißstorch von der Jaderlangstraße war nämlich nicht der einzige Brutvogel im Raum Delfshausen und muß von Sinning übersehen worden sein. Auf dem Grundstück Delfshausen, Dörpstraat 152 (s. Anlage 4) brütet nach Aussagen des Grundeigentümers H. Bargmann ein Storchenpaar bereits seit 2015! Auch in 2018 wurde durch den NABU Rastede hier wieder eine Brut festgestellt (<i>K. Hinsch, H. Vollstädt, S. Lorenz</i>). In der Karte zur Anlage 4 ist der Neststandort mit dem 1.000-m-Radius eingezeichnet. Danach läge nur noch die mit WEA 3 bezeichnete Windkraftanlage knapp außerhalb dieses Schutzbereichs (s. NLT 2014).</p> <p>Bei der diesjährigen Gastvogelzählung des NABU Rastede im Lehmdorfer Moor (<i>H. Vollstädt, S. Lorenz, Anlage 2</i>) konnten signifikant hohe Gastvogelbestände festgestellt werden. So finden sich in Anlage 1 Belegfotos vom 21.02.2018 aus dem Bereich Delfshausen Nord, die Bläss- und Weisswangengänse in Vergesellschaftung in einer Größenordnung von >1.500 Individuen zeigen. Insbesondere konnte damit nachgewiesen werden, dass es sich bei den Weißwangengänsen mit einer</p> <p>Maxima von 1.100 Individuen im Lehmdorfer Moor nach <i>NLWKN</i> und <i>KRÜGER et al. 2013</i> um ein Rastgebiet von landesweiter Bedeutung handelt. Die Gewöhnungsfähigkeit von Gänsen an WKA ist zwar gegeben, aber die Wechselsituation zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen im Gebiet wird auch von Gutachtern häufig unterschätzt. Die Flüge von den Nahrungsflächen zu den Schlafgewässern finden überwiegend in der Dämmerung statt, wo die Sicht der Tiere stärker eingeschränkt ist. Die Gänse fliegen in die Nacht hinein und sind dabei nur in geringer Höhe unterwegs. Hier besteht ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Außerdem ist der Jungvogelanteil zu bedenken, der über keine Erfahrungen mit WKA verfügt.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>Sinning 2017</i> weist in seiner AVIFAUNA „WP Delfshausen“ (Brut- und Rastvogelerfassungen 2015/2016/2017) insgesamt 12 planungsrelevante Vogelarten (mind. gefährdet nach den Roten Listen, als geschützt nach EU-Vogelschutz-Richtlinie Anhang I) nach. Als Randbrüter außerhalb des 1.000 m-Radius wurden im Norden des Untersuchungsgebiets außerdem die Rohrweihe mit einem Brutverdacht festgestellt. Bezogen auf die Rastvögel kommt dem Gebiet nach <i>Sinning</i> sogar internationale Bedeutung zu! Dabei erreicht die Weißwangengans den erforderlichen Schwellenwert für diese Einstufung. Aber auch die Rastbestände von Bläss- und Graugans, Kampfläufer, Kiebitz und Pfeifente sind nach dem Gutachten signifikant, wobei der Kampfläufer eine vom Aussterben bedrohte Art ist.</p> <p><u>Fledermäuse im WP Delfshausen</u></p> <p>Mindestens die hier heimischen Fledermausarten Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>N. leislerii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und Mückenfledermaus (<i>P. pygmaeus</i>) sind durch die geplanten Windenergieanlagen, besonders in der Zugzeit, stark gefährdet. WEA stellen eine akute Gefährdung für die sich im freien Luftraum bewegendes Fledermäuse dar und gelten global als eine Hauptgefährdungsursache für diese Tierarten (<i>O'SHEA et al. 2016</i>). Ohne Abschaltzeiten ist in Deutschland von einem Schlagopferaufkommen von bis zu einer viertel Million Fledermäuse pro Jahr auszugehen (vgl. <i>VOIGT et al. 2015</i>). Als Schlüsselarten für viele verschiedene Lebensraumtypen zählen Fledermäuse deshalb zu den streng zu schützenden Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union (Anhänge II u. IV). Sie unterliegen gem. Bundesnaturschutzgesetz besonders strengem Schutz. Im Gutachten von <i>Sinning</i> (Fledermäuse, WP Delfshausen, 01/2017) werden die schon zum WP Wapeldorf-Heubült gemachten Beobachtungen bestätigt. Auch hier werden die Abschaltzeiten für die einzelnen Anlagen in mehreren Tabellen dargestellt. Danach sollen in niederschlagslosen Nächten mit Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe bei Temperaturen > 10° C Abschaltungen erfolgen. Richtigerweise wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Abendseglerarten und die Rauhautfledermaus Abschaltungen bei höheren Windgeschwindigkeiten (allgemein wird hier von 7,5 m/s ausgegangen) erforderlich werden. Da insbesondere die Abendseglerarten bereits in der Dämmerung ausfliegen, sind die Abschaltzeiten bereits vor völliger Dunkelheit festzulegen bzw. anzupassen (<i>J. Gebhard, W. Bogdanowicz: Großer Abendsegler in: Handbuch</i></p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>der Säugetiere Europas, Band 4/2: Fledertiere</i>). Eine Kompensation auf andere Weise ist auch hier nicht möglich. Zur Überprüfung der festgelegten Abschaltzeiten und Windgeschwindigkeiten ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen (vgl. MU NIEDERSACHSEN 2016). Das Monitoring umfasst automatische Messungen der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich nach den Bedingungen des Forschungsprojekt des BMU („Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ (<i>BRINKMANN et al. 2011</i>)). Die Aufgabe eines möglichen Betreibers wird es sein, die Abschaltzeiten einzuhalten und für Nachprüfungen zu dokumentieren.</p> <p>Generell zur Windkraft in Moorgebieten haben der NABU Oldenburger Land und der NABU Rastede bereits 2012/2013 vor der Umsetzung der Details zur landkreisweiten Windkraft-Potenzialstudie im Bereich der Rasteder Geestrandmoore gewarnt. Darin waren große Flächen entlang des Geestrandes als potenzielle Standorte für Windparks vorgesehen. Die Geestrandmoore verfügen über noch weitgehend unberührte Landschaften - mit die letzten in Rastede angesichts des immensen Flächenverbrauchs der letzten Jahre. Der ursprünglich richtige Gedanke, Windkraft als Teil der erneuerbaren Energien mit Blickrichtung auf den sich abzeichnenden Klimawandel zu fördern, gerät leider immer mehr in den Hintergrund. Investmentgesellschaften locken an windexponierten Standorten Kapitalanleger und Grundeigentümer mit hohen, staatlich geförderten Renditen und versuchen dann, ihr Konzept auf politischer Ebene durchzusetzen.</p> <p>Dies versucht jetzt offenbar erneut ein „Investor“ in Rastede umzusetzen. Dass damit Moorlandschaften zu einem Industriegebiet degradiert werden, wird offenbar von der Ratsmehrheit billigend in Kauf genommen. 40-Tonner-LKW tragende massive Zuwegungen für die riesigen Bauteile müssen geschaffen und der moorige Untergrund bis in große Tiefen standfest für die bis 200 Meter hohen Türme gemacht werden. Allein die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen werden unübersehbare Folgen für die dort wohnenden Menschen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten haben. Aber auch der Moorkörper wird durch die Gründungsarbeiten und das Durchstossen des mineralischen Untergrunds auf Dauer durch die fehlende Wasserzirkulation, Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Moorrenaturierung, zerstört. Eine Moorregeneration wird dadurch weitgehend unmöglich gemacht. Das Ammerländer Geestgebiet erreicht mit über</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>20 m bei Rastede seine größten Höhen. Im Rasteder/Delfshäuser Moor – also im Planungsbereich – liegen Geländehöhen unter NN bei einem extrem gespannten Grundwasserleiter und einem mittleren Grundwasserstand von etwa - 0,70 cm (siehe Anlage 3: Karte Grundwasserstände LBEG 2017). Durch den Bodenaustausch im Bereich der Zuwegungen und folgender Flächenverdichtung sind durch Moorbodenverdrängung und Schwingungen erhebliche Schäden abzusehen. Die engen und tonnagebeschränkten Moorstrassen können den zu erwartenden Bauverkehr nicht aufnehmen. Schwingungen durch Schwerlasten übertragen sich über den Moorboden in weite Bereiche. Somit sind bei den geplanten Baumaßnahme auch im erweiterten Baubereich (~4 km) auf Grund von Grund- und Oberflächenwasseränderungen sowie Einflüsse durch Einfahrung von Schwerlasten massive Geländeschädigungen wahrscheinlich.</p> <p>Zudem würde eine bisher relativ unberührte Naturlandschaft in eine Industrielandschaft unter dem Deckmantel des Klimaschutzes verwandelt. Dass man seitens der Gemeinde den Wünschen eines Investors soweit entgegenkommen will, mitten in eine Moorfläche und Erholungslandschaft einen wahren „Flickenteppich“ aus Beton, breiten Schotterstrassen usw. zu hinterlassen, ist schwer nachzuvollziehen. So sind Naturschutz und Energieverwendung nicht vereinbar! Der hemmungslose Naturverbrauch geht ungeachtet aller wissenschaftlichen Erkenntnisse und Warnungen, u. a. der Naturschutzverbände, unvermindert weiter. Für die Gewinnmaximierung einiger Investmentfonds und -anleger sollte uns unsere Natur und Lebensgrundlage zu schade sein! Auch nachfolgende Generationen haben Anspruch auf eine unverbrauchte und unverstellte Moorlandschaft!</p> <p>Wie heißt es so poetisch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP, D2.10 2) des Landkreises Ammerland: <i>„Überwiegend als Grünland genutzte Fluß- und Bäckenniederungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt sind, sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen, z. B. ...die Anlegung von Containerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen.“</i></p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Interessanterweise heißt es in der Anlage 6 zu Vorlage 2018/025 der Gemeinde Rastede „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 Windenergie Lehmdermoor., Umweltbericht“ auf Seite 54: „Delfshausen ist ein typisches Moorkolonistendorf mit z.T. noch erhaltenen streifenförmigen Flurformen. Eine prägende Birkenallee und z.T. ältere, tlw. auch reetgedeckt, Wohnhäuser sowie Feldscheunen verleihen dem Dorf eine besondere Eigenart. Durch Freiflächen zwischen den einzelnen Häusern sowie ansprechend gestaltete, vielseitige Gärten, bewahrt sich das Dorf z.T. einen ursprünglichen, fast historisch anmutenden Charakter. Der hohe Strukturreichtum verleiht dem Dorf eine besondere Schönheit und Eigenart. Aufgrund dessen wird diese Landschaftseinheit mit einer „hohen Bedeutung“ für das Landschaftsbild eingestuft.“</p> <p>Und: auch wenn es Investoren und unkritische Politiker nicht gerne hören: Moore, also auch das Lehmder Moor, sind mit die letzten relativ ungestörten Rückzugsgebiete bedrohter Pflanzen- und Tier-, insbesondere Vogelarten, die Gefahr laufen, aus der Roten Liste gefährdeter Brutvögel als ausgestorben herauszufallen.</p> <p><u>Zusammenfassung</u> Der für Planungen der Gemeinde Rastede angedachte Bereich zur Realisierung von Windparks im Lehmder Moor stellt sich als Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung, nach <i>Sinning 2017</i> sogar von internationaler Bedeutung dar. Ausschlaggebend für eine entsprechende Bewertung ist eine Rastmaxima von 1.100 Weißwangengänsen, ungeachtet der auch hier immer wieder einfliegenden Regenbrachvögel. Es wird beschrieben, dass auch andere wertgebende Vogel- und verschiedene Fledermausarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind. Zum anderen wird hier eine der letzten unverbauten, intakten Moorlandschaften zu einer Industrielandschaft mit einem Moorkolonistendorf am Rande durch fünf hochaufragende WEA bis zur Unkenntlichkeit verändert. Vor diesem Hintergrund sollten die beplanten Windenergie-Potenzialflächen im Delfshäuser Raum naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie mitten in einem bedeutenden Gastvogellebensraum und dem Lebensraum von weiteren kollisionsgefährdeten Großvögeln (u. a. Rotmilan, Weißstorch und Seeadler) liegen. Nicht nachvollziehbar ist der Einwand, dass die Landschaft im Lehmdermoor durch die „kommende A 20“ ohnehin eine starke</p>	

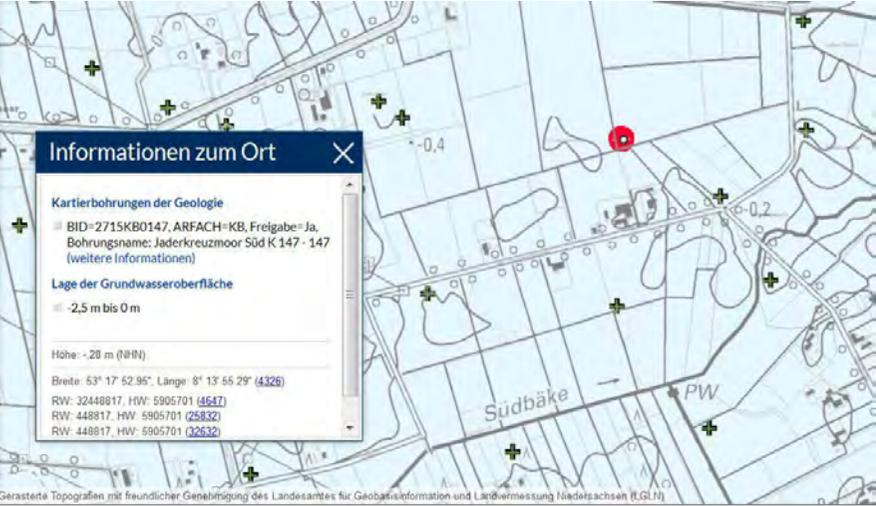
Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Veränderung erfahren wird. Ob diese Autobahn, deren erster Abschnitt derzeit nicht etwa von den betroffenen Gemeinden, die das höchste Interesse an der Erhaltung ihrer natürlichen Landschaft und der Lebensqualität ihrer Bewohner haben müßte, sondern von einem Naturschutzverband beklagt wird, die vielen (juristischen) Hürden bis zum vollständigen Plazet aller sieben Abschnitte jemals schaffen sollte, ist derzeit mehr als fraglich. Darauf zu vertrauen, ist höchst fahrlässig und zeigt einmal mehr die Gleichgültigkeit der Gemeinde gegenüber Natur und Landschaft.</p> <p>Der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12 der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden.</p> <p><u>Zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 „Windenergie Lehmden“:</u></p> <p>Gegen die hier angedachte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings befindet sich nordwestlich an die Potenzialfläche angrenzend ein älterer Waldbestand und westlich der Kreisstrasse schließt das Gelände des Golfplatzes an. Der NABU Rastede hat in Abstimmung mit dem Vorstand des Golfclubs in den Jahren 2016/2017 zur Verbesserung der Lebensräume auf dem Clubgelände eine große Anzahl von Nisthilfen für Brutvogel- und Fledermausfauna installiert. Hierdurch könnte eine Neubewertung der Avifauna und des Untersuchungsraums zu den geplanten WEA erforderlich werden.</p> <p>Zum anderen ist der Brutvogelbestand vom Büro <i>Sinning 2013</i> mit acht Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juli 2011 erfasst worden, der Rastvogelbestand von Mitte August 2011 bis Ende März 2012 mit insgesamt 15 Begehungen. Gegen die seinerzeitige Erfassungsmethode und der Ergebnisbewertung bestehen keine Einwände, es liegen inzwischen allerdings sechs bis sieben Jahre zwischen den Erfassungen und der jetzigen aktuellen Situation. In der Literatur wird allgemein von einem „Verfallsdatum“ für avifaunistische Bestandsdaten von fünf Jahren ausgegangen, da sich innerhalb dieser Zeitspanne eine totale Veränderung in der Artenzusammensetzung ergeben kann. Deshalb wäre hier wie auch die Kartierung der Fledermausbestände aus dem Jahr 2011 (<i>Sinning 06/2013</i>) nochmals zu aktualisieren.</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf die 72. Flächennutzungsplanänderung sowie den dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 und wird im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens abgearbeitet.</p>

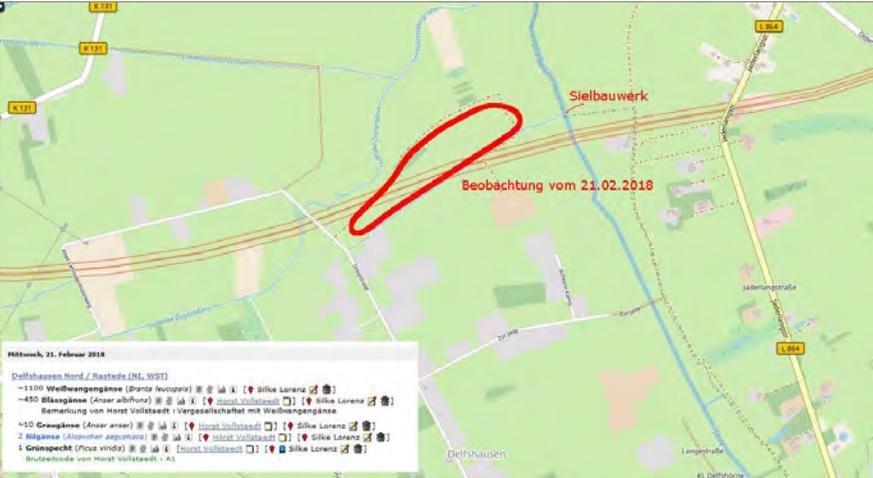
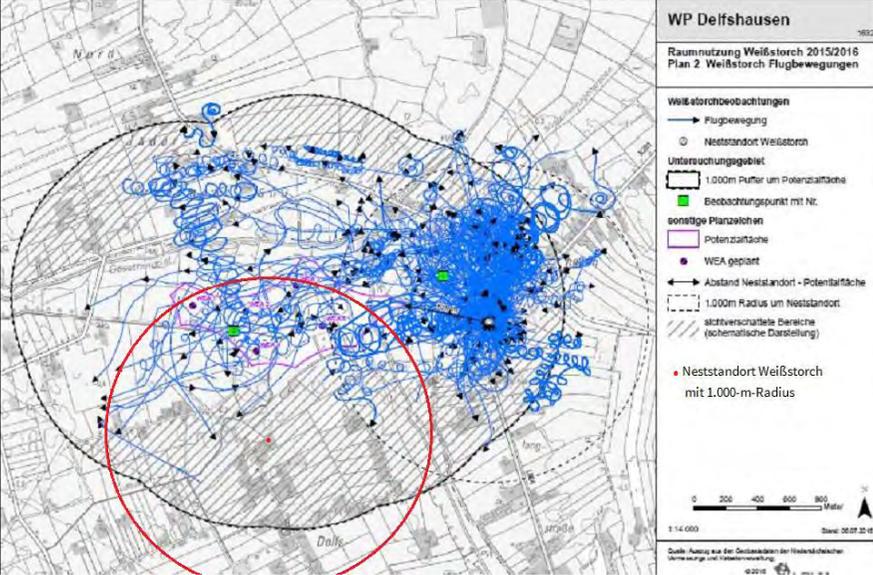
Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><u>Immissionsschutzrechtliche Prüfungen</u> Für alle vorgenannten Bebauungspläne bleiben ohnehin die immissionsschutzrechtlichen Prüfungen abzuwarten, die übrigens auch für die Repoweringpläne in Lehmden bei einer Anlagenhöhe > 50 m gelten.</p> <p><u>Bewertungen durch unabhängiges Gutachten</u> Bei Durchsicht und Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ist sichtbar geworden, dass das mit der Planung beauftragte Büro die Kartierungen vor Ort sowie die Abfassung der verschiedenen Gutachten vorgenommen hat als auch an den Bewertungen der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich beteiligt war. Um dem Verdacht zu begegnen, dass die vorgenommenen Bewertungen der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die im Zuge der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwände im Zweifel zugunsten des Auftraggebers qualifiziert worden sind bzw. werden, empfehlen wir die Einholung der Stellungnahme einer unabhängigen staatlichen Stelle, dem NLWKN, Fachbehörde Staatliche Vogelschutzwarte. In möglichen juristischen Auseinandersetzungen könnte das Fehlen eines unabhängigen Gutachtens eine nicht unerhebliche Rolle spielen und als Versäumnis gewertet werden.</p> <p><u>Urteile und Beschlüsse aus jüngster Zeit</u> Ohne es vorwegnehmen zu wollen, ob es im Falle einer Genehmigung der Windkraftplanungen der Gemeinde durch den Landkreis Ammerland zu einer Klage kommen sollte, möchten wir doch auf mehrere Verwaltungsgerichtsurteile aus jüngerer Zeit in Bezug auf die Komplexität der Genehmigungsverfahren von Windparks in den verschiedenen Bundesländern hinweisen und damit auf die schwierige Rechtslage, der sich auch die Kommunen gegenübersehen bzw., wie im folgenden Beispiel, aussetzen:</p> <p>- Ganz aktuell (03.08.2018) hat das VG Oldenburg auf Antrag der Rechtsanwältin Dr. Jutta Engbers (Friesoythe), dem Landesverband der Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) eine vollstreckbare Ausfertigung seines Beschlusses vom 8. Februar 2018 (Az.: 12 B 67/18) erteilt. Mit diesem Beschluss ist der (Weiter-) Bau und Betrieb der damals trotz des Bauverbots teilweise errichteten acht WEA im Windpark Wehrder vor Mooriem bis zu einer endgültigen Entscheidung untersagt worden. Die „Windpark Wehrder</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung, dass immissionsschutzrechtlichen Prüfungen erforderlich wird, ist korrekt. Dieses Verfahren wird im Anschluss an das Bauleitplanverfahren durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Weiterhin wurden die Eingaben der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung neutral bearbeitet und entsprechen dem üblichen Vorgehen sowie der Meinung der Politik der Gemeinde Rastede im Bauleitplanverfahren. Die genannten Institutionen wurden im Rahmen der Verfahrensschritte durch die Gemeinde beteiligt und konnten Stellungnahmen zu der Planung abgeben. Ein Versäumnis lässt sich aus dem gewählten Vorgehen nicht ableiten.</p> <p>Die Hinweise auf die Urteile werden zur Kenntnis genommen. Zu der Auflistung ist zu sagen, dass in der Regel jedes Planverfahren für sich genommen ein „Unikat“ ist und jede mögliche Gerichtsentscheidung immer eine „Einzelfallentscheidung“, welche in den wenigsten Fällen Allgemeingültigkeit erlangt und somit nicht ohne weiteres übertragbar ist.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>GmbH“ als Betreiber setzte sich jedoch über den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg hinweg und baute mit Genehmigung, Duldung und Unterstützung des Landkreises Wesermarsch vier der ursprünglich acht genehmigten Anlagen trotz diverser Anzeigen bei Landkreis und Polizei weiter vollständig auf. Vier weitere Anlagen wurden als halbhohe Stümpfe in die Landschaft gestellt.</p> <p>- In seinem Urteil vom 17.03.2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876, fasst der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die bisherige Rechtsprechung zur Problematik über das Vorkommen von Rotmilanen im Bereich von Windrädern zusammen und wies die Klage eines Betreibers auf eine Baugenehmigung ab. Zusätzlich urteilte der BayVGH über die Abstände kollisionsgefährdeter Vogelarten zu Windrädern. Diese würden nicht mehr der Anlage 2 des noch geltenden Windkrafterlasses in Bayern entsprechen. Ab sofort müssen in Bayern die aktuellen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten („Helgoländer Papier“, 04/2015) angewandt werden. Damit gibt das BayVGH klare rechtliche Vorgaben für die künftige Genehmigungspraxis in Bayern. Die Entscheidung des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichtes könnte auch Präzedenzfall zum Thema „Windkraft versus Artenschutz“ für ganz Deutschland werden. Entsprechende Bestrebungen sind derzeit in Bayern im Gange, das Helgoländer Papier für alle Bundesländer als verbindlich mit Gesetzeskraft zu installieren.</p> <p>- In seinem Urteil vom 8.11.2017 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) die Beschwerde eines Windkraftbetreibers zurückgewiesen. Im Windpark Culturweg in der Gemeinde Ovelgönne waren vom Landkreis Wesermarsch insgesamt neun Windkraftanlagen Ende 2016 genehmigt worden. Gegen diese Genehmigungen hatte der NABU Widerspruch eingelegt und gleichzeitig beim Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg in einem Eilverfahren einen Baustopp beantragt. Das VG Oldenburg hatte diesem Antrag stattgegeben und die Errichtung der Anlagen mit Beschluss vom 28.04.2017 untersagt. Gegen den Beschluss des VG Oldenburg war der Windkraftbetreiber in die Beschwerde beim OVG gegangen. Die neun bereits genehmigten Windkraftanlagen dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen weiterhin nicht errichtet werden, weil durch den Windpark seltene und streng geschützte Vogelarten gefährdet werden.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>- Das VG Oldenburg hat im Februar 2018 in einer Eilentscheidung Rodungsarbeiten zum Windpark Bakum (Kreis Vechta) gestoppt. Die Belange des Artenschutzrechts und konkret die Auswirkungen der Anlagen auf Vögel und Fledermäuse seien völlig unzureichend bewertet worden (NWZ-Online vom 15.02.2018).</p> <p>- Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat im Januar 2018 das Urteil des VG Stuttgart bestätigt, das eine ohne UVP errichtete Windkraftanlage in einem von brütenden Rot- und Schwarzmilanen, Baumfalken und Wespenbussarden besiedelten Gebiet bei Schwäbisch Hall („Orlach 6“) dauerhaft stillgelegt hatte. VGH: „...Das wirtschaftliche Interesse sei „wegen der im Falle einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos drohenden irreversiblen Zustände geringer zu gewichten“. Artenschutz sei „nicht etwa ein privater Belang, sondern ebenfalls von hohem öffentlichen Interesse“.</p> <p>- Im jüngsten Fall hat sich der Stadtrat Jever gegen weitere Windräder im Stadtgebiet ausgesprochen (NWZ vom 17.03.2018). Dabei ging es um den Bau von neun 150 Meter hohen Windkraftanlagen, die im Abstand von 500 Metern zu Wohnhäusern errichtet werden sollten.</p> <p>Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang noch der Kabinettsbeschluss der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, die zugunsten der Akzeptanz von WEA einen Vorsorgeabstand von 1.500 m zu Wohngebieten im Landesentwicklungsplan festgelegt hat (<i>Landtag NRW, Vorlage 17/415</i>). Auch die Regierung Schleswig-Holsteins wird künftig einen Regelabstand von WEA zu Ortslagen von 1.000 m vorschreiben (<i>Koalitionsvertrag S.-H., MP Günther</i>).</p> <p>Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben.</p> <p>Anlage 1: 3 Belegfotos vom 21.02.2018 Anlage 2: Kartierung Vollstädt/Lorenz v. 21.2.2018 Anlage 3: Karte Grundwasserstände LBEG Anlage 4: Karte Sinning mit Weißstorch Delfshausen</p>	<p>Die Hinweise auf andere politische Entscheidungen werden zur Kenntnis genommen. Da es keinerlei Landesvorgaben zu Mindestabständen gibt, liegt die Entscheidung, über einzuhaltende Abstände, also die Planungshoheit allein bei der Gemeinde.</p> <p>Die Anlagen 1-4 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="203 264 1088 355"><u>Kopien gelangen an die Fraktionsvorsitzenden der im Rasteder Gemeinderat vertretenen Parteien und an den Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde</u></p>  	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
 <p style="text-align: right; font-size: small;">NABU/S. Lorenz</p>  <p>Informationen zum Ort</p> <p>Kartierbohrungen der Geologie</p> <ul style="list-style-type: none"> BID=2715KB0147, ARFACH=KB, Freigabe=Ja, Bohrungsname: Jaderkreuzmoor Süd K 147 - 147 (weitere Informationen) <p>Lage der Grundwasseroberfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> -2,5 m bis 0 m <p>Höhe: -20 m (NN)</p> <p>Breite: 53° 17' 52.95", Länge: 8° 13' 55.29" (4326)</p> <p>RW: 32448817, HW: 5905701 (4547)</p> <p>RW: 448817, HW: 5905701 (25832)</p> <p>RW: 448817, HW: 5905701 (32632)</p> <p><small>Gerasterte Topografien mit freundlicher Genehmigung des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)</small></p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
 <p>Mittwoch, 21. Februar 2018</p> <p>Delfshausen Nord / Rastede (NL_WST)</p> <ul style="list-style-type: none"> ~1100 Weißwangengänsse (Granta leucopsis) [Silke Lorenz] ~450 Blaugänsse (Anser albifrons) [Silke Lorenz] Baumfällung von Nesten Vollstorch / Versäufelbarkeit mit Weißwangengänsse ~10 Graugänsse (Anser anser) [Silke Lorenz] 2 Möggsse (Alphospatas asparatus) [Silke Lorenz] 1 Grünspecht (Picus viridis) [Silke Lorenz] <p>Brutbestände vom Markt Vollstorch: 1 A3</p>	 <p>WP Delfshausen</p> <p>Raumnutzung Weißstorch 2015/2016 Plan 2 Weißstorch Flugbewegungen</p> <p>Weißstorchbeobachtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Flugbewegungen Neststandort Weißstorch Untersuchungsgebiet: 1.000m Puffer um Potenzialfläche Beobachtungspunkt mit Nr. sonstige Potenzialflächen Potenzialfläche WEA geplant Abstand Neststandort - Potenzialfläche 1.000m Radius um Neststandort stichtverschnittene Bereiche (schematische Darstellung) <p>• Neststandort Weißstorch mit 1.000-m-Radius</p> <p>0 200 400 600 800 Meter</p> <p>1:4.000 Datum: 06.07.2016</p> <p>Quelle: Auszug aus den Ortsdaten der Heidekreisflächen-Verwaltung und Flächennutzungsplanung</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>¹ ZANG, H. (1995): Regenbrachvogel (<i>Numenius phaeopus.</i>) in: Zang, H., G. Großkopf & H. Heckenroth (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Austernfischer bis Schnepfen. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. B, H. 2.5.</p> <p>² KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform.d. Nat.schutz Niedersachsen 33: 70-87.</p> <p>³ LAG VSW, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42.</p> <p>⁴ KRÜGER, T., Nipkow, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Nat.schutz Niedersachsen 35(4) (4/15): 181-256.</p>	
<p>Bürger 3:</p>	
<p>Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die seit dem 11. d.M. öffentlich ausgelegten Unterlagen für die benannten 3 Gebiete. Meine Ausführungen gelten für diese Gebiete gemeinsam.</p> <p>Insbesondere die Begründungen, die Umweltberichte mit den Fachbeiträgen und die dort bereits eingegangenen Stellungnahmen verschiedener Bürger habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, den Umfang der gesamten Planung mit zusammen 10 Windkraftanlagen (WKA) zu überdenken. Meines EracMens wird bei entsprechender Umsetzung ein mehrfaches als die geplanten 50% Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen erreicht. Damit ist Ihre Planung überdimensioniert. Im März 2016 wurden Daten veröffentlicht, nach denen in 2014 bereits 43% des Energieverbrauchs in der Gemeinde aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Wenn Investoren unter Ihrer Mitwirkung die Möglichkeit erhalten, 10 WKAs a 2.300kW zu errichten, so ist das nicht zielkonform. Meine Forderung lautet daher, verringern Sie die Anzahl der Gebiete, in denen WK-Parks erstellt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die deutsche Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 vom November 2016 ihre anspruchsvollen nationalen Klimaschutzziele bestätigt und weiter präzisiert: Deutschland hält am bestehenden nationalen Ziel fest, seine Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 % zu mindern. Bereits im Dezember 2014 hatte die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet, um mit zusätzlichen Maßnahmen die absehbare Lücke in der Zielerreichung zu schließen. Die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 wird seit 2015 in jährlichen Klimaschutzberichten überprüft. Nach dem aktuellen Projektionsbericht zur zukünftigen Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen wird dieses Ziel mit den bisherigen Maßnahmen bis 2020 nicht erreicht (Quelle: Umweltbundesamt). Laut Windenergieerlass des Landes Niedersachsen handelt es sich bei der Windenergie um eine kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie deren weiterer Ausbau wesentlicher Bestandteil der deutschen und niedersächsischen Energie- und Klimapolitik ist. Niedersachsen besitzt auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie dabei gute Voraussetzungen für die</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Meines Erachtens kann die Gemeinde auf einen WK-Park mit den Flächen in Wapeldorf / Heubült verrichten, ohne Gefahr zu laufen, das erklärte Ziel zu verfehlen. Die dafür vorgesehenen Flächen nördlich und südlich der L820 'Spohler Straße' erscheinen mir als die in mehrfacher Hinsicht umstrittensten zu sein. Eine vergleichende Darstellung aller 3 Gebiete könnte hilfreich sein.</p> <p>Des weiteren schlage ich folgendes vor: Betreiber von WKAs in den genannten Gebieten werden vertraglich verpflichtet, jährlich wiederkehrende Zahlungen i.H.v. mindestens 1.0% aus den Erlösen des Energieverkaufs bzw. der Energieeinspeisungsvergütung an eine neutrale Naturschutzbehörde zu entrichten. Ersatzweise verpflichtet sich die Gemeinde Rastede selbst zu entsprechenden Zahlungen aus dem dann verbesserten Gewerbesteueraufkommen. Diese Zahlungen sollen u.a. dazu dienen, in den Jahren der Nutzung von WKAs die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Auflagen durch Fachkräfte der Naturschutzverbände zu gewährleisten.</p>	<p>Nutzung von Windenergie wodurch dem Land Niedersachsen eine besondere Bedeutung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu kommt, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Es ist daher nicht Planungsziel, nur so viel erneuerbare Energie zu produzieren, wie im eigenen Gemeindegebiet gebraucht wird. Die Gemeinde Rastede hat sich mit der Durchführung sowohl der Standortpotenzialstudie als auch der Bauleitplanungen zu den verschiedenen Windparks im Gemeindegebiet dazu entschlossen, einen aktiven Beitrag zum Erreichen des Klimaschutzzieles des Bundes zu leisten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehenen Areale wurden über die Standortpotenzialstudie als bestgeeignete Flächen ermittelt. Weiterführende Untersuchungen und Gutachten im Rahmen der Bauleitplanungen zeigen des Weiteren keine unüberwindbaren Raumwiderstände auf, so dass an der Fortführung der Planung festgehalten wird. Eine vergleichende Darstellung ist unter dem Gesichtspunkt der Bereitstellung substanziellen Raumes für die Windenergie nicht zielführend.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da dem rechtlich zwingende Hindernisse entgegenstehen. Die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Windkraftanlage von einer Zahlung des Betreibers abhängig zu machen, die an Dritte erfolgt, ist unzulässig. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine solche Abgabe. Nur auf gesetzlicher Grundlage dürfen Abgaben erhoben werden.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung darf auch nicht von einem Entgelt abhängig gemacht werden. Die Erbringung von entgeltlichen Leistungen durch den Betreiber einer Windkraftanlage kann nur im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages oder eines Erschließungsvertrages geregelt werden. Hiernach sind regelmäßig Entgelte für den Betrieb der Anlagen nicht zulässig. Eine ersatzweise Verpflichtung der Gemeinde zu Zahlungen für den Naturschutz, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Demgemäß kann auch die Gemeindevertretung in ihrem Haushalt keine Abgabenlast zur Zahlung an Naturschutzverbände vorsehen.</p> <p>Der Vorschlag basiert auf einer gesetzlich nicht vorgesehenen Abgabenlast und postuliert demgemäß eine unzulässige Abgabenerhebung.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 4:	
<p>Als Bürger des Ortes Connefordel / Almsee bin ich zwar durch Immisionen wie Lärm und Schattenwurf wohl nicht betroffen; jedoch die Zerstörung meines heimatlichen Landschaftsbildes ist vorprogrammiert.</p> <p>Das in der amtlichen Bekanntmachung vom 03.07.2018 genannte Ziel der Konzentrationswirkung für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet wird mit der Ausweisung weiterer Windparkflächen <u>nicht</u> erreicht und steht somit dem § 35 Abs. 3 Bau Ges. Buch entgegen.</p> <p>Zudem sei die Frage erlaubt, ob weitere Windenergieanlagen der geplanten Größenordnung energiepolitisch sinnvoll sind zumal der davon erzeugte Strom unet ist, nicht kostengünstig gespeichert werden kann und längst noch nicht dahin abgeführt werden kann, wo er gebraucht wird.</p> <p>Außerordentlich beklagenswert ist für mich die Tatsache, mit welcher Leichtigkeit von Seiten des Rates und der Verwaltung in den letzten beiden Jahren gegen den Willen der betroffenen Bürger entschieden wurde.</p> <p>Ich lehne daher die oben unter 1.) und 2.) genannten Punkte entschieden ab.</p>	<p>Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbunden Eingriffe in das Landschaftsbild wurden im Umweltbericht bewertet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich ermittelt.</p> <p>Die Feststellung, dass die vorliegende Planung keine Konzentrationswirkung entfaltet ist nicht korrekt. Durch die Flächennutzungsplanänderungen für die Windenergienutzung bestimmt die Gemeinde Rastede Flächen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Im gesamten übrigen Gemeindegebiet werden diesen Anlagen ausgeschlossen. Ohne diese Planung der Gemeinde wären diese Anlagen im gesamten Gemeindegebiet als privilegierte Anlagen zulässig.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten Anlagen mit Höhen von rund 150 m können einen Beitrag zur Energiewende leisten und sind daher auch energiepolitisch sinnvoll. Die Unstetigkeit des Stromflusses von Windkraftanlagen, der Weitertransport des Stroms und die Speichermöglichkeiten von Strom sind Themen, die mit Nachdruck, vor allem auf Bundesebene „bearbeitet“ werden müssen. Diese Themen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die politischen Gremien der Gemeinde haben sich nicht leichtfertig für die vorliegende Planung entschieden. Die Gemeinde hat sich intensiv mit dem Thema erneuerbare Energien und hier vor allem auch mit dem Thema Windenergie beschäftigt. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Beeinträchtigung einiger weniger nicht ganz verhindern lassen, was einigen Bürgern ungerecht erscheinen mag.</p> <p>Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält aus den oben genannten Gründen an der vorliegenden Planung fest.</p>
Bürger 5:	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die folgenden Anregungen und Hinweise - wie Sie sie in Ihrem Schreiben vom 05.07.2018 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nennen - reiche ich zur Entscheidungsfindung der politischen Gremien der Gemeinde Rastede, also der Ratsherren und zur Absicherung der Durchsetzung meiner späteren rechtlichen Forderungen ein.</p> <p>Ich beziehe mich vollumfänglich auf meine bereits in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Einwendungen. Ihre Abwägungen auf meine Einwendungen gem. Ihrem Schreiben vom 05.07.2018 konnten mich nicht überzeugen. Die Windkraftanlagen werden den dörflichen Charakter von Wapeldorf zu einem Gewerbegebiet/Industriegebiet wechseln.</p> <p>Die Immissionen der Anlagen werden auf die 203 Einwohner (Stand 2017, Statistisches Jahrbuch der Gemeinde Rastede) von Wapeldorf und auch auf die Anwohner der umliegenden Ortschaften einwirken. Auch wenn die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für Windkraftanlagen eingehalten werden, sollte dies bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Schallbelastungen der Anlagen sind theoretische Werte, die durch Wiedereinflüsse (Wind), Bebauung usw. abweichen werden.</p> <p>Die Schallpegel Addition ist nicht berücksichtigt. Bei der Einwirkung von mehreren Schallquellen ergibt sich eine Zunahme des Schalls. Es kann nicht von der größten Schallquelle ausgegangen werden. Hier führe ich als weitere Schallquelle die BAB 29 an. Im Schallgutachten wird der Schall von einer Anlage berücksichtigt, nicht ab der von mehreren Anlagen mit gleichem Schallpegel. Z. B. führt die Addition von nur zwei gleichen Schallpegeln zu einem um drei Dezibel höheren Wert.</p>	<p>Die einführenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung beruht auf den aktuellen Rechtsgrundlagen und fachlich anerkannten Bewertungsgrundlagen. Aus diesem Grund hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Das Schallgutachten wurde durch einen Fachgutachter unter Berücksichtigung der Vorbelastung (anderer bereits vorhandener Schallquellen) für alle geplanten Anlagen erstellt. Es wurden die für alle Anlagen maximal zulässige Pegel ermittelt. Die Anlagen dürfen diese Pegel nicht überschreiten, um die gesetzlichen Grenzwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu überschreiten.</p> <p>Eine gemeinschaftliche Beurteilung von Straßen- und Verkehrslärm erfolgt nicht. Gewerbelärm, zu dem auch Windenergieanlagen gehören wird nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt. Diese sieht keine Berücksichtigung von Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen vor. Ebenso wird Verkehrslärm nach ganz anderen Grundsätzen ermittelt und beurteilt als Gewerbelärm. Lediglich bei nicht unerheblichen Verkehr auf z.B. Betriebsgelände d.h. betriebseigener Lärm ist hier ggf. für eine Ermittlung und Berücksichtigung in Erwägung zu ziehen. Dies liegt jedoch bei Windenergieanlagen und insbesondere in der Nachtzeit nicht vor.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegen den Körperschall gibt es technische Vorkehrungen. Bereits 1994 Schrieb G. Böhmeke</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Beeinträchtigung durch Körperschall, der durch das Fundament der WEA über den Boden übertragen und über z. B. die Wasserleitung in mein Haus getragen werden kann.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Effekte durch Spiegelungen bei Sonnenschein.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung während der Bauphase kann zu Schäden an meinem Gebäude und an meinem Pflanzenbestand führen. Diesen Hinweis haben Sie ja bereits zur Kenntnis genommen und zu Gebäudeschäden bei</p>	<p>in einem Aufsatz „Maßnahmen gegen Körperschall an Windkraftanlagen“ dazu folgendes: „Der unvermeidliche Körperschall des Getriebes und Generators kann durch Körperschallentkopplung wirkungsvoll vom Turm ferngehalten werden. Die Entkopplung kann durch eine flächige, elastische Lagerung der gesamten Getriebe/Generatoreinheit auf einer Grundplatte erfolgen. Die Lagerung auf Elastomeren hat sich gegen alle anderen federnden Bauteile durchgesetzt. Stahlfedern scheidet wegen ihrer zahlreichen Eigenfrequenzen im abzutrennenden Bereich aus. Alternativ realisiert werden doppelwandige Getriebegehäuse mit Sandfüllung, Gußeisen-Flanschringen am Turmkopf, doppelwandige sandgefüllte Turmbereiche, Auftragen von Entdröhnmasse auf die Turmwände und Anschweißen von speziellen Schwingungsdämpfer-Elementen. Im Einzelfall kann eine Kombination aus Entkopplung durch Elastomerteile und Zusatzmassen im Unterbau sinnvoll sein.“</p> <p>Zum Thema Schattenwurf In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Zum Thema „Disco-Effekt“ (Spiegelungen/Reflektionen bei Sonnenschein) Um diesen Effekt auszuschließen sind die Windenergieanlagen in einem matten Farbton herzustellen.</p> <p>Zum Thema Grundwasserabsenkung Die erforderliche Grundwasserabsenkung wird nach Aussage des Gutachters (BÖKER UND PARTNER, Anlage 12 zum Umweltbericht BP Nr. 11) voraussichtlich nicht dauerhaft durchgeführt, sondern eine Wasserhaltung wird nur</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Verdachtsmomenten eine Beweissicherung von Seiten der Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Zu den Pflanzenbeständen teilten Sie mit, dass diese anpassungsfähig seien und trockenere Phasen überdauern. Diese Meinung teile ich nicht und sehe mich in diesem trockenen Sommer 2018 bestätigt. Es verwundert mich, dass bei der gleichen Anregung eines anderen Bürgers mitgeteilt wird, der Sachverhalt wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p> <p>Wertminderung meiner Immobilie. Dr. Axel Tausendpfund von der Eigentümergemeinschaft Haus und Grund beziffert die Wertminderung durch WEA's auf 20 - 30 % bis hin zur Unverkäuflichkeit.</p> <p>Die Vermietung kann ebenfalls durch die Anlagen schwieriger werden und zu finanziellen Einbußen führen.</p>	<p>für die Dauer des Baus der Fundamente temporär durchgeführt (Dauer geschätzt: 4 Wochen). Zur Erfassung der kleinräumigen Grundwassersituation ist im Rahmen der Genehmigungsplanung neben ausführlichen Recherchen (Untere Wasserbehörde, NLWKN, OOWV, GLD) der Bau von Grundwassermessstellen im Nahbereich der Anlagen vorgesehen. Mittels dieser Messstellen und ggfs. einem Pumpversuch sollen bereits im Vorfeld der Maßnahme Daten zur Varianz der Grundwasserschwankungen und Reichweite der Absenkung ermittelt werden. Sämtliche Arbeiten zur Wasserhaltung werden überwacht und mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt.</p> <p>Außerdem kann in Bezug auf mögliche Schäden an Gebäuden bei entsprechenden Verdachtsmomenten eine Beweissicherung von Seiten der Genehmigungsbehörde bestimmt werden.</p> <p>Durch die Absenkungen ist das Trockenfallen von Gräben-/Gruppenabschnitten in unmittelbarer Nähe denkbar. Da es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, sind signifikante Auswirkungen nicht zu erwarten. Positiv hat sich in vergleichbaren Projekten die Wiederversickerung des Wassers in unmittelbarer Nähe gezeigt. Eine Auswirkung z. B. einer Grundwasserabsenkung in der Bauphase auf weiter entfernte Pflanzenbestände hingegen wird als unwahrscheinlich angesehen. Zum einen wäre eine Absenkung zeitlich begrenzt anzusehen und zum anderen sind Pflanzenbestände anpassungsfähig und können trockenere Phasen, die allein im Sommer witterungsbedingt auftreten können, meist überdauern.</p> <p>Zum Thema Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme,</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p>
<p>Bürger 6:</p>	
<p>Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Rastede auf ihrem Gemeindegebiet einen Windpark zu errichten. Gegen diesen reichen wir folgende Einwendungen ein.</p> <p>Was passiert bei Feuer? Bisher konnten Brände hier in Wapeldorf /Heubült die Brände nicht oder nur unzureichend gelöscht werden, weil keine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung stand. Was ändert sich beim Bau der Windenergieanlagen? Sollen mehr Hydranten errichtet werden? Wer bezahlt die Einsätze der Feuerwehren? Gerade in trockenen Sommern, wie diesen besteht die große Gefahr, dass unsere Häuser bei einem Flächenbrand mit zu Schaden kommen.(Moorbrände sind kaum zu löschen!)</p>	<p>Im Rahmen des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird das erforderliche Brandschutzgutachten der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Ammerland, den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastede und dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) sichergestellt. Auf diese Weise wird</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Wertverlust unseres Hofes steht nach wie vor im Raum. Es ist mittlerweile nachgewiesen, dass die Akzeptanz der Windenergieanlagen in der Bevölkerung abgenommen hat.</p>	<p>sichergestellt, dass sich ein Feuer, im Falle eines Brandes einer Windenergieanlage, nicht ausbreiten kann.</p> <p>Zum Thema Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Lärm und Infraschall machen nachweislich krank. Die Universität Mainz hat inzwischen an Hand von Studien nachgewiesen, dass Herzzellen durch Infraschall geschädigt werden. Sollten wir unseren Hof einmal verkaufen müssen, wird dies einen erheblichen finanziellen Verlust nach sich ziehen.</p>	<p>Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Zum Thema Schall Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde gemäß BImSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, beim Betrieb eines Windparks eingehalten werden können und/oder ob der Betrieb ggf. gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.</p> <p><u>Infraschall</u> Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Zuwegung zu den Windenergieanlagen liegt direkt gegenüber unserer Hofeinfahrt. Wer kommt für die Schäden an der Einfahrt auf? Die LKW mit den Baumaterialien und auch die Schwertransporte mit den Windenergieanlagen sind definitiv zu breit für den Vorderweg. Wir befürchten, dass diese immer über meine Einfahrt ausholen werden, um auf die Zuwegung zu kommen. Wer kommt für die Schäden auf? Da in den Einwendungen unterschiedlich geantwortet wurde, was mit den Schäden an Privathäusern und Wegen passiert, bitten wir gleich darum, dass unser Hof mit aufgenommen wird.</p>	<p><i>des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit uner dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt. Beweissicherungsverfahren für Privatgebäude sind privatrechtliche Angelegenheiten, die zwischen dem Vorhabenträger und den Anliegern privat geklärt werden müssen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Da in der Landwirtschaft der Flächenbedarf sehr hoch geworden ist, ist es verwunderlich, dass hier ein Flächenverbrauch von 6000m² Vollversiegelung und für die Zuwegung noch einmal 12.395m² verbaut werden soll. Zudem kommen die Kompensationsflächen, auch diese fallen dauerhaft zur Futtergewinnung aus. Kann das im Sinne einer Koalition von CDU und Grünen sein?</p> <p>Wir fühlen uns in unseren Nachbarschaftsrechten erheblich eingeschränkt. BGB §§906,1004 drittschützende Norm.</p> <p>Das Schallgutachten ist falsch. Wir beantragen ein unabhängiges Gutachten neu erstellen zu lassen. Was ist bei ihnen eine unzulässige Lärmbelästigung? Jeder Mensch hat ein anderes Lärmempfinden, so dass es hier keine Vereinheitlichung geben kann.</p> <p>Auch der Schattenwurf wirkt sich unterschiedlich auf den einzelnen Menschen aus. Auch wenn es am Tag nur ein Schattenwurf von ca. 30 min geben darf, wirkt dieser sich nachteilig auf die Gesundheit aus.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede kann den Vorhabenträger nicht zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren an privaten Anlagen verpflichten. Die Gemeinde Rastede stellt jedoch in Aussicht, die privaten Eigentümer bei der Forderung eines Beweissicherungsverfahrens zu unterstützen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Flächeninanspruchnahme führt nicht dazu, dass es zu Problemen für die Ansässigen Landwirte kommt.</p> <p>Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass an den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhängig. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelästigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auch das Greifvogel Gutachten ziehen wir in Zweifel. Auch hier fordern wir ein unabhängiges Gutachten. Als die Vogelzähler unterwegs waren, mussten wir sie erst auf den Adler aufmerksam machen. Der Seeadler ist täglich hier in Wapeldorf /Heubült zu sehen. Er fliegt regelmäßig über das Gebiet der geplanten Windenergieanlagen.</p>	<p>30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Auch die Greifvogel-Gutachten sind durch ein unabhängiges Gutachterbüro erstellt worden. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr zu Brut- und Gastvögeln und mit den zusätzlich durchgeführten Sonderuntersuchungen des unabhängigen Gutachterbüros Handke zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögeln und des Regenbrachvogels in den Jahren 2016 und 2017 eine extrem hohe Untersuchungsichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten. Für regelmäßige überfliegende Seeadler in 2016 und 2017 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen. Für die Angaben der Stellungnahme fehlen nachvollziehbare Belege, d.h. konkrete Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Angaben sowie Aufzeichnungen in Karten. Durch das Gutachterbüro Handke wurden in 2016 an 50 Terminen mit 443 Stunden Seeadler und andere Großvögel von März bis Juni untersucht, an weiteren 21 Terminen Regenbrachvögel (Mai bis August), sowie an weiteren 25 Terminen mit 125 h von Juli bis September Baumfalken. Somit waren die Fachgutachter an ca. 96 Terminen zwischen März und September im Bereich der Windparkfläche Süd anwesend. Dies entspricht durchschnittlich einem Begutachten der Flächen an jedem zweiten Tag. Dabei wurde ein juveniler Seeadler einmal überfliegend und zweimal in der Nähe beobachtet. Während der 45 Beobachtungstage mit insg. 384 Stunden im Jahr 2017 wurde lediglich an einem Termin dreimal ein Seeadler in der Nähe des Geltungsbereiches mit einer Gesamtbeobachtungszeit von rund 23 Minuten beobachtet, was 0,1 % der Gesamtbeobachtungszeit entspricht. Die Beobachtungsintensitäten und -punkte für die Raumnutzungsuntersuchungen in 2016 wurden auf Basis langjähriger Erfahrungen des Gutachterbüros</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wer garantiert uns, dass im Sommer während des Fledermausfluges die Anlagen abgeschaltet werden? Wer kontrolliert das? Und sind die Anlagen dann nicht noch unrentabler.</p> <p>Denn Herr Schröder hat schon den Landbesitzern gegenüber geäußert, dass die Windenergieanlagen, die er hier zu bauen beabsichtigt, jetzt schon unwirtschaftlich sind. Warum wollen wir unsere Natur, unsere Landschaft und die Gesundheit der Anwohner für unwirtschaftliche Anlagen aufs Spiel setzen.</p>	<p>Handke in Abstimmung mit den Landkreisen des betroffenen Raumes gewählt, so dass an den Aussagen der Gutachten zu den Vorkommen und Verteilung von Vogelarten im Raum keine Zweifel bestehen. Als Ergebnis der umfangreichen Raumnutzungsuntersuchungen zum Seeadler 2016 und 2017 gibt es auch keine Hinweise auf attraktive Nahrungsgebiete südlich des Untersuchungsgebiets, die ein regelmäßiges Queren der Windparkflächen wahrscheinlich machen würden. Die Haupt-Jagdgebiete des Seeadlerpaares befinden sich nördlich am Jadebusen und östlich an der Jade, einem Teichgebiet bei Bollenhagen und westlich Jaderaußendeich. In der Windparkfläche selbst wurden keine Nahrungsflüge beobachtet. Da hier außerdem keine Seeadler in Höhenklasse II (in Rotorhöhe) registriert wurden, wird das Kollisionsrisiko für den Seeadler als gering eingeschätzt.</p> <p>Insgesamt ist auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen nicht ersichtlich, dass für den Seeadler ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Umsetzung des Vorhabens besteht.</p> <p>Die Programmierung der Steuerung der Windenergieanlagen kann durch die Genehmigungsbehörde vom Betreiber als Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes in Bezug auf die vorgesehenen Abschaltzeiten während des erhöhten Fledermausauskommens angefordert werden. Der Betreiber wird zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein.</p> <p>Ob die zitierte Aussage des Investors von ihm getätigt wurde und auch so gemeint oder zu verstehen war, kann nicht beurteilt werden. Es liegen der Gemeinde dazu keine Informationen vor.</p> <p>In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Bedrängungswirkung der Anlagen ist zu hoch und nicht genügend für uns beachtet worden. Wer kontrolliert die Abschaltungen bei Schattenwurf? Schattenwurf hat auch eine krankmachende Wirkung. Dies ist nicht ausreichend bedacht worden.</p> <p>Warum entscheidet sich die Gemeinde nicht dafür den Abstand zu Wohngebäuden auf 1000m zu erhöhen? Sie haben ja die Höhe der Anlagen schon bestimmen können, warum nicht auch den Abstand?</p> <p>Was passiert bei der Grundwasserabsenkung? Wer kontrolliert die Auswirkungen? Sind die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser genügend berücksichtigt worden? Der Bau der Windenergieanlagen verursacht Lärm. Wer schützt uns davor? Der Vorderweg ist nur für eine Last von 5t ausgelegt. Ist dies hinreichend beachtet worden? Warum halten Sie sich nicht an die Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes? Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen? Wo ist diese Kenntnis eingeflossen. LROP: Zu den entgegenstehenden öffentlichen Belangen kann auch gehören, wenn durch Ziele der Raumordnung oder durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung für die Windenergie an anderer Stelle erfolgt ist usw.</p>	<p>Eine mögliche bedrängende Wirkung kommt nur dann in Betracht, wenn mehrere Windparks eine Wohnnutzung von mehreren Seiten einkesseln würden. Dies ist im vorliegenden Planfall eindeutig nicht der Fall. Eine weitergehende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Niedersachsen etablierten Abstände (häufig 500 m) resultieren aus Erfahrungswerten und dem Erfordernis der Windenergie substanziell Raum einzuräumen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezogen auf Schall und Schatten wird über entsprechende Fachgutachten geprüft und im Rahmen des BImSch-Verfahren werden ggf. erforderliche Abschaltzeiten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als Auflage zur Genehmigung gemacht. Die Anlagen sind dann so zu programmieren und zu betreiben, dass die Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Grundwasserabsenkung wird nach Aussage des Gutachters (BÖKER UND PARTNER, Anlage 12 zum Umweltbericht BP Nr. 11) voraussichtlich nicht dauerhaft durchgeführt, sondern eine Wasserhaltung wird nur für die Dauer des Baus der Fundamente temporär durchgeführt (Dauer geschätzt: 4 Wochen). Zur Erfassung der kleinräumigen Grundwassersituation ist im Rahmen der Genehmigungsplanung neben ausführlichen Recherchen (Untere Wasserbehörde, NLWKN, OOWV, GLD) der Bau von Grundwassermessstellen im Nahbereich der Anlagen vorgesehen. Mittels dieser Messstellen und ggfs. einem Pumpversuch sollen bereits im Vorfeld der Maßnahme Daten zur Varianz der Grundwasserschwankungen und Reichweite der Absenkung ermittelt werden. Das anfallende Wasser kann bei Vorliegen der Einleitparameter in die Wapel abgeleitet werden. Dazu wird wahrscheinlich eine Enteisung des gepumpten Wasser notwendig. Sämtliche Arbeiten zur Wasserhaltung werden überwacht und mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt.</p> <p>Außerdem kann in Bezug auf mögliche Schäden an Gebäuden bei entsprechenden Verdachtsmomenten eine Beweissicherung von Seiten der Genehmigungsbehörde bestimmt werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Durch die Planungen für den Windpark wird die Dorfgemeinschaft stark gespalten. Nachbarn reden nicht mehr miteinander oder streiten. Ihre Antwort darauf ist schon sehr seltsam. Wir fühlen uns durch die Planung sehr wohl in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt und in unseren persönlichen Rechten verletzt.</p> <p>Wir bitten um persönliche Antworten.</p>	<p>Durch die Absenkungen ist das Trockenfallen von Graben-/ Gruppenabschnitten in unmittelbarer Nähe denkbar. Da es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, sind signifikante Auswirkungen nicht zu erwarten. Positiv hat sich in vergleichbaren Projekten die Wiederversickerung des Wassers in unmittelbarer Nähe gezeigt. Eine Auswirkung z. B. einer Grundwasserabsenkung in der Bauphase auf weiter entfernte Pflanzenbestände hingegen wird als unwahrscheinlich angesehen. Zum einen wäre eine Absenkung zeitlich begrenzt anzusehen und zum anderen sind Pflanzenbestände anpassungsfähig und können trockenere Phasen, die allein im Sommer witterungsbedingt auftreten können, meist überdauern.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenem Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p>
<p>Bürger 7:</p>	
<p>Die folgenden Anregungen und Hinweise - wie Sie sie in Ihrem Schreiben vom 05.07.2018 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nennen - reiche ich zur Entscheidungsfindung der politischen Gremien der Gemeinde Rastede, also der Ratsherren und zur Absicherung und Durchsetzung meiner späteren rechtlichen Forderungen ein.</p> <p>Ich beziehe mich vollumfänglich auf meine bereits in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Einwendungen. Ihre Abwägungen auf meine Einwendungen gem. Ihrem Schreiben vom 05.07.2018 konnten mich nicht überzeugen. Vielleicht mögen viele identische "Anregungen" eingereicht worden sein, lapidare Zurückweisungen oder bloße Zur-Kennnismachen machen es nun auch nicht besser, Ihr Vorhaben zu verstehen.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich konkrete Werte hinsichtlich der Schallbelastungen erfahren. Ihre Werte sind rein theoretischer Natur. Was passiert bei</p>	<p>Das Schallgutachten wurde durch einen Fachgutachter unter Berücksichtigung der Vorbelastung (anderer bereits vorhandener Schallquellen) für alle</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>heftigem Sturm, was bei Orkanen? Wie entwickelt sich der die Schalldynamik bei mehreren, parallel betriebenen Anlagen? Wie entwickelt sich der Schall unter Berücksichtigung und Addition des Schalls der A29?</p> <p>Wie verhält sich die Schallpegelabnahme im Mitwindbereich, wie im Gegenwindbereich?</p> <p>Haben Sie neben den aerodynamisch erzeugten Geräuschen die mechanisch erzeugten Geräusche vermessen? Wie?</p> <p>Ich befürchte durch die Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt zu werden? Was passiert mit meinem Haus? Mit meinen Pflanzen?</p>	<p>geplanten Anlagen (mit allen Geräuschen) erstellt. Es wurden die für alle Anlagen maximal zulässige Pegel ermittelt. Die Anlagen dürfen diese Pegel nicht überschreiten, um die gesetzlichen Grenzwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu überschreiten. Bei Starkwind oder Sturm sind die Windgeräusche lauter, als der Schall der Anlagen, so dass die Anlagen dann gar nicht mehr wahrgenommen werden können.</p> <p>Eine gemeinschaftliche Beurteilung von Straßen- und Verkehrslärm erfolgt nicht. Gewerbelärm, zu dem auch Windenergieanlagen gehören wird nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt. Diese sieht keine Berücksichtigung von Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen vor. Ebenso wird Verkehrslärm nach ganz anderen Grundsätzen ermittelt und beurteilt als Gewerbelärm. Lediglich bei nicht unerheblichen Verkehr auf z.B. Betriebsgelände d.h. betriebseigener Lärm ist hier ggf. für eine Ermittlung und Berücksichtigung in Erwägung zu ziehen. Dies liegt jedoch bei Windenergieanlagen und insbesondere in der Nachtzeit nicht vor.</p> <p>Die erforderliche Grundwasserabsenkung wird nach Aussage des Gutachters (BÖKER UND PARTNER, Anlage 12 zum Umweltbericht BP Nr. 11) voraussichtlich nicht dauerhaft durchgeführt, sondern eine Wasserhaltung wird nur für die Dauer des Baus der Fundamente temporär durchgeführt (Dauer geschätzt: 4 Wochen). Zur Erfassung der kleinräumigen Grundwassersituation ist im Rahmen der Genehmigungsplanung neben ausführlichen Recherchen (Untere Wasserbehörde, NLWKN, OOWV, GLD) der Bau von Grundwassermessstellen im Nahbereich der Anlagen vorgesehen. Mittels dieser Messstellen und ggfs. einem Pumpversuch sollen bereits im Vorfeld der Maßnahme Daten zur Varianz der Grundwasserschwankungen und Reichweite der Absenkung ermittelt werden. Sämtliche Arbeiten zur Wasserhaltung werden überwacht und mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt.</p> <p>Außerdem kann in Bezug auf mögliche Schäden an Gebäuden bei entsprechenden Verdachtsmomenten eine Beweissicherung von Seiten der Genehmigungsbehörde bestimmt werden.</p> <p>Durch die Absenkungen ist das Trockenfallen von Graben-/ Gruppenabschnitten in unmittelbarer Nähe denkbar. Da es sich um eine temporäre</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich befürchte einen massiven Wertverlust meines Hauses.</p>	<p>Maßnahme handelt, sind signifikante Auswirkungen nicht zu erwarten. Positiv hat sich in vergleichbaren Projekten die Wiederversickerung des Wassers in unmittelbarer Nähe gezeigt. Eine Auswirkung z. B. einer Grundwasserabsenkung in der Bauphase auf weiter entfernte Pflanzenbestände hingegen wird als unwahrscheinlich angesehen. Zum einen wäre eine Absenkung zeitlich begrenzt anzusehen und zum anderen sind Pflanzenbestände anpassungsfähig und können trockenere Phasen, die allein im Sommer witterungsbedingt auftreten können, meist überdauern.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich denke, dass der Schall ein nächtliches Schlafen unmöglich machen wird. Kann ich mein Haus dann schallschutztechnisch sanieren lassen, wer zahlt dies?</p> <p>In einem ebenen Gelände ($z_0 = 0,05$ m) nimmt die Windgeschwindigkeit beim Übergang von der Höhe 65 m auf eine Höhe von 120 m um den Faktor 1,086 zu. Die vom idealen Rotor aus dem Wind entnehmbare Leistung ist proportional zur dritten Potenz der Windgeschwindigkeit. Der höhenbedingten Zunahme der Windgeschwindigkeit um den Faktor 1,086 entspricht somit theoretisch eine Zunahme der erzeugbaren Leistung um den Faktor $1,086^3 = 1,28$. Warum führt man in der Gemeinde Rastede nicht mehr repowering durch?</p> <p>Die Windkraftanlagen werden den dörflichen Charakter von Wapeldorf zu einem Gewerbegebiet/Industriegebiet wechseln.</p> <p>Der Schattenwurf, bzw. die Spiegelungen beeinträchtigen mich.</p>	<p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Durch die Bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung wird sichergestellt, dass die Anlagen nur einen Schall erzeugen werden, der die erforderlichen gesetzlichen Grenzwerte an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen einhält. Eine schallschutztechnische Sanierung ist aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nicht erforderlich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde führt, für den einzig vorhandenen Windpark im Gemeindegebiet ein Repowering durch. Weitere Repoweringmöglichkeiten ergeben sich aktuell im Gemeindegebiet nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist bei einer Windparkplanung unvermeidbar, das Ortsbild wird verändert. Die Gemeinde Rastede ist sich dieses Umstands bewusst und hält zu Gunsten der Energiewende dennoch an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Eine gewisse subjektive Beeinträchtigung ist hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umwelt. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich bitte Sie, diese vorgebrachten "Anregungen" entsprechend zu würdigen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde eine DOC-Datei (30,0 KG) beigefügt.</p> <p><i>Inhalt der beigefügten DOC-Datei:</i></p> <p><u>Stellungnahme zur Offenlegung des Programms zur Dorfentwicklung Rastede-Nord der Gemeinde Rastede – Entwurf Juni 2016</u></p> <p>das o.g. Programm kann im Rathaus Rastede eingesehen und für den privaten Gebrauch im Portal mittels Internet gelesen werden. Nach dem Lesen des Programms werden für uns folgende Probleme nicht abschließend abgearbeitet und sollten in der folgenden Arbeitskreissitzung besprochen und beachtet werden.</p> <p><u>Darstellungen zur Grundversorgung und Wirtschaftsstruktur</u> Im Programm werden umfassende Untersuchungen zur Versorgung und Infrastruktur gemacht. Die Sicherung der Grundversorgung mit einem leistungsfähigen Internet in ländlichen Regionen ist unbedingt erforderlich.</p> <p>Im Projekt 2, Seite 101, wird darauf eingegangen. Wir erachten es für unbedingt erforderlich, dass dieses Projekt in die Prioritätenliste 8.2, Seite 148, aufgenommen wird.</p> <p>Gerade für die Entwicklung der ländlichen Region mit einer gezielten Verjüngung der Bevölkerung durch Zuzüge, ist dies ein bedeutsames Entscheidungskriterium für den Zuzug. Die berufliche Entwicklung oder eine Selbstständigkeit erfordern eine intakte und schnelle Kommunikation.</p> <p><u>Darstellungen zum Klimaschutz</u></p>	<p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Zum Thema „Disco-Effekt“ (Spiegelungen/Reflektionen bei Sonnenschein) Um diesen Effekt auszuschließen sind die Windenergieanlagen in einem matten Farbton herzustellen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Dorferneuerung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Inhalte der Bauleitplanung stehen den Zielen der Dorferneuerung allerdings nicht entgegen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Dorferneuerung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Inhalte der Bauleitplanung stehen den Zielen der Dorferneuerung allerdings nicht entgegen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Hauptkriterien für eine gezielte Dorfentwicklung sind die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Erhalt des ländlich dörflichen Charakters.</p> <p>Die Darlegungen dazu werden einmal als „nebensächlich“, Seite 64, angeführt und mit einer aktuellen Förderperiode aber zum zentralen Thema erhoben.</p> <p>Die Maßnahme 20 – Nutzung/Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien – wird als eine wesentlich angesehen. Die Gemeinde Rastede ist diesbezüglich bereits gut aufgestellt.</p> <p>Mit dem Projekt 63, Seite 144, wird der Ausbau der Windenergie in der Dorfregion Rastede- Nord geplant. 4 Flächen wurden als Ergebnis einer Studie zu möglichen Standorten für Windparks (Fassung vom 14.03.2016) als geeignet befunden. 2 Flächen befinden sich im Bereich Wapeldorf/Heubült/Bekhausen. Diese Anlagen werden somit in meiner „unmittelbaren Nachbarschaft“ geplant. Die Nachbargemeinde Varel plant auf angrenzenden Flächen ebenso den Bau von Windenergieanlagen. Es wird nun von den betroffenen Bürgern eine Akzeptanz gefordert, welche wir nicht teilen.</p> <p>Wir haben erst aus diesen Programm erfahren, dass Windenergieanlagen gebaut, bzw. noch geplant werden sollen. Wir gehen davon aus, dass in der Studie umfassende Untersuchungen nach dem in Niedersachsen geltenden Recht gemacht wurden. Inwieweit die Bewohner schon einbezogen wurden, können wir den Darlegungen nicht entnehmen.</p> <p>Wir hoffen, dass die Auswirkungen auf den Menschen sehr tiefgründig geprüft worden und somit keine Auswirkungen, wie Lärm oder der sogenannte Schattenwurf für die Bürger auftreten werden.</p> <p>Zur Thematik Infraschall: Die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm ist zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelastung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Aus diesem Grund liegt dem Petitionsausschuß des Bundestages ein Antrag vor, Windparks nur im Abstand von der 10- fachen Höhe zu Wohnbebauungen zu genehmigen. In</p>	<p>Die Gemeinde ist bezüglich der Nutzung regenerativer Energien gut aufgestellt, allerdings hat sich die Politik zum Ziel gesetzt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu steigern. Dies ist heute nicht der Fall und hier spielen die geplanten Windparks eine entscheidende Rolle. Die Gemeinde hält daher an den Planungen fest. Dass alle Bewohner der Gemeinde diese Pläne befürworten wäre wünschenswert, auch im Sinne der nachfolgenden Generationen. Das diese Zustimmung erfahrungsgemäß nicht von allen Bürgern besteht, liegt in der Natur der Sache. Die Gemeinde hält dennoch an den Planungen fest, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Windpotenzialstudie der Gemeinde bildet die Grundlage für Bauleitplanung zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung Windenergieanlagen. Im Rahmen der Studie wurden für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignete Flächen identifiziert. Im Rahmen der Bauleitplanung und des anschließenden BlmSch-Verfahrens werden alle rechtlichen Vorgaben geprüft und berücksichtigt, so dass die Errichtung der geplanten Anlagen erfolgen kann und das natürlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der umliegenden Anwohner und der Natur.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>gleicher Weise fordert die WHO (Weltgesundheitsbehörde) jetzt den Abstand zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. In Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt. Für die Abwendung von Infraschallwirkungen ist sogar ein Abstand von etwa 10 km zu Wohnbebauungen erforderlich. Für die sehr großen Megawatt-Windkraftanlagen mit Gesamthöhen über 180 Meter müssen also Standorte gesucht werden in deren Umkreis von etwa 10 km keine Dörfer und Städte liegen. Das schränkt die Möglichkeiten verantwortungsvoller Windkraftnutzung in Deutschland deutlich ein. Windkraft-Anlagen geringerer Höhen, z.B. bis etwa 50 Meter Gesamthöhe und einer Leistung bis 250 Kilowatt, benötigen dagegen zur Abwendung von Gesundheitsgefahren nur einen Abstandsradius von etwa 2 km entsprechend der Forderung der Weltgesundheitsbehörde um auch im Bereich von Infraschallwirkungen auf der sicheren Seite zu sein. Solche kleineren Anlagen können dezentral zur Energieversorgung gut beitragen, eine Nutzung von Waldflächen scheidet dabei aufgrund der Höhe bereits physikalisch aus.</p> <p>Wir sehen weiterhin große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dem damit verbundenen Landschaftserleben. Der Blick in der vertrauten Umgebung wird zerstört.</p> <p>Genauso sind die Auswirkungen auf die Natur und Tierwelt, hier insbesondere der Vogelwelt beachtlich. Viele Vögel, wie Seeadler, Fledermäuse, Störche und den seltenen Regenbrachvogel werden in ihrer Lebensweise gestört.</p>	<p><i>Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ... Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Orts- und Landschaftsbild wird sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Alle im Rahmen der durchgeführten Brut- und Rastvogelerfassungen und Raumnutzungserfassungen ermittelten Arten, auch die in der Stellungnahme namentlich genannten Arten, wurden unter Berücksichtigung ihrer Planungsrelevanz im Rahmen des Umweltberichtes (Eingriffsregelung, artenschutzrechtliche Prüfung) entsprechend betrachtet. Sämtliche Auswirkungen auf die Fauna wurden gemäß der rechtlichen Vorgaben ermittelt und bewertet. In den Verfahrensunterlagen sind auch die erforderlichen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>Vermeidungsmaßnahmen genannt (hier: für Fledermäuse) und Kompensationsmaßnahmen (hier: für Kiebitz, Feldlerche, Mäusebussard) bzw. für den Regenbrachvogel vorsorgliche Maßnahmen festgesetzt, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p> <p>Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Schlag von <u>Fledermäusen</u> werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abschaltzeiten der Anlagen festgelegt werden. Außerdem kann die Genehmigungsbehörde ein nachfolgendes zweijähriges akustisches Gondelmonitoring gemäß Nds. Windenergieerlass beauftragen, mit dem geprüft werden kann, wie hoch das Schlagrisiko tatsächlich ist.</p> <p>Als Ergebnis der umfangreichen Raumnutzungsuntersuchungen zum <u>Seeadler</u> 2016 und 2017 wurde eine geringe Frequentierung der Windparkfläche in Form von nur wenigen Überflügen festgestellt, die auch nicht in Rotorhöhe stattfanden. Außerdem wurden keine Nahrungsflüge über der Windparkfläche beobachtet. Weiterhin gibt es auch keine Hinweise auf attraktive Nahrungsgebiete südlich des Untersuchungsgebiets, die ein regelmäßiges Queren der Windparkflächen wahrscheinlich machen. Die Haupt-Jagdgebiete des Seeadlerpaares befinden sich nördlich am Jadebusen und östlich an der Jade, einem Teichgebiet bei Bollenhagen und westlich von Jaderaußendeich. Für den Seeadler ist auf Grundlage der durchgeführten ausführlichen Untersuchungen in 2016 und 2017 nicht ersichtlich, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Umsetzung des Vorhabens besteht.</p> <p>Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen für Greif- und Großvögel wurden von Anfang bis Ende Juni im Untersuchungsgebiet an acht Terminen <u>Weißstörche</u> in allen Höhenklassen beobachtet. Die Störche nutzten das Gebiet zum Durchfliegen oder zur Nahrungssuche, insbesondere auf gemähtem Grünland. An 22 Minuten von 136 Beobachtungsstunden wurden Weißstörche in Höhenklasse II (potenzieller Rotorbereich) beobachtet. Das Kollisionsrisiko ist als gering zu bewerten, da der Weißstorch nicht im Untersuchungsgebiet brütet und nur unregelmäßig in verhältnismäßig geringen Zeiträumen in Höhenklasse II nachgewiesen worden sind (in 22 Min. von 136 Std.). Entsprechend sind Abschaltzeiten oder sonstige Maßnahmen nicht erforderlich.</p> <p>Für Auswirkungen auf den <u>Regenbrachvogel</u> durch Windenergieanlagen in Form von Verdrängungseffekten gibt es keine belastbaren Erkenntnisse. Da keine Erkenntnisse zu negativen Auswirkungen auf den Regenbrachvogel vorliegen, ist der Regenbrachvogel auch weder in den einschlägigen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Mit der Renaturierung der Wapel wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet. Warum dann eine Abwertung durch WKA? Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nähe Anlagen für den Mobilfunk. Wird dies beachtet?</p>	<p>Fachempfehlungen (NLT-Empfehlungen, LAG-VSW-Papier) als windkraft-sensible Art enthalten. Neben den beiden genannten Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit Februar 2016 der Niedersächsische Windenergieerlass zum Thema Windkraft vor, der für diejenigen Behörden verbindlich anzuwenden ist, soweit sie als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Auch in diesem Erlass ist eine Auflistung von WEA-empfindlichen Vogelarten enthalten, für die artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze gegeben werden. In dieser Liste der WEA-sensiblen Vogelarten ist der Regenbrachvogel ebenfalls nicht aufgeführt, wobei der Hinweis enthalten ist, dass die Liste nicht als abschließend zu betrachten ist. Nichtsdestotrotz wurde aus Vorsorgegesichtspunkten im Umweltbericht ein Analogieschluss zu der verwandten Art des Großen Brachvogels durchgeführt und entsprechende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausnahme, FCS-Maßnahmen) zur Kompensation von eventuellen Verdrängungswirkungen vorgesehen, was aber nicht heißt, dass Verdrängungseffekte mehr als wahrscheinlich oder sogar vorauszusetzen seien. Vielmehr können solche lediglich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Auswirkungen auf Fische und Amphibien durch Wirkfaktoren, die durch Windenergieanlagen verursacht werden, sind derzeit nicht bekannt. Für die im Bereich Wapeldorf-Heubült geplanten Anlagen kann sicher ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Bereiches der renaturierten Wapel kommt.</p> <p>Zum Thema Mobilfunk:</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Verein für Modellflug grenzt an die dargestellten Windflächen an. Den Erhalt des Vereins erachten wir für sehr wichtig, da er zu unserem dörflichen Leben gehört!</p> <p>Da die Gemeinde Rastede an anderen, teilweise vorbelasteten Gebieten, eine positive Entwicklung erneuerbarer Energien durchführen kann, bitten wir Sie den Standort Rastede/ Nord nicht weiter zu verfolgen und aufzugeben.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Hinweise bei der fortführenden Bearbeitung der Dorfentwicklung Rastede-Nord zu berücksichtigen und erlauben uns, diese Fragen noch einmal in der öffentlichen Sitzung im August zu stellen.</p> <p>Nachstehend ist die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 18.09.2016 aufgeführt:</p> <p><i>Hiermit äußern wir uns gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 haben wir gelesen. Dabei sind uns folgende Hinweise, bzw. Fragen aufgefallen:</i></p> <p><i>Die für die Antragstellung verwandten Aufnahmen und Zeichnungen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Werden Sie aktuelle Aufzeichnungen und Aufnahmen bei allen für die Entscheidung mitwirkenden Behörden und Organisationen, sowie Beteiligten nachreichen?</i></p>	<p>Im Rahmen des Planverfahrens wurden Mobilfunkbetreiber beteiligt. Es wurden im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken von Seiten der Mobilfunkbetreiber vorgebracht, so dass die Gemeinde davon ausgehen kann, dass es hier zu keinerlei Beeinträchtigung kommen wird.</p> <p>Durch eine neue Aufstiegserlaubnis inkl. der Herrichtung einer neuen Start- und Landebahn ist der Erhalt des Vereins gesichert worden.</p> <p>Der Standort Rastede Nord ist einer von drei Bereichen (neben Lehmden und Lehmdermoor), für die eine Windenergienutzung grundsätzlich in Frage kommt. Um der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und einen umfangreichen Beitrag zur Energiewende zu leisten, hält die Gemeinde an den Planungen für alle Standorte fest.</p> <p>Nachstehend ist der Abwägungsvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung aufgeführt:</p> <p><i>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Die im ersten Verfahrensschritt den Unterlagen beigefügten Gutachten und Untersuchungen der Brut- und Gastvögel stammen aus dem Jahr 2013 und wurden nach den auch heute noch geltenden methodischen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Seit Februar 2016 ist gemäß Windenergieerlass Niedersachsen bei der Brutvogelkartierung zusätzlich eine Raumnutzungsuntersuchung für Groß- und Greifvögel durchzuführen. Diese Untersuchung wurde daher während der Brutzeit 2016 ergänzend durchgeführt. Gemäß dem Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>Das Schallgutachten ist wissenschaftlich falsch. Werden Sie ein wissenschaftlich- korrektes, neutrales Schallgutachten von einem unabhängigen, nicht in den Diensten des Investors stehenden, Gutachter erstellen lassen?</i></p> <p><i>Eine Ausgleichsfläche für den Regenbrachvogel ist durch die geplante Autobahn nicht realisierbar. Wo und wie wollen Sie diese doch artenschutzverträglich realisieren?</i></p> <p><i>Die stattgefundene Datenerhebung der Seeadlerdaten, bzw. die Verifizierung des verstorbenen Nachwuchses auf dem Seeadlerhorst mittels Drohnen des Investors (lt. Eigener Aussage) verstößt gegebenenfalls gegen das Artenschutzgesetz, könnte somit rechtswidrig sein und damit nicht verwertbar sein.</i></p> <p><i>Wie haben Sie konkret die Daten über die Seeadler gesammelt?</i></p>	<p><i>und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Anlage 2 des Windenergieerlasses) dürfen die Untersuchungsergebnisse zur Fauna nicht älter als sieben Jahre sein und sollten optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist daher entbehrlich, da die vorliegenden Gutachten ausreichend aktuell sind.</i></p> <p><i>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringeburger Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings keine konkreten Flächen festgesetzt. Im Rahmen des Umweltberichtes für die Flächennutzungsplanänderung werden im Weiteren – der Ebene des Detaillierungsgrades entsprechend – keine Flächen für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Eine Festsetzung von Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenerhebung im Rahmen der Raumnutzungserfassung zum Seeadler verstieß zu keinem Zeitpunkt gegen geltendes Recht. Die Beobachtungspunkte sowie das Verhalten der Gutachter vor Ort waren so ein- und ausgerichtet, dass keine Störungen aus das Brutpaar verursacht wurden. Ob eine Drohne durch den Investor zum Einsatz kam bzw. diese Aussage von ihm getätigt wurde und auch so gemeint oder zu verstehen war, kann nicht beurteilt werden. Es liegen der Gemeinde dazu keine Informationen vor. Die Datenerhebung fand in Rücksprache mit dem Landkreisen Ammerland, Friesland und Wesermarsch statt und sind in Art und Umfang ausreichend und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, so dass sie verwendet werden können.</i></p> <p><i>Die Methodik der Raumnutzungserfassung zum Seeadler ist dem den Unterlagen beigeführten Gutachten des Büros Handke zu den Seeadleruntersuchungen zu entnehmen und wurde in Anlehnung an die Vorgaben</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>Wieso arbeitet das Kartierungsbüro bez. Registrierung der Tierbestände, etc. laut eigener Aussage FÜR den Investor? Wie können Sie hier absolute Neutralität zu Gunsten aller Beteiligten gewährleisten?</i></p> <p><i>Lt. Aussage des Planungsbüros gab es mehrere Anfragen, bevor die Gemeinde sich zur Durchführung einer Windpotentialstudie entschlossen hat. Ihrer Aussage nach haben Sie zuerst die Studie veranlasst und erst daraufhin wurden mögliche Investoren aktiv. Was stimmt denn nun, wie war die Chronologie?</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, uns schriftlich auf unsere Fragen und Hinweise zu antworten und diese bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</i></p>	<p><i>zur Raumnutzungserfassung des Windenergieerlasses in Abstimmung mit den beteiligten Landkreisen erarbeitet. Auf Grund der ausführlichen Beschreibung in diesem Bericht wird auf eine Methodikbeschreibung an dieser Stelle verzichtet. Das Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung. Durch die zeitliche Trennung der Bauleitplanverfahren zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung lediglich eine zusammenfassende Darlegung zu Vorkommen von Arten im Raum.</i></p> <p><i>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurück gewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Da abschließend nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis für die Genehmigung des Windparks zuständig ist, ist sichergestellt, dass eine neutrale Beurteilung und Bewertung durch die beauftragten Gutachter und Büros der Planung zu Grunde liegt.</i></p> <p><i>Wie bekannt ist, wurde durch den Landkreis Ammerland eine kreisweite Studie zur Ermittlung von Windparkstandorten durchgeführt. Im Anschluss hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschlossen, für das Gemeindegebiet eine detailliertere Untersuchung/Studie durchzuführen. Bereits auf Basis der kreisweiten Studie haben Investoren Faunakartierung von potenziellen Räumen auf eigenes Risiko durchgeführt, ohne zu wissen, ob die zuständige Gemeinde tatsächlich ein Bauleitplanverfahren einleiten wird. Nachdem die Studie der Gemeinde Rastede politisch verabschiedet wurde, haben unterschiedliche Investoren Interesse bekundet, an bestimmten Standorten Windparks zu errichten.</i></p>
<p>Bürger 8:</p>	
<p>Die folgenden Anregungen und Hinweise - wie Sie sie in Ihrem Schreiben vom 05.07.2018 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nennen - reiche ich zur Entscheidungsfindung der politischen Gremien der Gemeinde Rastede, also der Ratsherren und zur Absicherung und Durchsetzung meiner späteren rechtlichen Forderungen ein.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich beziehe mich vollumfänglich auf meine bereits in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Einwendungen. Ihre Abwägungen auf meine Einwendungen gem. Ihrem Schreiben vom 05.07.2018 konnten mich nicht überzeugen. Vielleicht mögen viele identische "Anregungen" eingereicht worden sein, lapidare Zurückweisungen oder bloße Zur-Kennisnahmen machen es nun auch nicht besser, Ihr Vorhaben zu verstehen.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich konkrete Werte hinsichtlich der Schallbelastungen erfahren. Ihre Werte sind rein theoretischer Natur. Was passiert bei heftigem Sturm, was bei Orkanen? Wie entwickelt sich der die Schalldynamik bei mehreren, parallel betriebenen Anlagen? Wie entwickelt sich der Schall unter Berücksichtigung und Addition des Schalls der A29?</p> <p>Wie verhält sich die Schallpegelabnahme im Mitwindbereich, wie im Gegenwindbereich?</p> <p>Haben Sie neben den aerodynamisch erzeugten Geräuschen die mechanisch erzeugten Geräusche vermessen? Wie?</p> <p>Ich befürchte durch die Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt zu werden? Was passiert mit meinem Haus? Mit meinen Pflanzen?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese in Abwägungen üblichen Formulierungen zeigen neutral auf, dass der entsprechende thematische Punkt der Stellungnahme von der Politik der Gemeinde als solcher wahrgenommen wurde. Eine Oberflächlichkeit oder Arroganz ist dieser Aussage nicht zu entnehmen und dieser Interpretation wird von Seiten der Gemeinde entschieden widersprochen. Ein Hinweggehen über Anregungen in der Stellungnahme, die eine konkrete Auseinandersetzung bzw. Abwägung bedingen, ist dadurch nicht erfolgt. Ein Abwägungsausfall, oder Abwägungsdefizit liegt eindeutig nicht vor.</p> <p>Das Schallgutachten wurde durch einen Fachgutachter unter Berücksichtigung der Vorbelastung (anderer bereits vorhandener Schallquellen) für alle geplanten Anlagen (mit allen Geräuschen) erstellt. Es wurden die für alle Anlagen maximal zulässige Pegel ermittelt. Die Anlagen dürfen diese Pegel nicht überschreiten, um die gesetzlichen Grenzwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu überschreiten. Bei Starkwind oder Sturm sind die Windgeräusche lauter, als der Schall der Anlagen, so dass die Anlagen dann gar nicht mehr wahrgenommen werden können.</p> <p>Eine gemeinschaftliche Beurteilung von Straßen- und Verkehrslärm erfolgt nicht. Gewerbelärm, zu dem auch Windenergieanlagen gehören wird nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt. Diese sieht keine Berücksichtigung von Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen vor. Ebenso wird Verkehrslärm nach ganz anderen Grundsätzen ermittelt und beurteilt als Gewerbelärm. Lediglich bei nicht unerheblichen Verkehr auf z.B. Betriebsgelände d.h. betriebseigener Lärm ist hier ggf. für eine Ermittlung und Berücksichtigung in Erwägung zu ziehen. Dies liegt jedoch bei Windenergieanlagen und insbesondere in der Nachtzeit nicht vor.</p> <p>Die erforderliche Grundwasserabsenkung wird nach Aussage des Gutachters (BÖKER UND PARTNER, Anlage 12 zum Umweltbericht BP Nr. 11) voraussichtlich nicht dauerhaft durchgeführt, sondern eine Wasserhaltung wird nur für die Dauer des Baus der Fundamente temporär durchgeführt (Dauer geschätzt: 4 Wochen). Zur Erfassung der kleinräumigen Grundwassersituation ist im Rahmen der Genehmigungsplanung neben ausführlichen Recherchen (Untere Wasserbehörde, NLWKN, OOWV, GLD) der Bau von Grundwassermessstellen im Nahbereich der Anlagen vorgesehen. Mittels</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich befürchte einen massiven Wertverlust meines Hauses.</p>	<p>dieser Messstellen und ggfs. einem Pumpversuch sollen bereits im Vorfeld der Maßnahme Daten zur Varianz der Grundwasserschwankungen und Reichweite der Absenkung ermittelt werden. Sämtliche Arbeiten zur Wasserhaltung werden überwacht und mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt.</p> <p>Außerdem kann in Bezug auf mögliche Schäden an Gebäuden bei entsprechenden Verdachtsmomenten eine Beweissicherung von Seiten der Genehmigungsbehörde bestimmt werden.</p> <p>Durch die Absenkungen ist das Trockenfallen von Graben-/ Gräbenabschnitten in unmittelbarer Nähe denkbar. Da es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, sind signifikante Auswirkungen nicht zu erwarten. Positiv hat sich in vergleichbaren Projekten die Wiederversickerung des Wassers in unmittelbarer Nähe gezeigt. Eine Auswirkung z. B. einer Grundwasserabsenkung in der Bauphase auf weiter entfernte Pflanzenbestände hingegen wird als unwahrscheinlich angesehen. Zum einen wäre eine Absenkung zeitlich begrenzt anzusehen und zum anderen sind Pflanzenbestände anpassungsfähig und können trockenere Phasen, die allein im Sommer witterungsbedingt auftreten können, meist überdauern.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich denke, dass der Schall ein nächtliches Schlafen unmöglich machen wird. Kann ich mein Haus dann schallschutztechnisch sanieren lassen, wer zahlt dies?</p> <p>In einem ebenen Gelände ($z_0 = 0,05 \text{ m}$) nimmt die Windgeschwindigkeit beim Übergang von der Höhe 65 m auf eine Höhe von 120 m um den Faktor 1,086 zu. Die vom idealen Rotor aus dem Wind entnehmbare Leistung ist proportional zur dritten Potenz der Windgeschwindigkeit. Der höhenbedingten Zunahme der Windgeschwindigkeit um den Faktor 1,086 entspricht somit theoretisch eine Zunahme der erzeugbaren Leistung um den Faktor $1,086^3 = 1,28$. Warum führt man in der Gemeinde Rastede nicht mehr repowering durch?</p> <p>Die Windkraftanlagen werden den dörflichen Charakter von Wapeldorf zu einem Gewerbegebiet/Industriegebiet wechseln.</p>	<p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Durch die Bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung wird sichergestellt, dass die Anlagen nur einen Schall erzeugen werden, der die erforderlichen gesetzlichen Grenzwerte an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen einhält. Eine schallschutztechnische Sanierung ist aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nicht erforderlich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde führt, für den einzig vorhandenen Windpark im Gemeindegebiet ein Repowering durch. Weitere Repoweringmöglichkeiten ergeben sich aktuell im Gemeindegebiet nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist bei einer Windparkplanung unvermeidbar, das Ortsbild wird verändert. Die Gemeinde Rastede ist sich dieses Umstands bewusst und hält zu Gunsten der Energiewende dennoch an der vorliegenden Planung fest.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Schattenwurf, bzw. die Spiegelungen beeinträchtigen mich.</p> <p>Ich bitte Sie, diese vorgebrachten "Anregungen" entsprechend zu würdigen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde eine DOC-Datei (30,0 KG) beigefügt.</p> <p><i>Inhalt der beigefügten DOC-Datei:</i></p> <p><u>Stellungnahme zur Offenlegung des Programms zur Dorfentwicklung Rastede-Nord der Gemeinde Rastede – Entwurf Juni 2016</u></p> <p>Das o.g. Programm kann im Rathaus Rastede eingesehen und für den privaten Gebrauch im Portal mittels Internet gelesen werden. Nach dem Lesen des Programms werden für uns folgende Probleme nicht abschließend abgearbeitet und sollten in der folgenden Arbeitskreissitzung besprochen und beachtet werden.</p> <p><u>Darstellungen zur Grundversorgung und Wirtschaftsstruktur</u> Im Programm werden umfassende Untersuchungen zur Versorgung und Infrastruktur gemacht. Die Sicherung der Grundversorgung mit einem leistungsfähigen Internet in ländlichen Regionen ist unbedingt erforderlich.</p>	<p>Eine gewisse subjektive Beeinträchtigung ist hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umwelt. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Zum Thema „Disco-Effekt“ (Spiegelungen/Reflektionen bei Sonnenschein) Um diesen Effekt auszuschließen sind die Windenergieanlagen in einem matten Farbton herzustellen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Dorferneuerung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Inhalte der Bauleitplanung stehen den Zielender Dorferneuerung allerdings nicht entgegen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Dorferneuerung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Inhalte der Bauleitplanung stehen den Zielender Dorferneuerung allerdings nicht entgegen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Im Projekt 2, Seite 101, wird darauf eingegangen. Wir erachten es für unbedingt erforderlich, dass dieses Projekt in die Prioritätenliste 8.2, Seite 148, aufgenommen wird.</p> <p>Gerade für die Entwicklung der ländlichen Region mit einer gezielten Verjüngung der Bevölkerung durch Zuzüge, ist dies ein bedeutsames Entscheidungskriterium für den Zuzug. Die berufliche Entwicklung oder eine Selbstständigkeit erfordern eine intakte und schnelle Kommunikation.</p> <p><u>Darstellungen zum Klimaschutz</u> Die Hauptkriterien für eine gezielte Dorfentwicklung sind die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Erhalt des ländlich dörflichen Charakters.</p> <p>Die Darlegungen dazu werden einmal als „nebensächlich“, Seite 64, angeführt und mit einer aktuellen Förderperiode aber zum zentralen Thema erhoben.</p> <p>Die Maßnahme 20 – Nutzung/Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien – wird als eine wesentlich angesehen. Die Gemeinde Rastede ist diesbezüglich bereits gut aufgestellt.</p> <p>Mit dem Projekt 63, Seite 144, wird der Ausbau der Windenergie in der Dorfregion Rastede- Nord geplant. 4 Flächen wurden als Ergebnis einer Studie zu möglichen Standorten für Windparks (Fassung vom 14.03.2016) als geeignet befunden. 2 Flächen befinden sich im Bereich Wapeldorf/Heubült/Bekhausen. Diese Anlagen werden somit in meiner „unmittelbaren Nachbarschaft“ geplant. Die Nachbargemeinde Varel plant auf angrenzenden Flächen ebenso den Bau von Windenergieanlagen. Es wird nun von den betroffenen Bürgern eine Akzeptanz gefordert, welche wir nicht teilen.</p> <p>Wir haben erst aus diesen Programm erfahren, dass Windenergieanlagen gebaut, bzw. noch geplant werden sollen. Wir gehen davon aus, dass in der Studie umfassende Untersuchungen nach dem in Niedersachsen geltenden Recht gemacht wurden. Inwieweit die Bewohner schon einbezogen wurden, können wir den Darlegungen nicht entnehmen.</p>	<p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde Rastede durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Die Gemeinde ist bezüglich der Nutzung regenerativer Energien gut aufgestellt, allerdings hat sich die Politik zum Ziel gesetzt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu steigern. Dies ist heute nicht der Fall und hier spielen die geplanten Windparks eine entscheidende Rolle. Die Gemeinde hält daher an den Planungen fest. Das alle Bewohner der Gemeinde diese Pläne befürworten wäre wünschenswert, auch im Sinne der nachfolgenden Generationen. Dass diese Zustimmung erfahrungsgemäß nicht von allen Bürgern besteht, liegt in der Natur der Sache. Die Gemeinde hält dennoch an den Planungen fest, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Windpotenzialstudie der Gemeinde bildet die Grundlage für Bauleitplanung zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung Windenergieanlagen. Im Rahmen der Studie wurden für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ge-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir hoffen, dass die Auswirkungen auf den Menschen sehr tiefgründig geprüft worden und somit keine Auswirkungen, wie Lärm oder der sogenannte Schattenwurf für die Bürger auftreten werden.</p> <p>Zur Thematik Infraschall: Die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm ist zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelastung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Aus diesem Grund liegt dem Petitionsausschuß des Bundestages ein Antrag vor, Windparks nur im Abstand von der 10- fachen Höhe zu Wohnbebauungen zu genehmigen. In gleicher Weise fordert die WHO (Weltgesundheitsbehörde) jetzt den Abstand zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. In Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt. Für die Abwendung von Infraschallwirkungen ist sogar ein Abstand von etwa 10 km zu Wohnbebauungen erforderlich. Für die sehr großen Megawatt-Windkraftanlagen mit Gesamthöhen über 180 Meter müssen also Standorte gesucht werden in deren Umkreis von etwa 10 km keine Dörfer und Städte liegen. Das schränkt die Möglichkeiten verantwortungsvoller Windkraftnutzung in Deutschland deutlich ein. Windkraft-Anlagen geringerer Höhen, z.B. bis etwa 50 Meter Gesamthöhe und einer Leistung bis 250 Kilowatt, benötigen dagegen zur Abwendung von Gesundheitsgefahren nur einen Abstandsradius von etwa 2 km entsprechend der Forderung der Weltgesundheitsbehörde um auch im Bereich von Infraschallwirkungen auf der sicheren Seite zu sein. Solche kleineren Anlagen können dezentral zur Energieversorgung gut beitragen, eine Nutzung von Waldflächen scheidet dabei aufgrund der Höhe bereits physikalisch aus.</p>	<p>eignete Flächen identifiziert. Im Rahmen der Bauleitplanung und des anschließenden BImSch-Verfahrens werden alle rechtlichen Vorgaben geprüft und berücksichtigt, so dass die Errichtung der geplanten Anlagen erfolgen kann und das natürlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der umliegenden Anwohner und der Natur.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "<i>gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i>" Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir sehen weiterhin große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dem damit verbundenen Landschaftserleben. Der Blick in der vertrauten Umgebung wird zerstört.</p> <p>Genauso sind die Auswirkungen auf die Natur und Tierwelt, hier insbesondere der Vogelwelt beachtlich. Viele Vögel, wie Seeadler, Fledermäuse, Störche und den seltenen Regenbrachvogel werden in ihrer Lebensweise gestört.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Alle im Rahmen der durchgeführten Brut- und Rastvogelerfassungen und Raumnutzungserfassungen ermittelten Arten, auch die in der Stellungnahme namentlich genannten Arten, wurden unter Berücksichtigung ihrer Planungsrelevanz im Rahmen des Umweltberichtes (Eingriffsregelung, artenschutzrechtliche Prüfung) entsprechend betrachtet. Sämtliche Auswirkungen auf die Fauna wurden gemäß der rechtlichen Vorgaben ermittelt und bewertet. In den Verfahrensunterlagen sind auch die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen genannt (hier: für Fledermäuse) und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p> <p>Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Schlag von <u>Fledermäusen</u> werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abschaltzeiten der Anlagen festgelegt werden. Außerdem kann die Genehmigungsbehörde ein nachfolgendes zweijähriges akustisches Gondelmonitoring gemäß Nds. Windenergieerlass beauftragen, mit dem geprüft werden kann, wie hoch das Schlagrisiko tatsächlich ist.</p> <p>Als Ergebnis der umfangreichen Raumnutzungsuntersuchungen zum <u>Seeadler</u> 2016 und 2017 wurde eine geringe Frequentierung der Windparkfläche in Form von nur wenigen Überflügen festgestellt, die auch nicht in Rotorhöhe stattfanden. Außerdem wurden keine Nahrungsflüge über der Windparkfläche beobachtet. Weiterhin gibt es auch keine Hinweise auf attraktive Nahrungsgebiete südlich des Untersuchungsgebiets, die ein regelmäßiges Queren der Windparkflächen wahrscheinlich machen. Die Haupt-Jagdgebiete des Seeadlerpaares befinden sich nördlich am Jadebusen und östlich an der Jade, einem Teichgebiet bei Bollenhagen und westlich von Jaderaußendeich. Für den Seeadler ist auf Grundlage der durchgeführten ausführlichen Untersuchungen in 2016 und 2017 nicht ersichtlich, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Umsetzung des Vorhabens besteht.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen für Greif- und Großvögel wurden von Anfang bis Ende Juni im Untersuchungsgebiet an acht Terminen <u>Weißstörche</u> in allen Höhenklassen beobachtet. Die Störche nutzten das Gebiet zum Durchfliegen oder zur Nahrungssuche, insbesondere auf gemähtem Grünland. An 22 Minuten von 136 Beobachtungsstunden wurden Weißstörche in Höhenklasse II (potenzieller Rotorbereich) beobachtet. Das Kollisionsrisiko ist als gering zu bewerten, da der Weißstorch nicht im Untersuchungsgebiet brütet und nur unregelmäßig in verhältnismäßig geringen Zeiträumen in Höhenklasse II nachgewiesen worden sind (in 22 Min. von 136 Std.). Entsprechend sind Abschaltzeiten oder sonstige Maßnahmen nicht erforderlich.</p> <p>Für Auswirkungen auf den <u>Regenbrachvogel</u> durch Windenergieanlagen in Form von Verdrängungseffekten gibt es keine belastbaren Erkenntnisse. Da keine Erkenntnisse zu negativen Auswirkungen auf den Regenbrachvogel vorliegen, ist der Regenbrachvogel auch weder in den einschlägigen Fachempfehlungen (NLT-Empfehlungen, LAG-VSW-Papier) als windkraftsensible Art enthalten. Neben den beiden genannten Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit Februar 2016 der Niedersächsische Windenergieerlass zum Thema Windkraft vor, der für diejenigen Behörden verbindlich anzuwenden ist, soweit sie als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Auch in diesem Erlass ist eine Auflistung von WEA-empfindlichen Vogelarten enthalten, für die artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze gegeben werden. In dieser Liste der WEA-sensiblen Vogelarten ist der Regenbrachvogel ebenfalls nicht aufgeführt, wobei der Hinweis enthalten ist, dass die Liste nicht als abschließend zu betrachten ist. Nichtsdestotrotz wurde aus Vorsorgegesichtspunkten im Umweltbericht ein Analogieschluss zu der verwandten Art des Großen Brachvogels durchgeführt und entsprechende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausnahme, FCS-Maßnahmen) zur Kompensation von eventuellen Verdrängungswirkungen vorgesehen, was aber nicht heißt, dass Verdrängungseffekte mehr als wahrscheinlich oder sogar vorauszusetzen seien. Vielmehr können solche lediglich nicht ausgeschlossen werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Mit der Renaturierung der Wapel wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet. Warum dann eine Abwertung durch WKA? Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nähe Anlagen für den Mobilfunk. Wird dies beachtet?</p> <p>Der Verein für Modellflug grenzt an die dargestellten Windflächen an. Den Erhalt des Vereins erachten wir für sehr wichtig, da er zu unserem dörflichen Leben gehört!</p> <p>Da die Gemeinde Rastede an anderen, teilweise vorbelasteten Gebieten, eine positive Entwicklung erneuerbarer Energien durchführen kann, bitten wir Sie den Standort Rastede/ Nord nicht weiter zu verfolgen und aufzugeben.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Hinweise bei der fortführenden Bearbeitung der Dorfentwicklung Rastede-Nord zu berücksichtigen und erlauben uns, diese Fragen noch einmal in der öffentlichen Sitzung im August zu stellen.</p> <p>Die oben erwähnte Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 18.09.2016 ist bereits am Ende der Anregungen von Bürger 7 aufgeführt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Auswirkungen auf Fische und Amphibien durch Wirkfaktoren, die durch Windenergieanlagen verursacht werden, sind derzeit nicht bekannt. Für die im Bereich Wapeldorf-Heubült geplanten Anlagen kann sicher ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Bereiches der renaturierten Wapel kommt.</p> <p>Zum Thema Mobilfunk: Im Rahmen des Planverfahrens wurden Mobilfunkbetreiber beteiligt. Es wurden im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken von Seiten der Mobilfunkbetreiber vorgebracht, so dass die Gemeinde davon ausgehen kann, dass es hier zu keinerlei Beeinträchtigung kommen wird.</p> <p>Durch eine neue Aufstiegserlaubnis inkl. der Herrichtung einer neuen Start- und Landebahn ist der Erhalt des Vereins gesichert worden.</p> <p>Der Standort Rastede Nord ist einer von drei Bereichen (neben Lehmden und Lehmdermoor), für die eine Windenergienutzung grundsätzlich in Frage kommt. Um der Windenergie substanziiell Raum einzuräumen und einen umfangreichen Beitrag zur Energiewende zu leisten, hält die Gemeinde an den Planungen für alle Standorte fest.</p> <p>Der entsprechende Abwägungsvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung ist ebenfalls am Ende der Anregungen von Bürger 7 aufgeführt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 9:</p>	
<p>Im Jahre 2012 bin ich in die Gemeinde Rastede, Ortsteil Heubült, gezogen. Hauptgrund meiner damaligen Entscheidung war seinerzeit die Affinität zur Natur, die ruhige ländliche Lage, Schaffung einer Altersversorgung sowie die Möglichkeit der Ruhe und Erholung im unmittelbaren Umfeld meines Grundstückes.</p> <p>Ich veräußerte mein damaliges, erfolgreiches Unternehmen und suchte genau diese Ruhe, um gesundheitliche Genesung zu erfahren, aufgrund vielen Stresses, eines überstandenen Herzinfarktes und hohen Blutdruckes notwendig.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit.</p> <p>Bezüglich der geplanten Bebauung und Flächennutzungsplanänderung unmittelbar vor meiner Haustür werde ich mich natürlich juristisch vertreten lassen und gegebenenfalls klagen.</p> <p>Ich erkläre ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Vor allem letzteres kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Ich fühle mich in meinen Nachbarschaftsrechten verletzt. Aus diesem Grunde erhebe ich vorab die folgenden Einwendungen, detaillierte Ausführungen behalte ich mir ausdrücklich vor :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angst vor Schall und Infraschall und den daraus resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, es gibt inzwischen im internationalen Bereich ausreichend Forschungsergebnisse, in welchen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist 	<p>Das Recht auf Unversehrtheit wird durch die Errichtung von windenergieanlagen nicht beeinträchtigt, da bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb die gesetzlichen Vorgaben u. a. zum Schutz der Anlieger eingehalten werden. Es kommt daher zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>- Angst vor Gesundheitsschäden durch Lärm und Lärmbelästigung insbesondere in der Nacht</p>	<p><i>Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass an den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhängig. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelästigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Erheblicher Wertverlust des Hauses und des Grundstückes, welches ein großer Teil meiner Altersvorsorge darstellt 	<p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Ich befürchte erhebliche Sichtbelästigung - Angst vor bedrückender Wirkung der Windkraftanlagen - Ein für mich bedeutender Verlust der Lebensqualität und Erholung, gerade auch im gesundheitlichen Sinne - Ich befürchte, dass gefährdete Arten wie Seeadler, Wanderfalke und seltene Fledermäuse sowie andere Vogelarten und Säugetiere Schaden erleiden oder hier sogar gegen §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (Tötungsverbot geschützter Arten) verstoßen wird, hierzu habe ich eine Auflistung und Fotos diverser Arten dokumentiert, sollte hier eine hohe Wahrscheinlichkeit entstehen, dass streng geschützten Tiere durch den Betrieb von Windkraftanlage sterben, behalte ich mir jetzt bereits vor, einen Strafantrag gegen den Betreiber zu stellen - Ich befürchte, dass Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden 	<p>Eine gewisse subjektive Beeinträchtigung ist hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umwelt. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Eine mögliche bedrückende Wirkung kommt nur dann in Betracht, wenn mehrere Windparks eine Wohnnutzung von mehreren Seiten einkesseln würden. Dies ist im vorliegenden Planfall eindeutig nicht der Fall. Eine weitergehende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Eine gewisse subjektive Beeinträchtigung ist hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umwelt. Durch die vorliegenden Fachgutachten ist die Verträglichkeit der Windparks mit den umliegenden Nutzungen nachgewiesen, die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle im Rahmen der durchgeführten Brut- und Rastvogelerfassungen und Raumnutzungserfassungen ermittelten Arten, auch die in der Stellungnahme namentlich genannten Arten, wurden unter Berücksichtigung ihrer Planungsrelevanz in den Verfahrensunterlagen entsprechend betrachtet. Sämtliche Auswirkungen auf die Fauna wurden gemäß den rechtlichen Vorgaben ermittelt und bewertet. In den Verfahrensunterlagen sind auch die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen genannt (hier: für Fledermäuse) und Kompensationsmaßnahmen (hier: für Kiebitz, Feldlerche, Mäusebussard) bzw. für den Regenbrachvogel vorsorgliche Maßnahmen festgesetzt, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p> <p>Als Ergebnis der umfangreichen Raumnutzungsuntersuchungen zum Seeadler 2016 und 2017 wurde eine geringe Frequentierung der Windparkfläche in Form von nur wenigen Überflügen festgestellt, die auch nicht in Rotorhöhe stattfanden. Außerdem wurden keine Nahrungsflüge über der</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>- Angst vor Schadenfälle durch Sturm und Eisschlag</p>	<p>Windparkfläche beobachtet. Weiterhin gibt es auch keine Hinweise auf attraktive Nahrungsgebiete südlich des Untersuchungsgebiets, die ein regelmäßiges Queren der Windparkflächen wahrscheinlich machen. Die Haupt-Jagdgebiete des Seeadlerpaares befinden sich nördlich am Jadebusen und östlich an der Jade, einem Teichgebiet bei Bollenhagen und westlich von Jaderaußendeich. Für den Seeadler ist auf Grundlage der durchgeführten ausführlichen Untersuchungen in 2016 und 2017 nicht ersichtlich, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Umsetzung des Vorhabens besteht.</p> <p>Der Wanderfalke wurde im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen als seltener Wintergast bewertet, Brutreviere wurden nicht festgestellt. Auswirkungen auf die Art sind somit nicht zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen auf Säugetiere sind außer bei den Fledermäusen nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf Empfindlichkeiten gibt. Untersuchungen (Umfragen unter Jägern, Untersuchungen des Institutes für Wildtierforschung (IWFo) an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover) haben hinsichtlich möglicher Störwirkungen auf Wild- und Nutztiere keine besonderen Empfindlichkeiten dieser festgestellt. Nutztiere (Pferde, Kühe, Schafe, etc.) werden auf Koppeln, Weiden oder in Ställen in der Nähe von WEA gehalten. Verhaltensauffälligkeiten konnten nicht festgestellt werden. Die Tiere passen sich neuen Gegebenheiten i. d. R. schnell an. Der Gewöhnungseffekt tritt auch bei Wildtieren nach kurzer Zeit ein. Auch Rehe, Füchse und Hasen nehmen die Anlagen nicht als Bedrohung wahr und zeigen kein Meideverhalten.</p> <p>Eine Dokumentation in Form von Auflistungen oder Fotos wurde der Gemeinde nicht übergeben.</p> <p>Grundsätzlich besteht bei Windenergieanlagen eine potenzielle Gefährdung durch Eisabwurf. Bei Temperaturen um und unterhalb des Gefrierpunktes kann es bei einer entsprechenden Luftfeuchtigkeit an den Vorderseiten der Rotorblätter von Windenergieanlagen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Insbesondere bei den derzeit üblichen Windenergieanlagen mit Nabenhöhen über 100 m erfolgt die Eisbildung bereits durch das Durchlaufen der Rotorblätter durch Gebiete mit hoher Feuchtigkeit, z. B. bei tief hängenden Wolken und bei Hochnebel. Auf-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>grund der Drehbewegung der Rotorblätter können die gebildeten Eisablagerungen mehr als über 100 m weit geschleudert werden, was eine wesentliche Gefährdung von Personen und Sachen und insgesamt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in besiedelten Gebieten oder im Bereich von Verkehrswegen darstellt.</p> <p>Aufgrund der Besonderheiten einer Windenergieanlage mit drehendem Rotor ergeben sich daher neben den erforderlichen Abstandsflächen gem. NBauO zudem Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr. Gemäß Anlage 1 Nr. 2.7.9 der aktuellen Liste der Technischen Baubestimmungen ist die Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 1 Nr. 2.7/12 Ziffer 2 gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden in der Regel als ausreichend anzusehen. Diese Abstände können unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.</p> <p>Die im Plangebiet vorgesehenen Windenergieanlagen sind, sofern Abstände z. B. zu Verkehrswegen dies erfordern, mit einem automatischen Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem auszustatten. Die Funktionsweise dieser Systeme stellt sich wie folgt dar. Möglicher Eisansatz wird durch das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen erkannt, in dem die aktuellen Werte für Leistung und Windgeschwindigkeit der Anlagen erfasst und mit dem vorgegebenen Betriebskennfeld verglichen werden. Eine entsprechende Abweichung deutet auf eine Verschlechterung der Rotorblattdynamik durch Eisansatz hin – es erfolgt eine Abschaltung der Anlage. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der aerodynamischen Profile wird die Windenergieanlage bereits abgeschaltet bevor das Eis in einer gefährdenden Dicke auf dem Rotorblatt abgelagert wird. Zusätzlich werden auch Turm- und Treibstangenschwingungen erkannt, die durch vereisungsbedingte Zusatzmassen am Rotor entstehen. Auch sie führen zu einer Abschaltung der Anlage. Die Anlage wird erst nach einem manuellen Reset wieder in Betrieb gesetzt.</p> <p>Der Einsatz eines Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem ist durch einen Hinweis im Bebauungsplan kenntlich gemacht und wird im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens sichergestellt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Ich erziele nachweislich seit Jahren Einkünfte aus Ferienwohnungsvermietung, hier sehe ich ebenfalls negative Auswirkungen auf den Erholungswert für die Gäste und sehe meine Einnahmen gefährdet - Existenzangst - Angst vor der Zerstörung des Landschaftsbildes und unserer Kulturlandschaft - Mein Haus und das Nebengebäude verfügen über ein Reetdach mit Heidefirst, im Falle eines Gondel- oder Flügelbrandes, welche erfahrungsgemäß jederzeit durch den laufenden Betrieb oder Blitzschlag verursacht werden können, sehe ich mein Eigentum und sogar mein Leben in Gefahr, Brände dieser Art verursachen laut Feuerwehr oft weitere Feuerherde, welche schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen, wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehr fast unmöglich ist, werden so ggf. ebenso umliegende Häuser, und somit auch mein Haus, mit erfasst. - Der Abstand der Windkraftanlagen zu meinem Haus bzw. Ferienwohnung ist zu gering 	<p>Laut Statistischem Bundesamt (Fachserie 6 Reihe 7.1 Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismussind - Ergebnisse der Monatershebung im Tourismus) sind die Übernachtungszahlen in Ostfriesland, wo ebenfalls viele Windparks vorhanden sind, in den Sommermonaten 2015 (Mai bis Oktober) gegenüber dem Jahr 2014 um 1,6 % gestiegen. Im Oktober 2015 betrug der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr 5,6%. Ein Ausbleiben von Urlaubern ist daher nicht zu erkennen. Für viele Besucher sind Windenergieanlagen fester und typischer Bestandteil norddeutscher Landschaften. Für eine Attraktivität einer Region als Urlaubsregion für Touristen sind viele Faktoren entscheidend und offensichtlich sind andere Faktoren, als das Vorhandensein von Windenergieanlagen in der Region, von größerer Bedeutung.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde Rastede durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild der Kulturlandschaft werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Im Rahmen des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird das erforderliche Brandschutzgutachten der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Ammerland, den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastede und dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) sichergestellt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich ein Feuer, im Falle eines Brandes einer Windenergie, nicht ausbreiten kann.</p> <p>Der Abstand ist nicht zu gering. Der Abstand der Geltungsbereiche zu den umliegenden Wohngebäuden beträgt mindestens 550 m, einheitlich für alle derzeit in Planung befindlichen Windparks in der Gemeinde Rastede.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Aus vorstehenden Gründen lehne ich die Errichtung der geplanten Windanlagen, die 70. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 ab, die Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.</p> <p>Eine Genehmigung der Anlagen stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und natürlich meiner privaten Belange dar.</p> <p>Im Falle der Errichtung der Windkraftanlagen durch die Versagung der Würdigung meiner persönlichen Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadenersatz durch den Projektierer / Betreiber der geplanten Anlagen und werde dieses ggf. einklagen.</p> <p>Ich hoffe, dass meine Einwendungen nicht nur Berücksichtigung finden, sondern von dem Vorhaben abgesehen wird, für ein Gespräch stehe ich jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält aus den oben genannten Gründen an der Planung fest. Dem Einwender stehen natürlich weitere rechtliche Schritte gegen diese Planung zu.</p>
<p>Bürger 10:</p>	
<p>Ich habe die Planungsunterlagen gelesen.</p> <p>Der bestehende Windpark Lietho soll auf Repowering und Neubau von Windkraftanlagen vorrangig geprüft und umgesetzt werden.</p> <p>Es soll auf die Lebensqualität und Gesundheit der Menschen in höchstem Maße Rücksicht genommen werden.</p> <p>Studien und Erfahrungsberichte über gesundheitliche Belastungen aktuellen Datums sollen bei der Umsetzung der Vorhaben mit einfließen. (Lärm, Schattenwurf, Infraschall) Der Bereich der sich dort befindenden Tier- und Pflanzenwelt darf nicht zerstört werden. (Kollision von Vögeln mit den Rotorblättern der WKA, seltene Pflanzen werden durch den Umbruch des Bodens und der Versiegelung entfernt.</p> <p>Ich bitte den Rat der Gemeinde Rastede die o.g. Planungen nicht umzusetzen.</p>	<p>Im Rahmen der Planung wurden alle rechtlichen Vorgaben eingehalten. Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Planung bewertet und diese werden im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Zum Thema Schall Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde gemäß BImSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, beim Betrieb eines Windparks eingehalten werden können und/oder ob der Betrieb ggf. gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.</p> <p><u>Infraschall</u> Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "<i>gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen.</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p><i>Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Schatten In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinandergesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien durch Windkraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt.</p>
<p>Bürger 11:</p>	
<p>Wir haben massive Bedenken gegen den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) in den Dörfern im Norden der Gemeinde Rastede. Der Ausbau der Windenergie wird mit schweren Schäden für Mensch und Natur teuer bezahlt.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die unsozialen EEG-Gesetze und die Windindustrie stehen am Abgrund. Sehr beunruhigend finden wir nach wie vor den in unseren Augen unverantwortlichen Umgang mit Infraschall (Niederfrequenter Schall) aller Verantwortlichen. In einer solche Situation, in der die Gefahrlosigkeit nicht belegt ist und sich die Hinweise für eine Gesundheitsgefährdung häufen, muss Risikovorsorge betrieben werden. Windenergieanlagen erzeugen Infraschall. Bis vor etwa 10 Jahren galt auch bei Hörforschern als anerkannter Kenntnisstand der Wissenschaft, dass Infraschall, d.h. der aufgrund seiner sehr tiefen Frequenz "unhörbare Schall", für den Menschen gefahrlos sei, getreu dem Motto: Schall den man nicht hört, kann auch nicht schaden. Seit einigen Jahren setzt allerdings ein Umdenken ein, was sich auch in einem bereits 2007 erschienenen Artikel des Robert-Koch-Instituts (RKI) widerspiegelt. Das RKI ist dem Bundesministerium für Gesundheit direkt unterstellt. Die Aufgaben des RKI umfassen sowohl die Beobachtung des Auftretens von Krankheiten und relevanten Gesundheitsgefahren in der Bevölkerung als auch die Ableitung und wissenschaftliche Begründung der erforderlichen Maßnahmen zum wirkungsvollen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Das RKI schreibt u.a.: ...Probleme mit tieffrequenten Schallimmissionen sind z.B. bekannt geworden im Zusammenhang mit dezentralen Heizkraftwerken sowie im städtischen Bereich mit Schwerlastverkehr. Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Vor dem Hintergrund der breiten Anwendungsmöglichkeiten und der gegenwärtigen technischen Entwicklung besteht Handlungsbedarf, um die Belastungen des Privatbereichs genauer und differenzierter zu betrachten, insbesondere unter Berücksichtigung von Risikogruppen, wie z.B. Kinder und Jugendliche. Die wissenschaftliche Literaturlage zum Thema "Lärmwirkung auf Schwangere", insbesondere nicht -arbeitsmedizinische Literatur speziell zum Thema "tieffrequenter Schall", ist ausgesprochen dürftig. Besonders kritisch müssen die Auswirkungen von Lärm auf den Schlaf von Schwangeren, Wöchnerinnen und Müttern in der postnatalen Phase gesehen werden. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Im privaten Bereich liegen keine Schutzempfehlungen für tieffrequenten Schall bzw. Infraschall vor.</p>	<p>Zum Thema Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit uner dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>...Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 HZ) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor. Es besteht großer Handlungs- und Forschungsbedarf. Auszug aus dem 2007 veröffentlichten Artikel des Robert-Koch-Instituts "Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?"</p> <p>Die amerikanischen Hörforscher Alec Salt von der Universität Washington in St. Louis und James Kaltenbach vom Lerner Forschungsinstitut in Cleveland schreiben u.a. 2011 in der Fachzeitschrift Bulletin of Science, Technology & Society:.. Daher kommen wir zu dem Schluss, dass Behauptungen wie "Es gibt keinen nennenswerten Infraschall beim derzeitigen Design von Windenergieanlagen" unzweifelhaft falsch sind. Eine wissenschaftliche Basis für die Möglichkeit, dass solcher Schall Auswirkungen auf den Menschen haben kann, ergibt sich aus der Tatsache, dass Infraschall das menschliche Stammhirn beeinflusst. (Anm.: Das Stammhirn ist für die essenziellen Lebensfunktionen zuständig und steuert u.a. Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung sowie wichtige Reflexe. Das Stammhirn bildet die Schnittstelle zwischen dem übrigen Gehirn und dem Rückenmark). Die Möglichkeit, dass niederfrequente Teile des Schalls sowohl zu starken Störungen des Befindens als auch zu anderen Problemen führen, über die Menschen berichten, die Windenergieanlagen ausgesetzt sind, kann nicht einfach abgestritten werden. . Bis heute gibt es keine publizierte Studien, die zeigen, dass die langfristige Belastung mit Infraschall Menschen nicht schadet. Im Gegenteil gibt es zahlreiche Berichte, die stark darauf hinweisen, dass Menschen, die in der Nähe von Windenergieanlagen wohnen, krank werden, mit einer Vielzahl von Symptomen, wobei chronische Schlafstörungen besonders häufig sind. Die Tatsache, dass solche Berichte ignoriert werden, weil der Infraschall von Windturbinen ja unter dem hörbarem Niveau sei, scheint die Physiologie des Ohrs völlig zu ignorieren. Signalwege von den äußeren Haarzellen des menschlichen Ohrs zum Gehirn existieren, durch die nicht</p>	

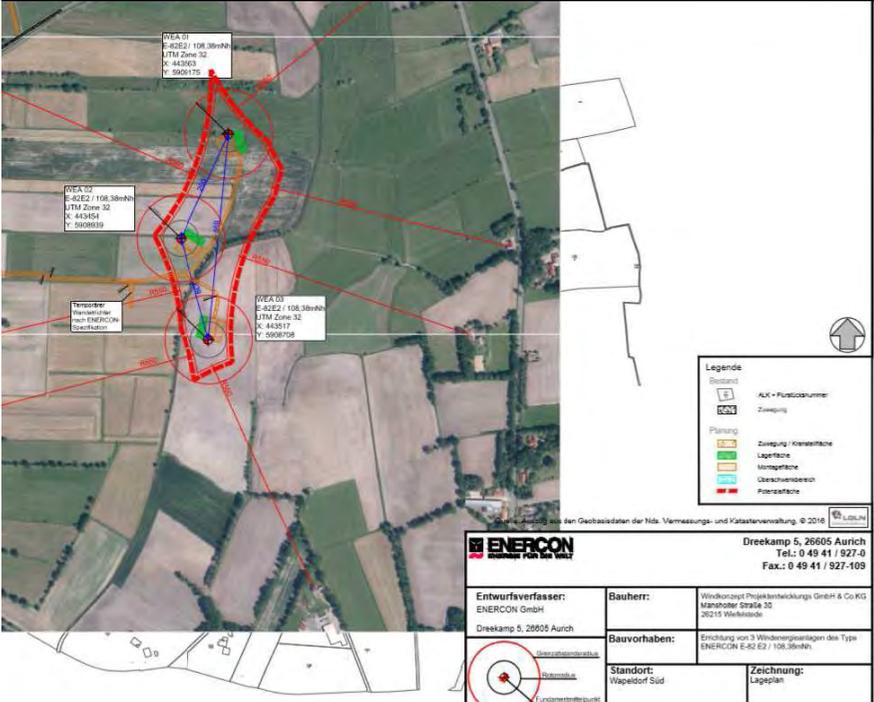
Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>hörbarer Infraschall die Funktion des Gehirns beeinflussen kann. Aus unserer Perspektive gibt es zunehmend Belege für die Ansicht, dass sich Infraschall negativ auf Menschen auswirken kann. Diese Hinweise erfordern mehr wissenschaftliche Studien zu diesem Thema.</p> <p>Auszug aus dem 2011 veröffentlichten Artikel der amerikanischen Hörforscher Salt und Kaltenbach "Infrasound from wind turbines could affect humans" Bulletin of Science, Technology & Society (2011)</p> <p>Auch die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm sind ein Witz, da die Vorgaben und Bestimmungen mehrere Jahrzehnte alt sind. Wurden existierende Schallvorbelastungen durch die Bundesautobahn A 29 und dem Modellflugplatz Wapeldorf und Schallbelastungen anderer Windkraftplanungen berücksichtigt?</p> <p>Mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet/Ruhestätte für den Regenbrachvogel verlieren. Die Bereiche der Wapelniederungen sind von nationaler Bedeutung für den Regenbrachvogel als Rast- und Durchzugsgebiet. Auch als Gastvogellebensraum hat sie nationale Bedeutung.</p>	<p>Die Planungen werden vor dem Hintergrund geltenden Rechts durchgeführt.</p> <p>Das Schallgutachten wurde durch einen Fachgutachter unter Berücksichtigung der Vorbelastung (anderer bereits vorhandener Schallquellen) für alle geplanten Anlagen (mit allen Geräuschen) erstellt. Es wurden die für alle Anlagen maximal zulässige Pegel ermittelt. Die Anlagen dürfen diese Pegel nicht überschreiten, um die gesetzlichen Grenzwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu überschreiten. Bei Starkwind oder Sturm sind die Windgeräusche lauter, als der Schall der Anlagen, so dass die Anlagen dann gar nicht mehr wahrgenommen werden können.</p> <p>Eine gemeinschaftliche Beurteilung von Straßen- und Verkehrslärm erfolgt nicht. Gewerbelärm, zu dem auch Windenergieanlagen gehören wird nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt. Diese sieht keine Berücksichtigung von Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen vor. Ebenso wird Verkehrslärm nach ganz anderen Grundsätzen ermittelt und beurteilt als Gewerbelärm. Lediglich bei nicht unerheblichen Verkehr auf z.B. Betriebsgelände d.h. betriebseigener Lärm ist hier ggf. für eine Ermittlung und Berücksichtigung in Erwägung zu ziehen. Dies liegt jedoch bei Windenergieanlagen und insbesondere in der Nachtzeit nicht vor.</p> <p>Für die Wapelniederung wurde als Ergebnis der Avifauna-Erfassungen auf Grundlage der festgestellten rastenden Regenbrachvögel eine nationale Bedeutung als Gastvogellebensraum formuliert. Weitere Gastvogelarten erreichten diese hohe Bedeutung nicht.</p> <p>Für Auswirkungen auf den Regenbrachvogel durch Windenergieanlagen in Form von Verdrängungseffekten gibt es keine belastbaren Erkenntnisse.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Gerade in diesem Moment beim Schreiben dieser Zeilen höre ich bei geöffnetem Fenster wie ein großer Gänseschwarm sich auf die Weiden zur Ruhe begibt. Genau dort sollen 2 WEA gebaut werden.</p> <p>Wir wünschen uns das unsere Bedenken und Anregungen bei ihren verantwortungsvollen Entscheidungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zum Schluss: Warum denkt eigentlich keiner daran mal irgendwelche interessanten Anreize zu schaffen um Strom ein zu sparen?</p>	<p>Da keine Erkenntnisse zu negativen Auswirkungen auf den Regenbrachvogel vorliegen, ist der Regenbrachvogel auch weder in den einschlägigen Fachempfehlungen (NLT-Empfehlungen, LAG-VSW-Papier) als windkraftsensible Art enthalten. Neben den beiden genannten Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit Februar 2016 der Niedersächsische Windenergieerlass zum Thema Windkraft vor, der für diejenigen Behörden verbindlich anzuwenden ist, soweit sie als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Auch in diesem Erlass ist eine Auflistung von WEA-empfindlichen Vogelarten enthalten, für die artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze gegeben werden. In dieser Liste der WEA-sensiblen Vogelarten ist der Regenbrachvogel ebenfalls nicht aufgeführt, wobei der Hinweis enthalten ist, dass die Liste nicht als abschließend zu betrachten ist. Ebenfalls sind avifaunistisch wertvolle Bereiche bzw. national bedeutsame Vogellebensräume auch nicht in den gemäß Tab. 3 „Überblick zu harten Tabuzonen“ des Windenergieerlasses von Windenergie freizuhalten Gebieten enthalten.</p> <p>Nichtsdestotrotz wurde aus Vorsorgegesichtspunkten im Umweltbericht ein Analogieschluss zu der verwandten Art des Großen Brachvogels durchgeführt und entsprechende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausnahme, FCS-Maßnahmen) zur Kompensation von eventuellen Verdrängungswirkungen vorgesehen, was aber nicht heißt, dass Verdrängungseffekte mehr als wahrscheinlich oder sogar vorauszusetzen seien. Vielmehr können solche lediglich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinander gesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien durch Windkraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt.</p>
<p>Bürger 12:</p>	
<p><i>Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen der Firma Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG im Rasteder Norden, aber auch durch den generellen Ausbau der Windenergieanlagen (WEA) persönlich betroffen fühle.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>Im Folgenden finden Sie meine Einwendungen, Fragen sowie neue Studien und Anregungen bezüglich WEA.</i></p> <p><i>1. Allgemeines</i> Aufgrund der Tatsache, dass 58 von 87 Quellen der Potenzialstudien älter als 10 Jahre sind, zweifle ich die Repräsentativität und Validität an und fordere eine Überarbeitung der Studien und Berichte bzw. eine Einstellung des Verfahrens. Neue Studien und Quellen sind verfügbar und im Internet einzusehen (siehe Punkt 2 Gesundheit).</p> <p>Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. S. 10 „In dem Zusammenhang wird auch auf die Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz "Fragen und Antworten zum Windenergieerlass" vom 14.12.2015 zu Ziffer 3 -> bezug auf veraltete Quellen siehe Studien Infraschall (unter 2. Gesundheit).</p> <p>Potenzialstudie S. 1 Begründung zum Bau: anhaltende Nachfrage. Ist diese Nachfrage mit Zahlen belegt? Und wie wurde diese ermittelt?</p> <p><i>Ich zweifle an, dass die Gemeinde alle möglichen Alternativen zur Energiegewinnung berücksichtigt hat, da von vornherein nur WEA betrachtet wurden. Daraus resultiert der begründete Zweifel, dass die WEA nicht zum Wohl des Bürgers aufgestellt werden, sondern im Interesse von ausgewählten Einzelnen. Dies kollidiert mit dem §1 der Nds. Kommunalverfassung. Hiermit beziehe ich mich auf das Grundgesetz §1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ und fordere eine Abwägung, um sicherzustellen, dass mein Recht nicht unter dem Recht Dritter leidet.</i></p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei diesen Quellen u.a. um Daten zu Auswirkungen von WEA insbesondere auf die Fauna, deren Informationen über mehr als zehn Jahre Bestand und Gültigkeit haben können, sofern beispielsweise nicht aktuellere Fachliteratur o.ä. den Inhalt der Quellen plausibel widerlegen.</p> <p>Zudem werden Quellen der Rahmenplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Flächennutzungsplan etc.) sowie behördlicher Verordnungen (Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete) genannt, die aufgrund ihrer Eigenschaft Gültigkeit über Jahrzehnte hin besitzen können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windparks spielen konkrete Zahlen bezüglich der anhaltenden Nachfrage keine Rolle.</p> <p>Laut Windenergieerlass des Landes Niedersachsen handelt es sich bei der Windenergie u.a. um eine etablierte und klimafreundliche Technologie deren weiterer Ausbau wesentlicher Bestandteil der deutschen und niedersächsischen Energie- und Klimapolitik ist. Niedersachsen besitzt auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie dabei über gute Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie wodurch dem Land Niedersachsen eine besondere Bedeutung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu kommt, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören Windenergieanlagen zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Sie sind somit überall</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Potenzialstudie S. 75 „Die Potenzialfläche „Bekhausen Nord“ ist aufgrund ihrer Gesamtgröße für sich betrachtet nicht geeignet für die Ausweisung eines Windparks. Innerhalb der Fläche könnten maximal zwei Windenergieanlagen errichtet werden. Da diese Fläche jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der Potenzialfläche 1 „Rastede Nord“ betrachtet werden kann (der Abstand beträgt ca. 550 m), wird sie im Rahmen der vorliegenden Studie nicht von der vertiefenden Betrachtung der Potenzialfläche ausgeschlossen.“ -> Wie weit dürfen Windräder auseinander stehen um einen Windpark zu bilden, in wie weit spielt räumliche Trennung eine Rolle? Auf welche rechtliche Grundlage wird der Zusammenschluss der WEA zum Windpark gestützt?</p> <p>➤ FALSCHES DOKUMENTE! 08 Anlage 4a WP_Wapeldorf-Heubült Rev10_Wapeldorf-Süd_A3M5000 09 Anlage 4b Kurzbeschreibung_BPlan_W-Sued</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der Plan sowie die Kurzbeschreibung sind für 3 WEA in Bekhausen Nord erstellt worden, obwohl nur max. 2 errichtet werden dürfen (siehe oben). Woher die Unterlagen? Formfehler?! <p>➤ 02 70. FNP-Änd Wapeldorf-Heubült PZ 180123</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ muss hier die obere Fläche nicht auch in 2 Teilflächen eingeteilt werden? In Potenzialstudie genannt: Rastede Nord 1.1 und 1.2 (Einteilung wurde bei den Teilflächen Bekhausen Nord gemacht). 	<p>dort zulässig wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Eine Betrachtung von Alternativen zur Energiegewinnung zum Wohl von einzelnen Bürgern sieht die deutschen und niedersächsischen Energie- und Klimapolitik nicht vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einen verbindlich aus rechtlicher Sicht vorgeschriebenen Maximalabstand zwischen Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks zur Bildung eines Windparks existiert nicht. Generell ist der Abstand von Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks maßgeblich von der Hauptwindrichtung abhängig. Für den Abstand der WEA zueinander wird als gängiger Wert aus der Praxis der 5-fache Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3-fache Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung angenommen (vgl. Umweltbundesamt (2013): Potenzial der Windenergie an Land, S. 16). An Waldstandorten können höhere Abstände erforderlich werden. Es handelt sich bei diesem Wert jedoch lediglich um einen optimalen Abstand für die maximale, wirtschaftliche Auslastung der einzelnen Windenergieanlagen. In der Potenzialflächenstudie wird bei einer Anlagenhöhe von 150 m ein Rotordurchmesser von max. 100 m angenommen. Der Abstand von 550 m zwischen den Potenzialflächen 1 „Rastede Nord“ und 2 „Bekhausen Nord“ lässt bei Zugrundelegung der Abstandempfehlung aus wirtschaftlicher Sicht die Wirkung als zusammenhängenden Windpark zu.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt für die Planungen in Wapeldorf-Heubült für jede der der Teilflächen der FNP-Änderung einen eigenen Plan und eine eigene Beschreibung (Anlagen 3a bis 4b). Insgesamt sollen 5 Anlagen errichtet werden, 2 in der nördlichen Teilfläche und 3 in der südlichen Teilfläche.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die Einteilung in kleine Flächen ist nicht erforderlich, die planerische Steuerung für diesen Standort kann insgesamt durch eine FNP-Änderung durchgeführt werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>➤ BEBAUUNGSPLAN FALSCH EINGETRAGEN: 02 BP WP Wapeldorf-Heubült PZ 180608 (Entwurf 30.01.2018!!!) 08 Anlage 4a WP_Wapeldorf-Heubült Rev10_Wapeldorf-Süd_A3M5000 (2016)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bekhausen Nord wieder mit 3 WEA eingezeichnet, (auch unterschiedliche Bezeichnung der WEA mal 3,4,5 dann 1,2,3 siehe Bilder unten). Potenzialstudie sagt EINDEUTIG, dass nur max. 2 Anlagen hier aufgestellt werden dürfen, siehe oben. FORMFEHLER?!  <p><i>Bekhausen Nord WEA 3,4,5</i></p>	<p>Die Unterlagen sind nicht fehlerhaft. Die Unterlagen waren zum Teil schon Anfang 2018 als Vorlage für die politische Beratung fertig gestellt worden. Durch Abstimmungen zwischen der Verwaltung und dem Investor hat die Beteiligung dann erst deutlich zeitversetzt stattgefunden. Sowohl der Bebauungsplan, als auch der Vorhabenplan stammen aus dem Januar 2018.</p> <p>Ein Formfehler liegt somit nicht vor.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
 <p>Bekhausen Nord WEA 1,2,3</p> <p>Hiermit fordere ich, dass die bereitgestellten Unterlagen auf ihre Richtigkeit überprüft werden sowie die gesamte (nicht 100% professionelle) Planung überarbeitet wird bzw. das Verfahren eingestellt wird. Bei Gelegenheit sollten die Dokumente auch bitte auf Rechtschreib- und Grammatikfehler durchgeschaut werden. Hiermit rege ich an das Projekt einzustellen. Allein aus Kostengründen – schließlich müssen auch die zu erwartenden Kosten der Klagen berücksichtigt werden – wäre dies sowohl für die Gemeinde als auch für den Bürger vorteilhafter.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Des Weiteren hätte auch die Potenzialstudie angeglichen werden können -> von 200m auf 150m auf S.1 ist geschrieben, dass die Studie sich auf die 3 Gebiete Lehmden, Delfshausen und Ipwegermoor bezieht. Dann wurden aufgrund fehlender Gründe (ich bitte 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird durch den Bürger nicht richtig dargestellt. Im Rahmen der Erstellung der Standortpotenzialstudie für Windparks wird das gesamte Gemeindegebiet auf mögli-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>diese nachzureichen oder deutlich zu machen, falls ich diese übersehen habe) weitere Bereiche unter neuen Voraussetzungen (Reduzierung der Narbenhöhe (?)) als Potenzialflächen identifiziert (5 Flächen).</p> <p>➤ Auch ist es mir nicht schlüssig, wann der Typ der WEA (Enercon E-82 E2) bestimmt wurde, da bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes noch nicht bekannt war, um welchen Anlagentyp es sich handeln wird. Ist für eine Planung nicht genau diese Information ausschlaggebend?</p> <p><i>Hiermit fordere ich, dass eine Klärung des Punktes erfolgt und die erforderlichen Prüfungen und Untersuchungen auf Basis des Anlagentypes Enercon E-82 E2 erstellt werden.</i></p> <p>Begründung zur Änderung Nr. 70 des Flächennutzungsplanes S. 14 „D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3).“ -> <i>in wie weit ist darauf Verlass? Ist die angebliche Nachfrage dann gesättigt?</i></p>	<p>che Standorte für Windparks unter Zugrundelegung von 150 m hohen Windenergieanlagen untersucht. Die drei von dem Bürger genannten potenziellen Standorte für die Windenergiegewinnung „Lehmden“, „Delfshausen“ und „Ipwegermoor“ resultierten aus dem seitens des Landkreises Ammerland erstellten Standortkonzeptes Windenergie aus dem Jahr 2013, welche Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde legte. Wie auf Seite 1 der Potenzialstudie dargestellt, wird im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie 2013 (LK Ammerland) darauf hingewiesen, dass sich größere Flächenpotenziale bei der Annahme geringerer Gesamthöhen von Windenergieanlagen ergeben. Da die Gemeinde Rastede zudem die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren wollte, wurde in der kommunalen Standortpotenzialstudie der Gemeinde Rastede eine Gesamthöhe von Windenergieanlagen von bis zu 150 m zugrunde gelegt. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Flächengröße und der Flächenzuschnitt der Potenzialflächen für Windenergieanlagen abhängig von der Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen ist, da die Auswirkungen der Anlagen u.a. im Zusammenhang mit der Anlagenhöhe stehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Erstellung der Standortpotenzialstudie für Windparks ist die Kenntnis über einen bestimmten Anlagentyp nicht entscheidend. Maßgeblich sind diesbezüglich die maximale Gesamthöhe sowie der Rotordurchmesser der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für die Erstellung der Standortpotenzialstudie für Windparks ist die Kenntnis über einen bestimmten Anlagentyp nicht entscheidend. Maßgeblich sind diesbezüglich die maximale Gesamthöhe sowie der Rotordurchmesser der geplanten Windenergieanlagen. Beides wurde im Rahmen der Standortpotenzialstudie definiert und berücksichtigt.</p> <p>Durch die Planungen der Gemeinde Rastede zu allen Windparks soll eine Konzentrationswirkung hergestellt werden. Durch die Flächennutzungsplanänderungen für die Windenergienutzung bestimmt die Gemeinde Rastede Flächen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden sollen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>Hiermit fordere ich eine schriftliche und verpflichtende Bestätigung, dass keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB in der Gemeinde Rastede zulässig sind.</i></p> <p>2. <u>Gesundheit</u></p> <p>Potenzialstudie S. 7 „Nachgewiesene, wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse für negative Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Grenze liegen nicht vor (UMWELTBUNDESAMT 2015). Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen somit nicht zu erwarten (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2015).“ - ></p> <p>Neue Studien zeigen auf, dass Infraschall sehr wohl das menschliche Zentralhirn beeinflusst. https://docs.wind-watch.org/ICBEN-2017_Koch_4163.pdf, https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fnins.2018.00582/abstract</p> <p>Umweltbericht zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans S. 11 Daher ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch Infraschall auszugehen. -> Falsch. Belegt durch Studien.</p> <p><i>Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit die Versagung der Errichtung der Windkraftanlagen. Hiermit stelle ich klar, dass wenn während der Inbetriebnahme und des Betriebs der Anlagen Gesundheitsschäden entstehen sollten, ich die Gemeinde auf Schadensersatz verklagen werde.</i></p> <p>Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Tieffrequente Geräusche/ Infraschall Zu den möglichen Infraschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen.“ -> wo genau können diese Untersuchungen eingesehen werden? Widerspricht sich mit der Potenzialstudie, wo geschrieben ist, dass man keine Beeinträchtigung erwartet und dadurch keine weiteren Untersuchungen veranlasst hat.</p>	<p>Im gesamten übrigen Gemeindegebiet werden diesen Anlagen ausgeschlossen. Ohne diese Planung der Gemeinde wären diese Anlagen im gesamten Gemeindegebiet als privilegierte Anlagen zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standortpotenzialstudie für Windparks wurde im Jahre 2016 fertiggestellt. Die in der Studie berücksichtigten Daten und Informationen zum Thema Infraschall bezogen sich auf Quellen mit einem Stand der Veröffentlichung bis 2015. Die von dem Bürger genannten Informationsquellen wurden erst im Jahre 2017 und 2018 veröffentlicht, sodass die Inhalte dieser Literatur nicht in der Studie abgebildet werden konnten. Insgesamt lässt sich aus der genannten Literatur zudem nicht ableiten, dass ein Nachweis für eine wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis für negative Wirkungen des durch Windenergieanlagen verursachten Infraschalls erbracht wurde.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>Hiermit fordere ich die Unterlagen der Infraschallimmissionenuntersuchung an.</i></p> <p><i>3. <u>Naturschutz</u></i></p> <p>Begründung zur Änderung Nr. 70 des Flächennutzungsplanes S. 12 <i>„Das Bodenmanagement ist nach Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland voraussichtlich durch den Verursacher der Verschmutzung bzw. den Landeigentümer, auf dessen Land sich die Deponie befindet, durchzuführen. Eine Klärung des Sachverhalts erfolgt, soweit es im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens erforderlich ist, im Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.“ -> Ist dies nicht Teil des Risikomanagements von einem Projekt? Sind weitere genauere Schritte geplant?</i></p> <p><i>Hiermit fordere ich die Sicherstellung, dass die Umwelt sowie der Mensch nicht durch fehlerhafte und ungenaue Planung gefährdet werden. Falls dennoch Verschmutzungen o.ä. anfallen werde ich den NABU sowie andere Gesellschaftsorgane einschalten und die Gemeinde, das Planungsbüro sowie den Landeigentümer verklagen.</i></p> <p>Potenzialstudie S. 75 Aufgrund der mittleren Empfindlichkeit des Raumes bezüglich einer Windenergiegewinnung ist zunächst eine Eignung des Raumes für die Errichtung von WEA gegeben.</p> <p><i>Auf welcher Grundlage sind die Empfindlichkeitstabelle und ihre Gewichtung gestützt? Welche wissenschaftlichen Studien/akademischen Quellen wurden genutzt? Hiermit fordere ich eine Erläuterung der Tabellen um die Richtigkeit und Repräsentativität nachvollziehen zu können.</i></p>	<p><i>vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tief-frequente Geräuschanteile ausgehen.“ Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</i></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass eine solche Untersuchung nicht erforderlich ist.</p> <p>Weder dem Landkreis noch der Gemeinde liegen Anhaltspunkte vor, dass es vor Ort tatsächliche eine „wilde Mülldeponie“ gibt. Sollte dies der Fall sein, dann wären schon heute Folgen vor Ort erkennbar, oder aber, die Deponie ist so abgedichtet, dass keine Gefahr für die Umwelt besteht. Wenn es tatsächlich eine Deponie geben sollte und diese durch die Baumaßnahmen angetastet werden sollte, dann sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in Kapitel 6.5 der Standortpotenzialstudie für Windparks dargestellt, erfolgt die Bewertung der Empfindlichkeit der einzelnen Potenzialflächen auf der Grundlage der verbleibenden, planungsrelevanten Belange innerhalb dieser Flächen. Dafür wurden die verbleibenden Belange im Bereich der identifizierten Potenzialflächen mit Punkten (Punktzahl zwischen 5 (entspricht einer geringen Empfindlichkeit bezüglich Windenergiegewinnung)</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>„Die Folgen des nach Auffassung des Autors unüberlegten und übereilten Ausbaus erneuerbarer Energien für die Vögel sind immer dramatischer und machen die Einhaltung der von den EU-Regierungen formulierten Biodiversitätsziele inzwischen unmöglich. Unbesehen der Notwendigkeit eines effektiven Klimaschutzes zur Abwendung der Folgen des globalen Klimawandels entpuppt sich die Energiewende immer mehr als aktuell eine der größten Gefahren für den Schutz der biologischen Vielfalt, dies umso mehr, als sich die Effekte mit den Auswirkungen einer verfehlten Landwirtschaftspolitik multiplizieren. Es wurde versäumt, rechtzeitig Belastungsgrenzen für die Natur durch die Folgen des Ausbaus erneuerbarer Energien (Energiewende, Windkraft) zu definieren und wirksame Regelungsmechanismen für den Fall der Überschreitung festzulegen. Die „New Green Economy“ und „Grünes Wachstum“ sind eine Sackgasse. Nach Auffassung des Autors muss gerade der Naturschutz eine Abkehr vom illusionistischen Wachstumsparadigma und damit einen grundsätzlichen gesellschaftlichen Wandel fordern.“ - Martin Flade (http://www.lbvlandshut.de/Energie-Biodiversitaet.pdf)</p> <p><i>Aufgrund des oben genannten Textes fordere ich, dass der Rat sowie das Planungsbüro das Vorhaben sowie die Energiewende überdenken und überlegen, welche Energiegewinnung die beste für Rastede bzw. den Planeten ist. Lassen Sie sich nicht von green washing täuschen. Auch Mojib Latif (Klimaforscher) bestätigt diese Aussage: „Ich hasse es selbst, es so deutlich zu sagen, aber es gibt im Moment keinen Klimaschutz. Alle reden darüber, aber wir haben totalen Stillstand in Deutschland.“ Rastede kann</i></p>	<p>und 15 (entspricht einer hohen Empfindlichkeit bezüglich Windenergiegewinnung) gewichtet und näher erläutert (Erläuterung der Bewertung der einzelnen Belange siehe Kapitel 6.2 bis 6.4 der Standortpotenzialstudie). Die Bewertung erfolgte in Fünferschritten. Anschließend wurden die vergebenen Punkte für jede Teilfläche aufsummiert, um somit die Empfindlichkeit der Potenzialflächen gegenüber der Windenergie zu beurteilen. Die Empfindlichkeitseinstufung stellte eine Empfehlung aus planerischer Sicht dar, die u.a. auf Basis von Fachliteratur, Fachplanungen, langjährigen Erfahrungswerten und Fachwissen der Planer hergeleitet wurde. Ein Abwägungsprozess innerhalb der Gemeinde Rastede bestätigte die in der Studie zugrunde gelegten Gewichtungen der Belange.</p> <p>Das angeführte Zitat ist eine Zusammenfassung eines Artikels, der sich zu einem großen Teil auf die Auswirkungen der Veränderungen in der Landwirtschaft und in der Landschaft allgemein durch die Energiewende bezieht (v. a. großflächiger Anbau von Mais zur Energiegewinnung mittels Biogasanlagen, Einstellung des Flächenstilllegungsprogrammes im Jahr 2007, intensivisierte Forstwirtschaft, Verlust von dörflichen Lebensräumen). Die Windenergie wird dort als einer von mehreren Punkten angesprochen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>und sollte als Vorbild fungieren und sich nach Innovationen umschauen und im besten Interesse zum Wohl der Bürger handeln.</i></p> <p><u>Wirtschaftlichkeit</u> Begründung zur Änderung Nr. 70 des Flächennutzungsplanes S.6 „Mit Windenergieanlagen lässt sich grundsätzlich in wirtschaftlich tragfähiger Weise regenerativer Strom erzeugen.“</p> <p><i>Auf Basis mehrerer Artikel aus belegten Quellen ist anzunehmen, dass die Windenergiebranche in naher Zukunft so nicht mehr existiert bzw. mit großen finanziellen Problemen (gerade nach Ablauf der Subventionen; + Stichwort Phantomstrom) kämpfen muss. -> Wie wird die Wartung und Instandhaltung gewährleistet, wenn die Branche insolvent ist, ist dann auch ein korrekter Abbau gewährleistet, wenn sich die Bedingungen in der Branche/Industrie/Wirtschaft ändern? Aufgrund der instabilen Lage kommt die Frage auf, wie die Rückbaukosten kalkuliert werden?</i></p> <p><i>Hiermit fordere ich eine schriftliche und verbindliche Bestätigung der Gemeinde an, dass der Haushalt der Gemeinde keinen betriebswirtschaftlichen Schaden davon trägt. Falls dies nicht gegeben wird, werde ich rechtliche Schritte einleiten und den Bund der Steuerzahler zu Hilfe nehmen.</i></p> <p>Aus den genannten Gründen lehne ich den Antrag der Firma <i>Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG im Rasteder Norden</i>, auf Errichtung und Betrieb von vier oder 5 (ich gehe davon aus, dass 4 stimmt) WEA, Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108 m, im Rasteder Norden, ausdrücklich ab.</p> <p>Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten zwei WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.</p> <p>Aufgrund der schlechten Qualität der Unterlagen (erstellt vom Planungsbüro Diekmann und Mosebach) sowie der zweifelhaften Recherchen stelle ich die Richtigkeit und Repräsentativität sowie Validität aller Flächennutzungs- und Bebauungspläne zu den WEA in Frage.</p> <p>Aufgrund der digitalen Übermittlung verzichte ich auf eine handschriftliche Signatur.</p>	<p>Die vom Planungsbüro zur Verfügung gestellten Unterlagen sind von keiner schlechten Qualität. Alle relevanten Aspekte zur Beurteilung und politischen Beratung sind enthalten und kompetent aufgearbeitet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 13:</p> <p>Ich beabsichtige meinen Lebensabend in meinem Elternhaus in Bekhausen, Barkenweg 5, in etwa 3 bis 5 Jahren zu verbringen.</p> <p>Aus diesem Grund erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen persönlich betroffen fühle.</p> <p>Ich erhebe nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angst vor Lärm und Zunahme der Lärmbelastung, insbesondere auf die Störung meiner Nachtruhe • Angst vor Schall und Infraschall und den daraus entstehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen 	<p>Das Schallgutachten wurde durch einen Fachgutachter unter Berücksichtigung der Vorbelastung (anderer bereits vorhandener Schallquellen) für alle geplanten Anlagen erstellt. Es wurden für alle Anlagen maximal zulässige Pegel ermittelt. Die Anlagen dürfen diese Pegel nicht überschreiten, um die gesetzlichen Grenzwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu überschreiten.</p> <p>Eine gemeinschaftliche Beurteilung von Straßen- und Verkehrslärm erfolgt nicht. Gewerbelärm, zu dem auch Windenergieanlagen gehören wird nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt. Diese sieht keine Berücksichtigung von Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen vor. Ebenso wird Verkehrslärm nach ganz anderen Grundsätzen ermittelt und beurteilt als Gewerbelärm. Lediglich bei nicht unerheblichen Verkehr auf z.B. Betriebsgelände d.h. betriebseigener Lärm ist hier ggf. für eine Ermittlung und Berücksichtigung in Erwägung zu ziehen. Dies liegt jedoch bei Windenergieanlagen und insbesondere in der Nachtzeit nicht vor.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Angst vor Gesundheitsschäden • Angst vor Verlust der Lebensqualität • Angst vor dem Verlust des Erholungswertes 	<p>einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen." Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Gesetzliche Vorgaben wurden so definiert, dass Gesundheitsschäden verhindert werden. Da die vorliegende Planung sicherstellt, dass alle gesetzlichen Vorgaben insbesondere die Grenzwerte für Schall und Schatten eingehalten werden, sind Gesundheitsschäden ausgeschlossen.</p> <p>Eine gewisse subjektive Beeinträchtigung ist hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umwelt. Die gesetzliche Verträglichkeit der Planung wurde durch die vorliegenden Planunterlagen nachgewiesen.</p> <p>Die Erholungsnutzung im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung ist aufgrund der geringen Erschließung sowie der Nähe zur Autobahn und der Spohler Straße von untergeordneter Bedeutung. In die Planflächen führen einige landwirtschaftliche Stichwege. Besondere Anziehungspunkte</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Angst vor der Zerstörung des Landschaftsbildes • Angst vor der bedrohlichen und bedrückenden Wirkung 	<p>für Erholungssuchende, wie z.B. Seen, Wälder, Brücken etc., sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Aus diesem Grund werden lediglich weniger erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung prognostiziert.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde Rastede durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild der vorliegenden Kulturlandschaft werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Eine Umzingelung einzelner Wohnhäuser findet durch die Planung nicht statt. Von einer unzulässigen Beeinträchtigung und optisch bedrückenden Wirkung ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnistand existieren keine empirischer Untersuchungen zu den Auswirkungen einer Umzingelungswirkung auf den Menschen.</p> <p>Ein für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstelltes Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ befasst sich für die Definition des maximal zulässigen Umfassungswinkels ausschließlich mit Siedlungen, wobei als Siedlung Gebiete verstanden werden, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich ihres Abstandspuffers. Dieses Vorgehen basiert auf der Auswertung von Literatur und bisheriger Rechtsprechungen zum Thema "Umzingelung", die sich auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung ebenfalls mit der „Einkreisung“ von Siedlungen bzw. Ortschaften befasst. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich, einschließlich ihrer Mindestabstände zu den Windparks bleiben dabei jedoch unberücksichtigt, da sie im Gegensatz zu den o.g. Siedlungsbereichen und aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringen Schutzanspruch aufweisen. Dieser Schutzanspruch geht auch nach Ansicht der Gemeinde nicht über die Wahrung des aus schalltechnischer Sicht notwendigen Schutzabstandes und</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Angst vor der Zerstörung unserer Kulturlandschaft • Angst vor Veränderungen der Umwelt für Tiere • Die Befürchtung, dass Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden • Ich befürchte Sichtbelästigungen • Befürchtungen aus wirtschaftlicher Sicht, sind die momentanen 	<p>die Verhinderung einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung aufgrund der Nähe der WEA zu Gebäuden hinaus.</p> <p>In einer Entscheidung des OVG Lüneburg wurde festgehalten, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung nur dann vorliegt, wenn von Windenergieanlagen eine nicht vermeidbare, permanent „erdrückende“ Wirkung für die Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine dichte „Einkesselung“ oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann¹. Gemäß einem früheren Urteil kommt eine erdrückende Wirkung durch eine genehmigte Windenergieanlage dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder einer „Gefängnissituation“ entsteht.² Dies ist hier nicht der Fall, zumal ein Abstand eingehalten wird, ab dem man eine optisch bedrängende Wirkung i. d. R. ausschließen kann (s.o.).</p> <p>Sämtliche Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere werden in den Verfahrensunterlagen im Umweltbericht betrachtet und bewertet. Zusätzlich wird eine artenschutzrechtliche Prüfung der vorkommenden Arten durchgeführt (Anlage 10 zum Umweltbericht). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben für die erheblichen Beeinträchtigungen eine Kompensation, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p> <p>Eine gewisse subjektive Beeinträchtigung ist hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umwelt. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p>

¹ OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 13.12.2006 – 7 ME 271/04 – juris

² vgl. OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 15.03.2004 – 1 ME 45/04 – juris

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Entwicklungen in dem Energiesektor. Wie mehrere wissenschaftliche Artikel und aktuelle Medienberichte zeigen, ist anzunehmen, dass die Branche mehr als instabil ist und dadurch Wartungen sowie der Prozess der Stilllegung, in naher Zukunft nicht mehr gewährleistet werden kann. Kann die Gemeinde zu 100% sicherstellen, dass der Betrieb der Windräder 1. wirtschaftlich ist 2. auf Dauer gewährleistet werden kann und 3. keine Altlasten entstehen?</p> <p>Die Fläche Heubült erfüllt grundsätzlich nicht die Voraussetzung für eine Windkraftanlage.</p> <p>Die Gemeinde Rastede verfügt inzwischen über genügend Windkraftanlagen.</p> <p>Aus den hier genannten Gründen lehne ich die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen ausdrücklich ab.</p>	<p>Der Aussage wird widersprochen. Die Potenzialstudie sowie die Bebauungsplanunterlagen zeigen, dass die Fläche der 70. Flächennutzungsplanänderung für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.</p> <p>Die Gemeinde ist bezüglich der Nutzung regenerativer Energien gut aufgestellt, allerdings hat sich die Politik zum Ziel gesetzt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu steigern. Die Gemeinde hält daher an den Planungen fest. Dass alle Bewohner der Gemeinde diese Pläne befürworten wäre wünschenswert, auch im Sinne der nachfolgenden Generationen. Das diese Zustimmung erfahrungsgemäß nicht von allen Bürgern besteht, liegt in der Natur der Sache. Die Gemeinde hält dennoch an den Planungen fest, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten.</p>
<p>Bürger 14:</p>	
<p>Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen der Firma Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG im Rasteder Norden persönlich betroffen fühle. Auch als Geschäftsführer stehe ich gegenüber meinen Angestellten in der Verpflichtung, deren Unversehrtheit sicherzustellen. Im Folgenden finden Sie meine Einwendungen, Fragen sowie neue Studien und Anregungen bezüglich WEA.</p> <p>1. Gesundheit Potenzialstudie S. 7 "Nachgewiesene, wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse für negative Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Grenze liegen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>nicht vor (UMWELTBUNDESAMT 2015). Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen somit nicht zu erwarten (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MES- SUNGEN UND NATURSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG 2015)."</p> <p>Aufgrund neuer Studien ist dieser Punkt nicht korrekt und muss neu erhoben bzw. überprüft werden. Aus einer Studie von einem Kollektiv von Wissenschaftlern von der Charité Berlin, Klinikum Hamburg-Eppendorf, und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt geht hervor, dass der Infraschall jenseits der Hörschwelle einer WEA die Hirnströme massiv verändern kann. Hier sehe ich mich, meine Familie sowie meine Mitarbeiter einer fahrlässigen Gefährdung ausgesetzt. Es ist bewiesen, dass der Schall unter 8HZ die Bereiche der Emotionen im Gehirn aktiviert. Falls daraus Einschränkungen in der Produktivität meiner Mitarbeiter hervorgehen sollten, sehe ich mich gezwungen, das Planungsbüro und die Gemeinde Rastede auf Schadensersatz zu verklagen. Des Weiteren würde ich mich gezwungen sehen, meinen Betrieb an einem anderen Standort neu anzusiedeln.</p> <p>Der Abstand von 550m ist für mich unzumutbar, da der medizinisch begründete Mindestabstand das 10-fache der WEA Höhe beträgt (bei einer Narbenhöhe von 108m wären das 1080m) und folglich Gesundheitsschäden entstehen können. Falls dies nicht korrigiert wird, werde ich wie oben beschrieben rechtliche Schritte einleiten.</p>	<p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schallleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Niedersachsen etablierten Abstände (häufig 500 m) resultieren aus Erfahrungswerten und dem Erfordernis der Windenergie substanziell Raum einzuräumen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezogen auf Schall und Schatten wird über entsprechende Fachgutachten geprüft und im Rahmen des BImSch-Verfahrens werden ggf. erforderliche Abschaltzeiten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als Auflage zur Genehmigung gemacht. Die Anlagen sind</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auch betreibe ich einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Bullen, Mutterkühen sowie deren Kälbern. Bis dato sind noch keine (ernstzunehmenden) Studien über den Einfluss von Infraschall auf Tiere veröffentlicht. Falls sich aber bestätigen sollte, dass die Tiere negativ vom Infraschall beeinflusst werden, sehe ich mich gezwungen, auf Schadensersatz zu klagen. Auch müsste man hier einen Standortwechsel in Betracht ziehen.</p> <p>Folglich wurde der heutige Stand der Wissenschaft nicht in das Projekt mit einbezogen, weshalb die Untersuchungen und somit die Unterlagen überholt sind. Hiermit fordere ich den gesetzlichen Text an, der Sie dazu ermächtigt, die Windanlagen zu bauen, obwohl es längst Zweifel in Form von wissenschaftlichen Studien bezüglich Infraschall gibt.</p>	<p>dann so zu programmieren und zu betreiben, dass die Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Zum Thema Infraschall siehe vorherige Seite. Für den Schutz von Tieren vor Schattenschlag und Schallimmissionen gibt es über das Artenschutzrecht hinaus keine gesetzliche Grundlage. Die Artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung beachtet.</p> <p>WEA sind im Außenbereich gleichberechtigte Nutzungen mit der landwirtschaftlichen Tierhaltung, daher sieht die Rechtsprechung WEA-Betreiber nicht in der Pflicht, ihre Interessen pauschal zu Gunsten einer anderen Nutzung zurückzustellen, sondern konkurrierenden Nutzungen müssen ein relativ hohes Maß an zumutbaren Belastungen hinnehmen.</p> <p>Im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung ist eine Abwägung des Gebots der Rücksichtnahme zweier im Außenbereich privilegierter, konkurrierender Nutzungen erforderlich [OVG NRW, 7 B 665/02 vom 17.5.02]. Durch die Absicht der Gemeinde, eine Sonderbaufläche für Windenergie auszuweisen, und über die Ausweisung im Flächennutzungsplan die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen, ist diese Abwägung erfolgt, im Plangebiet zugunsten der Windenergie vor anderen im Außenbereich typischen Nutzungen. Dabei sieht die Gemeinde es jedoch nicht als erwiesen an, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Nutzungen durch die Planung erfolgen.</p> <p>Es gibt nach Wissen der Gemeinde keine wissenschaftlichen Untersuchungen über die Wirkung von Schattenwurf und Schall auf Tierbestände der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Die bisherige Praxiserfahrung aus Regionen mit intensiver Tierhaltung und WEA, wo sich Tierställe in wenigen hundert Metern Entfernung ab etwa 300 m befinden oder Hofstellen-WEA sogar in unmittelbarer Nähe, zeigen jedoch keine Probleme auf – in diesem Gebieten hätten relevante Beeinträchtigungen der Tiergesundheit oder des Masterfolges den Landwirten oder den Veterinären unweigerlich auffallen müssen, wenn sie verbreitet auftreten würden. In Bezug auf Schattenwurf ist außerdem zu beachten, dass viele Stallbauten keine Fenster oder Lichtbänder und die Tiere meist keinen Zugang zu Freiluftbereichen haben, so</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>2. Qualität der Unterlagen Nach Betrachtung der Unterlagen fielen mir direkt Unstimmigkeiten bezüglich der Inhalte auf. Von daher sehe ich die Unterlagen als unzureichend und nicht aussagekräftig an. Hiermit fordere ich korrekt ausgearbeitete Unterlagen, am besten ohne Rechtschreibfehler, an. Des Weiteren ist es sehr schwierig, die tatsächlichen Abstände der WEA zu unseren Gebäuden zu erkennen, hiermit fordere ich eine detailliertere Karte, mit der man die 550m überprüfen kann.</p>	<p>dass die Tiere in diesen Fällen gar nicht von Schattenwurf betroffen sein können.</p> <p>Die Rechtsprechung hat in Bezug auf Pferde entschieden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nachgewiesen sein muss (was bisher in keinem Fall gelang), um berücksichtigt werden zu können. Ein Gutachten der Universität Bielefeld (Anja Seddig: Gutachten Windenergieanlagen und Pferde, 17.04.2004) kommt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sind.. Heftige Reaktionen sind auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten. Dieser Ansicht sind auch die Verwaltungsgerichte Aachen und München, deren Urteile wie folgt lauten: „Dass die Pferde optischen und akustischen Reizen in einer Weise ausgesetzt wären, die für sie eine Gesundheitsgefahr darstellten und ihre Eignung und Brauchbarkeit zu Betriebszwecken aufheben würden, ist nicht anzunehmen.“ (VG Aachen · Beschluss vom 5. Juli 2012 · Az. 6 L 14/12) „Unzumutbare Beeinträchtigungen ergeben sich aus dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage auch nicht mit Blick auf den Pferdezuchtbetrieb der Klägerin und die dort gehaltenen Pferde“ (VG München Urteil vom 16. Juli 2013 Az. M 1 K 13.2056).</p> <p>Bei Zuchttieren und Haustieren, die in der Nähe des Wohnhauses gehalten werden, wird zudem darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen gem. Bebauungsplan mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.</p> <p>Die willkürliche Behauptung, ohne Belege, dass die Unterlagen unstimmig sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede teilt diese Auffassung keinesfalls, die Unterlagen sind vollumfänglich und aussagekräftig und sind eine fachlich fundierte Grundlage für politische Entscheidungen. Der Anregung detailliertere Karten zur Verfügung zu stellen wird nicht gefolgt, die vorliegenden Karten sind vollkommen ausreichend und maßstäblich erarbeitet worden, so dass die Abstände aus den Karten gemessen werden können.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>3. Wirtschaftlichkeit Als Kaufmann erschließt es sich mir absolut nicht, wie man zum heutigen Zeitpunkt noch in WEA investieren kann. Aktuelle Medienberichten zu folge ist die Branche der alternativen Energie mehr als instabil. Daher fordere ich eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Projektes um negative Auswirkungen auf den Gemeinde Haushalt zu vermeiden.</p> <p>Auch würde ich gerne wissen, wer die 30m Straße bezahlt, die nötig ist, um von der Spohler Straße auf das südliche Bebauungsgebiet zu gelangen. Falls hier Steuergelder fließen, werde ich mir rechtlichen Beistand einholen sowie den Bund der Steuerzahler einschalten.</p> <p>Des Weiteren befürchte ich eine Wert- und Nutzungsbeeinträchtigung meines Grundstückes und meiner Immobilien. Ich fordere daher entsprechende Schutzmaßnahmen und eine angemessene Entschädigung.</p> <p>Aufgrund der digitalen Übermittlung verzichte ich auf eine handschriftliche Signatur.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat keinen Grund die Wirtschaftlichkeit der vorliegenden Planung in Frage zu stellen. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Gemeinde schriftlich versichert, mit den geplanten Anlagenhöhen von 150 m wirtschaftlich erfolgreich arbeiten zu können. Die Kosten für erforderliche Infrastruktureinrichtungen werden durch den Vorhabenträger getragen.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p>
Bürger 15:	
<p>Da ich doch sehr enttäuscht darüber bin, daß ein Planungsbüro meinen Brief vom 19.09.2016 beantwortet hat, werde ich nachstehend meine Einwände wiederholen.</p> <p>Ich bitte Sie, diese Einwände zu berücksichtigen und nicht nur zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>1.) Grundwassersenkung: wenn das erfolgt, wie sollen dann alle alten und neu gepflanzten Bäume an ihr Wasser kommen, vor allem die Sträucher und Bäume die auf den geschützten Wallhecken stehen?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese in Abwägungen üblichen Formulierungen zeigen neutral auf, dass der entsprechende thematische Punkt der Stellungnahme von der Politik der Gemeinde als solcher wahrgenommen wurde. Eine Oberflächlichkeit oder Arroganz ist dieser Aussage nicht zu entnehmen und dieser Interpretation wird von Seiten der Gemeinde entschieden widersprochen. Ein Hinweggehen über Anregungen in der Stellungnahme, die eine konkrete Auseinandersetzung bzw. Abwägung bedingen, ist dadurch nicht erfolgt. Ein Abwägungsausfall, oder Abwägungsdefizit liegt eindeutig nicht vor.</p> <p>Die erforderliche Grundwasserabsenkung wird nach Aussage des Gutachters (BÖKER UND PARTNER, Anlage 12 zum Umweltbericht BP Nr. 11) voraussichtlich nicht dauerhaft durchgeführt, sondern eine Wasserhaltung wird nur für die Dauer des Baus der Fundamente temporär durchgeführt (Dauer geschätzt: 4 Wochen). Zur Erfassung der kleinräumigen Grundwassersituation ist im Rahmen der Genehmigungsplanung neben ausführlichen Recherchen (Untere Wasserbehörde, NLWKN, OOWV, GLD) der Bau von Grundwassermessstellen im Nahbereich der Anlagen vorgesehen. Mittels dieser Messstellen und ggfs. einem Pumpversuch sollen bereits im Vorfeld der Maßnahme Daten zur Varianz der Grundwasserschwankungen und Reichweite der Absenkung ermittelt werden. Sämtliche Arbeiten zur Wasserhaltung werden überwacht und mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>2.) Es wurden täglich Vögel gesehen, die nicht von dem Planungsbüro berücksichtigt wurden z.B. Rotmilan, Schleiereule, die gefährden Vögel der Kategorie 3, da sind die Rauchschwalbe, die Mehlschwalbe(bei beide Schwalbenarten brüten bei uns am Haus, in der Garage und im Stall. Der Storch, der auch endlich wieder bei uns auf den Weiden zu finden ist.</p>	<p>Durch die Absenkungen ist das Trockenfallen von Graben-/ Gruppenabschnitten in unmittelbarer Nähe denkbar. Da es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, sind signifikante Auswirkungen nicht zu erwarten. Positiv hat sich in vergleichbaren Projekten die Wiederversickerung des Wassers in unmittelbarer Nähe gezeigt. Eine Auswirkung z. B. einer Grundwasserabsenkung in der Bauphase auf weiter entfernte Pflanzenbestände hingegen wird als unwahrscheinlich angesehen. Zum einen wäre eine Absenkung zeitlich begrenzt anzusehen und zum anderen sind Pflanzenbestände anpassungsfähig und können trockenere Phasen, die allein im Sommer witterungsbedingt auftreten können, meist überdauern.</p> <p>Für die Angaben der Stellungnahme fehlen nachvollziehbare Belege, d.h. konkrete Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Angaben sowie Aufzeichnungen in Karten.</p> <p>Die genannten Arten wurden sehr wohl im Rahmen der Planung berücksichtigt. Um Arten zu erfassen, die an Gebäude gebunden sind, wie <u>Rauch- und Mehlschwalbe</u> oder <u>Schleiereule</u>, wurden die in Frage kommenden landwirtschaftlichen Höfe aufgesucht und die besetzten Nester ausgezählt. Darüber hinaus erfolgte dort, wo es erforderlich war, eine Befragung der Anwohner. Da einige wenige Höfe nicht aufgesucht werden konnten, wurde in diesen Fällen die Anzahl der Rauchschwalben-Paare geschätzt. Die <u>Schleiereule</u> kam mit einem Brutpaar in einer Scheune auf einem Hofgrundstück in Wapeldorf am südwestlichen Rand des Untersuchungsraumes vor. Die Entfernung dieses Brutplatzes zur geplanten Windparkfläche betrug mehr als 1.600 m. Der <u>Rotmilan</u> wurde im Rahmen der Erfassungen im April 2013 einmalig auf dem Durchzug beobachtet, im Rahmen der ergänzenden Raumnutzungskartierung 2016 wurden insgesamt drei Überflüge über den Teilflächen festgestellt; die Art ist im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung allerdings kein Brutvogel. Im Rahmen der Raumnuntungsuntersuchungen für Greif- und Großvögel wurden von Anfang bis Ende Juni im Untersuchungsgebiet an acht Terminen <u>Weißstörche</u> in allen Höhenklassen beobachtet. Die Störche nutzten das Gebiet zum Durchfliegen oder zur Nahrungssuche, insbesondere auf gemähtem Grünland. An 22 Minuten von 136 Beobachtungsstunden wurden Weißstörche in Höhenklasse II (potenzieller Rotorbereich) beobachtet. Das Kollisionsrisiko ist als gering zu bewerten, da der Weißstorch nicht im Untersuchungsgebiet brütet und nur unregelmäßig in verhältnismäßig geringen Zeiträumen in Höhenklasse II nachgewiesen worden sind (in 22 Min. von 136 Std.). Entsprechend sind</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>3.) Die nachbarliche Rücksichtnahme</p> <p>4.) Die optisch bedrängte Wirkung der Windräder</p> <p>5.) Die zusätzliche ständige Beschallung.</p> <p>6.) Hier zieht doch niemand mehr her, wenn bei uns die Windmühlen gebaut werden.</p> <p>7.) Urlaub macht bei uns dann bestimmt keiner mehr.</p>	<p>Abschaltzeiten oder sonstige Maßnahmen weder erforderlich noch angemessen.</p> <p>Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr und mit den zusätzlich durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögeln und des Regenbrachvogels in den Jahren 2016 und 2017 eine extrem hohe Untersuchungsichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten.</p> <p>3) Die nachbarliche Rücksichtnahme ist durch die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben gewahrt.</p> <p>4) Eine mögliche bedrängende Wirkung kommt nur dann in Betracht, wenn mehrere Windparks eine Wohnnutzung von mehreren Seiten einkesseln würden. Dies ist im vorliegenden Planfall eindeutig nicht der Fall. Eine weitergehende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>5) Das Schallgutachten wurde durch einen Fachgutachter unter Berücksichtigung der Vorbelastung (anderer bereits vorhandener Schallquellen) für alle geplanten Anlagen erstellt. Es wurden die für alle Anlagen maximal zulässige Pegel ermittelt. Die Anlagen dürfen diese Pegel nicht überschreiten, um die gesetzlichen Grenzwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu überschreiten.</p> <p>6 und 7) Eine gewisse subjektive Beeinträchtigung ist hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umwelt. Ob sich jemand subjektiv durch Windkraftanlagen gestört fühlt und deswegen evtl. keinen Urlaub mehr in der Region machen wird, oder deswegen nicht mehr in die Region ziehen wird, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Laut Statistischem Bundesamt (Fachserie 6 Reihe 7.1 Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismussind - Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus) sind die Übernachtungszahlen in Ostfriesland, wo ebenfalls viele Wind-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>8.) Eine Autobahn haben wir schon, die zweite soll gebaut werden und dann noch Windräder.</p> <p>9.) Laut Aussage von Frau Lammers, haben sie als Gemeinde keinen finanziellen Vorteil.</p> <p>10.) Sogar die Politiker, z.B. der CDU-Energieexperte Jens Koeppen ist für einen Ausbaustopp von Windkraftanlagen -NWZ vom 6.08.2018 -.</p> <p>11.) Wieso befürworten Sie diese Anlagen ?</p> <p>Wie können sie es als Bürgermeister, der für die Ängste und Nöte seiner Bürger zuständig ist,</p> <p>Da Sie, als Bürgermeister angeblich keine Entscheidung über dieses Projekt haben, bitte ich Sie, diese meine Bedenken, an den Rat der Gemeinde weiterzuleiten. Die Firma Diekmann und Mosebach schreibt zwar zu meiner</p>	<p>parks vorhanden sind, in den Sommermonaten 2015 (Mai bis Oktober) gegenüber dem Jahr 2014 um 1,6 % gestiegen. Im Oktober 2015 betrug der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr 5,6%. Ein Ausbleiben von Urlaubern ist daher nicht zu erkennen. Für viele Besucher sind Windenergieanlagen fester und typischer Bestandteil norddeutscher Landschaften.</p> <p>Für eine Attraktivität einer Region als Urlaubsregion für Touristen sind viele Faktoren entscheidend und offensichtlich sind andere Faktoren, als das Vorhandensein von Windenergieanlagen in der Region, von größerer Bedeutung.</p> <p>8) Eine gemeinschaftliche Beurteilung von Straßen- und Verkehrslärm erfolgt nicht. Gewerbelärm, zu dem auch Windenergieanlagen gehören wird nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt. Diese sieht keine Berücksichtigung von Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen vor. Ebenso wird Verkehrslärm nach ganz anderen Grundsätzen ermittelt und beurteilt als Gewerbelärm. Lediglich bei nicht unerheblichen Verkehr auf z.B. Betriebsgelände d.h. betriebseigener Lärm ist hier ggf. für eine Ermittlung und Berücksichtigung in Erwägung zu ziehen. Dies liegt jedoch bei Windenergieanlagen und insbesondere in der Nachtzeit nicht vor.</p> <p>9) Die Behauptung wird zur Kenntnis genommen. Neben der Erzielung von Gewerbesteuerinnahmen verfolgt die Gemeinde Rastede darüber hinaus das übergeordnete Ziel einen hohen Anteil des Energieverbrauchs der Gemeinde durch erneuerbare Energien zu decken.</p> <p>10) Die Meinung eines Politikers zum Ausbau der Windenergie wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>11) siehe 9) sowie: Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinandergesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien durch Windkraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bitte an Sie: Nicht der Bürgermeister, sondern der Rat der Gemeinde Rastede entscheidet über hier vorliegende Planung.</p> <p>Trotzdem meine ich, daß Sie eine Fürsorgepflicht uns gegenüber haben.</p> <p>Es gibt noch so viele Gründe gegen die Windmühlen, aber die sind Ihnen sicherlich auch bekannt.</p> <p>Anliegend finden Sie ein Heft der Bundesinitiative Vernunftkraft e.V.. Wenn Sie dieses Heft mit Verstand durchlesen, können Sie nicht für die Windkraftanlagen sein.</p>	
<p>Bürger 16:</p>	
<p>Wir haben die Planunterlagen der o.g. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelesen.</p> <p>Leben in Rastede ein Stück Lebensqualität lt. Internetseite der Gemeinde Rastede. Hiermit ist, mit der o.g. Planung der Windkraftanlagen unserer Meinung nach der Norden der Gemeinde Rastede nicht gemeint.</p> <p>Wir bitten darum, das vorrangig der bestehende Windpark Liethe in Bezug auf Neubau von Windkraftanlagen und Repowering eingehend geprüft und umgesetzt wird.</p> <p>Durch die sehr große Geräuschbelastung der Spohler Strasse durch den hohen LKW Verkehr von der A 28 in Richtung Wesermarsch und umgekehrt in Richtung Westerstede, der hier direkt verlaufenden Autobahn A 29 sind wir hier belastet.</p> <p>Zusätzliche Geräusche durch Windkraftanlagen wodurch wir laut Geräuschimmissionsgutachten betroffen sind sind wir nicht bereit hinzunehmen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde führt, für den einzig vorhandenen Windpark im Gemeindegebiet ein Repowering durch. Weitere Repoweringmöglichkeiten ergeben sich aktuell im Gemeindegebiet nicht, daher plant die Gemeinde darüber hinaus auch weitere Windparks, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten.</p> <p>Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass an den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhängig. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auch das Schattenwurfgutachten weist aus, das wir davon betroffen sind.</p> <p>Die davon ausgehenden gesundheitlichen Belastungen (Geräuschimmission, Schattenwurf, Infraschall) sind auch nicht ausgeräumt.</p> <p>Für den Bau der Windkraftanlagen wird eine große Fläche versiegelt und somit über Jahrzehnte der Pflanzen- und Tierwelt entzogen.</p>	<p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Eine gemeinschaftliche Beurteilung von Straßen- und Verkehrslärm erfolgt nicht. Gewerbelärm, zu dem auch Windenergieanlagen gehören wird nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt. Diese sieht keine Berücksichtigung von Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen vor. Ebenso wird Verkehrslärm nach ganz anderen Grundsätzen ermittelt und beurteilt als Gewerbelärm. Lediglich bei nicht unerheblichen Verkehr auf z.B. Betriebsgelände d.h. betriebseigener Lärm ist hier ggf. für eine Ermittlung und Berücksichtigung in Erwägung zu ziehen. Dies liegt jedoch bei Windenergieanlagen und insbesondere in der Nachtzeit nicht vor.</p> <p>In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Den Planunterlagen sind Fachgutachten beigefügt, in denen alle drei Themen ausführlich behandelt werden. Alle rechtlichen Vorgaben u. a. zum Schall und Schattenwurf werden im Rahmen der Planung berücksichtigt und im Betrieb des Windparks eingehalten.</p> <p>Eine Versiegelung von Flächen geschieht zum einen für die Fundamente der Windenergieanlagen, zum anderen werden die erforderlichen Kranstellflächen und die Zuwegungen teilversiegelt (Schotter, wassergebundene Decke). Die für die Errichtung der Anlagen zusätzlich erforderlichen Monta-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das Kollisionsrisiko mit den geplanten Windkraftanlagen der hier vorkommenden seltenen Vogelarten z.B. Seeadler (fliegt täglich in Wapeldorf eigene Beobachtung) ist sehr groß.</p>	<p>geplätzte werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert. Die dazwischen liegenden Flächen können auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr und mit den zusätzlich durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögeln und des Regenbrachvogels in den Jahren 2016 und 2017 eine extrem hohe Untersuchungsdichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten. Für regelmäßige überfliegende Seeadler in 2016 und 2017 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen. Durch das Gutachterbüro Handke wurden in 2016 an 50 Terminen mit 443 Stunden Seeadler und andere Großvögel von März bis Juni untersucht, an weiteren 21 Terminen Regenbrachvögel (Mai bis August), sowie an weiteren 25 Terminen mit 125 h von Juli bis September Baumfalken. Somit waren die Fachgutachter an ca. 96 Terminen zwischen März und September im Bereich der Windparkfläche Süd anwesend. Dies entspricht durchschnittlich einem Begutachten der Flächen an jedem zweiten Tag. Dabei wurde ein juveniler Seeadler einmal überfliegend und zweimal in der Nähe beobachtet. Während der 45 Beobachtungstage mit insg. 384 Stunden im Jahr 2017 wurde lediglich an einem Termin dreimal ein Seeadler in der Nähe des Geltungsbereiches mit einer Gesamtbeobachtungszeit von rund 23 Minuten beobachtet, was 0,1 % der Gesamtbeobachtungszeit entspricht. Die Beobachtungsintensitäten und -punkte für die Raumnutzungsuntersuchungen in 2016 wurden auf Basis langjähriger Erfahrungen des Gutachterbüros Handke in Abstimmung mit den Landkreisen des betroffenen Raumes gewählt, so dass an den Aussagen der Gutachten zu den Vorkommen und Verteilung von Vogelarten im Raum keine Zweifel bestehen. Als Ergebnis der umfangreichen Raumnutzungsuntersuchungen zum Seeadler 2016 und 2017 gibt es auch keine Hinweise auf attraktive Nahrungsgebiete südlich des Untersuchungsgebiets, die ein regelmäßiges Queren der Windparkflächen wahrscheinlich machen. Die Haupt-Jagdgebiete des Seeadlerpaares befinden sich nördlich am Jadebusen und östlich an der Jade, einem Teichgebiet bei Bollenhagen und westlich Jaderaußendeich. In der Windparkfläche selbst wurden</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir bitten den Rat der Gemeinde Rastede, die o.g. Planung nicht umzusetzen.</p>	<p>keine Nahrungsflüge beobachtet. Da hier außerdem keine Seeadler in Höhenklasse II (in Rotorhöhe) registriert wurden, wird das Kollisionsrisiko für den Seeadler als gering eingeschätzt.</p> <p>Für die Angaben der Stellungnahme fehlen nachvollziehbare Belege, d.h. konkrete Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Angaben sowie Aufzeichnungen in Karten. Es ist auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen nicht ersichtlich, dass für den Seeadler ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Umsetzung des Vorhabens besteht.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinandergesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien durch Windkraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt.</p>
<p>Bürger 17:</p> <p>Wir haben die Planunterlagen der o.g. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelesen.</p> <p>Leben in Rastede ein Stück Lebensqualität lt. Internetseite der Gemeinde Rastede. Hiermit ist, mit der o.g. Planung der Windkraftanlagen unserer Meinung nach der Norden der Gemeinde Rastede nicht gemeint.</p> <p>Wir bitten darum, das vorrangig der bestehende Windpark Lieth in Bezug auf Neubau von Windkraftanlagen und Repowering eingehend geprüft und umgesetzt wird.</p> <p>Durch die sehr große Geräuschbelastung der Spohler Strasse durch den hohen LKW Verkehr von der A 28 in Richtung Wesermarsch und umgekehrt in Richtung Westerstede, der hier direkt verlaufenden Autobahn A 29 sind wir hier belastet.</p> <p>Zusätzliche Geräusche durch Windkraftanlagen wodurch wir laut Geräuschimmissionsgutachten betroffen sind sind wir nicht bereit hinzunehmen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde führt, für den einzig vorhandenen Windpark im Gemeindegebiet ein Repowering durch. Weitere Repoweringmöglichkeiten ergeben sich aktuell im Gemeindegebiet nicht, daher plant die Gemeinde darüber hinaus auch weitere Windparks, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten.</p> <p>Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass an den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhängig. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auch das Schattenwurfgutachten weist aus, das wir davon betroffen sind.</p> <p>Die davon ausgehenden gesundheitlichen Belastungen (Geräuschmission, Schattenwurf, Infraschall) sind auch nicht ausgeräumt.</p>	<p>Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärm-belästigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Eine gemeinschaftliche Beurteilung von Straßen- und Verkehrslärm erfolgt nicht. Gewerbelärm, zu dem auch Windenergieanlagen gehören wird nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt. Diese sieht keine Berücksichtigung von Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen vor. Ebenso wird Verkehrslärm nach ganz anderen Grundsätzen ermittelt und beurteilt als Gewerbelärm. Lediglich bei nicht unerheblichen Verkehr auf z.B. Betriebsgelände d.h. betriebseigener Lärm ist hier ggf. für eine Ermittlung und Berücksichtigung in Erwägung zu ziehen. Dies liegt jedoch bei Windenergieanlagen und insbesondere in der Nachtzeit nicht vor.</p> <p>In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Den Planunterlagen sind Fachgutachten beigelegt, in denen alle drei Themen ausführlich behandelt werden. Alle rechtlichen Vorgaben u. a. zum Schall und Schattenwurf werden im Rahmen der Planung berücksichtigt und im Betrieb des Windparks eingehalten.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für den Bau der Windkraftanlagen wird eine große Fläche versiegelt und somit über Jahrzehnte der Pflanzen- und Tierwelt entzogen.</p> <p>Das Kollisionsrisiko mit den geplanten Windkraftanlagen der hier vorkommenden seltenen Vogelarten z.B. Seeadler (fliegt täglich in Wapeldorf eigene Beobachtung) ist sehr groß.</p>	<p>Eine Versiegelung von Flächen geschieht zum einen für die Fundamente der Windenergieanlagen, zum anderen werden die erforderlichen Kranstellflächen und die Zuwegungen teilversiegelt (Schotter, wassergebundene Decke). Die für die Errichtung der Anlagen zusätzlich erforderlichen Montageplätze werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert. Die dazwischen liegenden Flächen können auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Boden(teil)versiegelung werden bilanziert und entsprechend durch Aufwertungen auf den Kompensationsflächen ersetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr und mit den zusätzlich durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögeln und des Regenbrachvogels in den Jahren 2016 und 2017 eine extrem hohe Untersuchungsichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten. Für regelmäßige überfliegende Seeadler in 2016 und 2017 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen. Durch das Gutachterbüro Handke wurden in 2016 an 50 Terminen mit 443 Stunden Seeadler und andere Großvögel von März bis Juni untersucht, an weiteren 21 Terminen Regenbrachvögel (Mai bis August), sowie an weiteren 25 Terminen mit 125 h von Juli bis September Baumfalken. Somit waren die Fachgutachter an ca. 96 Terminen zwischen März und September im Bereich der Windparkfläche Süd anwesend. Dies entspricht durchschnittlich einem Begutachten der Flächen an jedem zweiten Tag. Dabei wurde ein juveniler Seeadler einmal überfliegend und zweimal in der Nähe beobachtet. Während der 45 Beobachtungstage mit insg. 384 Stunden im Jahr 2017 wurde lediglich an einem Termin dreimal ein Seeadler in der Nähe des Geltungsbereiches mit einer Gesamtbeobachtungszeit von rund 23 Minuten beobachtet, was 0,1 % der Gesamtbeobachtungszeit entspricht. Die Beobachtungsintensitäten und -punkte für die Raumnutzungsuntersuchungen in 2016 wurden auf Basis langjähriger Erfahrungen des Gutachterbüros Handke in Abstimmung mit den Landkreisen des betroffenen Raumes gewählt, so dass an den Aussagen der Gutachten zu den Vorkommen und Verteilung von Vogelarten im Raum keine Zweifel bestehen. Als Ergebnis der umfangreichen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir bitten den Rat der Gemeinde Rastede, die o.g. Planung nicht umzusetzen.</p>	<p>Raumnutzungsuntersuchungen zum Seeadler 2016 und 2017 gibt es auch keine Hinweise auf attraktive Nahrungsgebiete südlich des Untersuchungsgebiets, die ein regelmäßiges Queren der Windparkflächen wahrscheinlich machen. Die Haupt-Jagdgebiete des Seeadlerpaares befinden sich nördlich am Jadebusen und östlich an der Jade, einem Teichgebiet bei Bollenhagen und westlich von Jaderaußendeich. In der Windparkfläche selbst wurden keine Nahrungsflüge beobachtet. Da hier außerdem keine Seeadler in Höhenklasse II (in Rotorhöhe) registriert wurden, wird das Kollisionsrisiko für den Seeadler als gering eingeschätzt.</p> <p>Für die Angaben der Stellungnahme fehlen nachvollziehbare Belege, d.h. konkrete Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Angaben sowie Aufzeichnungen in Karten. Es ist auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen nicht ersichtlich, dass für den Seeadler ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Umsetzung des Vorhabens besteht.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinandergesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien durch Windkraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt.</p>
<p>Bürger 18:</p> <p>Die Unterlagen für die obengenannte Planung habe ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen und gelesen. Es ist erkennbar, dass seit Beginn der Planung viele Hausaufgaben gemacht und einige Bestandteile nachgeliefert bzw. vervollständigt wurden.</p> <p>Alle Bedenken konnten damit jedoch nicht vollständig ausgeräumt werden. Meine Bedenken insbesondere für den Fortbestand des Modellflugsportclubs Hahn e.V. Wapeldorf lege ich im Folgenden dar.</p> <p>Wie bereits aus den vorhergegangenen Verfahrensschritten bekannt ist, befindet sich das Vereingelände des Modellflugsport-Club Hahn e.V. Wapeldorf mit seinem Flugbereich in der dargestellten Windflächen.</p> <p>Gem. §16 bzw. §21 LuftVO sind Baumaßnahmen im Bereich 500m um das Aufstiegs Gelände meldepflichtig.</p>	<p>Der Fortbestand des Modellflugsportclubs Hahn e.V. Wapeldorf ist durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Investor und dem Modellflugsportclub abgesichert worden. Die Kosten für nötigen Arbeiten zur Neugestaltung der Start- und Landebahn werden durch den Investor übernommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bereits die Planungen auf Friesländer Seite stellen somit eine Bedrohung für die Fortführung des Flugbetriebs dar. Durch die geplanten Bauvorhaben, und insbesondere in Kombination mit den geplanten Anlagen auf Friesländer Seite, ist die bisherige Aufstiegserlaubnis und damit die Existenz dieses 1962 gegründeten Rasteder Traditionsvereins extrem gefährdet.</p> <p>Die im Verein betriebene Jugendarbeit kommt auch dem Vareler und Rasteder Raum mit Firmen wie Premium Aerotec, Deharde aber auch Broetje Automation, die stets über Fachkräftemangel und fehlenden Nachwuchs klagen, zu Gute.</p> <p>Trotz vielversprechender Gespräche zwischen Modellflugverein und dem Vertreter der Investoren zu Beginn diesen Jahres, was dann auch zum positiven Ratsbeschluss bzw. zur Vorführung der Planung /Flächennutzungsplanänderung beitrug, liegt dieses Vertragswerk bis heute nicht vor. Gerne wollte der Investor, seiner Aussage nach, die Vertragsinhalte auch im Rahmen des städtebaulichen Vertrags aufnehmen bzw. widergespiegelt sehen.</p> <p>Alle bisher besprochenen Rahmenbedingungen / bisherigen Absprachen beruhen bis dato nur auf Vertrauensbasis und sind in jedem Fall vor der Erteilung einer abschließenden Genehmigung der WEA zu finalisieren.</p> <p>Den aufgezeigten Kompromiss gilt es immer noch zuverlässig sicherzustellen, um das entgegengebrachte Vertrauen zu untermauern.</p> <p>Ohne abgeschlossene schriftliche Vereinbarung muss der Modellflugverein nach wie vor um seinen Fortbestand fürchten. Zunächst geht der Modellflugverein, auch nach neuer Zusammensetzung der vertretenen Investoren, natürlich von der positiven Umsetzung der gemachten Zusagen aus, fordert diese aber auch entsprechend explizit ein.</p> <p>Basieren auf diesen positiven Gesprächen sieht die Stadt Varel die Problematik um den Modellflugplatz bereits als geklärt an, was dort am 31.07.2018 zum Ratsbeschluss führte, keine Stellungnahme in Rahmen der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung abzugeben. Hier betrachtet man die Angelegenheit als rein privatrechtlichen Vertrag zwischen Investor und Modellflugverein. Auch wenn dem so wäre, zieht es notwendige baurechtliche Schritte</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>nach sich um diese angenommene positive Klärung auch in die Realität umzusetzen.</p> <p>Wenn der Flugbetrieb in Zukunft, wie in der Vergangenheit und unterbrechungsfrei sichergestellt werden soll, ist es notwendig, dass auch die baurechtliche Genehmigung für die neue Aufstiegsfläche (Start-/Landebahn) und die damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Schutzzaun mit 2.5m Höhe im Außenbereich, Nutzungsänderung des jetzigen Grünlands, Zuwegung und Parkflächen, Ist-Bestand etc.) vor Baubeginn der WEA vorliegen.</p> <p>Nur so kann gewährleistet werden, dass die neue Startfläche zur Verfügung stehen kann, wenn die alte Aufstiegserlaubnis infolge des Baubeginns der WEA erlischt.</p> <p>Da hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Errichtung des Windparks und den Baumaßnahmen des Investors für die Ausweichfläche des Modellflugvereins besteht, ist sicherzustellen, dass die Genehmigungsbehörden eine getrennte Betrachtung der Bauvorhaben zulassen.</p> <p>Bisher gibt es, meines Wissens nach, nur eine informelle Auskunft des Landkreises Ammerland, dass die Genehmigung des neuen Geländes für den Modellflugverein, unter Erbringung weiterer Rahmenbedingungen durch den Investor und die Gemeinde Rastede, u.a. bzgl. des Ist-Bestands, generell als genehmigungsfähig angesehen wird. Eine Genehmigung der WEA vor einer abgeschlossenen Absicherung dieser Lösung mit all den benötigten Genehmigungen ist für den Modellflugverein nicht akzeptabel.</p> <p>In der Vergangenheit war eine mangelnde Transparenz / unzureichende Einbindung des Modellflugvereins zu beklagen. So gab es mehrfache Veränderungen / Aktualisierung der Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde des Landes, die nur teilweise begründet bzw. nachvollziehbar waren. Häufig wechselnde Zuständigkeit / Bearbeiter mit neuen geänderten Interpretationen führten zum Teil zu inhaltlichen Widersprüchen. So ist z.B. in einer Stellungnahme die Verschiebung des Startgeländes ca. 200m nach Osten und ca. 100m nach Süden unter Einhaltung eines Mindestabstands von 50m zur L820 vorgesehen worden, was geographisch gar nicht umsetzbar gewesen wäre.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Dies wurde dann später durch entsprechenden Einsatz von Gemeinde und Modellflugverein, unter Beteiligung des Investors, zum jetzt gefundenen Kompromiss geführt, um eine praktikable Lösung herbeizuführen (Verschiebung nach Nordosten, 90° Drehung mit den WEA im Rücken, Flugbereich in Richtung Jaderberg). Hier sollte ein gesteigertes Augenmerk auf eine möglicherweise erneute, veränderte Stellungnahme der Luftfahrtbehörde gelegt und der Modellflugverein entsprechend eingebunden werden. Kritisch zu sehen ist hier der Einfluss der Neuregelungen auf Europäischer Ebene durch die EASA in der zweiten Jahreshälfte 2018. Erfahrungsgemäß führt diese bei der Übertragung in nationales Recht häufig zu Unklarheiten und Verzögerungen. Während der bestehende Modellflugplatz Luftfahrtrechtlich vermutlich eine Art Bestandsschutz und entsprechende Übergangsregelungen genießen könnte besteht das Risiko, dass die unter Vorbehalt erteilte neue Aufstiegserlaubnis wie ein vollständig neuer Modellflugplatz behandelt würde.</p> <p>Wie für den Genehmigungsprozess des Windparks vor Abschluss des Verfahrens alle notwendigen Unterlagen zu Papier zu bringen sind, ist einzufordern, dass auch alle Ungewissheiten für den Modellflugverein VOR Genehmigung des Windparks abschließend ausgeräumt worden sind.</p>	
<p>Bürger 19:</p>	
<p>Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen persönlich betroffen fühlen. Wir erheben nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angst vor Lärm und Zunahme der Lärmbelastigung, insbesondere auf die Störung unserer Nachtruhe 	<p>Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass an den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhängig. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Angst vor Schall und Infraschall und den daraus entstehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen • Angst vor Gesundheitsschäden 	<p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "<i>gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i>" Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Angst vor Verlust der Lebensqualität • Angst vor dem Verlust des Erholungswertes • Angst vor der Zerstörung des Landschaftsbildes • Angst vor der bedrohlichen und bedrückenden Wirkung • Angst vor der Zerstörung unserer Kulturlandschaft 	<p>Eine gewisse subjektive Beeinträchtigung ist hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umwelt. Die gesetzliche Verträglichkeit der Planung wurde durch die vorliegenden Planunterlagen nachgewiesen.</p> <p>Die Erholungsnutzung im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung ist aufgrund der geringen Erschließung sowie der Nähe zur Autobahn und der Spohler Straße von untergeordneter Bedeutung. In die Planflächen führen einige landwirtschaftliche Stichwege. Besondere Anziehungspunkte für Erholungssuchende, wie z.B. Seen, Wälder, Brücken etc., sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Aus diesem Grund werden lediglich weniger erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung prognostiziert.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde Rastede durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild der vorliegenden Kulturlandschaft werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Zur bedrückenden Wirkung Eine Umzingelung einzelner Wohnhäuser findet durch die Planung nicht statt. Von einer unzulässigen Beeinträchtigung und optisch bedrückenden Wirkung ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnissstand existieren keine empirischer Untersuchungen zu den Auswirkungen einer Umzingelungswirkung auf den Menschen.</p> <p>Ein für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstelltes Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ befasst sich für die Definition des maximal zulässigen Umfassungswinkels ausschließlich mit Siedlungen, wobei als Siedlung Gebiete verstanden werden, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich ihres Abstandspuf-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Angst vor Veränderungen der Umwelt für Tiere • Die Befürchtung, dass Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden • Angst um das Wohl unserer Kinder 	<p>fers. Dieses Vorgehen basiert auf der Auswertung von Literatur und bisheriger Rechtsprechungen zum Thema "Umzinglung", die sich auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung ebenfalls mit der „Einkreisung“ von Siedlungen bzw. Ortschaften befasst. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich, einschließlich ihrer Mindestabstände zu den Windparks bleiben dabei jedoch unberücksichtigt, da sie im Gegensatz zu den o.g. Siedlungsbereichen und aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringen Schutzanspruch aufweisen. Dieser Schutzanspruch geht auch nach Ansicht der Gemeinde nicht über die Wahrung des aus schalltechnischer Sicht notwendigen Schutzabstandes und die Verhinderung einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung aufgrund der Nähe der WEA zu Gebäuden hinaus.</p> <p>In einer Entscheidung des OVG Lüneburg wurde festgehalten, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung nur dann vorliegt, wenn von Windenergieanlagen eine nicht vermeidbare, permanent „erdrückende“ Wirkung für die Hausbewohner ausgehe, etwa durch eine dichte „Einkesselung“ oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann³. Gemäß einem früheren Urteil kommt eine erdrückende Wirkung durch eine genehmigte Windenergieanlage dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder einer „Gefängnissituation“ entsteht.⁴ Dies ist hier nicht der Fall, zumal ein Abstand eingehalten wird, ab dem man eine optisch bedrängende Wirkung i. d. R. ausschließen kann (s.o.).</p> <p>Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt werden in den Verfahrensunterlagen umfassend dargestellt und bewertet. Sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen werden, soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und kompensiert bzw. eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorgesehen.</p> <p>Das Wohl der Kinder ist durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geschützt.</p>

³ OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 13.12.2006 – 7 ME 271/04 – juris

⁴ vgl. OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 15.03.2004 – 1 ME 45/04 – juris

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Ich befürchte Sichtbelästigungen • Befürchtungen aus wirtschaftlicher Sicht, sind die momentanen Entwicklungen in dem Energiesektor. Wie mehrere wissenschaftliche Artikel und aktuelle Medienberichte zeigen, ist anzunehmen, dass die Branche mehr als instabil ist und dadurch Wartungen sowie der Prozess der Stilllegung, in naher Zukunft nicht mehr gewährleistet werden kann. Kann die Gemeinde zu 100% sicherstellen, dass der Betrieb der Windräder 1. wirtschaftlich ist 2. auf Dauer gewährleistet werden kann und 3. keine Altlasten entstehen? <p>Die Fläche Heubült erfüllt grundsätzlich nicht die Voraussetzung für eine Windkraftanlage. Die Gemeinde Rastede verfügt inzwischen über genügend Windkraftanlagen. Aus den hier genannten Gründen lehne wir die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen ausdrücklich ab.</p>	<p>Eine gewisse subjektive Beeinträchtigung ist hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umwelt. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Der Aussage wird widersprochen. Die Potenzialstudie sowie die Bebauungsplanunterlagen zeigen, dass die Fläche der 70. Flächennutzungsplanänderung für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.</p> <p>Die Gemeinde ist bezüglich der Nutzung regenerativer Energien gut aufgestellt, allerdings hat sich die Politik zum Ziel gesetzt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu steigern. Die Gemeinde hält daher an den Planungen fest. Dass alle Bewohner der Gemeinde diese Pläne befürworten wäre wünschenswert, auch im Sinne der nachfolgenden Generationen. Das diese Zustimmung erfahrungsgemäß nicht von allen Bürgern besteht, liegt in der Natur der Sache. Die Gemeinde hält dennoch an den Planungen fest, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten.</p>
<p>Bürger 20:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 20.2.2018 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Zu geringer Abstand zu den Häusern, vordern wir 1000m Abstand zu den Häusern fordern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das Schallgutachten ist wissenschaftlich falsch. Werden Sie ein wissenschaftlich korrektes, neutrales Schallgutachten von einem unabhängigen, nicht in den Diensten des Investors stehenden, Gutachter erstellen lassen?</p> <p>Schlagschatten, dadurch Infragschall 24 stündiger Lärm, was die Anwohner krank machen. Blinklicht –Befuerung was als stören ist.</p>	<p>Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurückgewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Da abschließend nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis für die Genehmigung des Windparks zuständig ist, ist sichergestellt, dass eine neutrale Beurteilung und Bewertung durch die beauftragten Gutachter und Büros der Planung zu Grunde liegt.</p> <p>Schall Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass an den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhängig. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wertverlust der Immobilie, was danach unter Wert nur zu verkaufen sind.</p>	<p><i>des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Befeuerung Im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger wird der Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung vereinbart. Ziel ist es, die Befeuerung so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum Einsatz gebracht werden muss. In der übrigen Nachtzeit bleibt der Windpark dann „unbeleuchtet“, eine dauerhafte blinkende Kennzeichnung wird so vermieden.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Geneh-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Flora und Fauna wird auf Dauer vernichtet, Seeadler, Regenbrachvögel, Weiß- Störche, Fledermäuse und mehr brüten im Gebiet, wo die Anlagen entstehen sollen.</p>	<p>migungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es kann nicht von einer dauerhaften Vernichtung von Fauna und Flora die Rede sein. Vielmehr werden für einzelne Arten zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen erwartet. Für diese Arten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben eine Kompensation, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Die namentlich</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Es ist ja bekannt, dass sich auf Vareler Seite in Hohelucht ein Seeadlerhorst befindet.</p> <p>Das Seeadlerpaar hat Anfang des Jahres 2016 aus wohl nicht ganz genau bekannten Gründen ihre Brut verloren. Man vermutet u. a. dass die Jungen erfroren sein könnten. Beim Besuch der Wildtierauffangstation in Rastede wurde auf Fragen von uns die Vermutung aufgestellt, dass das Seeadlermännchen noch relativ jung sei und die Aufzucht der Brut auf Grund seiner Unerfahrenheit und fehlenden nötigen Reife nicht gut ausging. Man darf davon ausgehen das dieses Pärchen weitere Versuche starten wird.</p> <p>Unseres Wissens besteht für ein Adlerhorst Bestandsschutz von mehreren Jahren. Damit wäre eine Bebauung mit WEA um diesen Seeadlerhorst nicht angebracht.</p> <p>In den letzten Wochen ist das Seeadlerpärchen beim Überflug von Heubült und Wapeldorf mehrfach von Einwohnern dieser Dörfer gesehen worden.</p>	<p>genannten Arten brüten nicht im Untersuchungsraum, sondern wurden entweder als Gastvogel (Regenbrachvogel, Weißstorch), Nahrungsgäste bzw. Durchzügler (Fledermäuse) oder Überflieger (Seeadler) nachgewiesen.</p> <p>Das Seeadlerbrutpaar zusätzlich zu den Erfassungen 2016 auch 2017 erneut untersucht, in 2017 war die Brut erfolgreich.</p> <p>Der Seeadlerhorst befindet sich in über 4 km Entfernung zum vorliegenden Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen grundsätzlich einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr zur Avifauna und mit den zusätzlich durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler und des Regenbrachvogels in den Jahren 2016 und 2017 sowie der Raumnutzung von Greif- und Großvögeln 2016 eine extrem hohe Untersuchungsdichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten. Durch das Gutachterbüro Handke wurden in 2016 an 50 Terminen mit 443 Stunden Seeadler und andere Großvögel von März bis Juni untersucht, an weiteren 21 Terminen Regenbrachvögel (Mai bis August), sowie an weiteren 25 Terminen mit 125 h von Juli bis September Baumfalken. Somit waren die Fachgutachter an ca. 96 Terminen zwischen März und September im Bereich der Windparkfläche Süd anwesend. Dies entspricht durchschnittlich einem Begutachten der Flächen an jedem zweiten Tag. Dabei wurde ein juveniler Seeadler einmal überfliegend und zweimal in der Nähe beobachtet. Während der 45 Beobachtungstage mit insg. 384 Stunden im Jahr 2017 wurde lediglich an einem Termin dreimal ein Seeadler in der Nähe des Geltungsbereiches mit einer Gesamtbeobachtungszeit von rund 23 Minuten beobachtet, was 0,1 % der Gesamtbeobachtungszeit entspricht. Die Beobachtungsintensitäten und -punkte für die Raumnutzungsuntersuchungen in 2016/17 wurden auf Basis langjähriger Erfahrungen des Gutachterbüros Handke in Abstimmung mit den Landkreisen des betroffenen Raumes gewählt, so dass an den Aussagen der Gutachten zu den Vorkommen und Verteilung von Vogelarten im Raum keine Zweifel bestehen. Als Ergebnis der umfangreichen Raumnutzungsuntersuchungen zum Seeadler 2016 und 2017 gibt es auch keine Hinweise auf attraktive Nahrungsgebiete südlich</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragte Beobachtungsteam war scheinbar immer dann auf Posten, wenn die Seeadler sich woanders aufgehalten haben.</p> <p>1. Bedeutung der Wapelniederung als Vogellebensraum <i>Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (SINNING 2013) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2013) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung als Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorha-</i></p>	<p>des Untersuchungsgebiets, die ein regelmäßiges Queren der Windparkflächen wahrscheinlich machen. Die Haupt-Jagdgebiete des Seeadlerpaares befinden sich nördlich am Jadebusen und östlich an der Jade, einem Teichgebiet bei Bollenhagen und westlich von Jaderaußendeich. In der Windparkfläche selbst wurden keine Nahrungsflüge beobachtet. Da hier außerdem keine Seeadler in Höhenklasse II (in Rotorhöhe) registriert wurden, wird das Kollisionsrisiko für den Seeadler als gering eingeschätzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumnutzungserfassungen, die durch das Büro Handke aus Ganderkesee durchgeführt wurden, sind von den Investoren und nicht vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner beauftragt worden. Die Erfassungen sind aus fachlicher Sicht umfassend und ausreichend. In Bezug auf das Erfassungsdesign erfolgten im Vorfeld intensive Absprachen zwischen dem Gutachter und den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch hinsichtlich der Erfassungszeiträume, den -intensitäten und den Beobachtungspunkten. Relevant für die Beurteilung der Raumnutzung des Seeadlers sind Nahrungsflüge und Überflüge im Bereich der Windparkflächen, die vom Gutachterbüro über ein abgestimmtes Erfassungsrastrer ermittelt worden sind. Weitere Überflüge sind nicht auszuschließen, da sich jedoch eine fachlich versierte Ableitung zur Häufigkeit der Raumnutzung aus den Erfassungszeiträumen ableiten lassen, ist nicht von einer regelmäßigen Nutzung des Seeadlers auszugehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in kursiv dargestellte Teil der Stellungnahme führt die Stellungnahme des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte, vom 06.06.2016 in Auszügen auf und bezieht sich somit auf den bereits durchgeführten Verfahrensstand der frühzeitigen Beteiligung.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>ben entsprechen (NLT 20144), die Datenbasis insgesamt dennoch als vergleichsweise dünn zu bezeichnen ist. Die fachlichen Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014).</i></p> <p><i>Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (6 Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (ZANG 19955. Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp ein Drittel eines Jahres.</i></p> <p><i>Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit „nur“ 16 Zählungen statt (13,9 %).</i></p> <p><i>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14% Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufwiese. Vor diesem Hintergrund konstatieren KRÜGER et al. (20136), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt die für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen; KRÜGER et al. 2013).</i></p> <p><i>Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (SINNING 2013) als auch 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2014) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach KRÜGER et al. (2010) als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen nationale Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenbasis entspricht dem niedersachsenweiten Standard für Gastvogelerfassungen im Rahmen von Windparkplanungen. Wie im Weiteren in der Stellungnahme ausgeführt wird, ist dieser Standard bei Eingriffsplanungen fachlich akzeptabel. Er wird allgemein angewendet und ist deshalb nicht als „dünn“ zu bezeichnen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde 2016 eine gesonderte Untersuchung zum Regenbrachvogel durchgeführt, 2017 wurde ergänzend der Frühjahrsdurchzug erfasst. Diese Untersuchungen sind Bestandteil der öffentlich ausgelegten Unterlagen (Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 zum Umweltbericht). Es wurde 2016 an 30 regulären Terminen erfasst, 2017 an weiteren 14 Terminen. Zusätzlich fließen weitere Daten von rastenden bzw. überfliegenden Regenbrachvögeln, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen am Seeadler 2016 und 2017 anfielen, in diese Berichte mit ein. Somit liegt eine umfangreiche Datenbasis vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zitierte Regelung im Rahmen des Gastvogel-Bewertungsverfahrens nach KRÜGER et al. (2013) ist im Rahmen der vorliegenden Eingriffsplanung anzuwenden und wurde entsprechend auch angewendet, wie aus den Unterlagen zu ersehen ist, somit gilt also bereits die einmalig erreichte nationale Bedeutung für Teile der Wapelniederung, zumindest gemäß Bewertungsverfahren als sog. „vorläufige“ Bewertung. Bei den gesonderten Regenbrachvogel-Erfassungen 2016 wurden im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches mehrere Trupps mit max. landesweiter Bedeutung nachgewiesen, im südlichen Teilbereich gab es keine Nachweise. 2017 wurde im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches 4x lokal und 1x regional bedeutsame Trupps und südlichen Teilbereich je 1x regional und landesweit bedeutsame Trupps festgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte in der Beurteilung und bei der Herangehensweise zu den Auswirkungen des Regenbrachvogels keine Relativierung aufgrund der einmaligen Feststellung des national bedeutsamen Vorkommens. Die weiterführenden Untersuchungen haben des Weiteren gezeigt, dass auch in 2016 Bestände in der Größenordnung mit nationaler Bedeutung im Bereich der Wapelniederung (aber außerhalb</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen landesweite Bedeutung.</p> <p>2. Avifaunistisch bedeutende Vogellebensräume und Windkraft Die Standortwahl für Windparks ist der wesentliche Faktor, um Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten.</p> <p>Zwei Windpark-Potenzialflächen der Stadt Varel, nämlich Teilfläche „B Neuenwege“ sowie Teilfläche „A Rosenberg-Süd“, liegen in einem Bereich der Wapelniederung mit nationaler Bedeutung für Gastvögel. Auch eine Windparkpotential-Fläche der Gemeinde Rastede, nämlich „Rastede Nord“, befindet sich in diesem Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ der Gemeinde Rastede in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung.</p> <p>Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Implikationen aus den o. s. Gebietsbewertungen sind bei avifaunistisch bedeutenden Brut und Gastvogellebensräumen zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages - kurz NLT-Papier (NLT 2014)- und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder- Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014). In diesen beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen abgesteckt.</p>	<p>des Geltungsbereiches) festgestellt werden konnten. Es erfolgt ebenso eine Berücksichtigung der in 2013/2014 einmalig festgestellten Truppstärke mit landesweiter Bedeutung für den südlich gelegenen Teilbereich des Plangebietes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurde der naturschutzfachliche Belang eines Gastvogellebensraums mit nationaler Bedeutung weder als harte noch als weiche Tabuzone für die Ermittlung von Potenzialflächen berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche wurden die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den Gastvogelkartierungen berücksichtigt. Die nationale Bedeutung für den Regenbrachvogel führte aufgrund nicht gesicherter Erkenntnisse zu Verdrängungswirkungen nicht zu einem Ausschluss der ermittelten Potenzialflächen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführte Literatur wurde neben weiterer Literatur wie u. a. dem Nds. Windenergieerlass bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen und beachtet. Es handelt sich generell um Empfehlungen, welche einzelfallbezogen überprüft werden müssen. Dies ist in den Verfahrensunterlagen geschehen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>3. Umfang und Wirksamkeit als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ deklarierte Maßnahmen <i>Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht - das entnehmen wir dem Schriftwechsel - auch für den Investor, dessen Gutachter und Rechtsberater außer Frage. Diese messen den betroffenen Flächen die Bedeutung einer „Ruhestätte“ im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Dieser Bewertung wird meinerseits nicht widersprochen.</i></p> <p><i>Strittig sind hingegen das im Falle einer windenergiewirtschaftlichen Nutzung zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, soll ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG abgewendet werden.</i></p> <p><i>Meines Erachtens wird - wie dargelegt - bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste seitens des Gutachters nicht vollumfänglich erkannt. Insofern sollte das Gutachterbüro gebeten werden, den rechnerischen Ansatz an die vorstehend genannten Auswirkungsradien anzupassen und eine berechnete Berechnung vorzulegen.</i></p>	<p>Für den Regenbrachvogel wird aus Vorsorgegesichtspunkten im Umweltbericht ein Analogieschluss zu der verwandten Art des Großen Brachvogels durchgeführt und aufgrund von nicht auszuschließenden Verdrängungswirkungen entsprechende Maßnahmen (Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, FCS-Maßnahmen) vorgesehen, was aber nicht heißt, dass Verdrängungseffekte mehr als wahrscheinlich oder sogar vorauszusetzen seien. Dies entspricht dem Ansatz der sogenannten „überschießenden Ausnahme“ (vgl. „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden-Württemberg). Dies wurde auch in Gesprächen mit dem Landkreis Ammerland in Bezug auf das artenschutzrechtliche Vorgehen abgestimmt. Aus Gründen der vom Landkreis gesehenen höheren Rechtssicherheit wurde der Weg der „überschießenden Ausnahme“ für die Planungen im Gemeindegebiet Rastede mit der dazugehörigen Darstellung der Ausnahmen für einzelne Arten vorgesehen und in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>In den vorgelegten Verfahrensunterlagen werden für den Regenbrachvogel keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder beschrieben.</p> <p>Im Entwurf des Umweltberichtes werden die aktuellen Erkenntnisse aus den gesonderten Regenbrachvogel-Erfassungen 2016 und 2017 berücksichtigt. 2017 wurden, wie auch schon 2016, im Rahmen der gesonderten Regenbrachvogel-Untersuchungen rastende Regenbrachvögel in der Nähe zu Windenergieanlagen des Windparks Hohelucht nachgewiesen. Insgesamt wurden 2016 und 2017 vier Regenbrachvogel-Trupps in der Nähe zu WEA nachgewiesen, davon drei mit landesweiter und einer mit lokaler Bedeutung. Im Jahr 2016 wurden im WP Hohelucht einmal 18 und einmal 2 Ex. registriert (= landesweit bzw. lokal bedeutsame Anzahl). 2017 wurden 14 Exemplare am 22.04. und 10 Ex. am 02.05. in ca. 95 -150 m Entfernung zur nächstgelegenen WE des Windparks Hohelucht festgestellt (= jeweils landesweit bedeutsame Anzahl). Sie suchten dort Nahrung auf einer kurzrasigen Weide. Zur Berechnung der Flächen- bzw. Funktionsverluste wird</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>Als dann wäre seitens des Gutachterbüros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen zugrunde zu legen¹⁶:</i></p> <p><i>Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen unverzüglich aufnehmen können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</i></p> <p><i>Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein.</i></p> <p><i>Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird. Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.</i></p> <p><i>Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit</i></p>	<p>demnach im Umweltbericht eine vorsorgliche Meidedistanz von 150 m zu den nächstgelegenen WEA zugrunde gelegt.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorgelegten Verfahrensunterlagen werden für den Regenbrachvogel keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder beschrieben. Wie weiter oben bereits ausgeführt, wurden aber, obwohl der Regenbrachvogel weder in den genannten Fachpublikationen noch im Windenergieerlass als windkraftsensible Art erwähnt ist und auch keine diesbezüglichen Erkenntnisse vorliegen, aus Vorsorgegesichtspunkten entsprechende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, FCS-Maßnahmen) für den Regenbrachvogel vorgesehen. Dies bedeutet aber nicht, dass negative Auswirkungen vorauszusetzen oder wahrscheinlich sind. Vielmehr können solche lediglich nicht ausgeschlossen werden. (Prinzip der „überschießenden“ Ausnahme“/höhere Rechtssicherheit, siehe weiter oben.)</p> <p>Es sind in den vorgelegten Verfahrensunterlagen aufgrund der Darlegung der Ausnahmen, wie oben dargelegt, keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder angesprochen, so dass die aufgeführten Punkte in der Stellungnahme keine Relevanz für das Planvorhaben zum Windpark Wapeldorf-Heubült haben. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen gemäß § 44 (5) BNatSchG der Abwendung des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Die Bereitstellung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann nur bei Anwendung des § 44 (5) BNatSchG erfolgen und nicht im Falle der in den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Beantragung der Ausnahme. Im vorliegenden Fall sind stattdessen sog. FCS-Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die nachfolgenden Punkte der Stellungnahme beziehen sich auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), nicht auf die im Rahmen der Planung durchzuführenden FCS-Maßnahmen. Aus diesem Grund wird hier auf die einzelnen Hinweise zum Suchraum Dringenburger Moor nicht weiter eingegangen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>Die bisher vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen weisen in dieser Hinsicht beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten auf, die an der Machbarkeit und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Im Einzelnen: Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Regenbrachvögeln genutzt wurde bzw. wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächen weitere Individuen aufnehmen können.</i></p> <p><i>Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden.</i></p> <p><i>Allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen teils unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum stark einschränkt.</i></p> <p><i>Ein bloßes Beibehalten der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung anerkannt werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen (jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden.</i></p> <p><i>Anders verhält es sich mit der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland. Aber auch auf damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese Vögel bereits heute im Bereich der Wapelniederung vorfinden.</i></p> <p><i>Letztlich bleibt auch unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dingenburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 16 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden kann. Denn es steht nicht zu erwarten, dass sich die Flächen von 16 ha durch die beschriebenen Maßnahmen zu einem „Regenbrachvogel- Eldorado“ entwickeln, die eine derart hohe Qualität besäßen und Attraktivität ausübten, dass sie auf die übrigen, umliegenden 164 ha ausstrahlten und diese somit davon profitierten. Damit zeichnet sich ab,</i></p>	<p>2016 wurden im Bereich des Dringenburger Moores im Rahmen der Sonderuntersuchungen auf dem Wegzug zwei kleine Regenbrachvogeltrupps festgestellt. Da die Jader Marsch im Rahmen der Untersuchungen 2016 und 2017 allerdings stärker - fast so stark wie die Wapelniederung selbst - von Regenbrachvögeln frequentiert wurde, sollen die FCS-Maßnahmen in einem Bereich der Jader Marsch durchgeführt werden. Für den vorliegenden Windpark Wapeldorf-Heubült steht eine zusammenhängende Fläche mit einer Gesamtgröße von über 10 ha in der Jader Marsch zur Verfügung, auf der anteilig auf 9,6 ha Kompensationsflächen für den Regenbrachvogel vorgesehen sind. Diese zurzeit intensiv genutzten Grünlandflächen werden über entsprechende Bewirtschaftungsauflagen extensiviert, zusätzlich ist die Anlage einer Senke vorgesehen. Die Flächen liegen innerhalb des Bereiches, der ebenfalls nachweislich als Rastgebiet für die Art von Bedeutung ist, wobei unmittelbar auf diesen Flächen bislang keine Regenbrachvögel kartiert wurden. Insofern ist hier eine Kompensation auf anteilig 9,6 ha für eventuell eintretende Beeinträchtigungen von Rastgebieten des Regenbrachvogels auf dem Frühjahrszug möglich, da auf den Flächen ein zusätzliches geeignetes Rasthabitat hergestellt wird.</p> <p>Ein Monitoring für die Art ist nicht vorgesehen, da erhebliche Verdrängungswirkungen oder ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht nachgewiesen wurden bzw. nicht wahrscheinlich sind und deshalb die Festlegung eines Monitorings weder angemessen noch verhältnismäßig wären.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>dass die Ausgleichsflächen die ökologische Funktion der in Anspruch genommenen Flächen als Ruhestätte nicht umfänglich werden erfüllen können.</i></p> <p><i>Das vom Gutachterbüro vorgeschlagene Monitoring an sich stellt keine vorgezogene Maßnahme dar. Überdies kommt ein Monitoring, z. B. der Regenbrachvogelbestände oder des Erfolgs der vorgeschlagenen Maßnahmen nur dann in Frage, wenn es als Instrument der Nachsteuerung genutzt würde (im Falle z. B. des sich nicht einstellenden Erfolgs der Maßnahmen Rückbau von Anlagen, Vergrößerung der Maßnahmenkulisse o. Ä.).</i></p> <p><i>Kurzum: Die geplanten Maßnahmen stellen gegenüber dem vorhandenen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ eine substantielle Aufwertung dar.</i></p> <p>4. Zusammenfassung <i>Die Planungen zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung im Grenzgebiet der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede befinden sich derzeit noch auf der Ebene der Standortsuche. Ein dafür avisiertes Raum -die Wapelniederung südlich von Neuenwege - ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; In Teilen ist er Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Grundsätze für eine Standortsuche und der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden vier Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen. Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet / Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand). Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen zu den avifaunistisch wertvollen Räumen stimmen mit den Angaben der Planunterlagen überein. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Ebene nicht mehr um eine Standortsuche der Gemeinde Rastede handelt, sondern um die Umsetzung konkreter Planvorhaben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Weiterführung der Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen wird seitens der Gemeinde Rastede festgehalten. Die in der Standortpotenzialstudie ermittelten zwei Potenzialflächen, die der vorliegenden Planung zu Grunde liegen, sind für die Entwicklung von Windenergiestandorten geeignet. Die umfangreichen Erfassungen weisen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Konfliktlage auf, die einer Windenergienutzung zwingend im Wege steht. Weiterführende Erfassungen zum Regenbrachvogel haben die Annahme untermauert, dass die Art Windparks nicht zu meiden scheint. Über einen vorsorglichen Ansatz einer Verdrängungswirkung von 200 m, welche sich mangels Literatur zum Regenbrachvogel an der Schwesternart Großer Brachvogel orientiert, wird der prognostizierte Verlust an Ruheflächen ermittelt. Im Rahmen der Ausnahme wird anteilig eine Fläche von 9,6 ha als FCS-Maßnahmenfläche für</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>überwiegend auf unbelegten Annahmen oder ein Erfolg ist gar unwahrscheinlich. Die Zweifel betreffen bereits wegen des zu gering gewählten Flächenansatzes und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung.</i></p> <p><i>Zudem sollte geprüft werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auftun, tatsächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel beschränken, oder nicht doch, was wahrscheinlich ist, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</i></p> <p>Das Schallgutachten ist falsch, ich bitte um ein neues Schallgutachten von einem unabhängigen Schallgutachter. Das Thema Infraschall wird von vielen Instituten untersucht. Garantieren Sie mir, dass der von den Windkraftanlagen erzeugte Infraschall sich nicht auf meine Gesundheit auswirkt! Das Thema tieffrequente Töne ist meines Erachtens nach gar nicht behandelt worden. Auch diese Töne gefährden die Gesundheit. Und diese Töne gehen durch Mauern. Wie gesichert ist, dass ich diese Töne nicht wahrnehmen werde?</p>	<p>den Regenbrachvogel mit attraktivitätssteigernden Maßnahmen bereitgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorgelegten Verfahrensunterlagen keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Regenbrachvogel angesprochen oder vorgesehen werden. Das NLWKN kann keine Belege für die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel liefern, welche einen anderen Flächenansatz für den vorsorglich angenommenen Verdrängungseffekt begründen. In Bezug auf die Gebiets- und Maßnahmeneignung wird ebenfalls darauf verwiesen, dass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt, entstehen bei Umsetzung des Vorhabens neben dem Regenbrachvogel artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf den Kiebitz aufgrund geringer Verdrängungswirkungen sowie auf die Feldlerche und den Mäusebussard aufgrund eines jeweils erhöhten Kollisionsrisikos. Weiterhin hat sich aus den mittlerweile abgeschlossenen Erfassungen zur Raumnutzung des Baumfalken ergeben, dass zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos Abschaltzeiten mit einem begleitenden Monitoring notwendig werden. Dies wird im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes in den Unterlagen ergänzt. Für weitere Arten hat die Überprüfung keine artenschutzrechtliche Relevanz ergeben.</p> <p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurückgewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Da abschließend nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis für die Genehmigung des Windparks zuständig ist, ist sichergestellt, dass eine neutrale Beurteilung und Bewertung durch die beauftragten Gutachter und Büros der Planung zu Grunde liegt.</p> <p>Schall Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass an den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhän-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>gig. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärm-belästigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich sehe jedoch große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das damit verbundenen Landschaftserlebnis. Der Anblick der vertrauten Umgebung wird zerstört. Während man sich immer mit der "Parklandschaft Ammerland" schmückt, soll hier ein weiteres Stück Windpark-Landschaft geschaffen werden. Es findet aufgrund der Anlagengröße, zusätzlich zu den auf Friesländer Seite der Wapel geplanten Anlagen ein deutlich optischer Eingriff in die Parklandschaft Ammerland statt. Diese grüne Landschaft ist ein hohes Gut zur Regeneration der Menschen in dieser Umgebung, ein Ausgleich zu Eingriffen wie der nahegelegenen Autobahn.</p> <p>Im Rahmen der Dorferneuerungsplanung im Bereich "Rastede Nord" wurde z.B. die alte Mühle in Heubült als Anziehungspunkt für Radtouristen identifiziert, deren Überbleibsel sich harmonisch in die Landschaft schmiegen. Auch dieser Anblick würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich deutlich verfälscht und stört das Landschaftserlebnis des im Norden nicht unerheblichen Tourismus.</p> <p>Wir haben massive Bedenken gegen den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) in den Dörfern im Norden der Gemeinde Rastede.</p>	<p><i>E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tief-frequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und bewertet. Es erfolgt für die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eine Kompensation.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich aus dem Vorhandensein der Mühle und dem vorgesehenen Bau der Windenergieanlagen keine rechtlichen Diskrepanzen. Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Windenergieanlagen können nach Ansicht der Gemeinde auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und strukturreich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Aus unserer Sicht sprechen viele Argumente gegen WEA</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es findet keine Verbesserung des Wohnumfeldes statt - Die Lebensbedingungen werden unattraktiver für die Bewohner - Der dörfliche Charakter wird nicht erhalten. Das Ortsbild wird nachhaltig negativ beeinflusst - WEA stellen keine traditionellen Werte da und sind auch keine typischen Elemente eines Dorfes 	<p>vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind - ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine moderner Energiegewinnung möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel der Planung ist nicht eine direkte Verbesserung des Wohnumfeldes. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Indirekt führt diese Energiewende folglich zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Energiewende macht es erforderlich, dass in geeigneten Räumen Windenergieanlagen errichtet werden. Die Gemeinde ist sich dabei bewusst, dass dies immer zu (subjektiv empfundenen) Lasten Einzelner führen kann. Die Gemeinde gibt hier dem gesamtgesellschaftlichen Ziel der Energiewende allerdings den Vorrang vor Einzelinteressen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist bei einer Windparkplanung unvermeidbar, das Ortsbild wird verändert. Die Gemeinde Rastede ist sich dieses Umstands bewusst und hält zu Gunsten der Energiewende dennoch an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind - ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine modernere Energiegewinnung möglich.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das innerörtliche Gemeinschaftsleben wird nicht gestärkt, sondern spaltet sich in Befürworter und Gegner</p> <p>Die regionale Identität und die unverwechselbare Eigenart einer Ländlichen Siedlung wird nicht gewahrt.</p> <p>Da derzeit erneuerbare Energie in Millionenhöhe vernichtet wird (EWE und andere Medien), weil weder Speicher noch Transport, den erzeugten Strommengen entsprechen, ersuche ich Sie, diesen Punkt in die Planung mit einzubeziehen. Erst wenn Windenergie nachweislich sinnvoll genutzt wird und die finanzielle Belastung durch „Stromvernichtung“ und Weiterzahlung von abgeschalteten oder reduzierten Anlagen unterbunden ist, kann diese Planung im Sinne der Bürger weitergeführt werden.</p> <p>Mit der Renaturierung der Wapel wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet. Hier gilt es auch wasserschutzrechtliche Belange zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenem Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windparkplanungen widersprechen der Identität und Eigenart nicht grundsätzlich. Der vorgenommene Eingriff wird bewertet und im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Landschaft. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung (in gesteuerten Maßen) stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder, und damit auch der Eigenart einer ländlichen Siedlung, nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Finanzierung dieses Projektes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Themen EEG, Speicherung und Weitertransport kann die Gemeinde Rastede im Rahmen dieser Planung nicht beantworten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kom-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nähe Anlagen für den Mobilfunk. Wird dies beachtet?</p> <p>Ein Verein für Modellflug grenzt an die dargestellten Windflächen an.</p> <p>Durch Bohrung der Fundamente werden die Wasseradern für das Trinkwasser gefährdet. Trinkwasser ist das Gold für den Menschen und Natur, ohne Wasser kein Leben.</p> <p>Durch Aufstellen der Anlagen im Gebiet, wo früher eine Müllkuhle war, können alte Substanzen ans Tagelicht kommen, was dann ins Trinkwasser gelangen kann.</p> <p>Wir fordern Sie auf, eine Bürgerbefragung und Beteiligung zur Erstellung zum Windpark mit ins Boot zu nehmen.</p>	<p>pensiert werden. Auswirkungen auf Fische und Amphibien durch Wirkfaktoren, die durch Windenergieanlagen verursacht werden, sind derzeit nicht bekannt. Für die im Bereich Wapeldorf-Heubült geplanten Anlagen kann sicher ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Bereiches der renaturierten Wapel kommt.</p> <p>Belange des Wasserrechtes sind dazu im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu beachten.</p> <p>Zum Thema Mobilfunk: Im Rahmen des Planverfahrens wurden Mobilfunkbetreiber beteiligt. Es wurden im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken von Seiten der Mobilfunkbetreiber vorgebracht, so dass die Gemeinde davon ausgehen kann, dass es hier zu keinerlei Beeinträchtigung kommen wird.</p> <p>Durch eine neue Aufstiegserlaubnis inkl. der Herrichtung einer neuen Start- und Landebahn ist der Erhalt des Vereins gesichert worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein wasserrechtlicher Antrag zur Errichtung der Anlagen beim zuständigen Landkreis einzureichen, der eine erhebliche, nicht zu kompensierende Beeinträchtigung ausschließt. Erst nach Genehmigung durch den Landkreis kann mit dem Bau begonnen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Investor hat Kontakt zu dem Eigentümer aufgenommen. Dem Eigentümer sind keinerlei Hinweise auf eine Deponie bekannt. Sollte im Zuge der Erschließungsplanung eine Deponie zu Tage treten, oder sollte von der Deponie bereits heute eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle Bürger haben die Gelegenheit sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beteiligen. Eine gesonderte Beteiligung darüber hinaus hält die Gemeinde für nicht erforderlich.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Damit könnte man ja eine Lösung finden, wo wir als Anwohner mit leben könnten.</p> <p>Es kann nicht sein, das die Ausgleichfläche für die Anlagen im Gebiet sein soll, wo die Autobahn A20 später hinkommt.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehne ich die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede ab.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehne ich die Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Rastede ab.</p> <p>Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise bei der fortführenden der Bearbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringenburger Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings wurden keine konkreten Flächen festgesetzt. Eine Ersatzfläche im Dringenburger Moor wird nunmehr im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht mehr anvisiert, so dass eine mögliche Diskrepanz zum geplanten Autobahnabschnitt der A20 nicht mehr besteht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinandergesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien durch Windkraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt.</p>
<p>Bürger 21:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 20.2.2018 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Zu geringer Abstand zu den Häusern, vordern wir 1000m Abstand zu den Häusern fordern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das Schallgutachten ist wissenschaftlich falsch. Werden Sie ein wissenschaftlich korrektes, neutrales Schallgutachten von einem unabhängigen, nicht in den Diensten des Investors stehenden, Gutachter erstellen lassen?</p> <p>Schlagschatten, dadurch Infragschall 24 stündiger Lärm, was die Anwohner krank machen. Blinklicht –Befeuern was als stören ist.</p>	<p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurückgewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Da abschließend nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis für die Genehmigung des Windparks zuständig ist, ist sichergestellt, dass eine neutrale Beurteilung und Bewertung durch die beauftragten Gutachter und Büros der Planung zu Grunde liegt.</p> <p>Schall Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass an den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhängig. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wertverlust der Immobilie, was danach unter Wert nur zu verkaufen sind.</p>	<p>einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen." Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Befeuerung Im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger wird der Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung vereinbart. Ziel ist es, die Befeuerung so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum Einsatz gebracht werden muss. In der übrigen Nachtzeit bleibt der Windpark dann „unbeleuchtet“, eine dauerhafte blinkende Kennzeichnung wird so vermieden.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Geneh-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Flora und Fauna wird auf Dauer vernichtet, Seeadler, Regenbrachvögel, Weiß- Störche, Fledermäuse und mehr brüten im Gebiet, wo die Anlagen entstehen sollen.</p> <p>Es ist ja bekannt, dass sich auf Vareler Seite in Hohelucht ein Seeadlerhorst befindet.</p>	<p>migungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es kann nicht von einer dauerhaften Vernichtung von Fauna und Flora die Rede sein. Vielmehr werden für einzelne Arten zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen erwartet. Für diese Arten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben eine Kompensation, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Die namentlich genannten Arten brüten nicht im Untersuchungsraum, sondern wurden entweder als Gastvogel (Regenbrachvogel, Weißstorch), Nahrungsgäste bzw. Durchzügler (Fledermäuse) oder Überflieger (Seeadler) nachgewiesen.</p> <p>Das Seeadlerbrutpaar zusätzlich zu den Erfassungen 2016 auch 2017 erneut untersucht, in 2017 war die Brut erfolgreich.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das Seeadlerpaar hat Anfang des Jahres 2016 aus wohl nicht ganz genau bekannten Gründen ihre Brut verloren. Man vermutet u. a. dass die Jungen erfroren sein könnten. Beim Besuch der Wildtierauffangstation in Rastede wurde auf Fragen von uns die Vermutung aufgestellt, dass das Seeadlermännchen noch relativ jung sei und die Aufzucht der Brut auf Grund seiner Unerfahrenheit und fehlenden nötigen Reife nicht gut ausging. Man darf davon ausgehen das dieses Pärchen weitere Versuche starten wird.</p> <p>Unseres Wissens besteht für ein Adlerhorst Bestandsschutz von mehreren Jahren. Damit wäre eine Bebauung mit WEA um diesen Seeadlerhorst nicht angebracht.</p> <p>In den letzten Wochen ist das Seeadlerpärchen beim Überflug von Heubült und Wapeldorf mehrfach von Einwohnern dieser Dörfer gesehen worden.</p>	<p>Der Seeadlerhorst befindet sich in über 4 km Entfernung zum vorliegenden Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen grundsätzlich einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr zur Avifauna und mit den zusätzlich durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler und des Regenbrachvogels in den Jahren 2016 und 2017 sowie der Raumnutzung von Greif- und Großvögeln 2016 eine extrem hohe Untersuchungsdichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten. Für regelmäßige überfliegende Seeadler in 2016 und 2017 im Bereich des Geltungsbereiches gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen. Für die Angaben der Stellungnahme fehlen nachvollziehbare Belege, d.h. konkrete Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Angaben sowie Aufzeichnungen in Karten.</p> <p>Durch das Gutachterbüro Handke wurden in 2016 an 50 Terminen mit 443 Stunden Seeadler und andere Großvögel von März bis Juni untersucht, an weiteren 21 Terminen Regenbrachvögel (Mai bis August), sowie an weiteren 25 Terminen mit 125 h von Juli bis September Baumfalken. Somit waren die Fachgutachter an ca. 96 Terminen zwischen März und September im Bereich der Windparkfläche Süd anwesend. Dies entspricht durchschnittlich einem Begutachten der Flächen an jedem zweiten Tag. Dabei wurde ein juveniler Seeadler einmal überfliegend und zweimal in der Nähe beobachtet. Während der 45 Beobachtungstage mit insg. 384 Stunden im Jahr 2017 wurde lediglich an einem Termin dreimal ein Seeadler in der Nähe des Geltungsbereiches mit einer Gesamtbeobachtungszeit von rund 23 Minuten beobachtet, was 0,1 % der Gesamtbeobachtungszeit entspricht. Die Beobachtungsintensitäten und -punkte für die Raumnutzungsuntersuchungen in 2016/17 wurden auf Basis langjähriger Erfahrungen des Gutachterbüros Handke in Abstimmung mit den Landkreisen des betroffenen Raumes gewählt, so dass an den Aussagen der Gutachten zu den Vorkommen und Verteilung von Vogelarten im Raum keine Zweifel bestehen. Als Ergebnis der umfangreichen Raumnutzungsuntersuchungen zum Seeadler 2016 und 2017 gibt es auch keine Hinweise auf attraktive Nahrungsgebiete südlich des Untersuchungsgebiets, die ein regelmäßiges Queren der Windparkflächen wahrscheinlich machen. Die Haupt-Jagdgebiete des Seeadlerpaares</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragte Beobachtungsteam war scheinbar immer dann auf Posten, wenn die Seeadler sich woanders aufgehalten haben.</p> <p>1. Bedeutung der Wapelniederung als Vogellebensraum <i>Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (SINNING 2013) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2013) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung als Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechen (NLT 20144), die Datenbasis insgesamt dennoch als vergleichsweise dünn zu bezeichnen ist. Die fachlichen Vorgaben sehen vor,</i></p>	<p>befinden sich nördlich am Jadebusen und östlich an der Jade, einem Teichgebiet bei Bollenhagen und westlich von Jaderaußendeich. In der Windparkfläche selbst wurden keine Nahrungsflüge beobachtet. Da hier außerdem keine Seeadler in Höhenklasse II (in Rotorhöhe) registriert wurden, wird das Kollisionsrisiko für den Seeadler als gering eingeschätzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumnutzungserfassungen, die durch das Büro Handke aus Ganderkesee durchgeführt wurden, sind von den Investoren und nicht vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner beauftragt worden. Die Erfassungen sind aus fachlicher Sicht umfassend und ausreichend. In Bezug auf das Erfassungsdesign erfolgten im Vorfeld intensive Absprachen zwischen dem Gutachter und den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch hinsichtlich der Erfassungszeiträume, den -intensitäten und den Beobachtungspunkten. Relevant für die Beurteilung der Raumnutzung des Seeadlers sind Nahrungsflüge und Überflüge im Bereich der Windparkflächen, die vom Gutachterbüro über ein abgestimmtes Erfassungsrastrer ermittelt worden sind. Weitere Überflüge sind nicht auszuschließen, da sich jedoch eine fachlich versierte Ableitung zur Häufigkeit der Raumnutzung aus den Erfassungszeiträumen ableiten lassen, ist nicht von einer regelmäßigen Nutzung des Seeadlers auszugehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in kursiv dargestellte Teil der Stellungnahme führt die Stellungnahme des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte, vom 06.06.2016 in Auszügen auf und bezieht sich somit auf den bereits durchgeführten Verfahrensstand der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenbasis entspricht dem niedersachsenweiten Standard für Gastvogelerfassungen im Rahmen von Windparkplanungen. Wie im Weiteren in der Stellungnahme ausgeführt</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014).</i></p> <p><i>Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (6 Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (ZANG 1995. Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp ein Drittel eines Jahres.</i></p> <p><i>Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit „nur“ 16 Zählungen statt (13,9 %).</i></p> <p><i>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14% Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufwiese. Vor diesem Hintergrund konstatieren KRÜGER et al. (2013), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt die für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen; KRÜGER et al. 2013).</i></p> <p><i>Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (SINNING 2013) als auch 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2014) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach KRÜGER et al. (2010) als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen nationale Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen landesweite Bedeutung.</i></p>	<p>wird, ist dieser Standard bei Eingriffsplanungen fachlich akzeptabel. Er wird allgemein angewendet und ist deshalb nicht als „dünn“ zu bezeichnen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde 2016 eine gesonderte Untersuchung zum Regenbrachvogel durchgeführt, 2017 wurde ergänzend der Frühjahrsdurchzug erfasst. Diese Untersuchungen sind Bestandteil der öffentlich ausgelegten Unterlagen (Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 zum Umweltbericht). Es wurde 2016 an 30 regulären Terminen erfasst, 2017 an weiteren 14 Terminen. Zusätzlich fließen weitere Daten von rastenden bzw. überfliegenden Regenbrachvögeln, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen am Seeadler 2016 und 2017 anfielen, in diese Berichte mit ein. Somit liegt eine umfangreiche Datenbasis vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zitierte Regelung im Rahmen des Gastvogel-Bewertungsverfahrens nach KRÜGER et al. (2013) ist im Rahmen der vorliegenden Eingriffsplanung anzuwenden und wurde entsprechend auch angewendet, wie aus den Unterlagen zu ersehen ist, somit gilt also bereits die einmalig erreichte nationale Bedeutung für Teile der Wapelniederung, zumindest gemäß Bewertungsverfahren als sog. „vorläufige“ Bewertung. Bei den gesonderten Regenbrachvogel-Erfassungen 2016 wurden im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches mehrere Trupps mit max. landesweiter Bedeutung nachgewiesen, im südlichen Teilbereich gab es keine Nachweise. 2017 wurde im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches 4x lokal und 1x regional bedeutsame Trupps und südlichen Teilbereich je 1x regional und landesweit bedeutsame Trupps festgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte in der Beurteilung und bei der Herangehensweise zu den Auswirkungen des Regenbrachvogels keine Relativierung aufgrund der einmaligen Feststellung des national bedeutsamen Vorkommens. Die weiterführenden Untersuchungen haben des Weiteren gezeigt, dass auch in 2016 Bestände in der Größenordnung mit nationaler Bedeutung im Bereich der Wapelniederung (aber außerhalb des Geltungsbereiches) festgestellt werden konnten. Es erfolgt ebenso eine Berücksichtigung der in 2013/2014 einmalig festgestellten Truppstärke mit</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>2. Avifaunistisch bedeutende Vogellebensräume und Windkraft <i>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentliche Faktor, um Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten.</i></p> <p><i>Zwei Windpark-Potenzialflächen der Stadt Varel, nämlich Teilfläche „B Neuenwege“ sowie Teilfläche „A Rosenberg-Süd“, liegen in einem Bereich der Wapelniederung mit nationaler Bedeutung für Gastvögel. Auch eine Windparkpotential-Fläche der Gemeinde Rastede, nämlich „Rastede Nord“, befindet sich in diesem Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ der Gemeinde Rastede in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Implikationen aus den o. s. Gebietsbewertungen sind bei avifaunistisch bedeutenden Brut und Gastvogellebensräumen zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages - kurz NLT-Papier (NLT 2014)- und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder- Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014). In diesen beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen abgesteckt.</i></p>	<p>landesweiter Bedeutung für den südlich gelegenen Teilbereich des Plangebietes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurde der naturschutzfachliche Belang eines Gastvogellebensraums mit nationaler Bedeutung weder als harte noch als weiche Tabuzone für die Ermittlung von Potenzialflächen berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche wurden die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den Gastvogelkartierungen berücksichtigt. Die nationale Bedeutung für den Regenbrachvogel führte aufgrund nicht gesicherter Erkenntnisse zu Verdrängungswirkungen nicht zu einem Ausschluss der ermittelten Potenzialflächen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführte Literatur wurde neben weiterer Literatur wie u. a. dem Nds. Windenergieerlass bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen und beachtet. Es handelt sich generell um Empfehlungen, welche einzelfallbezogen überprüft werden müssen. Dies ist in den Verfahrensunterlagen geschehen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>3. Umfang und Wirksamkeit als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ deklarierte Maßnahmen <i>Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht - das entnehmen wir dem Schriftwechsel - auch für den Investor, dessen Gutachter und Rechtsberater außer Frage. Diese messen den betroffenen Flächen die Bedeutung einer „Ruhestätte“ im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Dieser Bewertung wird meinerseits nicht widersprochen.</i></p> <p><i>Strittig sind hingegen das im Falle einer windenergiewirtschaftlichen Nutzung zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, soll ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG abgewendet werden.</i></p> <p><i>Meines Erachtens wird - wie dargelegt - bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste seitens des Gutachters nicht vollumfänglich erkannt. Insofern sollte das Gutachterbüro gebeten werden, den rechnerischen Ansatz an die vorstehend genannten Auswirkungsradien anzupassen und eine berichtigte Berechnung vorzulegen.</i></p> <p><i>Als dann wäre seitens des Gutachterbüros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen zugrunde zu legen16:</i></p>	<p>Für den Regenbrachvogel wird aus Vorsorgegesichtspunkten im Umweltbericht ein Analogieschluss zu der verwandten Art des Großen Brachvogels durchgeführt und aufgrund von nicht auszuschließenden Verdrängungswirkungen entsprechende Maßnahmen (Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, FCS-Maßnahmen) vorgesehen, was aber nicht heißt, dass Verdrängungseffekte mehr als wahrscheinlich oder sogar vorauszusetzen seien. Dies entspricht dem Ansatz der sogenannten „überschießenden Ausnahme“ (vgl. „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden Württemberg). Dies wurde auch in Gesprächen mit dem Landkreis Ammerland in Bezug auf das artenschutzrechtliche Vorgehen abgestimmt. Aus Gründen der vom Landkreis gesehenen höheren Rechtssicherheit wurde der Weg der „überschießenden Ausnahme“ für die Planungen im Gemeindegebiet Rastede mit der dazugehörigen Darstellung der Ausnahmen für einzelne Arten vorgesehen und in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>In den vorgelegten Verfahrensunterlagen werden für den Regenbrachvogel keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder beschrieben.</p> <p>Im Entwurf des Umweltberichtes werden die aktuellen Erkenntnisse aus den gesonderten Regenbrachvogel-Erfassungen 2016 und 2017 berücksichtigt. 2017 wurden, wie auch schon 2016, im Rahmen der gesonderten Regenbrachvogel-Untersuchungen rastende Regenbrachvögel in der Nähe zu Windenergieanlagen des Windparks Hohelucht nachgewiesen. Insgesamt wurden 2016 und 2017 vier Regenbrachvogel-Trupps in der Nähe zu WEA nachgewiesen, davon drei mit landesweiter und einer mit lokaler Bedeutung. Im Jahr 2016 wurden im WP Hohelucht einmal 18 und einmal 2 Ex. registriert (= landesweit bzw. lokal bedeutsame Anzahl). 2017 wurden 14 Exemplare am 22.04. und 10 Ex. am 02.05. in ca. 95 -150 m Entfernung zur nächstgelegenen WE des Windparks Hohelucht festgestellt (= jeweils</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen unverzüglich aufnehmen können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</i></p> <p><i>Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein.</i></p> <p><i>Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird. Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.</i></p> <p><i>Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit</i></p> <p><i>Die bisher vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen weisen in dieser Hinsicht beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten auf, die an der Machbarkeit und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Im Einzelnen: Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Regenbrachvögeln genutzt wurde bzw.</i></p>	<p>landesweit bedeutsame Anzahl). Sie suchten dort Nahrung auf einer kurzrasigen Weide. Zur Berechnung der Flächen- bzw. Funktionsverluste wird demnach im Umweltbericht eine vorsorgliche Meidedistanz von 150 m zu den nächstgelegenen WEA zugrunde gelegt.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorgelegten Verfahrensunterlagen werden für den Regenbrachvogel keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder beschrieben. Wie weiter oben bereits ausgeführt, wurden aber, obwohl der Regenbrachvogel weder in den genannten Fachpublikationen noch im Windenergieerlass als windkraftsensible Art erwähnt ist und auch keine diesbezüglichen Erkenntnisse vorliegen, aus Vorsorgegesichtspunkten entsprechende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, FCS-Maßnahmen) für den Regenbrachvogel vorgesehen. Dies bedeutet aber nicht, dass negative Auswirkungen vorauszusetzen oder wahrscheinlich sind. Vielmehr können solche lediglich nicht ausgeschlossen werden. (Prinzip der „überschießenden“ Ausnahme“/höhere Rechtssicherheit, siehe weiter oben.)</p> <p>Es sind in den vorgelegten Verfahrensunterlagen aufgrund der Darlegung der Ausnahmen, wie oben dargelegt, keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder angesprochen, so dass die aufgeführten Punkte in der Stellungnahme keine Relevanz für das Planvorhaben zum Windpark Wapeldorf-Heubült haben. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen gemäß § 44 (5) BNatSchG der Abwendung des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Die Bereitstellung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann nur bei Anwendung des § 44 (5) BNatSchG erfolgen und nicht im Falle der in den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Beantragung der Ausnahme. Im vorliegenden Fall sind stattdessen sog. FCS-Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die nachfolgenden Punkte der Stellungnahme beziehen sich auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), nicht auf die im Rahmen der Planung durchzuführenden FCS-Maßnahmen. Aus diesem Grund wird hier auf die einzelnen Hinweise zum Suchraum Dringenburger Moor nicht weiter eingegangen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächenweitere Individuen aufnehmen können.</i></p> <p><i>Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden.</i></p> <p><i>Allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen teils unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum stark einschränkt.</i></p> <p><i>Ein bloßes Beibehalten der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung anerkannt werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden.</i></p> <p><i>Anders verhält es sich mit der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland. Aber auch auf damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese Vögel bereits heute im Bereich der Wapelniederung vorfinden.</i></p> <p><i>Letztlich bleibt auch unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dingenburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 16 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden kann. Denn es steht nicht zu erwarten, dass sich die Flächen von 16 ha durch die beschriebenen Maßnahmen zu einem „Regenbrachvogel- Eldorado“ entwickeln, die eine derart hohe Qualität besäßen und Attraktivität ausübten, dass sie auf die übrigen, umliegenden 164 ha ausstrahlten und diese somit davon profitierten. Damit zeichnet sich ab, dass die Ausgleichsflächen die ökologische Funktion der in Anspruch genommenen Flächen als Ruhestätte nicht umfänglich werden erfüllen können.</i></p>	<p>2016 wurden im Bereich des Dringenburger Moores im Rahmen der Sonderuntersuchungen auf dem Wegzug zwei kleine Regenbrachvogeltrupps festgestellt. Da die Jader Marsch im Rahmen der Untersuchungen 2016 und 2017 allerdings stärker - fast so stark wie die Wapelniederung selbst - von Regenbrachvögeln frequentiert wurde, sollen die FCS-Maßnahmen in einem Bereich der Jader Marsch durchgeführt werden. Für den vorliegenden Windpark Wapeldorf-Heubült steht eine zusammenhängende Fläche mit einer Gesamtgröße von über 10 ha in der Jader Marsch zur Verfügung, auf der anteilig auf 9,6 ha Kompensationsflächen für den Regenbrachvogel vorgesehen sind. Diese zurzeit intensiv genutzten Grünlandflächen werden über entsprechende Bewirtschaftungsauflagen extensiviert, zusätzlich ist die Anlage einer Senke vorgesehen. Die Flächen liegen innerhalb des Bereiches, der ebenfalls nachweislich als Rastgebiet für die Art von Bedeutung ist, wobei unmittelbar auf diesen Flächen bislang keine Regenbrachvögel</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>Das vom Gutachterbüro vorgeschlagene Monitoring an sich stellt keine vorgezogene Maßnahme dar. Überdies kommt ein Monitoring, z. B. der Regenbrachvogelbestände oder des Erfolgs der vorgeschlagenen Maßnahmen nur dann in Frage, wenn es als Instrument der Nachsteuerung genutzt würde (im Falle z. B. des sich nicht einstellenden Erfolgs der Maßnahmen Rückbau von Anlagen, Vergrößerung der Maßnahmenkulisse o. Ä.).</i></p> <p><i>Kurzum: Die geplanten Maßnahmen stellen gegenüber dem vorhandenen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ eine substantielle Aufwertung dar.</i></p> <p>4. Zusammenfassung</p> <p><i>Die Planungen zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung im Grenzgebiet der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede befinden sich derzeit noch auf der Ebene der Standortsuche. Ein dafür avisierter Raum -die Wapelniederung südlich von Neuenwege - ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; In Teilen ist er Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Grundsätze für eine Standortsuche und der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden vier Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen. Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet / Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand). Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen überwiegend auf unbelegten Annahmen oder ein Erfolg ist gar unwahrscheinlich. Die Zweifel betreffen bereits wegen des zu gering gewählten Flächenansatzes und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung.</i></p>	<p>kartiert wurden. Insofern ist hier eine Kompensation auf anteilig 9,6 ha für eventuell eintretende Beeinträchtigungen von Rastgebieten des Regenbrachvogels auf dem Frühjahrszug möglich, da auf den Flächen ein zusätzliches geeignetes Rasthabitat hergestellt wird.</p> <p>Ein Monitoring für die Art ist nicht vorgesehen, da erhebliche Verdrängungswirkungen oder ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht nachgewiesen wurden bzw. nicht wahrscheinlich sind und deshalb die Festlegung eines Monitorings weder angemessen noch verhältnismäßig wären.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen zu den avifaunistisch wertvollen Räumen stimmen mit den Angaben der Planunterlagen überein. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Ebene nicht mehr um eine Standortsuche der Gemeinde Rastede handelt, sondern um die Umsetzung konkreter Planvorhaben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Weiterführung der Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen wird seitens der Gemeinde Rastede festgehalten. Die in der Standortpotenzialstudie ermittelten zwei Potenzialflächen, die der vorliegenden Planung zu Grunde liegen, sind für die Entwicklung von Windenergiestandorten geeignet. Die umfangreichen Erfassungen weisen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Konfliktlage auf, die einer Windenergienutzung zwingend im Wege steht. Weiterführende Erfassungen zum Regenbrachvogel haben die Annahme untermauert, dass die Art Windparks nicht zu meiden scheint. Über einen vorsorglichen Ansatz einer Verdrängungswirkung von 200 m, welche sich mangels Literatur zum Regenbrachvogel an der Schwesternart Großer Brachvogel orientiert, wird der prognostizierte Verlust an Ruheflächen ermittelt. Im Rahmen der Ausnahme wird anteilig eine Fläche von 9,6 ha als FCS-Maßnahmenfläche für den Regenbrachvogel mit attraktivitätssteigernden Maßnahmen bereitgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorgelegten Verfahrensunterlagen keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Regenbrach-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><i>Zudem sollte geprüft werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auf tun, tatsächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel beschränken, oder nicht doch, was wahrscheinlich ist, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</i></p> <p>Das Schallgutachten ist falsch, ich bitte um ein neues Schallgutachten von einem unabhängigen Schallgutachter. Das Thema Infraschall wird von vielen Instituten untersucht. Garantieren Sie mir, dass der von den Windkraftanlagen erzeugte Infraschall sich nicht auf meine Gesundheit auswirkt! Das Thema tieffrequente Töne ist meines Erachtens nach gar nicht behandelt worden. Auch diese Töne gefährden die Gesundheit. Und diese Töne gehen durch Mauern. Wie gesichert ist, dass ich diese Töne nicht wahrnehmen werde?</p>	<p>vogel angesprochen oder vorgesehen werden. Das NLWKN kann keine Belege für die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel liefern, welche einen anderen Flächenansatz für den vorsorglich angenommenen Verdrängungseffekt begründen. In Bezug auf die Gebiets- und Maßnahmeneignung wird ebenfalls darauf verwiesen, dass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt, entstehen bei Umsetzung des Vorhabens neben dem Regenbrachvogel artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf den Kiebitz aufgrund geringer Verdrängungswirkungen sowie auf die Feldlerche und den Mäusebussard aufgrund eines jeweils erhöhten Kollisionsrisikos. Weiterhin hat sich aus den mittlerweile abgeschlossenen Erfassungen zur Raumnutzung des Baumfalken ergeben, dass zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos Abschaltzeiten mit einem begleitenden Monitoring notwendig werden. Dies wird im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes in den Unterlagen ergänzt. Für weitere Arten hat die Überprüfung keine artenschutzrechtliche Relevanz ergeben.</p> <p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurückgewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Da abschließend nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis für die Genehmigung des Windparks zuständig ist, ist sichergestellt, dass eine neutrale Beurteilung und Bewertung durch die beauftragten Gutachter und Büros der Planung zu Grunde liegt.</p> <p>Schall Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass an den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhängig. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärm-belästigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "<i>gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergiean-</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich sehe jedoch große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das damit verbundenen Landschaftserlebnis. Der Anblick der vertrauten Umgebung wird zerstört. Während man sich immer mit der "Parklandschaft Ammerland" schmückt, soll hier ein weiteres Stück Windpark-Landschaft geschaffen werden. Es findet aufgrund der Anlagengröße, zusätzlich zu den auf Friesländer Seite der Wapel geplanten Anlagen ein deutlich optischer Eingriff in die Parklandschaft Ammerland statt. Diese grüne Landschaft ist ein hohes Gut zur Regeneration der Menschen in dieser Umgebung, ein Ausgleich zu Eingriffen wie der nahegelegenen Autobahn.</p> <p>Im Rahmen der Dorferneuerungsplanung im Bereich "Rastede Nord" wurde z.B. die alte Mühle in Heubült als Anziehungspunkt für Radtouristen identifiziert, deren Überbleibsel sich harmonisch in die Landschaft schmiegen. Auch dieser Anblick würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich deutlich verfälscht und stört das Landschaftserlebnis des im Norden nicht unerheblichen Tourismus.</p> <p>Wir haben massive Bedenken gegen den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) in den Dörfern im Norden der Gemeinde Rastede.</p> <p>Aus unserer Sicht sprechen viele Argumente gegen WEA</p>	<p><i>lagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tief-frequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und bewertet. Es erfolgt für die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eine Kompensation.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich aus dem Vorhandensein der Mühle und dem vorgesehenen Bau der Windenergieanlagen keine rechtlichen Diskrepanzen. Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Windenergieanlagen können nach Ansicht der Gemeinde auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und struktureich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind - ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine moderner Energiegewinnung möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel der Planung ist nicht eine direkte Verbesserung des Wohnumfeldes. Die Gemeinde Rastede</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Es findet keine Verbesserung des Wohnumfeldes statt - Die Lebensbedingungen werden unattraktiver für die Bewohner - Der dörfliche Charakter wird nicht erhalten. Das Ortsbild wird nachhaltig negativ beeinflusst - WEA stellen keine traditionellen Werte da und sind auch keine typischen Elemente eines Dorfes - Das innerörtliche Gemeinschaftsleben wird nicht gestärkt, sondern spaltet sich in Befürworter und Gegner 	<p>führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Indirekt führt diese Energiewende folglich zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Energiewende macht es erforderlich, dass in geeigneten Räumen Windenergieanlagen errichtet werden. Die Gemeinde ist sich dabei bewusst, dass dies immer zu (subjektiv empfundenen) Lasten Einzelner führen kann. Die Gemeinde gibt hier dem gesamtgesellschaftlichen Ziel der Energiewende allerdings den Vorrang vor Einzelinteressen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist bei einer Windparkplanung unvermeidbar, das Ortsbild wird verändert. Die Gemeinde Rastede ist sich dieses Umstands bewusst und hält zu Gunsten der Energiewende dennoch an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind - ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine modernere Energiegewinnung möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenen Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>– Die regionale Identität und die unverwechselbare Eigenart einer Ländlichen Siedlung wird nicht gewahrt.</p> <p>Da derzeit erneuerbare Energie in Millionenhöhe vernichtet wird (EWE und andere Medien), weil weder Speicher noch Transport, den erzeugten Strommengen entsprechen, ersuche ich Sie, diesen Punkt in die Planung mit einzubeziehen. Erst wenn Windenergie nachweislich sinnvoll genutzt wird und die finanzielle Belastung durch „Stromvernichtung“ und Weiterzahlung von abgeschalteten oder reduzierten Anlagen unterbunden ist, kann diese Planung im Sinne der Bürger weitergeführt werden.</p> <p>Mit der Renaturierung der Wapel wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet. Hier gilt es auch wasserschutzrechtliche Belange zu beachten.</p>	<p>wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windparkplanungen widersprechen der Identität und Eigenart nicht grundsätzlich. Der vorgenommene Eingriff wird bewertet und im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Landschaft. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung (in gesteuerten Maßen) stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder, und damit auch der Eigenart einer ländlichen Siedlung, nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Finanzierung dieses Projektes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Themen EEG, Speicherung und Weitertransport kann die Gemeinde Rastede im Rahmen dieser Planung nicht beantworten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Auswirkungen auf Fische und Amphibien durch Wirkfaktoren, die durch Windenergieanlagen verursacht werden, sind derzeit nicht bekannt. Für die im Bereich Wapeldorf-Heubült geplanten Anlagen kann sicher ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Bereiches der renaturierten Wapel kommt. Belange des Wasserrechtes sind dazu im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu beachten.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nähe Anlagen für den Mobilfunk. Wird dies beachtet?</p> <p>Ein Verein für Modellflug grenzt an die dargestellten Windflächen an.</p> <p>Durch Bohrung der Fundamente werden die Wasseradern für das Trinkwasser gefährdet. Trinkwasser ist das Gold für den Menschen und Natur, ohne Wasser kein Leben.</p> <p>Durch Aufstellen der Anlagen im Gebiet, wo früher eine Müllkuhle war, können alte Substanzen ans Tagelicht kommen, was dann ins Trinkwasser gelangen kann.</p> <p>Wir fordern Sie auf, eine Bürgerbefragung und Beteiligung zur Erstellung zum Windpark mit ins Boot zu nehmen.</p> <p>Damit könnte man ja eine Lösung finden, wo wir als Anwohner mit leben könnten.</p> <p>Es kann nicht sein, das die Ausgleichfläche für die Anlagen im Gebiet sein soll, wo die Autobahn A20 später hinkommt.</p>	<p>Zum Thema Mobilfunk: Im Rahmen des Planverfahrens wurden Mobilfunkbetreiber beteiligt. Es wurden im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken von Seiten der Mobilfunkbetreiber vorgebracht, so dass die Gemeinde davon ausgehen kann, dass es hier zu keinerlei Beeinträchtigung kommen wird.</p> <p>Durch eine neue Aufstiegserlaubnis inkl. der Herrichtung einer neuen Start- und Landebahn ist der Erhalt des Vereins gesichert worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein wasserrechtlicher Antrag zur Errichtung der Anlagen beim zuständigen Landkreis einzureichen, der eine erhebliche, nicht zu kompensierende Beeinträchtigung ausschließt. Erst nach Genehmigung durch den Landkreis kann mit dem Bau begonnen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Investor hat Kontakt zu dem Eigentümer aufgenommen. Dem Eigentümer sind keinerlei Hinweise auf eine Deponie bekannt. Sollte im Zuge der Erschließungsplanung eine Deponie zu Tage treten, oder sollte von der Deponie bereits heute eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle Bürger haben die Gelegenheit sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beteiligen. Eine gesonderte Beteiligung darüber hinaus hält die Gemeinde für nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringenburger Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings wurden keine konkreten Flächen festgesetzt. Eine</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Aus den genannten Gründen lehne ich die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede ab.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehne ich die Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Rastede ab.</p> <p>Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise bei der fortführenden der Bearbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Ersatzfläche im Dringenburger Moor wird nunmehr im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht mehr anvisiert, so dass eine mögliche Diskrepanz zum geplanten Autobahnabschnitt der A20 nicht mehr besteht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinandergesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien durch Windkraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt.</p>
Bürger 22:	
<p>Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungspläne beabsichtigt die Gemeinde Rastede auf ihrem Gemeindegebiet einen Windpark zu errichten.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hält trotz Vorwürfe von den von der Planung betroffenen Bürger im Rasteder Norden an der Planung fest. Hinweise aus der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB werden mehrheitlich ignoriert und nicht im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Die Bürger werden in ihrer Lebensqualität eingeschränkt und befürchten gesundheitliche Schäden.</p> <p>Die städtebauliche Entwicklung im gemeindlichen Norden der Gemeinde Rastede wird bei den Bürgern sehr kritisch verfolgt und negativ empfunden.</p> <p>Autobahnen, Eisenbahnverbindungen, Bundesstraßen und als neue Störquelle, Windenergieanlagen (WEA) werden das Leben hier beeinflussen. Die gemeindliche Entwicklung ist in diesem Bereich nicht abzusehen, es gibt kein Konzept dafür. Es werden vermutlich aus Grundlage der günstigen Infrastruktur Gewerbeflächen als Folgeplanung entwickelt.</p> <p>Ein aktuelles städtebauliches Entwicklungskonzept kann die Gemeinde Rastede nicht vorlegen; sie hält an ihrer sogenannten Briefmarkenplanung fest und löst ihre Probleme im Parallelverfahren; mittlerweile über 70 mal.</p>	<p>Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in die Abwägung eingestellt und soweit diese von Gewicht waren auch in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Eine 12. Änderung des FNP aus dem Jahre 1998 hatte sich sich bereits mit der Thematik Windenergie gefasst und eine Ausschlusswirkung festgelegt. In der Bauausschusssitzung am 31.03.2014 wurde der Beschluss befasst, weitere Planungsüberlegungen zur Entwicklung und Maßnahmen – Ausbau Wind – bis zur Bekanntgabe der des überarbeitenden EEG auszusetzen. Unverständlich bleiben jedoch die Aktivitäten der Gemeinde Rastede mit einem potentiellen Investor hinsichtlich von Planungsabsichten von WEA im Rasteder Norden. Im April 2014 gibt es in der Rasteder Rundschau entsprechende Veröffentlichungen. Die Besonderheit besteht darin, das der Vorhabenträger noch heute im Verfahren involviert ist, bzw. in Firmenkonstrukten mitwirkt. Auch private Untersuchungen wurden im Vorfeld zu Belangen des Naturschutzes durchgeführt.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat, statt auf der Ebene des FNP für die Nutzung von Windenergie vorzubereiten, eine Studie dafür in Auftrag gegeben – die Standortpotenzialstudie für Windparks. Es kann nicht nachvollzogen werden, wann der Bauausschuss sich mit der Erarbeitung dieser Studie befasst hat und den Startschuss zur Erarbeitung gab. Da die Gemeinde wiederholt erklärt hat, dass die Öffentlichkeit von Anfang an in das Verfahren eingebunden war, großer Wert auf Transparenz gelegt wurde und umfassende Informationen gab, gibt es hierzu weder von der Verwaltung noch von politischen Gremien eine umfassende Erklärung dazu.</p> <p>Die Studie als Basis für die Erarbeitung der Planung zu verwenden, halte ich für rechtswidrig. Die Studie ist nicht rechtmäßig in der Gemeinde erarbeitet wurden.</p> <p>In der Begründung zum FNP wird im Abschnitt 4.1 der geforderte Umweltbericht auf eine grobe Darstellung reduziert, weil die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp u.s.w. noch nicht feststehen. Da die Gemeinde ein Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB anwendet, sind jedoch alle Details bekannt. Es kann also auch auf Ebene der FNP-Planung ein umfassender Umweltbericht abgeliefert werden. Somit wird auch der Genehmigungsbehörde, die die FNP Änderung prüfen muss, aussagefähige Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der EEG-Novelle hat die Gemeinde eine Potenzialstudie in Auftrag gegeben, um zu ermitteln, welche Flächen in der Gemeinde für eine Windenergienutzung geeignet sein könnten.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat schon 2012 die Beratungen über die Potenzialstudie des Landkreises Ammerland öffentlich geführt (Vorlage 2012/147). Diese Beratungen wurden 2013 fortgeführt (Vorlage 2013/018). Nachdem das dortige Ergebnis vorlag, wurde 2015 eine gemeindeeigene Studie beauftragt, da die Gemeinde keine 200 m hohe WEA (Landkreisstudie) sondern nur 150 m hohe WEA zulassen möchte. Die Ergebnisse wurden im März 2016 vorgestellt (Vorlage 2016/035) und im Mai 2016 bestätigt (Vorlage 2016/089).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Studie ist ein belastbares Fundament für die Flächennutzungsplanänderungen Nr. 70 – 72.</p> <p>Da die Planung in einem Parallelverfahren durchgeführt wird und zum Bebauungsplan Nr. 11 ein detaillierter Umweltbericht vorliegt, liegt dieser auch der Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme vor.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Eine Änderung des FNP mit dem Ziel, die Ansiedlung von Windparks abschließend zu regeln, wäre das einzige rechtmäßige Verfahren dafür gewesen.</p> <p>Die Gemeinde hätte die Entwicklung von Windparks auch nach § 5 (2b) BauGB in einem sachlichen Flächennutzungsplan rechtssicher darlegen können.</p> <p>Die 70. Änderung des FNP lässt eindeutig erkennen, dass die vom Vorhabenträger favorisierten Standorte der WEA Planinhalt sind. Die Vermutung einer Gefälligkeitsplanung zugunsten eines Investors konnte bisher nicht entkräftet werden. Zu unterschiedlich sind die Aussagen; einmal hieß es, der Investor (Vorhabenträger) hat das Windhundprinzip gewonnen oder weil er doch soviel vorbereitet hatte.</p> <p>Die zur Planung gehörenden Studien, Berichte und beigefügten Anlagen wurden auf unterschiedlicher Basis erarbeitet, die Anzahl der WEA sind nicht einheitlich. Die Vareler WEA werden nur teilweise berücksichtigt; einmal sind 9 WEA bzw. 5 WEA Basis für die jeweiligen Untersuchungen. Besonders bei der Ermittlung der Auswirkungen der WEA auf das Landschaftsbild wurden nur die 5 WEA auf dem Gebiet von Rastede einbezogen. Damit wird das Ergebnis verfälscht; gerade die Anlagen an der Gemeindegrenze zu Varel beeinträchtigen das Landschaftsbild nachhaltig.</p> <p>Auch wurden die o. g. Gutachten von unterschiedlichen Vorhabenträgern in Auftrag gegeben. Der Wechsel von Investoren ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen. Warum hält die Gemeinde an einem Investor fest, der mehrfach durch neue Firmenbildung eine Investitionsunsicherheit erkennen lässt?</p>	<p>Der Anregung wird indirekt gefolgt. Das gleiche Ziel verfolgt die Gemeinde, nur dass die Gemeinde für jeden Standort eine eigene Flächennutzungsplanänderung durchführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich aber für einen anderen Weg entschieden.</p> <p>Inhalt der Flächennutzungsplanänderung sind Flächen, die im Rahmen der Potenzialstudie ermittelt wurden. Laut dieser Studie sind diese Flächen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.</p> <p>Bei der Ermittlung der Auswirkungen wurden in der Tat unterschiedliche Anlagenzahlen zugrunde gelegt. Dies geschah in Hinblick auf die Berücksichtigung der größtmöglichen Auswirkungen der Windparkplanungen der Gemeinde Rastede und der Stadt Varel. In Bezug auf Schall- und Schattenwurfimmissionen wurden die geplanten Anlagen auf Vareler Stadtgebiet auf Initiative der Investoren miteinbezogen, um unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens aller geplanten Anlagen zu ermitteln, ob die beiden Parks im Zusammenwirken immissionstechnisch überhaupt realisierbar sind. Entsprechend wurden die geplanten Windparks auf Vareler Stadtgebiet auch bei der Berücksichtigung der sog. kumulierenden Vorhaben im Umweltbericht miteinbezogen. Umgekehrt wurden die Vorhaben bei der Landschaftsbildbewertung nicht berücksichtigt, da diese nur im Fall von bereits bestehenden oder genehmigten Anlagen als sog. Vorbelastung anzusetzen wären und sich daraus ein geringerer Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Wapeldorf-Heubült“ ergeben hätte.</p> <p>Einige der faunistischen Gutachten wurden 2013 im Auftrag eines weiteren Investors durchgeführt, der angrenzend auf Vareler Stadtgebiet einen Windpark plant. Da diese Untersuchungen (damals im 2.000 m-Umkreis erfasst) auch den Bereich Wapeldorf-Heubült ganz (im Fall der Brut- und</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Was regelt der Durchführungsvertrag?</p> <p>Aus den Begründungen kann nicht entnommen werden, inwieweit die Gemeinde eine Abstandsregelung zwischen WEA zur Wohnbebauung festlegt. Die Hinweise zu einer Vergrößerung der Abstände auf 800 - 1000 m im Verfahren nach § 3 (1) BauGB wurden ohne erklärende Begründung nicht in die Planung aufgenommen. Aus Veröffentlichungen zu Abständen ist ein neuer allgemeine Trend bei den Planungen bei WEA zu erkennen. Eine Erhöhung des Abstandes auf mindestens 1000 m ist planungsrechtlich sinnvoll. In Bayern gelten Abstände von 800 m unproblematisch und NRW 1500 m. Dem Bundestag liegt eine Petition vor, in der mindestens 1500 m bzw. das 10-fache der Gesamtanlagenhöhe zur Wohnbebauung gefordert werden.</p> <p>Die Planzeichnungen sind so aufgeteilt, bzw. gegliedert worden, dass die angrenzende Wohnbebauung nicht vollständig mit dargestellt wurde. Die Abstand zur Bebauung ist somit nicht nachmessbar.</p> <p>Der Übersichtplan ist unmaßstäblich.</p> <p>Im Geräuschimmissionsgutachten Anlage 2 zur Begründung wird ein Abstand von 530 m angeführt. Die Anlage 12 des Gutachtens beinhaltet Blätter 1 -3 mit der umgebenden Bebauung. Tatsächlich sind 6 Blätter in unterschiedlichen Maßstäben vorhanden. Auch hier lassen sich die Abstände zur Wohnbebauung nicht nachprüfen. Die genaue Wiedergabe der Pläne auf</p>	<p>Gastvögel) bzw. teilweise (Fledermäuse) umfassen, konnten diese im Rahmen der vorliegenden Planung verwendet werden.</p> <p>Die städtebaulichen Verträge, also auch der Durchführungsvertrag, wurden im öffentlichen Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 19.02.2018 vorgestellt (Vorlage 2018/024).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jede Gemeinde ist verpflichtet, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Das Land Niedersachsen setzt hierzu im Windenergieerlass konkrete Forderungen fest. Es ist zu bezweifeln, dass diese Ziele mit derart großen Schutzabständen zu erreichen sind. Insoweit hat sich die Gemeinde Rastede schon mit Aufstellung der Standortpotenzialstudie gegen derart große Schutzabstände entschieden. Die jeweiligen Abstände zu den Gebäuden werden in der Begründung aufgeführt und sind auch der Standortpotenzialstudie der Gemeinde zu entnehmen. Die Abwägung in Bezug auf die in der Stellungnahme genannten Abstände aus dem ersten Verfahrensschritt lautet wie folgt: <i>„Die Gemeinde Rastede hat sich im Rahmen der Potenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) für bestimmte Abstände zur Wohnbebauung entschieden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.“</i> Eine erklärende Begründung ist im Rahmen des weiteren Verfahrens für Anregungen, die keine Berücksichtigung fanden, in den Verfahrensunterlagen nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche nahegelegene Wohnbebauung entlang der Spohler Straße sowie entlang des Vorderweges sind in der maßstäblichen Planzeichnung enthalten, so dass der Abstand nachvollzogen werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Gutachten wurden die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen berücksichtigt. Weiter entfernte Nutzungen können außer Acht gelassen werden, da hier der Geräuschpegel niedriger ist, als bei näher zu den Anlagen gelegene schutzwürdige Nutzungen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>dem Computer und in den Planunterlagen ist verzerrt; außerdem sind nicht alle Grundstücke in die Bewertung einbezogen worden. Warum wurde z.B. Bereich Autohaus Mönnich, die Willielmshavener Straße oder Mitteldörper Weg 1 nicht beachtet. Das Gutachten ist zu überarbeiten.</p> <p>Planzeichnung zum vB-Plan Nr. 11 Textliche Festsetzung 5: Die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen sind zweifelsfrei als Rechtsnorm zu formulieren. Ein allgemeiner Querverweis auf die TA-Lärm ist unzureichend.</p> <p>Nachrichtliche Übernahme und Hinweis: Die Kompensationsflächen sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Planes. Rechtseindeutig ist eine zeichnerische Darstellung auf dem Plan. Somit kann der Nachweis zum funktionalen Zusammenhang von Eingriffsort und Ausgleichsfläche abgeleitet werden.</p> <p>Einige planungsrechtliche Voraussetzungen und Regelungen werden in den Durchführungsvertrag und städtebauliche Verträge verlagert. Diese sind nicht Bestandteil der vorgelegten Planunterlagen. Lediglich existieren nur Muster von städtebaulichen Verträgen, aufzufinden im Bürgerinformationssystem. Somit kann nicht nachgesehen werden, inwieweit die tatsächliche Sicherung von Festsetzungen erfolgt ist. Die Gemeinde ist hier in der Pflicht den Nachweis darüber zu erbringen.</p>	<p>Die angesprochene Festsetzung ist zweifelsfrei formuliert. Der zulässige Schalleistungspegel der Anlagen ist für die Tag- und Nachtzeit benannt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kompensationsflächen können nicht festgesetzt werden, da sich diese nicht im Gebiet der Gemeinde Rastede befinden und die Gemeinde außerhalb des Gemeindegebietes keine Planungshoheit besitzt. Die Kompensationsflächen werden vertraglich gesichert.</p> <p>In den zugehörigen Verträgen werden lediglich Inhalte geregelt, die nicht durch den Bebauungsplan selbst geregelt werden können. Eine Verlagerung von Inhalten des Bebauungsplanes in Verträge ist nicht zulässig.</p>
<p>Bürger 23:</p>	
<p>Die Standortwahl für Windparks: Vor dem Bau von Windenergieanlagen sollten Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft haben und deren Funktion oder Werte mit dem Bau oder Betrieb von Windenergieanlagen zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Leider halten Sie sich nicht daran.</p> <p>In der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde ausdrücklich von Ihnen Herr von Essen, erwähnt, dass die Gemeinde Windenergieanlagen bauen lassen will, um Atom, bzw. Kernkraftwerke und Kohlekraftwerke abschalten zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Standortpotenzialstudie der Gemeinde ermittelten zwei Potenzialflächen, die der vorliegenden Planung zu Grunde liegen, sind für die Entwicklung von Windenergiestandorten geeignet. An der Weiterführung der Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen wird seitens der Gemeinde Rastede festgehalten.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>können? Wie viele davon sind in der Gemeinde ansässig? Wie viele sind überhaupt abgeschaltet worden oder wie hat die Gemeinde Rastede darauf Einfluss?</p> <p>Weiter wurde gefragt, ob die Windenergieanlagen abgestellt werden, wenn der Boden darunter bearbeitet wird. Diese Frage ist gar nicht beantwortet worden. Es finden sich bei der Bodenbearbeitung immer mehr Störche ein, die durch die Anlagen getötet werden können.</p> <p>Im Reg. Raumordnungsprogramm des Landkreises werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit und der sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind.. Dabei müssen nicht alle ermittelten Potenzialflächen ausgewiesen werden, da zur Erreichung eines ausreichenden substantiellen Raumes dieses nicht nötig ist. Von einer sozialen Akzeptanz ist bei Windenergieanlagen schon lange keine Rede mehr. Es gibt in Deutschland weit mehr als 800 Bürgerinitiativen gegen Windenergie. Zu den entgegenstehenden öffentlichen Belangen kann auch gehören, wenn durch die Ziele der Raumordnung oder durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung für die Windenergie an anderer Stelle erfolgt ist. (LROP §35Abs. 3 Satz 3 BauBG).</p> <p>Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Aussenbereich setzt voraus, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen, dazu gehören nach § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dass die Windenergieanlagen die Belange des</p>	<p>Die Frage wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung folgendermaßen beantwortet: <i>„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der durchgeführten Raumnutzungserfassung für Greif- und Großvögel wurden außer dem Mäusebusard und dem Baumfalken keine Arten festgestellt, welche den Raum so regelmäßig nutzen, dass von einer erhöhten Kollisionsgefahr auszugehen ist. Es sind daher keine Auflagen in Bezug auf Abschaltung der WEA in Zeiten von Bodenbearbeitung vorgesehen.“</i></p> <p>Von Anfang bis Ende Juni wurden im Untersuchungsgebiet an 8 Terminen Weißstörche in allen Höhenklassen beobachtet. Die Störche nutzten das Gebiet zum Durchfliegen oder zur Nahrungssuche, insbesondere auf gemähtem Grünland. Das Kollisionsrisiko ist als gering zu bewerten, da der Weißstorch nicht im Untersuchungsgebiet brütet und nur unregelmäßig in verhältnismäßig geringen Zeiträumen in Höhenklasse II (potenzieller Rotorbereich) nachgewiesen worden sind (in 22 Min. von 136 Std.). Entsprechend sind Abschaltzeiten weder erforderlich noch angemessen.</p> <p>Der Anregung wurde durch die Aufstellung der Standortpotenzialstudie für Windparks gefolgt. Im Rahmen der Studie wurden geeignete Standorte identifiziert. Die Nichtakzeptanz der Windenergie liegt darin begründet, dass keiner für die nächste Generation und das ungelöste Endlagerproblem für Kernenergie mitdenkt. Alle denken immer nur an ihren eigenen Lebenshorizont (der bei einer Havarie des Kernkraftwerkes Unterwesens schneller hätte da sein können, als man das für möglich gehalten hätte.) Die Gemeinde Rastede übernimmt Verantwortung indem sie umfangreiche Flächen für die Windenergie bereitstellt und nicht nur das Mindestmaß.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung der Standortpotenzialstudie für Windparks wird das gesamte Gemeindegebiet auf mögliche Standorte für Windparks unter Zugrundelegung von 150 m</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt. (siehe NLWKN) Hier stören sie im großen Ausmaß den Naturschutz. Zur Erhöhung der sozialen Akzeptanz sollen nur Flächen mobilisiert werden, auf denen Anlagen mit hoher Leistung konzentriert werden können. Herr Schröder hat öffentlich schon bekannt gegeben, dass er unwirtschaftliche Anlagen in Wapeldorf/Heubült bauen lässt. Und für größere Anlagen, so hat der Landkreis festgesellt ist unser Gebiet nicht geeignet. Welche Gebiete sind eigentlich noch untersucht worden? In der Studie der Gemeinde Rastede werden genau die gleichen Räume untersucht, die auch in der Studie des Landkreises Ammerland zu finden sind.</p> <p>Unzumutbare Umweltbelastungen sind zu unterlassen - Bundesemmissionsgesetz. Grundsätzlich ist das Repowering-Potenzial in Niedersachsen umfanglich zu nutzen, um den zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Nds. MB Nr. 7/2016</p> <p>Weiterhin kann man beim Raumordnungsverfahren des Landkreises nachlesen: Intakte Ortsränder sind zur Bewahrung des Siedlungscharakters und als Einbindungen der Siedlungen in die freie Landschaft grundsätzlich zu erhalten und von neuer Bebauung frei zu halten.</p> <p>Ebenso wird dort das Thema Naturräume bearbeitet: In den Naturräumen sind die typischen naturbetonten Ökosysteme ein einer solche ,Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, dass darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und - Gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraumes gewahrt bleiben können.</p>	<p>hohen Windenergieanlagen untersucht. Das von dem Landkreis Ammerland im Jahre 2013 erstellte Standortkonzept Windenergie überprüfte die Flächen des gesamten Landkreises auf Eignungsräume für die Windenergienutzung und damit einschließlich des Gebietes der Gemeinde Rastede. Der Landkreis setzte bei seinen Untersuchungen eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 200 m voraus. Wie auf Seite 1 der Potenzialstudie dargestellt, wird im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie 2013 (LK Ammerland) darauf hingewiesen, dass sich größere Flächenpotenziale bei der Annahme geringerer Gesamthöhen von Windenergieanlagen ergeben. Da die Gemeinde Rastede über die im Standortkonzept herausgefilterten Eignungsräume weitere Standorte für die Windenergienutzung herausstellen wollte, wurde in der kommunalen Standortpotenzialstudie der Gemeinde Rastede eine Gesamthöhe von Windenergieanlagen von bis zu 150 m zugrunde gelegt. Diese Höhenvorgabe geschah vor dem Hintergrund, den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Flächengröße und der Flächenzuschnitt der Potenzialflächen für Windenergieanlagen abhängig von der Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen ist, da die Auswirkungen der Anlagen u.a. im Zusammenhang mit der Anlagenhöhe stehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt werden in den Verfahrensunterlagen umfassend dargestellt und bewertet. Sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen werden, soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und kompensiert bzw. eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorgesehen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auch hier wird massiv gegen das Raumordnungsprogramm verstoßen.</p> <p>Im Landkreis Ammerland gilt: Moorschutz ist auch gleich Klimaschutz, da mit der Moordegeneration eine enorme CO₂ und Lachgas- Freisetzung einhergeht. Der Erhalt der Restmoor- und Grünlandflächen wirkt sich auch auf die CO₂ Bilanz aus.</p> <p>Die Windenergieanlagen sollen zum Teil auf Moorböden gebaut werden. Ist der Gemeinde Rastede die CO₂ Bilanz egal?</p> <p>In den Einwendungen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist uns aufgefallen, das sehr oft die Antwort kam: „Zur Kenntnis genommen“, leider konnten wir nicht feststellen, wo diese Kenntnis in den Abwägungen eingeflossen ist. Auch hier hätten wir uns mehr Transparenz gewünscht.</p> <p>Des Weiteren wurde in vielen Einwendungen die Frage nach dem Infraschall gestellt. Woher nehmen sie die Gewissheit, dass Infraschall nicht krank macht? Diese Frage wird nie beantwortet.</p> <p>Nur weil man Infraschall angeblich nicht wahrnimmt, heißt es nicht, dass er nicht krank macht. Radioaktive Strahlung nimmt man auch nicht wahr!!!</p> <p>Ärzte für Emissionsschutz weisen jetzt schon darauf hin, dass das Windturbinensyndrom für die Bevölkerung ein größeres Ausmaß an Erkrankten bringen wird, als Krebs. 10-30 % der Menschen reagieren empfindsam auf den Schall. Die Ärztekammer Niedersachsen weist auf die schädlichen Auswirkungen auf das vegetative Nervensystem hin.</p> <p>Die Universität Mainz hat vor kurzem in einer Studie festgestellt, dass Infraschall von Windenergieanlagen die Herzzellen zerstören. Menschen nehmen den Schall tatsächlich nicht nur über das Gehör war, sondern auch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die derzeit auf den Flächen stattfindende intensive Landwirtschaft mit im südlichen Teilbereich durchgeführter Ackernutzung führt auf den Moorstandorten nachgewiesenermaßen zur Mineralisation des Torfkörpers und damit schrittweisen Abbau und Reduzierung des Moorbodens. Gemäß den Angaben des NABU Positionspapiers:“ Moore – Lebensräume mit hoher Bedeutung für Natur- und Klimaschutz“ sind in Niedersachsen rund 95% der Moorstandorte gestört bzw. genutzt, wozu auch der hier dargestellte Geltungsbereich zu zählen ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese in Abwägungen üblichen Formulierungen zeigen neutral auf, dass der entsprechende thematische Punkt der Stellungnahme von der Politik der Gemeinde als solcher wahrgenommen wurde. Eine Oberflächlichkeit oder Arroganz ist dieser Aussage nicht zu entnehmen und dieser Interpretation wird von Seiten der Gemeinde entschieden widersprochen. Ein Hinweggehen über Anregungen in der Stellungnahme, die eine konkrete Auseinandersetzung bzw. Abwägung bedingen, ist dadurch nicht erfolgt. Ein Abwägungsausfall, oder Abwägungsdefizit liegt eindeutig nicht vor.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen.</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>über den Körper. Infraschall der Windenergieanlagen pulsiert rhythmisch, dadurch wirkt er auch auf die Knochen und diese Vibration geht dann weiter in das Innenohr, mit allen negativen Veränderungen(Störung des Gleichgewichtes usw.) Man hat morphologische Veränderungen schon an Tieren gemessen. Dort hat man Veränderungen am Herzen, dem Innenohr und weiteren Zellen an Ratten festgestellt.</p> <p>In der Ludwig Maximilian Universität München wurde von den Neurobiologen festgestellt, dass das Innenohr (Cochlea) stimuliert wird. Die Zeit, die das Innenohr braucht, um sich zu erholen von den tieffrequenten Tönen ist doppelt so lang, wie die Einwirkzeit.</p> <p>Wissenschaftliche Untersuchungen werden bestätigt durch Prof. Dr.Rainer Mausfeld von der Uni Kiel, von Dr. E.Weiler St. Wendel, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und das Robert Koch Institut.</p> <p>Bestätigt wird das Ganze auch von dem Lärmpsychologen Dirk Schreckenberg, Zentrum für angewandte Psychologie und Sozialforschung Bochum.</p> <p>2014 hat auch das Bundesumweltamt schon festgestellt, dass die Windenergieanlagen das mentale Wohlbefinden beeinträchtigt.</p> <p>Einige Bundesländer haben das auch schon erkannt und haben einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von über 1000m-2000m festgelegt.</p> <p>Dänemark ist da schon viel weiter .Die haben die Krankmachende Wirkung schon erkannt. Die Vibrationen sind sogar durch Wände hindurch spürbar. Es gibt also keinerlei Schutz vor den Krankmachenden Einflüssen der Windenergieanlagen.</p> <p>Haben wir als Menschen außerhalb des Hauptortes Rastede kein Recht auf den Schutz unserer Gesundheit?</p> <p>Weiter heißt es bei der Beweissicherung an privaten Gebäuden: einmal muss sich der Vorhabenträger im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens kümmern. Ein Sachverständiger wird eine Bestandsaufnahme durchführen und die durch den Bau entstandenen Schäden werden durch den Vorhabenträger beglichen.</p>	<p><i>Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Jede Gemeinde ist verpflichtet, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Das Land Niedersachsen setzt hierzu im Windenergieerlass konkrete Forderungen fest. Es ist zu bezweifeln, dass diese Ziele mit derart großen Schutzabständen zu erreichen sind. Insoweit hat sich die Gemeinde Rastede schon mit Aufstellung der Standortpotenzialstudie gegen derart große Schutzabstände entschieden.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zu-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Dann heißt es einige Seiten weiter: Beweissicherungsverfahren für Privatgebäude sind privatrechtliche Angelegenheiten, die zwischen Vorhabenträger und Anlieger privat geklärt werden müssen.</p> <p>Was stimmt da denn nun? Und wenn wir das privat klären lassen müssen, unterstützt uns dann jemand aus dem Gemeinderat dabei? Oder interessiert es dann niemanden mehr? Denn bisher haben wir auch noch nicht viel Unterstützung seitens der Gemeinderatsmitglieder erhalten(siehe A20: die Autobahn soll durch Wapeldorf /Heubült gehen, dass betrifft ja keine Gemeindegebiet!)</p> <p>Die Genehmigungsbehörde kann dazu nach BIMSChG Beweissicherungsmaßnahmen sowie Koordinierung in Bezug auf Baustellenabläufe zur Vermeidung von Auswirkungen bestimmen. Werden sie die Genehmigungsbehörde dahingehend bitten?</p> <p>Auch zum Thema Vorsorgegebiet Wasser gibt es unterschiedliche Antworten. Welche sind denn da richtig.</p> <p>Flächennutzungsplan: Umweltbericht: (Teil II der Begründung): dort heißt es unter</p> <p>1.2 Da konkrete Standorte von Windenergieanlagen sowie deren Zuwegung nicht bekannt sind(also keine Angabe zum Flächenbedarf?) . Wenn Standort und Größe und Zuwegung noch nicht bekannt sind, wie kann dann ein Schallgutachten, eine Schattenwurfgutachten und ein Umweltgutachten und so weiter erstellt werden?</p>	<p>stand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p> <p>Beweissicherungsverfahren für Privatgebäude sind privatrechtliche Angelegenheiten, die zwischen dem Vorhabenträger und den Anliegern privat geklärt werden müssen.</p> <p>Die Planungen der A20 sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Die Gemeinde Rastede kann den Vorhabenträger nicht zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren an privaten Anlagen verpflichten. Die Gemeinde Rastede stellt jedoch in Aussicht, die privaten Eigentümer bei der Forderung eines Beweissicherungsverfahrens zu unterstützen.</p> <p>Das Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung grenzt an die Flächen der 70. Flächennutzungsplanänderung an.</p> <p>Wie es in der Begründung und im Umweltbericht korrekt dargestellt wird, ist der gesamte Themenkomplex Schall, Schatten und Infraschall nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung), da auf dieser Planungsebene weder die korrekten Anlagenstandorte, noch die konkreten Anlagentypen feststehen. Aus diesem Grund können auf dieser Planungsebene auch keinerlei Gutachten vorgelegt werden. Der Umweltbericht jedoch ist Bestandteil der Unterlagen, der Detaillierungsgrad der Betrachtungen im Umweltbericht ist entsprechend des Charakters der vorbereitenden Bauleitplanung gröber. Weiter ins Detail geht der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Nr. 11, weil dort die Anlagenstandorte festgesetzt werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>2.2. Landschaftsrahmenplan: Hier wird ganz deutlich der Naturraumbezug festgestellt. Wallhecken in großer Dichte, diese sind unter Schutz gestellt, auch wenn die Zufahrt zu den Windenergieanlagen 5m vom Fuß einer Wallhecke entfernt gebaut wird, wird durch Baulärm und Erschütterungen die Lebensgemeinschaft Wallhecke deutlich gestört. Wollen sie das wirklich zulassen?</p> <p>Weiterhin wird auf den Moor/Marschboden hingewiesen. S.O. Moor bindet CO₂. Sollte das nicht Beachtung in der CO₂ Bilanz der Gemeinde finden?</p> <p>Außerdem kommt dem Gebiet eine besondere Bedeutung als Grundwasserneubildungsgebiet zu. Was ist mit den zu erwartenden Chromaten, die in den Boden eingebracht werden? Man muss sich dabei vor Augen halten, um welche Betonmassen es sich hier handelt. Die Anlagen stehen auf einem Stahlbeton Fundament und auch der Turm der Anlagen besteht aus Stahlbeton. Damit der Boden diese Mengen an Beton tragen kann, wird Schottergranulat in die Bohrlöcher gepresst und verdichtet. Dadurch kommt es auf jeden Fall schon einmal zur Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes. Durch das Einbringen riesiger Betonmengen kommt es zu Chromat Absonderungen - und die landen im Grundwasser. Dann wird auch noch das Grundwasser abgesenkt, die Oberflächen versiegelt und die Fließgeschwindigkeit und Richtung des Grundwassers grundlegend verändert.</p>	<p>Die konkrete Erschließung des Änderungsbereiches der 70. FNP-Änderung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, konkrete Aussagen hierzu finden sich im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11. Dort wird dargestellt, dass im Vorfeld der Planungen eine Abstimmung zur Verlegung der Zuwegung für den südlichen Teilbereich dahingehend erfolgte, dass ein Abstand von 5 m zu der vorhandenen Wallhecke eingehalten wurde, um diese nicht zu beeinträchtigen. Die temporären Beeinträchtigungen der Wallhecken-Lebensgemeinschaft durch Baulärm und Erschütterungen werden durch entsprechende textliche Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Baufeldräumung und Gehölzentfernung außerhalb für Tiere sensibler Zeiten weitgehend vermieden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die derzeit auf den Flächen stattfindende intensive Landwirtschaft mit im südlichen Teilbereich durchgeführter Ackernutzung führt auf den Moorstandorten nachgewiesenermaßen zur Mineralisation des Torfkörpers und damit schrittweisen Abbau und Reduzierung des Moorbodens. Gemäß den Angaben des NABU Positionspapiers: "Moore – Lebensräume mit hoher Bedeutung für Natur- und Klimaschutz" sind in Niedersachsen rund 95% der Moorstandorte gestört bzw. genutzt, wozu auch der hier dargestellte Geltungsbereich zu zählen ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wasserschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung detailliert beachtet. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht ersichtlich, wie die Gründung (Tief- oder Flachgründung) hergestellt werden soll, konkrete Aussagen hierzu finden sich aber in der Begründung bzw. im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11. Gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinien ist ab 17. Januar 2005 Beton chromatarm herzustellen. Es dürfen nur höchstens noch zwei Milligramm Chromat pro Kilogramm Zement (2 ppm) enthalten sein. Für die Gründung der Windenergieanlagen wird voraussichtlich eine Pfahlgründung durchgeführt. Bei den vorgesehenen Pfählen handelt es sich um Vollverdrängungsrammpfähle. Der verdrängte Boden umschließt diese Pfähle wieder vollflächig. Das vorhandene Schichtgefüge bleibt nahezu erhalten.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Durch die Pfahlgründung entstehen Durchbrüche durch die einzelnen Wasser führenden Schichten. Dadurch kommt es zu Einträgen der sulfatsauren Böden.</p>	<p>Wie im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 ausgeführt, sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen, u. a. zur Vermeidung von erhöhten Sulfatkonzentrationen und betonschädlicher Stoffe, die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahmen mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens zu prüfen. Weiterhin sind bei Umsetzung des Vorhabens (Genehmigungsebene) die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG zu beachten. Der Investor wird u. a. diesbezüglich ein Konzept zur Umsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) während der laufenden Baumaßnahme erarbeiten. Vor Beginn der Baumaßnahme wird das Konzept der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt. Die Konzepterstellung und Überwachung erfolgt durch einen durch den Bundesverband Boden zertifizierten Baubegleiter.</p> <p>Die erforderliche Grundwasserabsenkung wird nach Aussage des Gutachters (BÖKER UND PARTNER, Anlage 12 zum Umweltbericht BP Nr. 11) voraussichtlich nicht dauerhaft durchgeführt, sondern eine Wasserhaltung wird nur für die Dauer des Baus der Fundamente temporär durchgeführt (Dauer geschätzt: 4 Wochen). Zur Erfassung der kleinräumigen Grundwassersituation ist im Rahmen der Genehmigungsplanung neben ausführlichen Recherchen (Untere Wasserbehörde, NLWKN, OOWV, GLD) der Bau von Grundwassermessstellen im Nahbereich der Anlagen vorgesehen. Mittels dieser Messstellen und ggfs. einem Pumpversuch sollen bereits im Vorfeld der Maßnahme Daten zur Varianz der Grundwasserschwankungen und Reichweite der Absenkung ermittelt werden. Sämtliche Arbeiten zur Wasserhaltung werden überwacht und mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt. Ein erheblicher Einfluss auf den Grundwasserhaushalt wird daher derzeit nicht gesehen.</p> <p>Eine Versiegelung von Flächen geschieht zum einen für die Fundamente der Windenergieanlagen, zum anderen werden die erforderlichen Kranstellflächen und die Zuwegungen teilversiegelt (Schotter, wassergebundene Decke). Die Beeinträchtigungen auf den Boden und die Pflanzen durch Boden(teil)versiegelung werden bilanziert und entsprechend durch Aufwertungen auf den Kompensationsflächen ersetzt. Die für die Errichtung der Anlagen zusätzlich erforderlichen Montageplätze werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert. Die dazwischen liegenden Flächen können auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>2.3. Die Windenergieanlagen sollen in ein avifaunistisch wertvolles Gebiet gebaut werden, die Gebiete haben regionale und nationale Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Dafür soll dann eine Ausnahme vom Tötungsverbot eingeholt werden? Warum nutzt die Gemeinde Rastede diese Gebiete nicht zur Werbung nach außen?</p> <p>2.4. Das gesamte Gemeindegebiet ist nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen untersucht worden? Wo liegen diese anderen Gebiete, die untersucht worden sind. Und für wen wurde diese Studie erstellt? Diese Studie beinhaltet auch die Komponenten für die Studie der Stadt Varel. Hat man sich die Kosten dafür geteilt? Oder hat Herr Schröder diese in Auftrag gegeben? Wer hat die Studie denn nun bezahlt? Herr Henkel hat immer behauptet, dass der Investor die Studie bezahlt hat? Hätte nicht erst die Gemeinde diese bezahlen müssen?</p>	<p>Eine z. B. regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum bedeutet nicht per se, dass die der Bewertung zugrunde liegenden gefährdeten Brutvogelarten auch empfindlich gegenüber Windenergieanlagen reagieren oder durch diese beeinträchtigt werden. Aufgrund der nationalen Bedeutung der Wapelniederung als Gastvogellebensraum des Regenbrachvogels wurde hingegen im Rahmen der vorliegenden Planung im Sinne des Vorsorgeprinzips die Maßnahme der artenschutzrechtlichen Ausnahme gewählt. Dies geschieht vorsorglich aufgrund der Tatsache, dass Unsicherheiten in Bezug auf eine tatsächliche Meidung des Gebietes von Regenbrachvögeln bei Nutzung der Flächen als Windpark bestehen. Das Vorgehen ist folglich der planerischen Weitsicht und dem Verantwortungsbewusstsein der Kommune geschuldet.</p> <p>Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme für den Regenbrachvogel, den Mäusebussard und die Feldlerche werden im Entwurf in den Planunterlagen dargestellt. Sie wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Ammerland, welcher auf Genehmigungsebene die Ausnahme letztendlich erteilen muss, abgestimmt.</p> <p>Der Mäusebussard ist so weit verbreitet und allgegenwärtig, dass Planungen ohne eine Beeinträchtigung, gleich an welcher Stelle im Gemeindegebiet, schlicht unmöglich sind. Aufgrund des nicht zu verhindernden Kollisionsrisikos der Art wird der Weg der artenschutzrechtlichen Ausnahme beschritten. Die Feldlerche steigt zur Zeit ihres Singfluges während der Balz- und Brutzeit bis in Rotorhöhe auf und kann dadurch verunglücken. Da die Art ihre Reviere von Jahr zu Jahr an unterschiedlichen Standorten bildet, sind Vermeidungsmaßnahmen durch Verschiebung der Anlagenstandorte nicht zielführend, und so wird auch hier der Weg der artenschutzrechtlichen Ausnahme beschritten. Für beide Arten werden populationsstärkende Maßnahmen ergriffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung der Standortpotenzialstudie für Windparks wird das gesamte Gemeindegebiet Rastede auf mögliche Standorte für Windparks unter Zugrundelegung von 150 m hohen Windenergieanlagen untersucht. Standorte außerhalb des Gemeindegebietes waren nicht Gegenstand der Untersuchungen. Auftraggeber der Studie ist die Gemeinde Rastede. Die Kosten für die Studie wurden 2015 von der Gemeinde getragen. Im Zuge der städtebaulichen Verträge verpflichten sich die Vorhabenträger, diese Kosten nachträglich zu</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>3.2. Der Bau der Windenergieanlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.</p> <p>Ausnahmevoraussetzungen des 45 Abs. 7 BNatSchG: -wenn keine zumutbare Alternativen gegeben sind. Es sind durchaus Alternativen gegeben: Es müssen keine weiteren Anlagen in der Gemeinde gebaut werden. Die Gemeinde Rastede hat eine Ausschlusswirkung hervorgebracht, als der Windpark auf der Liethe gebaut wurde. Am 31.03 .2014 hat die Gemeinde den Beschluss zur Zurückstellung von weiteren Planungsüberlegungen zur Entwicklung und Maßnahme Ausbau Windenergie bis Bekanntgabe des überarbeiteten EEG gefasst. Wann wurde dieser Beschluss aufgehoben?</p> <p>Ende März 2014 haben Sie Herr von Essen und Herr Schröder einen gemeinsamen Auftritt beim Ellernmahl. Hier wurden bereits konkrete Vorstellungen zur Planung von Windparks deutlich. Wie ist das zu bewerten?</p> <p>In einer nicht öffentlichen Sitzung hatte am 19.05.2015 der Verwaltungsausschuß die Gemeindeverwaltung damit beauftragt von einem Planungsbüro eine Standortpotentialstudie erarbeiten zu lassen. Dieser Beschluß war geheim gehalten worden. Sieht so Transparenz und Informationspolitik aus?</p>	<p>erstellen (Vorlage 2018/024). Tatsächlich wurden im Rahmen der Erstellung der Standortpotenzialstudie verfügbare Daten aus dem Stadtgebiet Varel bezüglich Informationen zu avifaunistischen Kartierungen von Brut- und Gastvögeln herangezogen. Es handelt sich um Daten zur lokalen Avifauna im Grenzgebiet der Gemeinde Rastede und der Stadt Varel. Eine Berücksichtigung dieser verfügbaren Daten ist unabhängig der Klärung der Finanzierung aus fachlicher Sicht zu begrüßen.</p> <p>Der Hinweis ist richtig, die erheblichen Auswirkungen werden, wie im Umweltbericht dargestellt, über entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Bei der Beschlussfassung zur Änderung des FNP hat die Gemeinde auf der Basis der Standortpotenzialstudie bereits eine Abwägung alternativer Standorte durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Gemeinde Rastede beabsichtigt, alle für die Windenergienutzung ermittelten Potenzialflächen, für die im Rahmen der Studie eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung festgestellt wurde, als Windparks im Flächennutzungsplan auszuweisen. Die Gemeinde hat sich klar dafür entschieden, nicht nur den bestehenden Windpark zu repowern, sondern auch weitere Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzubereiten.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass der Verwaltungsausschuss die Gemeindeverwaltung nicht beauftragt hat, sondern vielmehr einen Beschluss gefasst hat, der das Planungsbüro mit der Erarbeitung der Studie beauftragt. Dieser Beschluss wird entsprechend den Regularien des Kommunalverfassungsgesetzes von der Verwaltung ausgeführt.</p> <p>Ebenfalls entsprechend den Regularien des Kommunalverfassungsrechtes sind Auftragsvergaben und die den vorgelegten Angeboten entsprechenden Kalkulationsgrundlagen nicht öffentlich zu behandeln. Hierbei gibt es auch keinen Ermessensspielraum. Insofern ist das Wort „geheim“ unzutreffend, denn das würde ja bedeuten, dass insgesamt keine Erkenntnis hinsichtlich einer Auftragsvergabe öffentlich bekannt sein dürfte. Wie sich aus der vorliegenden Stellungnahme ergibt, ist dies aber offensichtlich nicht der Fall.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Warum hat das Planungsbüro fast ein Jahr gebraucht um mit der Studie anzufangen? Im Umweltbericht Teil II der Begründung steht: Die Gemeinde hat 2016 in einer aktuellen Studie das gesamte Gemeindegebiet auf die Eignung</p> <p>Brut - und Gastvogelvorkommen sind von 2013/2014. Wann werden aktuelle Beobachtungen angestellt? Wir haben hier im Bereich Wapeldorf/Heubült eine Waldohreule, die sich auch im Windenergieanlagengebiet wieder findet. Diese scheint übersehen worden zu sein?</p>	<p>Der Hinweis auf die vermeintlich fehlende Informationspolitik ist unzutreffend. In einer Vielzahl von öffentlichen Beratungen und entsprechenden Presseinformationen – mindestens seit dem Jahr 2012 – ist immer wieder unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden, dass Windenergie weiterentwickelt werden soll. Lediglich bedingt durch z. B. sich verändernde Rechtsprechung, Grundlagen eines Erlasses für die Entwicklung von Windenergie oder auch Auswirkungen der Neufassung des Erneuerbare Energien Gesetzes hat dies dazu geführt, dass die Bearbeitung nicht so schnell begonnen werden konnte wie ursprünglich geplant. Auf die veröffentlichten Niederschriften öffentlicher Ausschussberatungen wird insoweit verwiesen. Weiterhin wird auf die Presseveröffentlichungen verwiesen, z. B. Nordwest-Zeitung vom 15.10.2015, die sich speziell mit der Windpotenzialstudie beschäftigt.</p> <p>Das Planungsbüro brauchte nicht ein Jahr, um mit der Studie zu beginnen, sondern vielmehr ein Jahr, um die Studie zu erstellen und abzuschließen. Aus der Darstellung im Umweltbericht ergibt sich, dass qualitative Aussagen zum Bereich Natur und Landschaft nur möglich sind, wenn entsprechend qualitative Arbeitsgrundlagen erarbeitet werden. Diese ziehen sich allerdings aufgrund von Vegetationsperioden oder Brutzeiten über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr hin.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Beginn der Bearbeitung der Studie erfolgte bereits im Jahre 2015, zeitnah nach Beschluss der Gemeindeverwaltung. Die Erstellung eines komplexen Fachwerkes wie einer Standortpotenzialstudie für Windparks erfordert eine gewisse Bearbeitungszeit. Mit Fertigstellung der Studie im März 2016 betrug die Bearbeitungszeit keine zehn Monate, was komplett den fachlichen Anforderungen entspricht. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (OVG Lüneburg 12 KN 64/14 vom 23.06.2016), machten eine Aktualisierung von Teilen der vorliegenden Studie im Oktober 2016 erforderlich.</p> <p>Gemäß dem Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Anlage 2 des Windenergieerlasses) dürfen die Untersuchungsergebnisse zur Fauna nicht älter als sieben Jahre sein und sollten optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Aktuelle Beobachtungen sind daher entbehrlich, da die im</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das Schlagrisiko für Bussard und Falke ist enorm.</p> <p>Für den Kiebitz hat man sich in dem Umweltbericht als Konfliktvermeidung das Vergrämen während der Brutzeit ausgedacht. Ist das im Sinne des Naturschutzes?</p>	<p>Rahmen der Bauleitplanung durchgeführten Brut- und Rastvogelerfassungen zusammen mit den ergänzend durchgeführten Raumnutzungserfassungen 2016 und 2017 mit den Anforderungen des Artenschutzleitfadens zum niedersächsischen Windenergieerlass konform gehen.</p> <p>Die Waldohreule stellt gemäß Windenergieerlass keine windkraftsensible Art dar, es gibt auch keine aktuellen Kenntnisse für eine Empfindlichkeit oder eine besonders hohe Kollisionsgefährdung, da die Art meist niedrig über ihren Nahrungsflächen jagt. Die in 2013 bei den Brutvogelerfassungen festgestellte Waldohreule mit Revier an der L820, welche sich zum damaligen Erfassungszeitpunkt in einem Abstand von mindestens 295 m zu der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage befindet, wurde bei den Raumnutzungserfassungen nicht innerhalb der Teilbereiche der Bauleitplanung festgestellt.</p> <p>HANDKE (2016) trifft als Ergebnis der Raumnutzungsuntersuchung die Aussage, dass für Mäusebussard und Baumfalke eine erhöhte Gefährdung durch den geplanten Windpark vorliegt und empfiehlt für den Baumfalken ca. sechswöchige Abschaltzeiten während der Endphase der Brut für die dem Horst nächstgelegenen Anlage. Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Umweltbericht (Anlage 8) ausgeführt, sind Abschaltungen für den Mäusebussard hingegen nicht zielführend. Wie weiter oben bereits ausgeführt, ist der Mäusebussard so weit verbreitet und allgegenwärtig, dass Planungen ohne eine Beeinträchtigung, gleich an welcher Stelle im Gemeindegebiet, schlicht unmöglich sind. Aufgrund des nicht zu verhindernden Kollisionsrisikos der Art wird der Weg der artenschutzrechtlichen Ausnahme beschritten und es werden für den Mäusebussard insg. acht Hektar an populationsstärkenden Maßnahmen durchgeführt.</p> <p>Durch einen Bau der Anlagen außerhalb der Brutzeit könnten u. a. Störungen von (boden-)brütenden Vogelarten wie dem Kiebitz vollständig vermieden werden. Falls dies jedoch aus logistischen Gründen nicht möglich ist (der Bau der Anlagen erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, so dass ein Bau außerhalb der Brutzeit aufgrund witterungsbedingter Zwangspunkte nicht durchgeführt werden kann), ist durch eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/ Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen vor Be-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bei der Feldlerche(roter Liste) wollen Sie Herr Bürgermeister von Essen eine Ausnahme vom Tötungsverbot beantragen? Auch hier gilt als Ausnahmevoraussetzung, dass es keine Alternative gibt! Und das zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art oder im Interesse der Gesundheit des Menschen dafür sprechen. Es sprechen eher soziale und wirtschaftliche Interessen und die Gesundheit des Menschen dagegen. Herr Schröder hat auf einer seiner Versammlungen den Landbesitzern schon mitgeteilt, dass die Anlagen, die er aufbauen lassen will, nicht wirtschaftlich sind. Wollen wir dann diese Anlagen überhaupt aufbauen lassen, wenn sie nicht zur Energiewende beitragen, sondern nur Umwelt und Natur zerstören?</p>	<p>ginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass sich kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen ansiedelt. Durch die Vergrämuungsmaßnahmen wird eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten während der Bauzeit, soweit diese innerhalb der Brutzeit liegt, vermieden. Durch die räumlich (nur im Nahbereich der im Bau befindlichen Anlagenstandorte und Zuwegungen) und zeitlich begrenzte Vergrämuung der Art während der Bauphase in angrenzende Bereiche bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zudem weiterhin gewahrt. Mit dieser Maßnahme, die nur zum Tragen kommt, falls überhaupt Kiebitze im Bereich der Anlagen brüten und auch nur, falls der Anlagenbau in der Brutzeit dieser Art liegt, werden Beeinträchtigungen des Kiebitzes vermieden.</p> <p>Für die geplanten Windenergieanlagen sprechen nach aktuellem Kenntnisstand zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Auch zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen könnten, sind in der Gemeinde Rastede nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der fachgutachterlich aufgezeigten FCS-Maßnahmen ist weiterhin hinreichend sichergestellt, dass sich die Erhaltungszustände der Population der Feldlerche durch die Umsetzung der Planung nicht verschlechtern werden. Diese Ausnahmevoraussetzungen u. a. für die Feldlerche werden in den Planunterlagen umfassend dargestellt (in Anlage 10 zum Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11). Sie wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Ammerland, welcher auf Genehmigungsebene die Ausnahme letztendlich erteilen muss, abgestimmt.</p> <p>Ob die zitierte Aussage des Investors von ihm getätigt wurde und auch so gemeint oder zu verstehen war, kann nicht beurteilt werden. Es liegen der Gemeinde dazu keine Informationen vor. Es ist aber zu vermuten, dass ein Investor ein unrentables Vorhaben nicht durchführen würde.</p> <p>Eine Zerstörung von Umwelt und Natur liegt nicht vor, da die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt in den Verfahrensunterlagen umfassend dargestellt und bewertet werden. Sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen werden, soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und kompensiert bzw. eine artenschutzrechtliche Ausnahme mit begleitenden Maßnahmen vorgesehen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>6000m² Land wird versiegelt für die Windenergieanlagen und 12.395m² für die Zuwegung. Die Landwirte haben in diesem Jahr darüber gesprochen, dass sie nicht genügend Futter für ihre Tiere haben. Aber diese Flächen sollen dann auch noch aus der Futterherstellung herausgenommen werden? Und die Kompensationsflächen auch ja noch dazu. Woher kommt in Zukunft das Futter für die Tiere? Lassen wir es teuer einfliegen?</p> <p>Tier-Pflanzenwelt werden erheblich geschädigt.</p> <p>Der Knöterich ist 15m², das Laichkraut und Sumpflutaue mit 1m² stehen auf der Vorwarnliste. Wer garantiert dafür, dass wenn die Bäke verrohrt wird, diese Pflanzen nicht ganz verschwinden?</p> <p>Auch im Bereich der Wapel, wurde nicht auf das renaturierte Teilstück eingegangen. Dort hält sich der Eisvogel auf. Dieser ist sehr empfindlich, was Bodenerschütterungen anbelangt. Es wurde nicht überprüft, ob der Eisvogel durch den Bau der Windenergieanlagen nachhaltig gestört wird.</p> <p>Nahe der südlichen Zuwegung ist eine Strauch-Baum-Wallhecke, diese ist nach §22Abs.3BNatSchG ein geschütztes Biotop. Erst im Nachgang wird man erfahren, ob dieses Biotop nachhaltig geschädigt wurde. Und dann?</p> <p>Die Kartierungen sind 2013/14 erstellt worden, die Studie aber erst 2016 in Auftrag gegeben. Wie geht das?</p>	<p>Die Bereitstellung von Flächen für die Windparkinfrastruktur bzw. die Anlagen selbst sowie von Kompensationsflächen durch Flächeneigentümer geschieht freiwillig, hier ist außerdem zu vermuten, dass dadurch keine unzumutbaren Härten für Landwirte entstehen, da für diese Flächenbereitstellungen entsprechende Nutzungsentschädigungen gezahlt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt werden in den Verfahrensunterlagen umfassend dargestellt und bewertet. Sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen werden, soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und kompensiert bzw. eine artenschutzrechtliche Ausnahme mit begleitenden Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die genannten Pflanzenarten befinden sich in bzw. an einem Graben, der nicht verrohrt wird, da die Zuwegung zum nördlichen Teilbereich an ihm entlang läuft, ihn aber nicht quert. Aus diesem Grund ist nicht zu befürchten, dass diese Pflanzenarten beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von bspw. Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten.</p> <p>Die konkrete Erschließung des Änderungsbereiches der 70. FNP-Änderung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, konkrete Aussagen hierzu finden sich im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11. Dort wird dargestellt, dass im Vorfeld der Planungen eine Abstimmung zur Verlegung der Zuwegung für den südlichen Teilbereich dahingehend erfolgte, dass ein Abstand von 5 m zu der vorhandenen Wallhecke (geschützter Landschaftsbestandteil) eingehalten wurde, um diese nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Für die Erstellung einer Studie sind keine umfangreichen Kartierungen durchzuführen. Im Rahmen einer Studie wird auf zugängliche, vorhandene Daten zurückgegriffen. Wenn ein Investor bestimmte Bereiche kartieren lässt, in der Hoffnung, dass diese Bereiche zukünftig evtl. als Windparkflächen in</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das Greifvogelkartierungsbüro Handke hat im Jahr 2016 eine erfolglose Adlerbrut festgestellt. Hat jemand eventuell einmal darüber nachgedacht, dass der Überflug mit einer Drohne die Ursache für den Abbruch der Brut die Ursache gewesen sein kann?</p> <p>Die Brutvogelkartierung geht von April bis Juli, aber welchen Jahres?</p> <p>Wo saßen die Vogelbeobachter? Auf der Karte ist dies schlecht zu erkennen? Zumal die Karte nicht maßstabsgetreu ist.</p> <p>Die Kraniche, die an der Bäke saßen, sind gar nicht aufgeführt. Wurden diese übersehen? Die hydrologischen und bodenkundlichen Gutachten sind wann und von wem durchgeführt? Unter dem Thema Schutzgut Boden heißt es, sollen vorhandene Wege genutzt werden. Die Gemeinde möchte aber extra eine Zuwegung für den Investor bauen lassen. Warum? Welche wirtschaftlichen Interessen stehen für die Gemeinde dahinter? Sollte sich die Gemeinde nicht eher um den Erhalt der Natur kümmern?</p> <p>Wie sieht es mit der Kompensation vom Wasser aus? Und mit der Kompensation vom Landschaftsbild? Wie wird das geregelt? Durch Ausgleichszahlungen? Vermutlich wird die Kompensation für Arten, Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild anderen Menschen zugutekommen, während die hier lebenden Menschen mit dem Lärm, den Umweltschäden usw. leben müssen?</p>	<p>Frage kommen, so ist das jedem Investor selbst überlassen und geschieht auf eigenen unternehmerisches Risiko.</p> <p>Zu Überflügen Dritter mittels Drohnen hat die Gemeinde keine Erkenntnisse. Der Seeadler hat in 2017 erfolgreich gebrütet und zwei Jungvögel großgezogen. Die Einschätzung eventueller Beeinträchtigungen des Seeadlers gründet sich auf die durchgeführten umfangreichen Raumnutzungsuntersuchungen zum Seeadler in 2016 und 2017.</p> <p>Die Brutvogelerfassungen wurden 2013 durchgeführt.</p> <p>Eine Brutvogelerfassung geschieht nicht von einzelnen Standorten aus, sondern die Kartierer durchstreifen das Gebiet, um alle relevanten Brutvögel mit ihren revieranzeigenden Verhaltensweisen beobachten bzw. ihre Lautäußerungen (u. a. Gesang, Warnrufe) hören und entsprechend notieren zu können.</p> <p>Im Rahmen der 2016 durchgeführten ergänzenden Raumnutzungsuntersuchung an Greif- und Großvogelarten (s. Anlage 3 zum Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11) wurden an drei Terminen (10.05.2016, 13.05.2016, 20.05.2016) in der Nähe der Windparkfläche Kraniche beobachtet, die das Gebiet überflogen. Die größte beobachtete Gruppe bestand aus fünf Individuen. Die Art brütet nicht in der Umgebung der Potenzialfläche.</p> <p>Die hydrologischen und bodenkundlichen Gutachten sind in Anlage 11: INGENIEURGEOLOGIE DR. LÜBBE (2016): Geotechnischer Bericht, Anlage 12: BÖKER UND PARTNER (2017): Windpark Wapeldorf-Nord –Beschreibung des Standortes aus bodenschutz- und wasserrechtlicher Sicht und Anlage 13: BÖKER UND PARTNER (2017): Windpark Wapeldorf-Süd –Beschreibung des Standortes aus bodenschutz- und wasserrechtlicher Sicht, dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 beigefügt.</p> <p>Zur Kompensation des Schutzgutes Wasser wird eine 650 m² große Blänke auf einer Kompensationsfläche angelegt (siehe Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11).</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Warum wollen wir in unserem Gebiet Kiebitz, Baumfalke, Feldlerche töten? Diese Tiere stehen auf der roten Liste. Gartenrotschwanz und Waldohreule auf der Vorwarnliste. Es wird immer wieder darüber geklagt, dass die Insekten verschwinden, wollen wir den Verlust dieser Tierarten auch noch beklagen?</p> <p>Streng geschützte Vogelarten fallen den Windenergieanlagen zum Opfer. Baumfalke, Turmfalke, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule, Schleiereule, Waldkauz, Kiebitz, Teichhuhn, Blaukehlchen, Grünspecht usw.</p> <p>In Schleswig Holstein fallen 1600 Bussarde pro Jahr den Windenergieanlagen zum Opfer, sind diese Anlagen es wert?</p>	<p>Zur Kompensation des Schutzgutes Landschaft werden anteilig insg. 8,15 Hektar an Kompensationsflächen herangezogen (siehe Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11). Bei diesen Kompensationsflächen handelt es sich um eine Fläche von insgesamt ca. 11,71 ha Größe aus mehreren, zusammenhängenden Flurstücken nordöstlich der Altendeicher Straße in der Gemarkung Jaderaltendeich der Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch in ca. 5 km Entfernung. Kompensationsflächen können nicht direkt im Windparkbereich liegen, da die Tiere ja ansonsten von den Anlagen beeinträchtigt werden könnten - und dies will man ja gerade auf den Kompensationsflächen vermeiden bzw. kompensieren. Weiterhin müssen sie in einem Bereich liegen, der in einem geeigneten Rastlebensraum des Regenbrachvogels liegt und müssen aufwertbar sein und zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzungen besitzen die o.g. Flächen.</p> <p>Ein Tötungsrisiko bedeutet nicht zwangsläufig, dass auch Tiere verunfallen, und „töten wollen“ ist demnach der falsche Begriff. Für die Brutvogelart Kiebitz ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorhanden, für den Baumfalken werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei Vorliegen eines Revieres im Bereich des Windparks Abschaltzeiten der Anlagen vorgesehen werden. Für die Feldlerche werden populationsstützende Maßnahmen außerhalb des Windparks vorgesehen. Bei Gartenrotschwanz und Waldohreule gibt es keine Erkenntnisse, dass diese Arten empfindlich gegenüber Windenergieanlagen reagieren oder einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko unterliegen. Somit liegt kein „Verlust“ der genannten Tierarten im Sinne von „Verlust der Art“ vor. Wie richtigerweise angesprochen, ist die wichtigste Ursache für die Gefährdung von Vogelarten der Kulturlandschaft die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die einher geht mit einer Verarmung an Arten, u. a. der Insekten, die wichtig sind als Nahrung für Vögel, v. a. auch bei der Aufzucht der Vogeljungen.</p> <p>Zum Tötungsrisiko und den zur Kompensation durchzuführenden Maßnahmen in Bezug auf die Brutvogelarten <u>Mäusebussard</u>, <u>Baumfalke</u>, <u>Waldohreule</u> und <u>Kiebitz</u> wurde weiter oben bereits ausgeführt. Der <u>Turmfalke</u>, welcher in 2013 in einem Mindestabstand von ca. 705 m gebrütet hat, nutzt die Teilflächen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes regelmäßig. Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen an Greif- und Großvogelarten 2016 wurde jedoch festgestellt, dass er sich</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Beim Kiebitz hat man auch festgestellt, dass dieser sich von den Anlagen gestört fühlt, deshalb sollte dort ein Abstand über 500m eingehalten werden. Der Regenbrachvogel wird nachhaltig vergrämt, denn da ja bisher angeblich die Standorte noch nicht festgelegt sind, können auch keine Abstände gemessen bzw. eingehalten werden(siehe Flächennutzungsplan). Das gleiche gilt für den Großen Brachvogel, auch wenn dieser nur mit einem kleinen Trupp gesichtet wurde.</p> <p>Alle gemessenen Abstände sind nur Ca. Abstände. Keiner kann im Moment abschätzen, wie sich die Tiere wirklich verhalten werden. Und wenn sie vertrieben wurden, wird das dauerhaft sein. In der Rio Konvention verpflichten</p>	<p>hauptsächlich unterhalb der Rotorhöhe fliegend im Gebiet bewegt, so dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko erkennbar ist. Die <u>Schleiereule</u> kam mit einem Brutpaar in einer Scheune auf einem Hofgrundstück in Wapeldorf am südwestlichen Rand des Untersuchungsraumes vor. Die Entfernung dieses Brutplatzes zur geplanten Windparkfläche betrug mehr als 1.600 m. Die Brutreviere von <u>Sperber</u>, <u>Waldkauz</u>, <u>Teichhuhn</u> und <u>Grünspecht</u> wurden in z. T. weit über 500 m Entfernung nachgewiesen, so dass hier ebenfalls keine Beeinträchtigungen vorliegen, für das <u>Blaukehlchen</u> gibt es keine Erkenntnisse zu besonderen Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Anlage 10 zum Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11).</p> <p>Der Kiebitz ist eine Art, welche Windparks generell nicht meidet, allerdings wächst die Entfernung des Kiebitz zu WEA mit zunehmender WEA-Höhe. Von einer Verdrängung wird laut HÖTKER (2006) bei einem Abstand von unter 135 m ausgegangen, Reichenbach (2003) schlägt als Kompensationsbedarf für Arten mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit wie dem Kiebitz vor, für alle Brutpaare innerhalb von 50 m von der nächsten Windenergieanlage von einer Funktionsminderung der Hälfte ihres Territoriums und für alle Kiebitzpaare bis zu einer Entfernung von 100 m von der nächsten Anlage von einer Funktionsminderung eines Viertels ihres Territoriums auszugehen. Das betroffene Brutpaar des Kiebitzes innerhalb eines Abstandes von ca. 50 m zur nächsten Windenergieanlage wird demgemäß kompensiert (siehe Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11).</p> <p>Der Weg der artenschutzrechtlichen Ausnahme in Verbindung mit populationsstärkenden Maßnahmen kann zwar nicht im Flächennutzungsplan abschließend dargestellt werden, da es sich hierbei lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung handelt. Dagegen wird in der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11), in dem die Anlagenstandorte bereits feststehen, eine genaue Bewertung der Beeinträchtigungen durchgeführt. Das gleiche gilt sinngemäß für eventuelle Beeinträchtigungen anderer Arten wie dem Großen Brachvogel.</p> <p>Da sich z. B. Reviere und Bestände von Vogelarten von Jahr zu Jahr ändern, reicht gemäß anerkanntem Standard eine einjährige Erfassung in der Regel aus, um eine Bewertung der Auswirkungen auf u. a. das Schutzgut</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>sich alle Vertragspartner zur Erhaltung aller Bestandteile einer biologischen Vielfalt! Hier wird um des Profites wegen, die Rio Konvention ausgehebelt.</p> <p>Die Erhaltung aller Vogel- und Pflanzenarten sollte in der Gemeinde im Vordergrund stehen. Auch die Fledermäuse sind 2013 schon beobachtet worden, die Planung angeblich erst 2016? Außerdem sind Fledermäuse hier zu jeder Jahreszeit gesehen worden, riskiert die Gemeinde die Tötung dieser Tiere? Denn das Abschalten, während der Flugzeiten funktioniert auch an anderen Windparks nicht. Es finden sich 1-10 Tote Tiere pro Anlage. In der Kartierung heißt es: " Dabei wurde darauf geachtet, dass <u>möglichst</u> alle Teilstrecken bei den Begehungsterminen aufgesucht wurde." Warum wurde nicht darauf geachtet, dass immer alle Strecken aufgesucht wurden? Was heißt möglichst? Eine Hälfte? Ein Viertel? Weniger oder mehr? Das Gebiet der geplanten Windenergieanlagen weist eine hohe Dichte an Fledermäusen auf. Es ist ein wertvolles Gebiet und hat eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Fledermäuse. Es zeigt sich eine hohe Aktivität im gesamten Untersuchungsraum.</p>	<p>Tiere vorzunehmen. Die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen trägt dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten.</p> <p>Einige der faunistischen Gutachten wurden 2013 im Auftrag eines weiteren Investors durchgeführt, der angrenzend auf Vareler Stadtgebiet einen Windpark plant. Da diese Untersuchungen auch den Bereich Wapeldorf-Heubült im Fall der Fledermäuse teilweise umfassen, konnten diese im Rahmen der vorliegenden Planung verwendet werden. 2016 wurden die Fledermäuse ergänzend im Bereich des südlichen Teilbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 erfasst.</p> <p>Weder im Flächennutzungsplan noch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan können Abschaltzeiten festgesetzt werden. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Schlag von Fledermäusen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abschaltzeiten der Anlagen festgelegt werden. Außerdem kann die Genehmigungsbehörde ein nachfolgendes zweijähriges akustisches Gondelmonitoring gemäß Nds. Windenergieerlass beauftragen, mit dem geprüft werden kann, wie hoch das Schlagrisiko tatsächlich ist. Entscheidend sind dann tatsächlich die Regelungen im Genehmigungsbescheid.</p> <p>Abschaltungen von Windenergieanlagen stellen ein geeignetes Mittel zur Vermeidung von signifikant erhöhten Tötungsrisiken für Fledermäuse dar, wenn sie denn auf entsprechenden Erfassungen bzw. Fachgutachten gegründet sind, die Abschaltzeiten im Genehmigungsbescheid entsprechend festgelegt und kontrolliert werden und im Rahmen eines Monitorings nach Errichtung der Anlagen die Wirkung der Abschaltzeiten ordnungsgemäß und nach dem anerkannten Stand der Technik kontrolliert wurden.</p> <p>Die zitierten 1-10 toten Fledermäuse pro Anlage sind vermutlich falsch verstanden worden. Bei solchen Angaben handelt es sich um errechnete durchschnittliche Schlagopferzahlen an Windenergieanlagen <u>ohne</u> Abschaltungen der Anlagen.</p> <p>Der Satz „Dabei wurde darauf geachtet, dass <u>möglichst</u> alle Teilstrecken bei den Begehungsterminen aufgesucht wurde.“ ist falsch zitiert und lautet folgendermaßen: „Es wurde darauf geachtet, dass <u>möglichst</u> alle Teilstrecken bei den verschiedenen Begehungsterminen abends, nachts und ggf. in den Morgenstunden aufgesucht wurden.“ Dies bedeutet, dass die einzelnen Teilstrecken zu den unterschiedlichen Nachtzeiten besucht werden. Das ist aber immer nur in verschiedenen Begehungen möglich. Es wurde</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Wapelrenaturierung ist in keinem Gutachten vorgekommen? Auch hier kommt es zu Störungen. Eventuell steht ja auch eine Erweiterung an und dann?</p> <p>Die Bodenversiegelung ist auch nicht hinzunehmen. Auch auf den Schotterwegen wächst nichts mehr. Die Partei der Grünen hat sich doch sehr gegen Bodenversiegelung ausgesprochen. Was ist jetzt damit?</p> <p>Des Weiteren wird angesprochen, dass Windenergieanlagen zur Verbesserung der Luftqualität beitragen. Atomare Energie setzt auch keine Luftqualität herab. Entsorgung und Herstellung der Windenergieanlagen sind nicht umweltfreundlich.</p> <p>Außerdem hat man ja jetzt auch festgestellt, dass die Anlagen den Wind in seiner Stärke verändern. Woher nehmen sie die Gewissheit, dass die Anlagen nicht auch Auswirkungen auf das Wetter in Zukunft haben werden?</p> <p>Im geplanten Windpark laufen im Übrigen keine Bahnlinien durch.</p> <p>Wer garantiert uns eine unabhängige Baubegleitung?</p>	<p>natürlich immer alles besucht, es ist aber logistisch nicht machbar, dass man in einer Nacht alle Teilstrecken abends, nachts und morgens aufsucht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Auswirkungen auf Fische und Amphibien durch Wirkfaktoren, die durch Windenergieanlagen verursacht werden, sind derzeit nicht bekannt. Für die im Bereich Wapeldorf-Heubült geplanten Anlagen kann sicher ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Bereiches der renaturierten Wapel kommt. Von einer geplanten Erweiterung liegen der Gemeinde aktuell keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Die Beeinträchtigungen auf den Boden und die Pflanzen durch Boden(teil)versiegelung werden bilanziert und entsprechend durch Aufwertungen auf den Kompensationsflächen ersetzt.</p> <p>Windenergieanlagen können zur Verbesserung der Luftqualität beitragen, wenn die Windenergie einen Beitrag zur Energiewende leistet und dafür fossile Kraftwerke abgeschaltet werden können. Bei der Atomenergie ist die Endlagerfrage, obwohl man die se Energie seit 1954 nutzt, bis heute nicht geklärt und das Problem wird von Generation zu Generation weiter geschoben.</p> <p>Das Wetter ändert sich durch den Eingriff des Menschen schon seit Jahren. Das Wetter wird sich durch den Klimawandel mit wissenschaftlich bestätigter hoher Wahrscheinlichkeit weiter ändern und der Ausbau der erneuerbaren Energien ist Teil der Strategie dies zu verhindern.</p> <p>Eine Baubegleitung kann im Genehmigungsbescheid festgesetzt werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Was sind funktionale Zusammenhänge? Die Natur soll in die Wesermarch verlegt werden? Wollen wir in Rastede keine Tiere und Pflanzen schützen? Warum haben dann diese Tiere den Raum in der Wesermarsch nicht schon längst für sich entdeckt?</p> <p>Wie oft ist diese Fläche schon für andere Maßnahme als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen worden? Werden diese Fläche auch in Zukunft kontrolliert.</p> <p>Wenn schon tausende von Gänsen dort sitzen, wie sollen sich dort noch andere Tierarten ansiedeln? Wie kommen unsere Tiere dort hin? Und die Pflanzen? Demnach können also willkürlich alle Tier -und Pflanzenarten gemischt werden?</p>	<p>Der Begriff funktionale Zusammenhänge bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Kompensationsbereich aufgrund geeigneter Ausstattung und seiner Lage im Austausch mit dem Windparkbereich steht und aus diesem Grund trotz der Entfernung von ca. 4 km zur Kompensation der u. a. beeinträchtigten Tiere und Pflanzen geeignet ist. Kompensationsflächen können nicht direkt im Windparkbereich liegen, da die Tiere ja ansonsten von den Anlagen beeinträchtigt werden könnten - und dies will man ja gerade auf den Kompensationsflächen vermeiden bzw. kompensieren. Warum gerade auf diesen Flächen z. B. noch keine oder kaum Kiebitze und Regenbrachvögel vorkommen, kann nur vermutet werden. Vermutlich ist ein Grund die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Im Übrigen wurden die Kompensationsflächen im Vorfeld hinsichtlich ihrer Eignung und Aufwertbarkeit mit dem Landkreis Wesermarsch abgestimmt. Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Marschen am Jadebusen - Ost", das vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten sowie ihrer Lebensräume des im Gebiet des Landkreises Wesermarsch liegenden Teils des Vogelschutzgebietes V 64 (DE 2514-431) „Marschen am Jadebusen“ dient und auch aus diesem Grund gut geeignet sind bzw. weitere positive Effekte auslösen können.</p> <p>Diese Flächen haben selbstverständlich vorher keine Ausgleichsflächen dargestellt. Die Gemeinde überwacht gemäß § 4c Bausetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring). Gemäß der Ausführungen in Kap. 7.2 des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 wird auch die Durchführung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme bzw. Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.</p> <p>Nordische Gänse halten sich im Winterhalbjahr als Gastvögel auf den Flächen auf. Dies bedeutet nicht, dass dort kein Lebensraum für die Im Frühjahr und Sommer auf dem jeweiligen Durchzug rastenden Regenbrachvögel ist oder die im Frühjahr/Sommer brütenden Arten wie z. B. Kiebitz und Feldlerche nicht dort auch ihren Lebensraum einnehmen können. Vögel sind naturgemäß sehr mobil und finden neue, geeignete Lebensräume</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Naturschutzrechtliche Kompensation auf externen Flächen muss unter Geltung von § 1 a Abs.3 BauBG durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt unbefristet ausgeglichen werden.</p> <p>Seltsam ist es bei den einzelnen Studien auch, dass es in einem Satz heißt es gibt erhebliche Störungen, dann im nächsten Absatz, es gibt keine. In der textlichen Festsetzung „Planzeichnung“ ist von fachkundigen Personen die Rede? Was sind fachkundliche Personen?</p> <p>Der Seeadler ist von Beobachtungspunkten in Aussendeich und Bollenhagen beobachtet worden. Was haben diese Punkte mit Wapeldorf /Heubült zu tun? Auch mit den besten Ferngläsern kann ich den Seeadler dann nicht bei uns beobachten.</p>	<p>meist sehr schnell. Pflanzenarten wandern oft aus der Umgebung (z. B. angrenzende Gräben) ein oder entwickeln sich bei günstigen Bedingungen zum Teil aus der Samenbank im Boden; zum Teil dienen auch Tiere als „Träger“ von Samen oder Pflanzenteilen. In der (Natur-) Landschaft bilden viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten in einem gemeinsamen Bereich ein vielfältiges und vielschichtiges Ökosystem und stehen dort auch in Beziehung zueinander.</p> <p>Eine Sicherung der Kompensationsflächen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Dauer des Eingriffs.</p> <p>Leider kann ohne die Angabe einer konkreten Quelle und einer konkreten Textstelle hierauf nicht exakt geantwortet werden. Es ist zu vermuten, dass nach der allgemeinen Darstellung von möglichen Auswirkungen von Störungen durch Windenergieanlagen, z. B. auf Vögel, im Anschluss daran auf die konkrete Situation im Eingriffsgebiet eingegangen wird und dort aufgrund z. B. von eingehaltenen Sicherheitsabständen keine erheblichen Störungen vorliegen.</p> <p>In der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 ist in der textlichen Festsetzung Nr. 7 der Satz enthalten: „Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen.“ Eine <u>sachkundige</u> Person ist eine Person, die eine ausreichende Sachkunde bzw. Sachkenntnis besitzt, also in diesem Fall eine Person, die sich sowohl mit Vögeln als auch Fledermäusen entsprechend auskennt und Erfahrungen in solchen Überprüfungen hat.</p> <p>Die Raumnutzungsuntersuchungen zum Seeadler sind für mehrere Windparkplanungen in der Umgebung zeitgleich durchgeführt worden. Die Karten und Abbildungen in den Seeadler-Gutachten stellen somit auch teilweise die anderen Beobachtungspunkte dar. Für die Untersuchung in Rastede Nord wurden ein Beobachtungspunkt westlich des Seeadlerhorstes und zwei Punkte an den beiden Teilbereichen der Windparkfläche eingerichtet, von denen aus vor allem die Freiflächen vollständig einsehbar waren. Die Auswertung für die vorliegende Windparkplanung bezieht sich</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Im NLT 10.2014 wird ein Abstand von Windenergieanlagen zu Gebieten mit regionaler und Landesweiter und nationaler Bedeutung von 1200m gefordert.</p> <p>Büro Handke: Thema Regenbrachvogel: Legt man den Analogieschluss Gr.Brachvogel- Regenbrachvogel, sind die vom Büro zu Grunde gelegten Daten nicht aufrecht zu erhalten. Es ist von großräumigen Beeinträchtigungen und Barriere Wirkung auszugehen.</p>	<p>folglich vor allem auf diese Beobachtungspunkte. Im Übrigen wird die Beobachtung von Vögeln außer mit Ferngläsern bei Bedarf auch mit Fernrohren, sog. Spektiven, mit größerer Vergrößerung durchgeführt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem angegebenen Abstand um eine Empfehlung handelt. Neben dem NLT-Papier liegt für Niedersachsen seit Februar 2016 der Niedersächsische Windenergieerlass zum Thema Windkraft vor, der für diejenigen Behörden verbindlich anzuwenden ist, soweit sie als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. In Kapitel 2.10 „Weiche Tabuzonen“ des WEE wird ausgesagt, dass eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen nicht zulässig ist (S. 193). Um solche pauschalen Mindestabstände handelt es sich jedoch bei den genannten Abstand von 1.200 m. Vielmehr müssen diese Empfehlungen einzelfallbezogen überprüft werden. Dies ist in den Verfahrensunterlagen geschehen. Die aufgeführte Literatur wurde neben weiterer Literatur wie u. a. dem Nds. Windenergieerlass (WEE) bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen und beachtet.</p> <p>Für Auswirkungen auf den Regenbrachvogel durch Windenergieanlagen in Form von Verdrängungseffekten gibt es keine belastbaren Erkenntnisse. Da keine Erkenntnisse zu negativen Auswirkungen auf den Regenbrachvogel vorliegen, ist der Regenbrachvogel auch in den einschlägigen Fachpapieren (NLT-Empfehlungen, LAG-VSW-Papier) als windkraftsensible Art enthalten. Neben den beiden genannten Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit Februar 2016 der Niedersächsische Windenergieerlass (WEE) zum Thema Windkraft vor (s. o.). Auch in diesem Erlass ist eine Auflistung von WEA-empfindlichen Vogelarten enthalten, für die artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze gegeben werden. In dieser Liste der WEA-sensiblen Vogelarten ist der Regenbrachvogel ebenfalls nicht aufgeführt, wobei der Hinweis enthalten ist, dass die Liste nicht als abschließend zu betrachten ist. Nichtsdestotrotz wurde aus Vorsorgegesichtspunkten im Umweltbericht ein Analogieschluss zu der verwandten Art des Großen Brachvogels</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für den Suchraum Außendeich als Gebiet, in den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können, stehen die Nachweise aus, ob das Gebiet überhaupt vom Regenbrachvogel genutzt wird und somit überhaupt eine Eignung als Ausgleichsfläche gegeben ist.</p>	<p>durchgeführt und entsprechende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausnahme, FCS-Maßnahmen) vorgesehen, was aber nicht heißt, dass Verdrängungseffekte mehr als wahrscheinlich oder sogar vorauszusetzen seien. Vielmehr können solche lediglich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Windenergieanlagen können sich in Bezug auf die Barrierewirkung dergestalt auswirken, dass die Vögel ausweichen und die Anlagen umfliegen, wenn der Park nicht sowieso unterhalb des Rotors durchfliegen wird. Eine Barrierewirkung würde sich dagegen beispielsweise ergeben, wenn der Windpark eine Wirkung dergestalt entfaltet, dass die Vögel bspw. daran gehindert werden, ein Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24. März 2003 1 LB 3571/01). Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, kann demgegenüber nicht genügen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Juli 2009). Das Plangebiet befindet sich nicht in direkter Linie zwischen zwei Vogelschutzgebieten. Da sich das nächstgelegene, von Rastvögeln stark frequentierte Vogelschutzgebiet nördlich des Geltungsbereiches am Jadebusen befindet und sich im Landesinneren keine Rast- oder Nahrungsgebiete in einem Schutzgebiet befinden, ist bei Umsetzung des Projektes keine Barrierewirkung zu erwarten.</p> <p>Die für diese Einschätzung erforderlichen Prüfungen wurden über die Bestandserfassungen der Biotopstrukturen auf den Flächen sowie die Erfassungen zu dem Raumverhalten der Regenbrachvögel bereits durchgeführt und im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 dokumentiert. Die Kompensationsflächen wurden aufgrund der Ergebnisse der Erfassungen in den Jahren 2016 und 2017 vom Büro Handke zu der großräumigeren Verteilung der Regenbrachvögel zwischen Jadebusen und Wapelniederung als geeignet eingestuft. Bezüglich der Rasthabitats erwiesen sich die Regenbrachvögel nämlich als sehr flexibel. Eine Präferenz für feuchte Flächen, wie es 2016 den Anschein hatte, war im trockenen Frühjahr 2017 nicht erkennbar. Sie nutzen viele Grünlandlebensräume, Ackerflächen und sogar Kiesinseln als Nahrungs- bzw. Ruheraum. In unmittelbarer Nähe der Kompensationsflächen wurden sowohl auf dem Wegzug im Sommer 2016 als auch auf dem Heimzug 2017 mehrere rastende Trupps von Regenbrachvögeln nachgewiesen, die Jader Marsch besitzt insgesamt eine ähnliche Bedeutung für die Art wie die Wapelniederung. Die Kompensationsflächen befinden sich zwischen bereits genutzten Rastplätzen des Regenbrachvogels und sind daher gut geeignet. Außerdem wurden die</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für welche Firma sind die Gutachten und Studien angefertigt worden? Es gibt da zwei Firmen die genannt werden? Haben wir mehr als einen Vorhabenträger?</p> <p>Außerdem plant das Büro Diekmann und Mosebach mal mit 9 Anlagen mal mit 5 Anlagen. Wie kann das sein? Dann können alle Gutachten nicht mehr stimmen und müssten neu angelegt werden.</p> <p>Schön, dass uns die Gemeindevertreter 6 Wochen die Auslegung ermöglicht haben. Schade nur dass davon 4 Wochen noch in den Sommerferien waren, so dass viele Menschen im Urlaub waren und die 6 Wochen Frist nicht nutzen konnten.</p>	<p>Kompensationsflächen im Vorfeld hinsichtlich ihrer Eignung und Aufwertbarkeit mit dem Landkreis Wesermarsch abgestimmt.</p> <p>Einige der faunistischen Gutachten wurden 2013 im Auftrag eines weiteren Investors durchgeführt, der angrenzend auf Vareler Stadtgebiet einen Windpark plant. Da diese Untersuchungen (damals im 2.000 m-Umkreis erfasst) auch den Bereich Wapeldorf-Heubült ganz (im Fall der Brut- und Gastvögel) bzw. teilweise (Fledermäuse) umfassen, konnten diese im Rahmen der vorliegenden Planung verwendet werden.</p> <p>Hintergrund für die zum Teil unterschiedliche Darstellung in den Unterlagen sind die verschiedenen Planungsstände bzw. der jeweilige Anlass für die Untersuchungen. Bei den Bestandserfassungen ist entscheidend, dass die Anforderungen an die Untersuchungsgebiete und den Erfassungsumfang bzw. die Methodik erfüllt sind. Dies ist bei allen Unterlagen der Fall. Bei der Ermittlung der Auswirkungen wurden unterschiedliche Anlagenzahlen zugrunde gelegt. Dies geschah in Hinblick auf die Berücksichtigung der größtmöglichen Auswirkungen der Windparkplanungen der Gemeinde Rastede und der Stadt Varel. In Bezug auf Schall- und Schattenwurfimmissionen wurden die geplanten Anlagen auf Vareler Stadtgebiet auf Initiative der Investoren miteinbezogen, um unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens aller geplanten Anlagen zu ermitteln, ob die beiden Parks im Zusammenwirken immissionstechnisch überhaupt realisierbar sind. Entsprechend wurden die geplanten Windparks auf Vareler Stadtgebiet auch bei der Bearbeitung der sog. kumulierenden Vorhaben im Umweltbericht miteinbezogen. Umgekehrt wurden diese Vorhaben bei der Landschaftsbildbewertung nicht berücksichtigt, da diese nur im Fall von bereits bestehenden oder genehmigten Anlagen als sog. Vorbelastung anzusetzen wären und sich daraus ein geringerer Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Wapeldorf-Heubült“ ergeben hätte.</p> <p>Die Gemeinde hat sich für eine sechswöchige Beteiligungsfrist entschieden, weil die Planunterlagen so umfangreich waren. Die Gemeinde hat hierauf auch schriftlich hingewiesen</p> <p>Schreiben vom 29.06.2018</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>sein. Es wird beschrieben, dass auch andere wertgebende Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind. Vor diesem Hintergrund sollten die beplanten Windenergie- Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie möglicherweise mitten in einem bedeutenden Gastvogellebensraum und dem Lebensraum von weiteren kollisionsgefährdeten Großvögeln (U. a. Rotmilan, Weißstorch und Seeadler) liegen. Es wird dringend empfohlen, die diesbezügliche Datlage in der kommenden Zug- und Brutzeit zu aktualisieren.</p> <p>Zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanung „Windenergie Lehmden“: Gegen die hier angedachte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings befindet sich nordwestlich an die Potenzialfläche angrenzend ein bisher nicht untersuchter älterer Waldbestand und westlich der Kreisstrasse schließt das Gelände des Golfplatzes an. Der NABU Rastede ist mit dem Vorstand des Golfclubs in Gesprächen wegen einer Verbesserung der Lebensräume für die dortige Avi- und Fledermausfauna. Bevor eine Erweiterung des bestehenden Windparks (Repowering) in Betracht gezogen wird, sind die in der Standortstudie nicht untersuchten Wald- und Waldrandbereiche für die genannte Fauna nachzukartieren. Hier könnte eine Neubewertung der Abstände zu den geplanten WEA erforderlich werden.</p> <p>Türme gemacht werden. Allein die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen werden unübersehbare Folgen für die dort wohnenden Menschen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten haben. Aber auch der Moorkörper wird durch die Gründungsarbeiten und das Durchstossen des mineralischen Untergrunds auf Dauer durch die fehlende Wasserzirkulation, Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Moornaturierung, zerstört. Eine Moorregeneration wird dadurch weitgehend unmöglich gemacht. Zudem würde eine bisher relativ unberührte Naturlandschaft in eine Industrielandschaft unter dem Deckmantel des Klimaschutzes verwandelt. Dass man seitens der Gemeinde den Wünschen eines Investors soweit entgegenkommen will, mitten in eine Moorfläche und Erholungslandschaft einen wahren „Flickenteppich“ aus Beton, breiten Schotterstrassen usw. zu hinterlassen, ist schwer nachzuvollziehen. So sind Naturschutz und Energie-</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf die 72. Flächennutzungsplanänderung sowie den dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und wird im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens abgearbeitet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>wende nicht vereinbar! Der hemmungslose Naturverbrauch geht ungeachtet aller wissenschaftlichen Erkenntnisse und Warnungen, u. a. der Naturschutzverbände, unvermindert weiter. Für die Gewinnmaximierung einiger Investmentfonds und -anleger sollte uns unsere Natur und Lebensgrundlage zu schade sein! Auch nachfolgende Generationen haben Anspruch auf eine unverbrauchte und unverstellte Moorlandschaft!</p> <p>Wie heißt es so poetisch im RROP (D2.10 2) des Landkreises Ammerland: <i>„Überwiegend als Grünland genutzte Fluß- und Bäckenniederungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung dargestellt sind, sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen, z. B. ...die Anlegung von Containnerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen.“</i></p> <p>Und: auch wenn es Investoren und unkritische Politiker nicht gerne hören: Moore, also auch das Lehmdor Moor, sind mit die letzten relativ ungestörten Rückzugsgebiete bedrohter Pflanzen- und Tier-, insbesondere Vogelarten, die Gefahr laufen, aus der Roten Liste gefährdeter Brutvögel als ausgestorben herauszufallen.</p> <p>Die Bedeutung der Potenzialfläche für dort vorkommende Fledermausarten wurde durch das Planungsbüro in der Standortstudie nicht geprüft. Da mindestens die hier heimischen Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch Windkraftanlagen, auch in der Zugzeit, stark gefährdet sind, ist eine entsprechende Kartierung zwingend erforderlich und durch ein Fachbüro nachzuholen.</p> <p>Planungsgebiet Braunkehlchen (RL 2), Rotmilan (RL 2), Seeadler (RL 2), Rohrweihe (RL V), Weißstorch (RL 3), Wanderfalke (RL 3), Turmfalke (2015: RL V) auf der Nahrungssuche beobachtet und z. T. fotografiert worden. Sogar der Wachtelkönig (RL 2) ist hier in der Brutzeit verhört worden. Die Aufzählung mag nicht vollständig sein, zumal wir davon ausgehen, dass auch Kiebitz (RL 3), Feldlerche (RL 3), Mehlschwalbe (RL 3), Wiesenpieper (RL 3), Goldammer (RL V), die schilfbewohnenden Arten Teich-, Schilf- und Sumpfrohrsänger und viele andere in den übrigen Rasteder Moorgebieten brütenden Offenland- bzw. Halboffenlandarten (z. B. Fitis, Zilpzalp, Neuntöter, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Wachtel) ihren Lebensraum in diesem Moorgebiet haben, um nur einige der wichtigsten Vertreter zu nennen.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Aufzählung allein der z. T. auf Fotos dokumentierten Rote-Listen-Arten rechtfertigt U. E. eine Einstufung des Gebietes in die höhere Wertstufe 15 (hohe Empfindlichkeit). Wir empfehlen in diesem Zusammenhang dringend, die Datenlage in der kommenden Zug- und Brutzeit auf eine aktuelle, wissenschaftlich fundierte Grundlage zu stellen, bevor es hier zu vorschnellen Entscheidungen kommt, die einer möglichen rechtlichen Auseinandersetzung nicht standhalten können. Der NABU Rastede wird ebenfalls die notwendigen ornithologischen Daten im Lehmdermoor aktualisieren.</p> <p>Generell zur Windkraft in Moorgebieten haben der NABU Oldenburger Land und der NABU Rastede bereits 2012/2013 vor der Umsetzung der Details zur landkreisweiten Windkraft- Potenzialstudie im Bereich der Rasteder Geestrandmoore gewarnt. Darin waren große Flächen entlang des Geestrandes als potenzielle Standorte für Windparks vorgesehen. Die Geestrandmoore verfügen über noch weitgehend unberührte Landschaften - mit die letzten in Rastede angesichts des immensen Flächenverbrauchs der letzten Jahre. Der ursprünglich richtige Gedanke, Windkraft als Teil der erneuerbaren Energien mit Blickrichtung auf den sich abzeichnenden Klimawandel zu fördern, gerät leider immer mehr in den Hintergrund. Investmentgesellschaften locken an windexponierten Standorten Kapitalanleger und Grundeigentümer mit hohen, staatlich geförderten Renditen und versuchen dann, ihr Konzept auf politischer Ebene durchzusetzen. Dies versucht derzeit ein offenbar nur vermittelnder Investor in Rastede umzusetzen. Dass damit Moorlandschaften zu einem Industriegebiet degradiert werden, wird billigend in Kauf genommen. 40-Tonner-LKW tragende massive Zuwegungen für die riesigen Bauteile müssen geschaffen und der moorige Untergrund bis in große Tiefen standfest für die bis 200 Meter hohen</p> <p>Wie das Planungsbüro in seiner Präsentation unter VI. ausdrücklich hinweist, müssen die Flächen im weiteren Planungsprozeß ggf. einer vertieften artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen werden. Der Versuch dazu sollte mit dieser Abhandlung unternommen werden.</p> <p>Die Bedeutung der Potenzialfläche für dort vorkommende Fledermausarten wurde durch das Planungsbüro in der Standortstudie nicht geprüft. Da mindestens die hier heimischen Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Breitflügel-Fledermaus durch Windkraftanlagen, auch in</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>der Zugzeit, stark gefährdet sind, ist eine entsprechende Kartierung zwingend erforderlich und durch ein Fachbüro nachzuholen.</p> <p>Des weiteren erfordert der unmittelbar angrenzende Modellflugplatz eine Prüfung, in der die Belange des dortigen Vereins (Einschränkungen des Flugbetriebs bis hin zur Aufgabe des Platzes) zu prüfen sind.</p> <p>Der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden.</p> <p>Zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdenmoor“: Grundlage unserer Stellungnahme sind eigene Beobachtungen im Rahmen der Stellungnahmen zum ROV und BVWP zur A 22/20, dem Gutachten des Planungsbüros Diekmann & Mosebach vom 08.03.2016 und mehrjährige mit vielen Beweisfotos unterlegten Beobachtungen einer ornithologisch sehr engagierten Anwohnerin aus dem Alten Lehmdermoorweg.</p> <p>Der Bereich Lehmdermoor wird zwischen Lehmdermoorgraben und Geestrandtief im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen. Daraus folgt naturgegeben, dass es sich um einen potenziellen Lebensraum für die überwiegend stark gefährdeten Wiesenvögel, die in den letzten 20 Jahren um ca. 80 % im Bestand abgenommen haben, handelt; wir es also hier mit einem hochsensiblen Natur- und Lebensraum zu tun haben. Das Planungsbüro hat als wertgebende Arten (Rote-Listen-Arten⁴) dort Braunkehlchen (RL 2), Gartenrotschwanz (RL V) und Rauchschwalbe (RL 3) festgestellt. Zu denken gibt, dass weitere wichtige wertgebende Vogelarten keine Erwähnung finden, die von der niedrigen Empfindlichkeit (Punktzahl 5) zu einer hohen Empfindlichkeit (Punktzahl 15) führen müssen. So sind auch hier wie in der Wapelniederung große Ansammlungen von Regenbrachvögeln als Gastvögel beobachtet worden. Auch der in unserem Raum sehr seltene Ortolan (RL 2) ist in den letzten beiden Jahren in der Brutzeit festgestellt worden (Belegfoto). Ferner sind im</p> <p>Diese würden nicht mehr der Anlage 2 des noch geltenden Windkrafterlasses in Bayern entsprechen. Ab sofort müssen in Bayern die aktuellen Ab-</p>	<p>Hier handelt es sich um die 71. Flächennutzungsplanänderung. Dieser Teil der Stellungnahme wird im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens abgearbeitet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>standsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (s. o., Stand April 201 5) angewandt werden. Damit gibt das BayVGH klare rechtliche Vorgaben für die künftige Genehmigungspraxis in Bayern. Die Entscheidung des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichtes könnte auch Präzedenzfall zum Thema „Windkraft versus Artenschutz“ für ganz Deutschland werden.</p> <p>Zusammenfassung Der für Planungen der Gemeinde Rastede avisierte Raum zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; in Teilen ist er Gastvogel- Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels. Vor dem Hintergrund der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden vier Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen.</p> <p>Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet/Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand). Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen überwiegend auf unbelegten Annahmen oder der Erfolg ist eher unwahrscheinlich. Die Zweifel machen sich fest an dem zu gering gewählten Flächenansatz und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung.</p> <p>Zudem sollte die Prüfung erweitert werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auf-tun, tatsächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel beschränken oder wie beschrieben, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</p>	<p>Hier handelt es sich anscheinend unvermittelt um eine Stellungnahme zur 70. Flächennutzungsplanänderung oder zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11. Da dieser Teil der Stellungnahme aus z. T. unzusammenhängenden Teilen bzw. Teilsätzen der Stellungnahme des Bürgers 2 besteht, wird auf den dortigen Abwägungsvorschlag verwiesen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Falle z. B. des sich nicht einstellenden Erfolgs der Maßnahmen Rückbau von Anlagen, Vergrößerung der Maßnahmenkulisse o. ä.).</p> <p>Mithin ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen gegenüber dem derzeitigen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ eine substantielle Aufwertung darstellen. Deshalb wird dringend empfohlen, die Windenergiepläne in der Wapelniederung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland, dem sogen. „Helgoländer Papier“, aufzugeben.</p> <p>Wie auch vom Planungsbüro kartiert, sollten U. E. neben den intensiven Betrachtungen zum Regenbrachvogel die weiteren im Niederungsgebiet der Wapel vorkommenden Brut- und Rastvogelarten erwähnt werden, die zwar keine landesweite oder nationale, aber regionale und lokale Bedeutung erreichen und somit das Bild eines hochsensiblen Natur- und Lebensraumes abrunden. So erreichen uns Belegfotos von größeren Ansammlungen Nahrung suchender Weißstörche, werden uns von Beobachtungen der Rote-Listen-Arten der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten⁴, U. a. von Seeadlerüberflügen (Rote-Liste-Status (RL) 2), Weißstörchen (RL 3), Wanderfalken (RL 3), Rohrweihen (RL V), Turmfalken (RL V) und den weniger im Bestand, aber durch WEA gefährdeten Mäusebusarden und Sperbern berichtet. Der nach erfolgreichem Schlupf (mündl. F.-O. Müller, NABU Wesermarsch) aufgegebene Seeadlerhorst befindet sich innerhalb des empfohlenen Suchraums (6 km) nur -4,153 km und nicht wie bei Diekmann & Mosebach -6 km vom geplanten WEA-Standort Rastede Nord entfernt.</p> <p>Auf ein aktuelles Urteil sei noch hingewiesen: In seinem Urteil vom 17.03.2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876, fasst der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die bisherige Rechtsprechung zur Problematik über das Vorkommen von Rotmilanen im Bereich von Windrädern zusammen und wies die Klage eines Betreibers auf eine Baugenehmigung ab. Zusätzlich urteilte der BayVGH über die Abstände kollisionsgefährdeter Vogelarten zu Windrädern.</p> <p>genbrachvögeln genutzt wurde bzw. wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächen weitere Individuen aufnehmen können.</p> <p>2. Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden, allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen z. T. unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum erheblich minimiert.</p> <p>3. Eine bloße Erhaltung der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung angesehen werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen (jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden.</p> <p>4. Bei der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland verhält es sich anders. Aber auch damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese bereits heute in der Wapelniederung vorfinden.</p> <p>5. Weiterhin bleibt unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dingenburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 16 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden kann. Es ist höchst zweifelhaft, dass sich die Flächen von 16 ha durch die beschriebenen Maßnahmen zu einem für Regenbrachvögel attraktiven Standort mit einer Ausstrahlung auf die umliegenden 164 ha entwickeln. Damit zeichnet sich ab, dass die Ausgleichsflächen die ökologische Funktion der beanspruchten Flächen als Ruhestätte nicht umfänglich werden erfüllen können.</p> <p>6. Das vorgeschlagene Monitoring an sich stellt keine vorgezogene Maßnahme dar. Überdies kommt ein Monitoring z. B. der Regenbrachvogelbestände oder des Erfolgs der vorgeschlagenen Maßnahmen nur in Frage, wenn es als Instrument der Nachsteuerung genutzt würde (im</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein. Die betroffenen Individuen müssen unverzüglich aufgenommen werden können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</p> <p>b) Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder -eigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein.</p> <p>c) Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die Populationsgröße nicht dezimiert wird.</p> <p>d) Die betroffenen Individuen müssen den im räumlichen Zusammenhang neu geschaffenen Lebensraum nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.</p> <p>e) Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man nicht von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten zu erkennen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit.</p> <p>Hinsichtlich der vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen sind beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten erkennbar, die an der Machbarkeit bzw. Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Dazu führen wir aus:</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>1. Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Re-</p> <p>Fraglich ist, ob der schmale Niederungstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort weithin sichtbar die sie störenden Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</p> <p>Umfang und Wirkung der als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ deklarierten Maßnahmen</p> <p>Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht offenbar auch für den Investor fest. Man misst den betroffenen Flächen die Bedeutung einer Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Diese Einschätzung wird hier geteilt.</p> <p>Strittig sind hingegen das zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, um einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Unseres Erachtens wird bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste seitens des Gutachters nicht vollumfänglich erkannt. Insofern sollte das Planungsbüro gebeten werden, den rechnerischen Ansatz an die vorstehend genannten Auswirkungsradien anzupassen und eine berichtigte Berechnung vorzulegen.</p> <p>Sodann wäre seitens des Büros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen wesentlich:</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>a) Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population</p> <p>eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d.h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 U. 2 BNatSchG vermieden.</p> <p>Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Hierbei ist hilfreich, die alternativ für den Großen Brachvogel ermittelte Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (DÜRR 2015a, b). Hieraus ergibt sich - wie beim Regenbrachvogel - zunächst keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (DÜRR 2016). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen. Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann.</p> <p>Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von HÖTKER (2006) 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der Brutzeit betrug 222 m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 178 m (HÖTKER 2006). GOVE et al. (2013) bezifferten nach umfangreicher Literaturlauswertung für rastend durchziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meidung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktion gaben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge									
<p>Die Datengrundlagen des Planungsbüros sind demnach nicht aufrechtzuerhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) potenziell entwertet.</p> <table border="1" data-bbox="210 539 1055 751"> <thead> <tr> <th>Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten</th> <th>NLT-Papier</th> <th>LAG-VSW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung</td> <td>Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung</td> <td>Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tab.: Potenzielle Ausschlussgebiete, Abstandempfehlungen bzw. Untersuchungsradien bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten</p> <p>Wertvolle Vogellebensräume und Zugwege sollten von WEA frei gehalten werden (Hötger et. al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung. So kommt es nicht überraschend im Fall der Wapelniederung zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und/oder Gastvogellebensraum.</p> <p>Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</p>	Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW	Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	
Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW								
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								
Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Gleichwohl spricht der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten für die Planungsebene artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze Bedeutung zu. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der <i>Regenbrachvogel</i>. Dies nicht deswegen, weil die Art Windenergieanlagen tolerieren würde, sondern die Art ist in Niedersachsen sehr selten und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt. Der ökologisch verwandte Große Brachvogel indes ist enthalten, kann stellvertretend betrachtet werden. Für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen</p> <p>chen zugrunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen (KRÜGER et.al.2013).</p> <p>Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (SINNING 2013) als auch 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2014) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach KRÜGER et al. (2010) als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen nationale Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen landesweite Bedeutung.</p> <p>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentliche Faktor, um Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten.</p> <p>Die Windparkpotential-Fläche „Rastede Nord“, befindet sich in einem solchen Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung. Hinsichtlich der Gebietsbewertungen</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen sind zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages - kurz NLT-Papier (NLT 2014) - und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014). In beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen dargelegt.</p> <p>Bestandserfassungen wurde ermittelt (SINNING 2013 U. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird.</p> <p>Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (SINNING 201 3) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 201 3) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung. Die Untersuchungen entsprachen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechend NLT 20144, die Datenbasis muss insgesamt dennoch als etwas dünn bezeichnet werden.</p> <p>Fachliche Vorgaben sehen vor, dass U. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im <i>wöchentlichen</i> Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (6 Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (ZANG 1995). Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp einem Drittel eines Jahres. Im Zeitraum von etwa 11 5 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit lediglich 16 Zählungen statt (1 3,9 %).</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14 % Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die <i>oberhalb</i> des Schwellenwertes für eine <u>nationale Bedeutung</u> liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufweisen würde. Vor diesem Hintergrund konstatieren (KRÜGER et al. 2013), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die <i>dabei</i> ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Errei-</p> <p>Stellungnahme zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede</p> <p>Hiermit nehmen der NABU Niedersachsen e.V. und der NABU Rastede zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Rastede will mit den Änderungen ihres Flächennutzungsplanes den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Rastede-Wapeldorf und -Bekhausen sowie Rastede- Delfshausen ermöglichen.</p> <p>Unabdingbare Aufgabe der Gemeinde und gesetzliches Erfordernis ist es dabei, im Rahmen ihrer Abwägung zur Flächennutzungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass Bau und Betrieb von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verletzen. Hierzu verweist der NLT (Oktober 2014, Naturschutz und Windenergie) auf mehrere Gerichtsurteile hin, u.a.: „Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlungen nachzugehen sein (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, Hessischer VGH, Urteil vom 24.11.2003)“</p> <p><u>Zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf/Heubült“</u></p> <p>Grundlage unserer Stellungnahme ist die „Standortpotenzialstudie für Windparks“ des Planungsbüros Diekmann & Mosebach vom 14.03.2016</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>und Beobachtungen dortiger Anlieger. Wie aus dem Gutachten hervorgeht, sind die gesamten Plangebiete 1 .I und 1.2 („Rastede Nord“) Gastvogel-Lebensraum von nationaler Bedeutung, die Plangebiete 2.1 und 2.2 („Beckhausen Nordi“) Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Außerdem sind die Plangebiete gern. RROP des Landkreises Ammerland tlw. als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung gekennzeichnet. Im Rahmen von avifaunistischen</p>	<p>Auf den folgenden Seiten der Stellungnahme werden unkommentiert (und in verkehrter Reihenfolge) Teile der Abwägungstabelle aufgeführt. Hierauf ist somit nicht weiter einzugehen.</p>

Abwägung: VBB Nr. 11, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB)	
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>angerechnet werden kann. Denn es steht nicht zu erwarten, dass sich die Flächen von 16 ha durch die beschriebenen Maßnahmen zu einem „Regenbrachvogel-Eldorado“ entwickeln, die eine derart hohe Qualität besitzen und Attraktivität ausüben, dass sie auf die übrigen, umliegenden 164 ha ausstrahlen und diese somit davon profitieren. Damit zeichnet sich ab, dass die Ausgleichsflächen die ökologische Funktion der in Anspruch genommenen Flächen als Ruhestätte nicht umfänglich werden erfüllen können.</p> <p>Das vom Gutachterbüro vorgeschlagene Monitoring an sich stellt keine vorgeschogene Maßnahme dar. Überdies kommt ein Monitoring, z. B. der Regenbrachvogelbestände oder des Erfolgs der vorgeschlagenen Maßnahmen nur dann in Frage, wenn es als Instrument der Nachsteuerung genutzt würde (im Falle z. B. des sich nicht einstellenden Erfolgs der Maßnahmen Rückbau von Anlagen, Vergrößerung der Maßnahmenkulisse o. Ä.).</p> <p>Kurzum: Die geplanten Maßnahmen stellen gegenüber dem vorhandenen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ eine substantielle Aufwertung dar.</p> <p>5. Zusammenfassung</p> <p>Die Planungen zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung im Grenzgebiet der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede befinden sich derzeit noch auf der Ebene der Standortsuche. Ein dafür avisierter Raum -die Wapelniederung südlich von Neuenwege - ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; in Tallen ist er Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Grundsätze für eine Standortsuche und der Prämissen einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden vier Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen zu den avifaunistisch wertvollen Räumen stimmen mit den Angaben der Planunterlagen überein. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Ebene nicht mehr um eine Standortsuche der Gemeinde Rastede handelt, sondern um die Umsetzung konkreter Planvorhaben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Weiterführung der Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen wird seitens der Gemeinde Rastede festgehalten. Die in der Standortpotenzialstudie ermittelten zwei Potenzialflächen, die der vorliegenden Planung zu Grunde liegen, sind für die Entwicklung von Windenergieanlagen geeignet. Die umfangreichen Erfassungen weisen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Konflikte auf, die einer Windenergienutzung zwingend im Wege steht. Weiterführende Erfassungen zum Regenbrachvogel haben die Annahme untermauert, dass</p>

Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede

23.01.2018

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge				
<p>Abwägung: VBS Nr. 11, frühzeitige Behörden-TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB) 38</p> <table border="1" data-bbox="224 311 1070 858"> <thead> <tr> <th data-bbox="228 314 640 336">Anregungen</th> <th data-bbox="640 314 1066 336">Abwägungsvorschläge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="228 336 640 855"> <p>Als dann wäre seitens des Gutachterbüros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen zugrunde zu legen¹⁴:</p> <p>Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen unverzüglich aufnehmen können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beachtliches Management notwendig sein.</p> <p>Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.</p> <p>Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.</p> <p>Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesse-</p> </td> <td data-bbox="640 336 1066 855"> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen gemäß § 44 (5) BNatSchG der Abwendung des Eintritts eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Die Bereitstellung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann nur bei Anwendung des § 44 (5) BNatSchG erfolgen und nicht im Falle der in den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Beantragung der Ausnahme.</p> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede 29.01.2018</p>	Anregungen	Abwägungsvorschläge	<p>Als dann wäre seitens des Gutachterbüros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen zugrunde zu legen¹⁴:</p> <p>Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen unverzüglich aufnehmen können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beachtliches Management notwendig sein.</p> <p>Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.</p> <p>Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.</p> <p>Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesse-</p>	<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen gemäß § 44 (5) BNatSchG der Abwendung des Eintritts eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Die Bereitstellung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann nur bei Anwendung des § 44 (5) BNatSchG erfolgen und nicht im Falle der in den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Beantragung der Ausnahme.</p>	
Anregungen	Abwägungsvorschläge				
<p>Als dann wäre seitens des Gutachterbüros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen zugrunde zu legen¹⁴:</p> <p>Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen unverzüglich aufnehmen können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beachtliches Management notwendig sein.</p> <p>Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.</p> <p>Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.</p> <p>Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesse-</p>	<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen gemäß § 44 (5) BNatSchG der Abwendung des Eintritts eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Die Bereitstellung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann nur bei Anwendung des § 44 (5) BNatSchG erfolgen und nicht im Falle der in den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Beantragung der Ausnahme.</p>				

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge				
<p>Abwägung: VBB Nr. 11, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB) 41</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: left;">Anregungen</th> <th style="width: 50%; text-align: left;">Abwägungsvorschläge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p><i>Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Be- deutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von VEB würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet / Ru- hestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand).</i></p> <p><i>Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzu- wenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezo- gene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen überwiegend auf unbelagten Annahmen oder ein Erfolg ist gar unwahr- scheinlich. Die Zweifel betreffen bereits wegen des zu gering gewählten Flächensatzes und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung.</i></p> <p><i>Zudem sollte geprüft werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapel- niederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auftrifft, tat- sächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regen- brachvögel beschränken, oder nicht doch, was wahrscheinlich ist, auch an- dere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</i></p> <p><small>* Diekmann & Mosebach (2018): Konzept zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange und der Umsetzung von Lösungsoptionen in Bezug auf den Regenbrachvogel im Bereich Wein-SüdRastede-Nord, Stand 07. März 2018, 29 S., Rastede. * Sauer, F. (2013): Bau und Raumgestaltung zum geplanten Windpark Hertenhausen. Umwelt-Gutachten i. A. an Gern. Rastede, Oldenburg. * Diekmann & Mosebach (2018): Artenschutzliche Risikoprüfung. Gutachten zum geplanten „Windpark Vintz-Süd / Hoo- stede“ Stadt Varel/Geme. Varel, Umwelt-Gutachten, A. von Arnim, Rastede. * N.L. Neuhäuser-Gewässer-Landwirtschaft (2014): Naturschutz und Weinberge - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortwahl und Zulassung von Windenergieanlagen! (Stand Oktober 2014), 37 Seiten, Rastede. * Zang, H. (1992): Regenbrachvogel. Fauna Flora Faunistica, 10. Jang, H., G. Gräßler & H. Hopmann (Hrsg.), Die Vogelwelt Deutschlands und der Länder Bremen - Auswahlfalter als Schmetterlinge. Naturschutz Landesrat Olden- burg, S. 11-15. * Köster, T., J. Luciver, P. Skopec, J. Burek & O. Fritzsche (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Grün- flächenverlusten in Naturschutzl. 3. Fassung, Stand 2013. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33:70-81</small></p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>die Art Windparks nicht zu meiden scheint. Über einen vorsorglichen Ansatz einer Verdrängungswirkung von 200 m, welche sich mangels Literatur zum Regenbrachvogel an der Schwemmermark Großer Brachvogel orientiert, wird der prognostizierte Verlust an Ruheflächen ermittelt. Im Rahmen der Aus- nahme wird anteilig eine Fläche von 9,6 ha als FCS-Maßnahmenfläche für den Regenbrachvogel mit attraktivitätseigenen Maßnahmen bereitge- stellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorgelegten Verfahrensunterlagen keine vorgezogenen Aus- gleichsmaßnahmen für den Regenbrachvogel angesprochen oder vorgese- hen werden. Das NLWKN kann keine Belege für die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel liefern, welche einen anderen Flächenansatz für den vor- sorglich angenommenen Verdrängungseffekt begründen. In Bezug auf die Gebiets- und Maßnahmeneignung wird ebenfalls darauf verwiesen, dass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der artenschutzrechtli- chen Prüfung dargelegt, entstehen bei Umsetzung des Vorhabens neben dem Regenbrachvogel artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Feldlerche und den Mäusebussard aufgrund eines erhöhten Kollisions- risikos. Weiterhin hat sich aus den mittlerweile abgeschlossenen Erfassun- gen zur Raumnutzung des Baumfalken ergeben, dass zur Vermeidung ei- nes erhöhten Kollisionsrisikos Abschaltzeiten mit einem begleitenden Moni- toring notwendig werden. Dies wird im Rahmen des nächsten Verfahrens- schrittes in den Unterlagen ergänzt. Für weitere Arten hat die Überprüfung keine artenschutzrechtliche Relevanz ergeben.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Anregungen	Abwägungsvorschläge	<p><i>Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Be- deutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von VEB würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet / Ru- hestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand).</i></p> <p><i>Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzu- wenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezo- gene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen überwiegend auf unbelagten Annahmen oder ein Erfolg ist gar unwahr- scheinlich. Die Zweifel betreffen bereits wegen des zu gering gewählten Flächensatzes und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung.</i></p> <p><i>Zudem sollte geprüft werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapel- niederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auftrifft, tat- sächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regen- brachvögel beschränken, oder nicht doch, was wahrscheinlich ist, auch an- dere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</i></p> <p><small>* Diekmann & Mosebach (2018): Konzept zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange und der Umsetzung von Lösungsoptionen in Bezug auf den Regenbrachvogel im Bereich Wein-SüdRastede-Nord, Stand 07. März 2018, 29 S., Rastede. * Sauer, F. (2013): Bau und Raumgestaltung zum geplanten Windpark Hertenhausen. Umwelt-Gutachten i. A. an Gern. Rastede, Oldenburg. * Diekmann & Mosebach (2018): Artenschutzliche Risikoprüfung. Gutachten zum geplanten „Windpark Vintz-Süd / Hoo- stede“ Stadt Varel/Geme. Varel, Umwelt-Gutachten, A. von Arnim, Rastede. * N.L. Neuhäuser-Gewässer-Landwirtschaft (2014): Naturschutz und Weinberge - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortwahl und Zulassung von Windenergieanlagen! (Stand Oktober 2014), 37 Seiten, Rastede. * Zang, H. (1992): Regenbrachvogel. Fauna Flora Faunistica, 10. Jang, H., G. Gräßler & H. Hopmann (Hrsg.), Die Vogelwelt Deutschlands und der Länder Bremen - Auswahlfalter als Schmetterlinge. Naturschutz Landesrat Olden- burg, S. 11-15. * Köster, T., J. Luciver, P. Skopec, J. Burek & O. Fritzsche (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Grün- flächenverlusten in Naturschutzl. 3. Fassung, Stand 2013. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33:70-81</small></p>	<p>die Art Windparks nicht zu meiden scheint. Über einen vorsorglichen Ansatz einer Verdrängungswirkung von 200 m, welche sich mangels Literatur zum Regenbrachvogel an der Schwemmermark Großer Brachvogel orientiert, wird der prognostizierte Verlust an Ruheflächen ermittelt. Im Rahmen der Aus- nahme wird anteilig eine Fläche von 9,6 ha als FCS-Maßnahmenfläche für den Regenbrachvogel mit attraktivitätseigenen Maßnahmen bereitge- stellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorgelegten Verfahrensunterlagen keine vorgezogenen Aus- gleichsmaßnahmen für den Regenbrachvogel angesprochen oder vorgese- hen werden. Das NLWKN kann keine Belege für die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel liefern, welche einen anderen Flächenansatz für den vor- sorglich angenommenen Verdrängungseffekt begründen. In Bezug auf die Gebiets- und Maßnahmeneignung wird ebenfalls darauf verwiesen, dass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der artenschutzrechtli- chen Prüfung dargelegt, entstehen bei Umsetzung des Vorhabens neben dem Regenbrachvogel artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Feldlerche und den Mäusebussard aufgrund eines erhöhten Kollisions- risikos. Weiterhin hat sich aus den mittlerweile abgeschlossenen Erfassun- gen zur Raumnutzung des Baumfalken ergeben, dass zur Vermeidung ei- nes erhöhten Kollisionsrisikos Abschaltzeiten mit einem begleitenden Moni- toring notwendig werden. Dies wird im Rahmen des nächsten Verfahrens- schrittes in den Unterlagen ergänzt. Für weitere Arten hat die Überprüfung keine artenschutzrechtliche Relevanz ergeben.</p>	<p style="text-align: center;">Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede 29.01.2019</p>
Anregungen	Abwägungsvorschläge				
<p><i>Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Be- deutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von VEB würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet / Ru- hestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand).</i></p> <p><i>Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzu- wenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezo- gene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen überwiegend auf unbelagten Annahmen oder ein Erfolg ist gar unwahr- scheinlich. Die Zweifel betreffen bereits wegen des zu gering gewählten Flächensatzes und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung.</i></p> <p><i>Zudem sollte geprüft werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapel- niederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auftrifft, tat- sächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regen- brachvögel beschränken, oder nicht doch, was wahrscheinlich ist, auch an- dere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</i></p> <p><small>* Diekmann & Mosebach (2018): Konzept zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange und der Umsetzung von Lösungsoptionen in Bezug auf den Regenbrachvogel im Bereich Wein-SüdRastede-Nord, Stand 07. März 2018, 29 S., Rastede. * Sauer, F. (2013): Bau und Raumgestaltung zum geplanten Windpark Hertenhausen. Umwelt-Gutachten i. A. an Gern. Rastede, Oldenburg. * Diekmann & Mosebach (2018): Artenschutzliche Risikoprüfung. Gutachten zum geplanten „Windpark Vintz-Süd / Hoo- stede“ Stadt Varel/Geme. Varel, Umwelt-Gutachten, A. von Arnim, Rastede. * N.L. Neuhäuser-Gewässer-Landwirtschaft (2014): Naturschutz und Weinberge - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortwahl und Zulassung von Windenergieanlagen! (Stand Oktober 2014), 37 Seiten, Rastede. * Zang, H. (1992): Regenbrachvogel. Fauna Flora Faunistica, 10. Jang, H., G. Gräßler & H. Hopmann (Hrsg.), Die Vogelwelt Deutschlands und der Länder Bremen - Auswahlfalter als Schmetterlinge. Naturschutz Landesrat Olden- burg, S. 11-15. * Köster, T., J. Luciver, P. Skopec, J. Burek & O. Fritzsche (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Grün- flächenverlusten in Naturschutzl. 3. Fassung, Stand 2013. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33:70-81</small></p>	<p>die Art Windparks nicht zu meiden scheint. Über einen vorsorglichen Ansatz einer Verdrängungswirkung von 200 m, welche sich mangels Literatur zum Regenbrachvogel an der Schwemmermark Großer Brachvogel orientiert, wird der prognostizierte Verlust an Ruheflächen ermittelt. Im Rahmen der Aus- nahme wird anteilig eine Fläche von 9,6 ha als FCS-Maßnahmenfläche für den Regenbrachvogel mit attraktivitätseigenen Maßnahmen bereitge- stellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorgelegten Verfahrensunterlagen keine vorgezogenen Aus- gleichsmaßnahmen für den Regenbrachvogel angesprochen oder vorgese- hen werden. Das NLWKN kann keine Belege für die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel liefern, welche einen anderen Flächenansatz für den vor- sorglich angenommenen Verdrängungseffekt begründen. In Bezug auf die Gebiets- und Maßnahmeneignung wird ebenfalls darauf verwiesen, dass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der artenschutzrechtli- chen Prüfung dargelegt, entstehen bei Umsetzung des Vorhabens neben dem Regenbrachvogel artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Feldlerche und den Mäusebussard aufgrund eines erhöhten Kollisions- risikos. Weiterhin hat sich aus den mittlerweile abgeschlossenen Erfassun- gen zur Raumnutzung des Baumfalken ergeben, dass zur Vermeidung ei- nes erhöhten Kollisionsrisikos Abschaltzeiten mit einem begleitenden Moni- toring notwendig werden. Dies wird im Rahmen des nächsten Verfahrens- schrittes in den Unterlagen ergänzt. Für weitere Arten hat die Überprüfung keine artenschutzrechtliche Relevanz ergeben.</p>				

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge				
<p>Abwägung: VBB Nr. 11, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB) 39</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: left;">Anregungen</th> <th style="width: 50%; text-align: left;">Abwägungsvorschläge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p><i> rungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit</i></p> <p><i>Die bisher vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen weisen in dieser Hinsicht beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten auf, die an der Machbarkeit und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Im Einzelnen:</i></p> <p><i>Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Regenbrachvögeln genutzt wurde bzw. wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächen weitere Individuen aufnehmen können.</i></p> <p><i>Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden, allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen teils unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum stark einschränkt.</i></p> <p><i>Ein bloßes Beibehalten der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung anerkannt werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen (jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden.</i></p> <p><i>Anders verhält es sich mit der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland. Aber auch auf damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese Vögel bereits heute im Bereich der Wapelniederung vorfinden.</i></p> <p><i>Letztlich bleibt auch unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dringenburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 18 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw.</i></p> </td> <td style="vertical-align: top;"> </td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede 29.01.2018</p>	Anregungen	Abwägungsvorschläge	<p><i> rungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit</i></p> <p><i>Die bisher vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen weisen in dieser Hinsicht beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten auf, die an der Machbarkeit und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Im Einzelnen:</i></p> <p><i>Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Regenbrachvögeln genutzt wurde bzw. wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächen weitere Individuen aufnehmen können.</i></p> <p><i>Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden, allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen teils unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum stark einschränkt.</i></p> <p><i>Ein bloßes Beibehalten der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung anerkannt werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen (jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden.</i></p> <p><i>Anders verhält es sich mit der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland. Aber auch auf damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese Vögel bereits heute im Bereich der Wapelniederung vorfinden.</i></p> <p><i>Letztlich bleibt auch unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dringenburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 18 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw.</i></p>		
Anregungen	Abwägungsvorschläge				
<p><i> rungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit</i></p> <p><i>Die bisher vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen weisen in dieser Hinsicht beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten auf, die an der Machbarkeit und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Im Einzelnen:</i></p> <p><i>Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Regenbrachvögeln genutzt wurde bzw. wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächen weitere Individuen aufnehmen können.</i></p> <p><i>Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden, allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen teils unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum stark einschränkt.</i></p> <p><i>Ein bloßes Beibehalten der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung anerkannt werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen (jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden.</i></p> <p><i>Anders verhält es sich mit der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland. Aber auch auf damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese Vögel bereits heute im Bereich der Wapelniederung vorfinden.</i></p> <p><i>Letztlich bleibt auch unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dringenburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 18 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw.</i></p>					

Abwägung: VBB Nr. 11, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB)		37
Anregungen	Abwägungsvorschläge	
<p><i>Wir empfehlen deswegen dringend, die Pläne der Windenergiewirtschaft in der Wapelniederung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzvereine in Deutschland aufzugeben.</i></p> <p>4. Umfang und Wirksamkeit als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ deklarierte Maßnahmen</p> <p><i>Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht - das entnehmen wir dem Schriftwechsel - auch für den Investor, dessen Gutachter und Rechtsberater außer Frage. Diese messen den betroffenen Flächen die Bedeutung einer „Ruhestätte“ im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Dieser Bewertung wird m.E. m.E. nicht widersprochen.</i></p> <p><i>Strittig sind hingegen das im Falle einer windenergiewirtschaftlichen Nutzung zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, soll ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG abgewendet werden.</i></p> <p><i>Meines Erachtens wird - wie dargelegt - bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste seitens des Gutachters nicht vollumfänglich erkannt. Insofern sollte das Gutachterbüro gebeten werden, den rechnerischen Ansatz an die vorstehend genannten Auswirkungsradien anzupassen und eine berichtigte Berechnung vorzulegen.</i></p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es sind aus gutachterlicher Sicht keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen Wertigkeiten bzw. Auswirkungen der WEA auf die Schutzgüter vorhanden, so dass die Planung zur Errichtung von WEA im Bereich Wapeldorf-Heubühl weiter verfolgt wird.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, in den vorgelegten Verfahrensunterlagen werden für den Regenbrachvogel keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder beschrieben. Unter dem Ansatz der sogenannten „überschießenden Ausnahme“ (vgl. „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden-Württemberg) wird die Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG für die Art beantragt. Zu begründen ist dies damit, dass weiterführende Gespräche mit dem Landkreis Ammerland in Bezug auf das artenschutzrechtliche Vorgehen geführt worden sind. Aus Gründen der vom Landkreis gesehenen höheren Rechtssicherheit wurde der Weg der „überschießenden Ausnahme“ für die Planungen im Gemeindegebiet Rastede mit der dazugehörigen Darstellung der Ausnahmen für einzelne Arten vorgesehen und in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits dargestellt, ist nicht ersichtlich, dass Erkenntnisse zum Regenbrachvogel vorliegen, die eine weiträumigere potenzielle Beeinträchtigung des Rastgebietes der Regenbrachvogel als max. 200 m (Ergebnis des Analogeschlusses zum Großen Brachvogel) plausibel erscheinen lassen, zumal es sich bei dem Vorkommen der Art in der Wapelniederung um sehr kleine bis kleine Trupps handelt. Somit liegt auch keine potenzielle Entwertung auf größerer Fläche vor. Eine erneute oder angepasste Berechnung von Auswirkungsradien ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind in den vorgelegten Verfahrensunterlagen aufgrund der Darlegung der Ausnahmen, wie oben dargelegt, keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder angesprochen, so dass die aufgeführten Punkte in der Stellungnahme keine Relevanz für das Planvorhaben zum Windpark Wapeldorf-Heubühl haben.</p>	
Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede		29.01.2018

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge			
<p>Abwägung: VSB Nr. 11, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB) 36</p> <table border="1" data-bbox="224 303 1075 845"> <thead> <tr> <th data-bbox="228 306 638 327">Anregungen</th> <th data-bbox="638 306 1070 327">Abwägungsvorschläge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="228 327 638 842"> <p><i>eine breite Amplitude von Meilverhalten; dieses ist von der artspezifischen Empfindlichkeit, der individuellen Körperkondition und Erfahrung, der Nahrungsverfügbarkeit im Rastgebiet, der Truppsgröße etc. abhängig (Übersicht: KRUGER 2016¹³. Selbst wenn sich einzelne Individuen einer Art z. B. bis auf 200 m einer WEA annähern, bedeutet das nicht, dass dieser Abstand auf die Mehrheit der Individuen der lokalen Rastpopulation dieser Vogelart übertragbar ist. Für diese kann der Abstand beispielsweise bei 400-500 m liegen- ein Wert, den HÖTKER et al. (2004) sowie HÖTKER (2006) als Synthese für empfindlichere Arten als realistische Größe für Planungen ableiten. Tatsächlich sei jedoch das Verhalten des Gros der örtlichen Rastbestände einer Art entscheidend (REES 2012¹⁴. Extremwerte (Minima wie Maxima) hingegen, oft hervorgerufen durch wenige Individuen, sind es nicht.</i></p> <p><i>GOVE et al. (2013)¹⁵ bezifferten nach umfangreicher Literaturauswertung für rastende küstchenziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meldung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktion geben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</i></p> <p><i>Die vom Gutachter zu Grunde gelegten Daten sind demnach nicht aufrecht zu erhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) potenziell antwortet.</i></p> <p><i>Fraglich ist, ob der schmale Niederungsstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angestauert wird, wenn dort weithin sichtbar die sie störenden Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</i></p> </td> <td data-bbox="638 327 1070 842"> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angeführte Literatur bezieht sich auf überwinternde Gastvögel, unter Annahme einer Nicht-Gewöhnung an Windenergieanlagen wird ein vorsorglicher kompletter Meldungsabstand in der Größenordnung von 300 m sowie ein Störbereich von etwa 600 m auf der Grundlage von vorliegenden Studien formuliert. Die beispielhaft angeführten Studien stammen aus den Jahren 1991 bis 2006, hierbei wird nicht angeführt, auf welche Arten von überwinternden Wasser- und Watvögeln sich die Angaben beziehen. Es ist hieraus nicht ersichtlich, dass Erkenntnisse zum Regenbrachvogel vorliegen, die eine weiträumigere potenzielle Beeinträchtigung des Rastgebietes der Regenbrachvogel als max. 200 m (als Ergebnis des Analogieschlusses zum Großen Brachvogel) plausibel erscheinen lassen, zumal es sich bei dem Auftreten des Regenbrachvogels (trotz der bewertungsrelevanten Größe) um sehr kleine bis kleine Trupps handelt. Somit liegt auch keine potenzielle Entwertung auf größerer Fläche vor. Die weiterführenden Untersuchungen zum Regenbrachvogel in 2016 haben gezeigt, dass Regenbrachvogel auch im direkten Umfeld der Windenergieanlagen des Windparks Hohlloch im Vareler Stadtgebiet angetroffen worden sind. Diese Erkenntnisse sowie die defizitäre Literatur in Bezug auf diese Art rechtfertigen den für die Beurteilung zu Grunde gelegten Verdichtungsansatz von 200 m, an dem auch im Weiteren festgehalten wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vom Gutachterbüro Handke wird dazu ein Monitoring vorgeschlagen, welches die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel nach Errichtung der Windenergieanlagen ermittelt. Sollte es als Ergebnis des Monitorings erwiesenermaßen zu bisher nicht kalkulierten bzw. prognostizierten Effekten auf diese Art kommen, so ist im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses die Genehmigungsbehörde jederzeit in der Lage, die Auflagen in Bezug auf den Betrieb der WEA zu ändern.</p> </td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede 29.01.2018</p>	Anregungen	Abwägungsvorschläge	<p><i>eine breite Amplitude von Meilverhalten; dieses ist von der artspezifischen Empfindlichkeit, der individuellen Körperkondition und Erfahrung, der Nahrungsverfügbarkeit im Rastgebiet, der Truppsgröße etc. abhängig (Übersicht: KRUGER 2016¹³. Selbst wenn sich einzelne Individuen einer Art z. B. bis auf 200 m einer WEA annähern, bedeutet das nicht, dass dieser Abstand auf die Mehrheit der Individuen der lokalen Rastpopulation dieser Vogelart übertragbar ist. Für diese kann der Abstand beispielsweise bei 400-500 m liegen- ein Wert, den HÖTKER et al. (2004) sowie HÖTKER (2006) als Synthese für empfindlichere Arten als realistische Größe für Planungen ableiten. Tatsächlich sei jedoch das Verhalten des Gros der örtlichen Rastbestände einer Art entscheidend (REES 2012¹⁴. Extremwerte (Minima wie Maxima) hingegen, oft hervorgerufen durch wenige Individuen, sind es nicht.</i></p> <p><i>GOVE et al. (2013)¹⁵ bezifferten nach umfangreicher Literaturauswertung für rastende küstchenziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meldung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktion geben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</i></p> <p><i>Die vom Gutachter zu Grunde gelegten Daten sind demnach nicht aufrecht zu erhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) potenziell antwortet.</i></p> <p><i>Fraglich ist, ob der schmale Niederungsstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angestauert wird, wenn dort weithin sichtbar die sie störenden Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angeführte Literatur bezieht sich auf überwinternde Gastvögel, unter Annahme einer Nicht-Gewöhnung an Windenergieanlagen wird ein vorsorglicher kompletter Meldungsabstand in der Größenordnung von 300 m sowie ein Störbereich von etwa 600 m auf der Grundlage von vorliegenden Studien formuliert. Die beispielhaft angeführten Studien stammen aus den Jahren 1991 bis 2006, hierbei wird nicht angeführt, auf welche Arten von überwinternden Wasser- und Watvögeln sich die Angaben beziehen. Es ist hieraus nicht ersichtlich, dass Erkenntnisse zum Regenbrachvogel vorliegen, die eine weiträumigere potenzielle Beeinträchtigung des Rastgebietes der Regenbrachvogel als max. 200 m (als Ergebnis des Analogieschlusses zum Großen Brachvogel) plausibel erscheinen lassen, zumal es sich bei dem Auftreten des Regenbrachvogels (trotz der bewertungsrelevanten Größe) um sehr kleine bis kleine Trupps handelt. Somit liegt auch keine potenzielle Entwertung auf größerer Fläche vor. Die weiterführenden Untersuchungen zum Regenbrachvogel in 2016 haben gezeigt, dass Regenbrachvogel auch im direkten Umfeld der Windenergieanlagen des Windparks Hohlloch im Vareler Stadtgebiet angetroffen worden sind. Diese Erkenntnisse sowie die defizitäre Literatur in Bezug auf diese Art rechtfertigen den für die Beurteilung zu Grunde gelegten Verdichtungsansatz von 200 m, an dem auch im Weiteren festgehalten wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vom Gutachterbüro Handke wird dazu ein Monitoring vorgeschlagen, welches die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel nach Errichtung der Windenergieanlagen ermittelt. Sollte es als Ergebnis des Monitorings erwiesenermaßen zu bisher nicht kalkulierten bzw. prognostizierten Effekten auf diese Art kommen, so ist im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses die Genehmigungsbehörde jederzeit in der Lage, die Auflagen in Bezug auf den Betrieb der WEA zu ändern.</p>
Anregungen	Abwägungsvorschläge			
<p><i>eine breite Amplitude von Meilverhalten; dieses ist von der artspezifischen Empfindlichkeit, der individuellen Körperkondition und Erfahrung, der Nahrungsverfügbarkeit im Rastgebiet, der Truppsgröße etc. abhängig (Übersicht: KRUGER 2016¹³. Selbst wenn sich einzelne Individuen einer Art z. B. bis auf 200 m einer WEA annähern, bedeutet das nicht, dass dieser Abstand auf die Mehrheit der Individuen der lokalen Rastpopulation dieser Vogelart übertragbar ist. Für diese kann der Abstand beispielsweise bei 400-500 m liegen- ein Wert, den HÖTKER et al. (2004) sowie HÖTKER (2006) als Synthese für empfindlichere Arten als realistische Größe für Planungen ableiten. Tatsächlich sei jedoch das Verhalten des Gros der örtlichen Rastbestände einer Art entscheidend (REES 2012¹⁴. Extremwerte (Minima wie Maxima) hingegen, oft hervorgerufen durch wenige Individuen, sind es nicht.</i></p> <p><i>GOVE et al. (2013)¹⁵ bezifferten nach umfangreicher Literaturauswertung für rastende küstchenziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meldung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktion geben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</i></p> <p><i>Die vom Gutachter zu Grunde gelegten Daten sind demnach nicht aufrecht zu erhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) potenziell antwortet.</i></p> <p><i>Fraglich ist, ob der schmale Niederungsstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angestauert wird, wenn dort weithin sichtbar die sie störenden Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angeführte Literatur bezieht sich auf überwinternde Gastvögel, unter Annahme einer Nicht-Gewöhnung an Windenergieanlagen wird ein vorsorglicher kompletter Meldungsabstand in der Größenordnung von 300 m sowie ein Störbereich von etwa 600 m auf der Grundlage von vorliegenden Studien formuliert. Die beispielhaft angeführten Studien stammen aus den Jahren 1991 bis 2006, hierbei wird nicht angeführt, auf welche Arten von überwinternden Wasser- und Watvögeln sich die Angaben beziehen. Es ist hieraus nicht ersichtlich, dass Erkenntnisse zum Regenbrachvogel vorliegen, die eine weiträumigere potenzielle Beeinträchtigung des Rastgebietes der Regenbrachvogel als max. 200 m (als Ergebnis des Analogieschlusses zum Großen Brachvogel) plausibel erscheinen lassen, zumal es sich bei dem Auftreten des Regenbrachvogels (trotz der bewertungsrelevanten Größe) um sehr kleine bis kleine Trupps handelt. Somit liegt auch keine potenzielle Entwertung auf größerer Fläche vor. Die weiterführenden Untersuchungen zum Regenbrachvogel in 2016 haben gezeigt, dass Regenbrachvogel auch im direkten Umfeld der Windenergieanlagen des Windparks Hohlloch im Vareler Stadtgebiet angetroffen worden sind. Diese Erkenntnisse sowie die defizitäre Literatur in Bezug auf diese Art rechtfertigen den für die Beurteilung zu Grunde gelegten Verdichtungsansatz von 200 m, an dem auch im Weiteren festgehalten wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vom Gutachterbüro Handke wird dazu ein Monitoring vorgeschlagen, welches die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel nach Errichtung der Windenergieanlagen ermittelt. Sollte es als Ergebnis des Monitorings erwiesenermaßen zu bisher nicht kalkulierten bzw. prognostizierten Effekten auf diese Art kommen, so ist im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses die Genehmigungsbehörde jederzeit in der Lage, die Auflagen in Bezug auf den Betrieb der WEA zu ändern.</p>			

Abwägung: VBS Nr. 11, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB)		35
Anregungen	Abwägungsvorschläge	
<p>3. Betroffenheit des Regenbrachvogels</p> <p><i>Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Aus Deutschland sind bislang keine an Windkraftanlagen verunglückte Regenbrachvögel gemeldet worden, aus Frankreich liegen zwei Feststellungen vor (DÜRR 2015a¹⁰). Bzgl. des Meldeverhaltens von Regenbrachvögeln gegenüber Windkraftanlagen liegt nur eine ältere Studie vor, deren Ergebnisse nicht auf heutige Anlagenhöhen übertragen werden kann. Bei einer 42 m hohen Windkraftanlage mieden die Vögel einen Radius von 100 m um die Anlage (zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016).</i></p> <p><i>Es erscheint in diesem Fall hilfreich, im Sinne eines Analogieschlusses alternativ für den Großen Brachvogel ermittelte Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (DÜRR 2015a, b¹¹).</i></p> <p><i>Hieraus ergibt sich - wie beim Regenbrachvogel - zunächst unmittelbar keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (DÜRR 2016). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen. Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität selbstredend das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von HÖTKER (2006¹²) 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufwiesen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der Brutzeit betrug 222m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 179 m (HÖTKER 2006).</i></p> <p><i>Allerdings ist der Minimalabstand zur Bemessung der Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Störreizen nur bedingt aussagekräftig. Vögel zeigen</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird sich für den Regenbrachvogel, wie in den Unterlagen dargestellt, an der Schwesernart Großer Brachvogel orientiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden sämtliche Verbote des § 44 (1) BNatSchG für den Regenbrachvogel überprüft. Das Ergebnis ergab lediglich eine vorsorglich angenommene artenschutzrechtlich relevante Schädigung einer Ruhestätte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte in den Unterlagen eine Auswertung, Betrachtung und fachliche Auseinandersetzung der in der genannten Literatur Hötker et al. (2006) aufgeführten Meideabstände.</p>	
<p>Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede</p>		<p>29.01.2018</p>

Abwägung: VBB Nr. 11, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB)		32
<p>Anregungen</p> <p><i>Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit „nur“ 16 Zählungen statt (13,9 %).</i></p> <p><i>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14% Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufwiese. Vor diesem Hintergrund konstatieren KRÜGER et al. (2013⁹), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt die für die Bewertung von Gastvogelbeständen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen; KRÜGER et al. 2013).</i></p> <p><i>Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (SINNING 2013) als auch 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2014) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach KRÜGER et al. (2010) als Gastvogelbestandsraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen nationale Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen landesweite Bedeutung.</i></p> <p>2. Avifaunistisch bedeutende Vogellebensräume und Windkraft</p> <p><i>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentliche Faktor, um Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten.</i></p>	<p>Abwägungsvorschläge</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Eingriffsermittlung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung das einmalig festgestellte Vorkommen des Regenbrachvogels in einer Trupfstärke nationaler Bedeutung herangezogen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte in der Beurteilung und bei der Herangehensweise zu den Auswirkungen des Regenbrachvogels keine Relativierung aufgrund der einmaligen Feststellung des national bedeutsamen Vorkommens. Die weiterführenden Untersuchungen haben das Weiteren gezeigt, dass auch in 2016 Bestände in der Größenordnung mit nationaler Bedeutung im Bereich der Wapelniederung festgestellt werden konnten. Es erfolgt ebenso eine Berücksichtigung der in 2013/2014 einmalig festgestellten Trupfstärke mit landesweiter Bedeutung für den südlich gelegenen Teilbereich des Plangebietes.</p>	
Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede		29.01.2018

Abwägung: VBB Nr. 11, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB)		33								
<p>Anregungen</p> <p>Zwei Windpark-Potenzialflächen der Stadt Varel, nämlich Teilfläche „B Neuanwege“ sowie Teilfläche „A Rosenberg-Süd“, liegen in einem Bereich der Wapelniederung mit nationaler Bedeutung für Gastvögel. Auch eine Windparkpotential-Fläche der Gemeinde Rastede, nämlich „Rastede Nord“, befindet sich in diesem Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ der Gemeinde Rastede in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung.</p> <p>Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Implikationen aus den o. s. Gebietsbewertungen sind bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages - kurz NLT-Papier (NLT 2014) - und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzvereine (LAG-VSW 2014). In diesen beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen abgesteckt.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Naturerfordernisse/Nähe Bedeutung (Kategorie) bzw. Abstand</th> <th style="text-align: left;">NLT-Papier</th> <th style="text-align: left;">LAG-VSW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung</td> <td>100m bis 1.200m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand zur WGA um den Lärmschutz, 10fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200m</td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung</td> <td>100m bis 1.200m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand zur WGA um den Lärmschutz, 10fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200m</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Tab.: Potenzielle Auschlussgebiete, Abstandsempfehlungen bzw. Untersuchungsgebieten bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen einzelntypischer Vogelarten</small></p> <p><small>Allgemein gilt, dass wertvolle Vogellebensräume und Zugwege von WEA frei gehalten werden sollten (HÖTKER et al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014), übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa.</small></p>	Naturerfordernisse/Nähe Bedeutung (Kategorie) bzw. Abstand	NLT-Papier	LAG-VSW	Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	100m bis 1.200m	Empfohlener Mindestabstand zur WGA um den Lärmschutz, 10fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200m	Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	100m bis 1.200m	Empfohlener Mindestabstand zur WGA um den Lärmschutz, 10fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200m	<p>Abwägungsvorschläge</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, im Rahmen der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurde der naturschutzfachliche Belang eines Gastvogellebensraums mit nationaler Bedeutung weder als harte noch als weiche Tabuzone für die Ermittlung von Potenzialflächen berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche wurden die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Erfassungsergebnisse zu den Gastvogelkartierungen berücksichtigt. Die nationale Bedeutung für den Regenbrachvogel führte aufgrund nicht gesicherter Erkenntnisse zu Verdrängungswirkungen nicht zu einem Ausschluss der ermittelten Potenzialflächen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführte Literatur wurde neben weiterer Literatur wie u. a. dem Nds. Windenergieerlass bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen und beachtet. Es handelt sich generell um Empfehlungen, welche einzelfallbezogen überprüft werden müssen. Dies ist in den Verfahrensunterlagen geschehen.</p>
Naturerfordernisse/Nähe Bedeutung (Kategorie) bzw. Abstand	NLT-Papier	LAG-VSW								
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	100m bis 1.200m	Empfohlener Mindestabstand zur WGA um den Lärmschutz, 10fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200m								
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	100m bis 1.200m	Empfohlener Mindestabstand zur WGA um den Lärmschutz, 10fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200m								
Dickmann • Mosebäch & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede		29.01.2018								

Abwägung: VBB Nr. 11. frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB)		31
<p>Anregungen</p> <p>Mit Schreiben vom 08.03.2016 bitten Sie um eine Stellungnahme bzgl. der naturschutzfachlichen Bedeutung der Wapelniederung auf dem Gebiet der Stadt Varel vor dem Hintergrund einer Standortsuche für Windenergieanlagen (WEA) bzw. im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Grundlage meiner Stellungnahme sind die mündlichen Ausführungen des Planungsbüros Diekmann & Mosebach zur avifaunistischen Bedeutung des Gebietes (gemeinsame Besprechung am 16.11.2015 hier im Hause) sowie die von DIEKMANN & MOSEBACH (2016) erarbeitete Synopsis zum Thema „Bedeutung als Vogellebensraum und Lösungsmöglichkeiten etwaiger naturschutzfachlicher Konflikte“.</p> <p>Andere Unterlagen, z. B. die avifaunistischen Fachbeiträge aus dem Raum (SINNING 2013, DIEKMANN & MOSEBACH 2014), liegen mir nicht vor.</p> <p>1. Bedeutung der Wapelniederung als Vogellebensraum</p> <p>Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (SINNING 2013) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2013) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung als Gastvogellebensraum.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechen (NLT 2014), die Datenbasis insgesamt dennoch als vergleichsweise dünn zu bezeichnen ist. Die fachlichen Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Mai/Anfang Juni (6 Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (ZANG 1995). Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp ein Drittel eines Jahres.</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme erwähnte Unterlage DIEKMANN & MOSEBACH (2016) in den Verfahrensunterlagen zu der Bauleitplanung Windenergie Wapeldorf-Heubütt der Gemeinde Rastede nicht enthalten war, da sie in Bezug auf die vorliegende Planung keine Relevanz entfaltet haben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen avifaunistischen Gutachten, die für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna herangezogen wurden, vollständig den Verfahrensunterlagen zum Bauleitplanverfahren im Bereich Wapeldorf-Heubütt beiliegend waren.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Informationen stimmen mit den Angaben in den Verfahrensunterlagen überein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenbasis entspricht dem niedersachsenweiten Standard für Gastvogelerfassungen im Rahmen von Windparkplanungen. Wie im Weiteren in der Stellungnahme ausgeführt wird, ist dieser Standard bei Eingriffsplanungen fachlich akzeptabel. Er wird allgemein angewendet und ist deshalb nicht als „dünn“ zu bezeichnen. Ergänzt wurden die durchgeführten Untersuchungen mit Sondererfassungen des Regenbrachvogels in 2016 durch das Büro Handke, um mehr Informationen zu dem Vorkommen, den bevorzugten Aufenthaltsorten und dem Zugverhalten des Regenbrachvogels zu erhalten. Die Unterlagen dazu werden im nächsten Verfahrensschritt den Verfahrensunterlagen beiliegend.</p>	
Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede		29.01.2018

Abwägung: V88 Nr. 11, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB)		30
<p>Anregungen</p> <p>die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. „Zufällige“ Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.</p> <p>Former sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die interkommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielsweise ist aus den vorliegenden Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien angelegt worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.</p> <p>Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinander-setzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</p> <p>Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.</p> <p>Hinweis der Gemeinde Rastede: In der Stellungnahme fehlten die Seiten 2, 4, 5 der Anlage. Die Stellungnahme wurde durch das betreuende Planungsbüro auf Wunsch der Gemeinde Rastede mit der Stellungnahme des Landkreises Friesland zu den Windparkplanungen der Stadt Verel für nördlich angrenzende Gebiete vervollständigt.</p> <p>Anlage, Stellungnahme des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte, vom 06.06.2016.</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kommunen standen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat hier folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert.</p> <p>Der Hinweis kann auf die Ausführungen und Auswirkungen der Windparkplanung der Gemeinde Rastede im Bereich Wapeldorf-Heubütt bezogen werden. Im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Regenbrachvogel wird vorsorglich aufgrund einer unklaren Erkenntnislage von einer artenschutzrechtlich relevanten Störwirkung ausgegangen. Im Sinne der worst-case-Betrachtung wird aufgrund dessen die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Verfahrensunterlagen der Gemeinde Rastede erfolgt eine Ergänzung des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Prüfung, um die Informationen zu den Kompensationsflächen und -maßnahmen, der Raumnutzungserfassung des Baumfalken aus 2016 sowie des Seesiedlers aus 2017, der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen sowie der zusätzlichen Erfassungen des Regenbrachvogels und der Fledermäuse im südlichen Geltungsbereich hinzuzufügen.</p>	
Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede		29.01.2018

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge			
<p>Abwägung: VBB Nr. 11, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB) 34</p> <table border="1" data-bbox="219 304 1070 858"> <thead> <tr> <th>Anregungen</th> <th>Abwägungsvorschläge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p><i>sondern überall auf der Welt (z.B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser Grundsatz hat eindeutig seine Berechtigung und im Fall der Wapelniederung kommt es nicht überraschend zu einem Konflikt, bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i. d. R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und / oder Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit kurzem ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</i></p> <p><i>Gleichwohl spricht der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten für die Planungsebene artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze Bedeutung zu. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der Regenbrachvogel. Dies nicht deswegen, weil die Art gegenüber Windenergieanlagen irrelevant wäre, sondern die Art in Niedersachsen sehr selten ist und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt ist.</i></p> <p><i>Der ökologisch nahverwandte Große Brachvogel indes ist enthalten (und kann stellvertretend betrachtet werden) und für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.</i></p> </td> <td> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflistung der im Windenergieerlass als sensibel gegenüber Windkraftanlagen eingeschulten Vogelarten ist gemäß den textlichen Ausführungen nicht als abschließend anzusehen. Dennoch wurde in den letztjährigen Veröffentlichungen bzw. des Niedersächsischen Landkreistages in 2011 oder 2014 der Regenbrachvogel als windkraftsensiblen Art nie thematisiert. Die Art ist zuvor in Bezug auf Effekte durch WEA nie in Erscheinung getreten. Der Regenbrachvogel gilt zwar als eine seltene Art in Niedersachsen, dennoch ist der Saeadler mit 42 Brutpaaren, der Fischadler mit 14 Brutpaaren oder der Wachtelkönig mit 270 Revieren in Niedersachsen im Windenergieerlass als windkraftsensiblen Arten aufgeführt und diese Arten gelten ebenfalls als selten. Die Häufigkeit allein ist demzufolge kein alleiniger Grund als windkraftsensiblen Art eingeschult bzw. aufgelistet zu werden. Für den Regenbrachvogel lassen sich aufgrund dessen keine Rückschlüsse zu einer Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen ziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geringe Literaturdichte zum Verhalten des Regenbrachvogels gegenüber Windkraftanlagen wird in den Unterlagen das Verhalten des Großen Brachvogels aus Vorsorgaspekten herangezogen. Die Verbotstatbestände werden entsprechend in den Unterlagen beachtet und dargestellt.</p> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede 29.01.2016</p>	Anregungen	Abwägungsvorschläge	<p><i>sondern überall auf der Welt (z.B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser Grundsatz hat eindeutig seine Berechtigung und im Fall der Wapelniederung kommt es nicht überraschend zu einem Konflikt, bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i. d. R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und / oder Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit kurzem ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</i></p> <p><i>Gleichwohl spricht der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten für die Planungsebene artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze Bedeutung zu. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der Regenbrachvogel. Dies nicht deswegen, weil die Art gegenüber Windenergieanlagen irrelevant wäre, sondern die Art in Niedersachsen sehr selten ist und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt ist.</i></p> <p><i>Der ökologisch nahverwandte Große Brachvogel indes ist enthalten (und kann stellvertretend betrachtet werden) und für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflistung der im Windenergieerlass als sensibel gegenüber Windkraftanlagen eingeschulten Vogelarten ist gemäß den textlichen Ausführungen nicht als abschließend anzusehen. Dennoch wurde in den letztjährigen Veröffentlichungen bzw. des Niedersächsischen Landkreistages in 2011 oder 2014 der Regenbrachvogel als windkraftsensiblen Art nie thematisiert. Die Art ist zuvor in Bezug auf Effekte durch WEA nie in Erscheinung getreten. Der Regenbrachvogel gilt zwar als eine seltene Art in Niedersachsen, dennoch ist der Saeadler mit 42 Brutpaaren, der Fischadler mit 14 Brutpaaren oder der Wachtelkönig mit 270 Revieren in Niedersachsen im Windenergieerlass als windkraftsensiblen Arten aufgeführt und diese Arten gelten ebenfalls als selten. Die Häufigkeit allein ist demzufolge kein alleiniger Grund als windkraftsensiblen Art eingeschult bzw. aufgelistet zu werden. Für den Regenbrachvogel lassen sich aufgrund dessen keine Rückschlüsse zu einer Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen ziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geringe Literaturdichte zum Verhalten des Regenbrachvogels gegenüber Windkraftanlagen wird in den Unterlagen das Verhalten des Großen Brachvogels aus Vorsorgaspekten herangezogen. Die Verbotstatbestände werden entsprechend in den Unterlagen beachtet und dargestellt.</p>
Anregungen	Abwägungsvorschläge			
<p><i>sondern überall auf der Welt (z.B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser Grundsatz hat eindeutig seine Berechtigung und im Fall der Wapelniederung kommt es nicht überraschend zu einem Konflikt, bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i. d. R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und / oder Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit kurzem ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</i></p> <p><i>Gleichwohl spricht der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten für die Planungsebene artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze Bedeutung zu. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der Regenbrachvogel. Dies nicht deswegen, weil die Art gegenüber Windenergieanlagen irrelevant wäre, sondern die Art in Niedersachsen sehr selten ist und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt ist.</i></p> <p><i>Der ökologisch nahverwandte Große Brachvogel indes ist enthalten (und kann stellvertretend betrachtet werden) und für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflistung der im Windenergieerlass als sensibel gegenüber Windkraftanlagen eingeschulten Vogelarten ist gemäß den textlichen Ausführungen nicht als abschließend anzusehen. Dennoch wurde in den letztjährigen Veröffentlichungen bzw. des Niedersächsischen Landkreistages in 2011 oder 2014 der Regenbrachvogel als windkraftsensiblen Art nie thematisiert. Die Art ist zuvor in Bezug auf Effekte durch WEA nie in Erscheinung getreten. Der Regenbrachvogel gilt zwar als eine seltene Art in Niedersachsen, dennoch ist der Saeadler mit 42 Brutpaaren, der Fischadler mit 14 Brutpaaren oder der Wachtelkönig mit 270 Revieren in Niedersachsen im Windenergieerlass als windkraftsensiblen Arten aufgeführt und diese Arten gelten ebenfalls als selten. Die Häufigkeit allein ist demzufolge kein alleiniger Grund als windkraftsensiblen Art eingeschult bzw. aufgelistet zu werden. Für den Regenbrachvogel lassen sich aufgrund dessen keine Rückschlüsse zu einer Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen ziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geringe Literaturdichte zum Verhalten des Regenbrachvogels gegenüber Windkraftanlagen wird in den Unterlagen das Verhalten des Großen Brachvogels aus Vorsorgaspekten herangezogen. Die Verbotstatbestände werden entsprechend in den Unterlagen beachtet und dargestellt.</p>			
<p>Bürger 24:</p>				
<p>Ich bin Eigentümerin der Landwirtschaft xxxxxx unter der o. g. Adresse. Wir betreiben dort Putenaufzucht und Putenmast sowie eine Biogasanlage. In den Umweltberichten zu o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist als Kompensationsmaßnahme die Aufwertung des Flurstücks 51 der Flur 27, Gemarkung Wiefelstede, mit verschiedenen Optionen vorgesehen. U. a. wird eine Aufforstung vorgeschlagen.</p> <p>Durch die Ausweisung dieses direkt an unsere Hofstelle angrenzenden Flurstücks als Kompensationsflächen befürchten wir Einschränkungen in unseren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten und darüber hinausgehend auch nachträgliche Auflagen zum bereits vorhandenen Stallbetrieb. Zum Beispiel könnte gefordert werden, dass teure Biofilter nachgerüstet werden müssen, um die von den Putenställen Emissionen auf die dann neue Kompensationsfläche zu reduzieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufforstung wird als mögliches Entwicklungsziel für Teilbereiche vorgeschlagen. Im Rahmen der Kompensation für den Windpark wird lediglich die Extensivierung von Grünland sowie Anlage von Senken vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen um Grünlandextensivierung inkl. der Anlage von Senken. Es handelt sich hierbei nicht um Maßnahmen, die bspw. gegenüber Ammoniakemissionen empfindlich sind und dadurch die weitere Entwicklung des angrenzenden Betriebes einschränken könnte.</p>			

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Daher fordere ich zur Sicherstellung des weiteren Betriebs meiner Landwirtschaft, das Flurstück 51 der Flur 27 nicht als Kompensationsfläche festzusetzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie oben bereits ausgeführt, sind durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Einschränkungen für eine betriebliche Weiterentwicklung zu befürchten.
Bürger 25:	
Ich befürchte durch das Bauvorhaben am Vorderweg schaden am meinem Besitz durch die Baumaßnahmen im allgemeinen, also durch die Grundwasserabsenkung, Vibrationen von der Baustelle und durch die Baufahrzeuge die den Vorderweg nutzen.	<p>Zum Thema Grundwasserabsenkung Die erforderliche Grundwasserabsenkung wird nach Aussage des Gutachters (BÖKER UND PARTNER, Anlage 12 zum Umweltbericht BP Nr. 11) voraussichtlich nicht dauerhaft durchgeführt, sondern eine Wasserhaltung wird nur für die Dauer des Baus der Fundamente temporär durchgeführt (Dauer geschätzt: 4 Wochen). Zur Erfassung der kleinräumigen Grundwassersituation ist im Rahmen der Genehmigungsplanung neben ausführlichen Recherchen (Untere Wasserbehörde, NLWKN, OOWV, GLD) der Bau von Grundwassermessstellen im Nahbereich der Anlagen vorgesehen. Mittels dieser Messstellen und ggfs. einem Pumpversuch sollen bereits im Vorfeld der Maßnahme Daten zur Varianz der Grundwasserschwankungen und Reichweite der Absenkung ermittelt werden. Sämtliche Arbeiten zur Wasserhaltung werden überwacht und mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt.</p> <p>Außerdem kann in Bezug auf mögliche Schäden an Gebäuden bei entsprechenden Verdachtsmomenten eine Beweissicherung von Seiten der Genehmigungsbehörde bestimmt werden.</p> <p>Durch die Absenkungen ist das Trockenfallen von Graben-/ Gräbenabschnitten in unmittelbarer Nähe denkbar. Da es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, sind signifikante Auswirkungen nicht zu erwarten. Positiv hat sich in vergleichbaren Projekten die Wiederversickerung des Wassers in unmittelbarer Nähe gezeigt. Eine Auswirkung z. B. einer Grundwasserabsenkung in der Bauphase auf weiter entfernte Pflanzenbestände hingegen wird als unwahrscheinlich angesehen. Zum einen wäre eine Absenkung zeitlich begrenzt anzusehen und zum anderen sind Pflanzenbestände anpassungsfähig und können trockenere Phasen, die allein im Sommer witterungsbedingt auftreten können, meist überdauern.</p> <p>Zum Thema Beweissicherung Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Des weiteren befürchte ich eine Wertminderung meiner Immobilie durch die Windkraftanlagen.</p>	<p>Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt. Beweissicherungsverfahren für Privatgebäude sind privatrechtliche Angelegenheiten, die zwischen dem Vorhabenträger und den Anliegern privat geklärt werden müssen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede kann den Vorhabenträger nicht zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren an privaten Anlagen verpflichten. Die Gemeinde Rastede stellt jedoch in Aussicht, die privaten Eigentümer bei der Forderung eines Beweissicherungsverfahrens zu unterstützen.</p> <p>Zum Thema Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrs-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich zweifle die Ergebnisse des Schallgutachtens zu den Windkraftanlagen an, da ich von Fehlern bei der Erstellung ausgehe. Auch rechne ich mit Infraschall durch die Windräder und insgesamt durch die erhöhte Schallbelastung, zusätzlich zur BAB 29, mit deutlichen Einschränkungen der Lebensqualität.</p>	<p><i>wert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Zum Thema Schall Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>Die Genehmigungsbehörde gemäß BImSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, beim Betrieb eines Windparks eingehalten werden können und/oder ob der Betrieb ggf. gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.</p> <p>Zum Thema <u>Infraschall</u> Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bei dem Schattenwurfgutachten fehlt mir die Einbeziehung den Mondes in die Zeiten, das es auch durch Mondlicht zu Flackerlicht Erscheinungen kommen kann. Die Windräder werden nur Tagsüber bei Schattenwurf angehalten, aber nicht abends bzw. Nachts.</p> <p>Es fehlt mir auch ein Hinweis darauf wie der Vorderweg nach den Bauarbeiten wieder hergerichtet wird. Er ist jetzt schon in einem unschönen Zustand, durch die Baufahrzeuge wird sich dieser Zustand weiter verschlechtern, soll der Vorderweg nach den Bauarbeiten wieder in den jetzigen Zustand zurückversetzt werden oder werden auch die bereits jetzt vorhandenen Schäden vom Bauträger beseitigt oder sollen am ende die Anwohner für die Kosten anteilig mit herangezogen werden?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einbeziehung des Mondschattens ist nicht erforderlich oder in irgendwelchen Regelwerken vorgesehen. Da das Licht des Mondes (Mondnacht 0,36 lx) um ein vielfaches schwächer als das Sonnenlicht (Sonne im Zenit 130.000 lx) ist, ist auch der Schatten, der durch Mondlicht erzeugt werden könnte, um ein Vielfaches schwächer und erreicht bei Weitem nicht die Reichweite von Schattenwurf durch Sonnenlicht. Von daher kann sicher davon ausgegangen werden, dass Schattenwurf durch Mondlicht nicht an Immissionspunkten ankommt oder gar Belästigungen erzeugt.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt</p>